

# DEUTSCHES RECHT

Eingegangen  
24. FEB. 1942  
Dr. Wolfgang Speit  
Rechtsanwalt

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig



# Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8, Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 7 25 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 7 42 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45 75.

## DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

### Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Der Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften. Von RGR. Dr. Buchwald	241
Steuerprozeß und Zivilprozeß. Von RA., Steuerberater Dr. Rolf Kühn	247
Die Übergabe und Übernahme einer Anwaltspraxis im Einkommensteuerrecht. Von RegR. Dr. Kapp	255
Wer darf Bücher drucken lassen? Von RA. Dr. J. Grewe	258

### Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Protektorat, Generalgouvernement, Niederlande, Luxemburg, Kärnten und Krain, Untersteiermark, Besetzte Ostgebiete, Slowakei . . . . . 261

### Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Aus der Pressearbeit des NSRB. . . . .	263
Reichsgruppe Notare des NSRB. . . . .	263
Reichsgruppe Rechtspfleger des NSRB. . . . .	263
Vortrag des Rektors der Universität Rom über: „Die Rechtswissenschaft in ihrer Erneuerung“ . . . . .	263
Kreisgruppen des Gaues Westmark des NSRB. . . . .	263

### Schrifttum

Johann von Leers: Der Kampf um die deutsche Erneuerung (Schmidt-Klewenow) . . . . .	264
Hans Joachim Veith und Günter Veith: Kommentar zur Dividendenabgabeverordnung (Dietrich) . . . . .	264
Bernhard Mewes: Organisation der Wirtschafts- und Ernährungsämter . . . . .	264
Heinrich Webler: Deutsches Jugendrecht . . . . .	264
Gerhard Klemer: Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend . . . . .	264
Karl Doerner: Die Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen . . . . .	264

### Rechtsprechung

#### Strafrecht

§§ 73, 263, 43, 47 StGB. In den Fällen, in denen die Tätigkeit des Angekl. in verschiedenen Rechtsgebieten des Inlandes geschieht, findet das Strafrecht Anwendung, das für den zu entscheidenden Einzelfall das strengste Gesetz enthält. RG.: DR. 1942, 265 Nr. 1 (Schönke)

§ 2 Abs. 2 HeimtückeG. Für die Annahme der Ersatzöffentlichkeit genügt einfache Fahrlässigkeit. SondGer. Hamburg: DR. 1942, 266 Nr. 2 (Dahm)

§ 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts; § 10 Nr. 1 DurchVO.; § 265 a Ost-StPO.; § 11 Abs. 1 Zl. 1 und 2 OstJGG. Der Umstand, daß bei einer Straffestsetzung nicht unter das Strafausmaß von 6 Monaten geschritten werden kann, schließt die Anwendung des Jugendarrestes nicht aus. Jugendarrest darf nur nicht an Stelle einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe treten. In allen anderen Fällen ist seiner Anwendung keine formale Grenze gezogen. RG.: DR. 1942, 268 Nr. 3 (Pichler-Drexler)

§ 1 Abs. 2 KWVO.; § 396 RAbGO.; §§ 73, 74 StGB. Das Vergehen der Geldhortung, das zur Verdeckung oder Erleichterung von Steuerhinterziehungen begangen wird, steht zu diesen Steuerhinterziehungen in der Regel im Verhältnis der Tatmehrheit. RG.: DR. 1942, 270 Nr. 4

### Zivilrecht

§ 879 ABGB. (§ 134 BGB.); Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans (PreisbildungsG.) v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927). Ein Grundstücksveräußerungsvertrag ist auch nach österreichischem Recht in vollem Umfang nichtig, wenn die Preisbehörde den vereinbarten Preis als volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt beanstandet.

Die Preisbehörde ist nicht befugt, die Aufrechterhaltung des Grundstücksveräußerungsvertrags zu dem von ihr festgesetzten geringeren Preis anzuordnen. RG.: DR. 1942, 271 Nr. 5

§ 738 BGB.; §§ 133 ff. HGB. Der vom RG. entwickelte Grundsatz, daß Fälle, in denen ein gesellschaftlicher Zustand tatsächlich besteht, die rechtliche Grundlage für einen solchen aber wegen Willensmängeln des Gesellschaftsvertrages fehlt, sowohl nach außen als auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander so abzuwickeln sind, wie wenn die Gesellschaft zustande gekommen wäre, kann nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein auf rechtswirksamer Vertragsgrundlage beruhender Zustand tatsächlich festgestellt wird, die Beteiligten aber, ohne rechtsändernde Willenserklärungen abzugeben, rechtsirrig Meinungen über die Rechtslage haben und äußern. RG.: DR. 1942, 275 Nr. 6

§§ 1821 ff., 1828 ff. BGB.; § 149 HGB. Nur für Rechtsgeschäfte, die der Vormund oder ein von ihm Bevollmächtigter namens des Mündels abgeschlossen hat, kommt die Genehmigung des VormGer. in Frage. Zu einem Verträge, durch den die Liquidatoren einer OHG., deren einer Gesellschafter minderjährig ist, das Geschäft der Gesellschaft mit Aktiven und Passiven an den einen Mitgesellschafter überlassen, ist die Genehmigung des VormGer. begrifflich ausgeschlossen. KG.: DR. 1942, 276 Nr. 7

§ 25 HGB. Die handelsübliche Bekanntmachung der Passivenübernahme kann auch in einer Erklärung zum Handelsregister behufs Eintragung und Bekanntmachung sowie der Veröffentlichung der Passiven enthaltenden Bilanz durch die übernehmende Gesellschaft gefunden werden. RG.: DR. 1942, 276 Nr. 8

§§ 271, 272, 273 HGB.; §§ 195, 199, 201 AktG.; § 826 BGB. Ein Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, bei dem lediglich der Beweggrund oder Zweck unsittlich ist, oder die Sittenwidrigkeit nur in der Art des Zustandekommens liegt, unterliegt nur der Anfechtung. Er ist nicht von vornherein nichtig. RG.: DR. 1942, 276 Nr. 9 (Bartz)

§ 46 GmbHG. Der Gesellschafter einer GmbH. kann zu der ihm nach dem Gesellschaftsvertrage zustehenden Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft einen Sachverständigen zuziehen. Die Gesellschaft kann der Zuziehung durch die Darlegung und den Nachweis begegnen, daß diese völlig überflüssig sei oder daß ihr überwiegende Belange der Gesellschaft entgegenstünden. RG.: DR. 1942, 279 Nr. 10 (Groschuff)

§§ 2, 6, 47 PatG. v. 5. Mai 1936. Ist beim Klagepatent der Gegenstand der Erfindung weiter als das beschriebene Ausführungsbeispiel, so ist im Verletzungsstreit der Schutzbereich des Patentes im Falle der vollständigen Vorwegnahme der Erfindung nicht auf das Ausführungsbeispiel, sondern auf den Gegenstand der Erfindung einzuschränken, der dann allerdings so eng auszulegen ist, als es die Patentschrift zuläßt, und zwar unter Ausschluß selbst der glatten Gleichwerte.

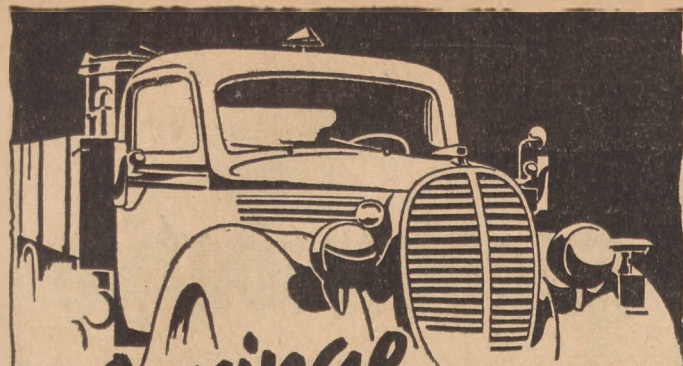
An sich offenkundige Vorbenutzungen einer Erfindung hören nicht um deswillen auf, neuheitsschädlich zu sein, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht oder unter Ausnutzung eines solchen Bruches begangen sind. RG.: DR. 1942, 281 Nr. 11

§ 13 PatG. Stimmt das angegriffene Patent zum Teil mit einem älteren überein, so ist eine Teilvernichtung dennoch nicht zulässig, falls der Gegenstand der Erfindung des angegriffenen Patents nicht in dem Sinne teilbar ist, daß die den Inhalt des älteren Patents bildende Teilehre derart aus ihm herausgelöst werden kann, daß der verbleibende Rest noch eine selbständige Lehre zum technischen Handeln darstellt. RG.: DR. 1942, 284 Nr. 12

(Fortsetzung Seite 14)







# Geringe Betriebskosten

und zuverlässige Arbeitsweise zeichnend den Ford-Lastwagen mit Generator-Anlage aus. Er wird wahlweise mit dem starken, schnellen V8 3.9-l-Motor oder mit dem robusten 4-Zylinder-3.2-l-Motor geliefert.

Mit einer Nenn-Nutzlast von 3 to ist er das geeignete Vielzweck-Fahrzeug für Nah- und Ferntransport. Die 50% ige Ermäßigung der Nutzlastwagensteuer erhöht die Wirtschaftlichkeit dieses Lastwagens.

Der Ford-Lastwagen mit Generator-Anlage ist der wirtschaftliche Transportheiler für Ihren Betrieb.

Auskunft und Beratung über die Beschaffungsmöglichkeiten durch die Fordhändler.

# FORD- WERKE AG KÖLN/RH.



## Justus Liebig

hat die Chemie als erster zielbewußt in den Dienst des praktischen Lebens gestellt. Auf seiner genialen Tätigkeit als Forscher und Lehrer beruht zu wesentlichen Teilen die mächtige Entwicklung, welche die Medizin und Pharmazie, die Landwirtschaft und viele Gewerbe im 19. Jahrhundert genommen haben. Enge, lebenslange Freundschaftsbeziehungen verbanden Justus Liebig mit seinem Landsmann Heinrich Emanuel Merck, dem Inhaber der Darmstädter Engel-Apotheke. Liebig schuf die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine chemische Industrie – Heinrich Emanuel Merck verwirklichte sie praktisch. Er begründete 1827 die

CHEMISCHE FABRIK  
**E. MERCK**  
DARMSTADT

**FILTER-ZIGARETTE**

Geläuterter Rauch  
Reiner Genuß

48





*Drüsen  
Wundermittel  
und*

**SONNAL  
KLINGEN**

**aus Solingen**

*Deine Wahl  
nur Sonnal*




**Dr. Atzler**  
**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

**Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis**

Von Professor Dr. Arthur Nikisch

SCHRIFTEN ZUM ARBEITSRECHT, REIHE A, BAND 6  
Umfang 136 Seiten · Preis kart. RM 5.10

Diese neue Schrift will durch eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Meinungen und ihrer praktischen Folgen klärend wirken. Sie vermittelt ein anschauliches Bild vom Sach- und Streitstande und ermöglicht eine eigene sichere Stellungnahme in den zahlreichen Einzelfragen zur Rechtsstellung von Unternehmer, Betriebsführer und Gefolgs-  
mann im Arbeitsverhältnis.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.



# Kladderadatsch

Seit 1848

die politisch-satirische Wochenschrift  
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte  
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag. Einzelheft 30 Pfennig.  
Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.60 zuzüglich Zustellgebühr.  
Zu bestellen durch den Buch- und Zeitschriftenhandel,  
durch die Post oder durch den Verlag.

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68

## Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von Dr. jur. Oskar Redelberger

Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten · Kartoniert 5.40 RM

Diese wertvolle Neuerscheinung bringt 80 Fälle aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und zwar grundsätzliche Fälle und Fälle aus einzelnen Rechtsgebieten. Wertvoll sind noch die allgemeinen Hinweise für die Lösung von Fällen, die sich auf die Erfahrungen des Verfassers aus seiner mehrjährigen Tätigkeit als Fakultätsassistent stützen, und das Literaturverzeichnis, das auf die für die theoretische Ausbildung wichtige Literatur verweist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

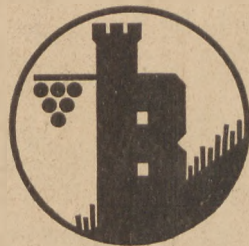
# F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

*Das Haus der Kenner!*

B E R L I N



neu





Wer gern des Genusses wegen raucht, sollte seine Palm-Zigarre aufheben bis er Zeit hat, in ungestörter Ruhe ihren wunderbaren Duft und ihre feine Würze auszukosten. Das galt schon früher und gilt erst recht heute, wo die guten Zigarren leider knapp sind.



**Rechtswahrer!**

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

**DETEKTIV  
GRAEGER**

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1  
Fernspr. 21 2333



**Gliederschmerzen,  
Rheuma, Ischias,**

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.

**GERLING  
KONZERN**

KÖLN

*Sach-,  
Rück-  
und  
Lebens-  
Versicherung*



LEBENSVERSICHERUNGSBESTAND 1 MILLIARDE 898 MILLIONEN RM.

**BEAMTENRECHT**

Heft 4 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“ von Justizverwaltungsrat **Wilhelm Eschrich**  
84 Seiten kart. RM 2.40

Insbesondere dem Ausbilder und dem Lernenden will das Heft in knapper Form eine zusammenfassende Darstellung des neuen Beamtenrechts geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.  
Berlin W 35 Leipzig C 1 Wien I

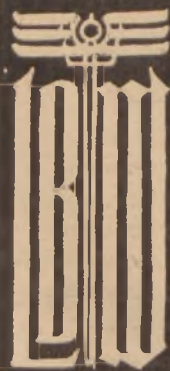
**Schriften zum Arbeitsrecht**

**Buchreihe, herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Siebert**  
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität, Berlin

Band IV: **Jagusch**, Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, ihre Aufgaben, ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse.  
Umfang 151 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

Band V: **Bulla**, Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes (nach dem Stand der Regelung vom 1. 8. 1940).  
Umfang 124 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.  
Berlin W 35 Leipzig C 1 Wien I



**LÄNDERBANK WIEN**

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, AM HOF 2

50 Niederlassungen und Zweigstellen  
in der ganzen Ostmark

**AUSFÜHRUNG ALLER BANKGESCHÄFTE**





Kopfschmerzen  
Rheumatismus  
Ischias  
Gicht



Rasch verklingend wie ein Ton  
schwindet Schmerz durch

**Melabon**

WALTER BEHRENS  
BRAUNSCHWEIG  
Briefmarkenhandl.  
Werksche sofenhelf  
Ankauf von Sammlungen

**Deutsche Sondermarken**  
Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt  
kostenfrei. Auch billige unverbindliche  
Länderauswahlen gegen Befürsagung.  
**Paul Lahn,**  
Berlin-Steglitz 100.

**Briefmarken,**  
Altdeutsche und Koloniale  
kauft und verkauft  
**Hans Sinn,**  
Bad Bramstedt, Holstein.

**Academia-Schreibmaschinenstube**  
langjährige Fachkräfte  
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78  
(U-Bahn Französische Straße)  
Vor anmel dung: Telefon 12 41 96

Seit 25 Jahren

**Togal**  
TABLETTEN

hervorragend bewährt bei

**Rheuma · Gicht  
Neuralgien  
Erkältungs-  
Krankheiten**



DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**v. TRESCKOW & Co.**  
Geheim-Ermittlungen a/A  
Beobachtungen • Spezial Auskünfte  
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**Amstrachten**

(Dr Juristen u. Justizbeamte  
nach den neuen Vorschriften  
— Hoheitszeichen —  
empfiehlt zu billigen Preisen.  
Muster u. Preise kostenlos.  
Teilzahlung gestattet.)

**H. BECK**  
BERLIN SO 36  
Dresdener Str. 127  
(U - Bahn Koltbusser Tor),  
Fernruf: 61 33 91.

Unsere 100 verschiedenen  
**wissenschaftlichen Lesezirkel**  
wie: Der Jurist, Rechtsprechung,  
Kriminologie usw.  
bieten viel Anregung.  
Wir senden gern Prospekt!  
„Journalistikum“  
Planegg - München 76

**Fern-Repetitorium**  
**Dr. Franzen**  
Berlin NW 40 Thomasstr. 3  
Fernruf 35 38 49

**Europa**  
Schöne länderweise Auswahlen  
gegen Referenzen.  
Auch an Vereine, soweit Vorrat.  
**Erich Boden,** Postfach 45,  
Braunschweig.

**Opfert für das 3. RWG!W!**

**DER STAATSANWALT**  
und sein Arbeitsgebiet  
mit Beispielen von  
**Dr. Karl Burchardi** unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**  
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin  
**288 Seiten Din A 5. Kartoniert RM 8.70**

Das neue Werk führt in den Aufgabenbereich des Staatsanwalts  
beim Landgericht ein und gibt Ratschläge und Anleitungen  
für die sachliche und formelle Erledigung seiner Amtsgeschäfte.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag  
**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

**Rechtsverhältnisse der Justizbeamten**  
von **Justizinspektor Gerhard Geuder**  
Heft 23 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“  
**92 Seiten mit ausführlichem Sachregister. Kartoniert RM 2.40**

Die neue Schrift gibt einen Überblick über die Rechtsver-  
hältnisse der Reichsjustizbeamten, die Stellung der beam-  
teten Rechtswahrer und die ihnen übertragenen Aufgaben  
auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Rechtspflege.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag  
**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin / Leipzig / Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8  
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



**Adler**  
Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit

normals

**Deutsche Beamten-  
feuerversicherung**  
auf Gegenseitigkeit

**Feuer** Billig – gut – sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion  
**BERLIN-CHARLOTTENBURG 2**  
BERLINER STRASSE 153

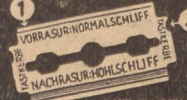
Über 590 000 Versicherungen

Für je 1000 RM  
Versicherungssumme  
und jede Versicherungsart  
40 Rpf. Einheitsbeitrag  
(Normalprämie) einschließlich  
Versicherungssteuer und  
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden  
Sie gern beraten



# MULCUTO DIAMON Zweischneider!



MIT TASTKERBE  
D.R.P. Nr. 640543  
MULCUTO WERK SOLINGEN

## Deutsche

**Buchhändler-Veranstalt**  
Leipzig C1, Gutenbergplatz 9  
Ostern und Michaels Jahreskurie, auch  
für Ausländer. Lehrplan d. v. Berwalt.

## Kürzschrift, Maschineschreiben,

individuell, erfolgssicher: 17 02 72

Studienrat Langer, Berlin SW 68  
Oranienstr. 114

Werdet Mitglied der NSD.



## Hanewacker-Gebrauchsanweisung.

Ja, es kommt bei diesem Tabak darauf an, wie man ihn nimmt! Wenn er gleich von Anfang an richtig schmecken soll: Ein kleines Stück »Besonders mild« zwischen Backe und Zahn, nicht darauf kauen, sondern ruhig liegen lassen! Das ist alles! Versuchen Sie es selbst, der Tabak ist fabelhaft!

Ihr Tabakhändler gibt  
Ihnen gern weiteren Bescheid.

**Hanewacker**

Ein Genuß - auch für Sie!



## Im Alter

und auch sonst, wenn der Stoffwechsel nicht recht in Ordnung ist und die verschiedensten Beschwerden verursacht, kann Ihnen

Zinsser

## Kräuter-Gold

hergestellt aus acht wirksamen Heilpflanzen, wertvolle Dienste leisten. Packg. 90 Rpf. und 2.20 RM. durch Apotheken erhältlich.

**Zinsser**  
Leipzig 249

## DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw.Refer./Garant.f.zuverl.u.gewissenhafteste Arbeit/Keine Vorschußverpflichtung/Zeitgem.Honorar.

## WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

## Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts

(unter Berücksichtigung der österreichischen,  
memelländischen, sudetendeutschen und  
Danziger Bestimmungen)

von **Dr. Otto Baumecker**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm (Westf.) und Notar  
Mitglied des Erbhofrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

unter Mitarbeit von **Dr. Wolf Domke** Rechtsanw. in Berlin

### Tiefgründigkeit

und erschöpfende Darstellung sind das Merkmal der Baumeckerschen Erläuterungen, die den Fragen und Bedürfnissen der Praxis in allen Teilen gerecht werden. Zu jeder Frage ist selbständig unter verantwortungsbewusster wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Schrifttum und Rechtsprechung Stellung genommen. Die Erläuterungen zu jedem Paragraphen sind nicht willkürlich aneinandergereiht, sondern jeweils in einen größeren systematischen Zusammenhang gerückt, der aus einer jedem Paragraphen beigegebenen Inhaltsübersicht erkennbar ist.

### Ausführlich behandelt

werden alle einschlägigen Nebengebiete, wie Verfahrensrecht, Vollstreckungsrecht, Kostenrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht, ebenso wie das Schuldbrecht, Grundstücksrecht, Erbrecht. Ein reichhaltiges Schrifttumsverzeichnis vor allem auch zu den einzelnen Bestimmungen ermöglicht dem Benutzer eine über den Rahmen eines Handbuchs hinausgehende wissenschaftliche Weiterarbeit.

Umfang 1104 Seiten Großoktav. GzL. geb. Preis RM 25.50



Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder unmittelbar v. d.  
**Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansahaus**



Einmachen  
kinderleicht  
mit

## Friko

rohe oder gekochte  
Früchte mit oder  
ohne Zucker  
in Zubindegläsern  
und -gefäßen

Beutel 20 Pfg.



Hersteller: Friko-Dortmund, Postfach 223 Ruff: 34732

## Bücher der Praxis!

- 1.) **Das kleine Buch für den Kassenbeamten**  
2. Auflage, Umfang 197 Seiten, geheftet 3.50 RM.
- 2.) **95 Aufgaben zur Justizkassenordnung mit Lösungen und Vordrucken**; 1. Auflage, Umfang 70 Seiten, geh. 1.75 RM v. Justizoberinsp. Horstmann, Bonn.

Zu beziehen durch den Buchhandel  
oder direkt vom Verlag Gebr. Scheur, Bonn.

# Greif

KOHLEPAPIER NR. 204

*handgerecht!*

ROLLT NICHT • ERGIEBIG

GREIF-WERKE AG • Fabriken für Bürobedarf • GOSLAR AM HARZ

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte



# Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



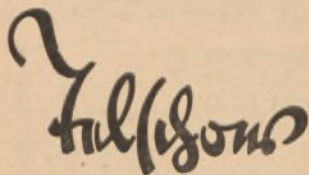
## H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228/229  
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
In eigener Regie  
Sonntags geschlossen

Nachtleben Barbetrieb?  
Dann nur  
**Königin**  
Kurfürstendamm 235

**Stöckler**  
der Schwaben-Wirt in Berlin  
Potsdamerstr. 78  
Moltkestr. 31  
Lindstr. 38  
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein



die traditionelle  
**Konditorei**

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Wir bitten  
bei allen Zuschriften und  
Zahlungen  
stets anzugeben, ob es sich um  
Ausgabe A = Wochenausgabe  
oder „ B = Monatsausgabe  
handelt.  
Deutscher Rechtsverlag  
Zweigniederlassung Leipzig

## Trineral- Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias,  
Glieder- und Gelenk-  
schmerzen, Hexenschuß,  
Grippe und Erkältungs-  
krankheiten, Nerven-  
und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der  
Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.!

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten  
auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!

Trineral GmbH., München J 27/63b

## Deutsches Recht

Ausgabe A  
Wochenausgabe

### Die Einbanddecke zum II. Band 1941

kann erst nach Fertigstellung des  
Registers zu diesem Bande  
Ende Februar / Anfang März  
geliefert werden.

Vorgemerkte Bestellungen kommen  
dann sofort zur Erledigung. Wir  
bitten, nicht doppelt zu bestellen.  
Neue Aufträge merken wir vor,  
ohne das zu bestätigen.

Anmahnungen  
bitten wir zu unterlassen.

Deutscher Rechtsverlag  
GmbH.

Zweigniederlassung Leipzig C1

# CAFE WIEN

der  
Treffpunkt  
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

## Zum Klaussner

ZENTRUM  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester  
Pflanz- Urquell-Ausflucht

WESTEN  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm

Roesch

Jetzt  
auch mittags geöffnet!

Kurfürstendamm 210  
Restaurant - Bar

(Sonntags geschlossen)

## DOMPEJI

Weinrestaurant - Bar  
Ansbacher Straße 46  
am Wittenbergplatz

## Aufbau-Tabl. RIKOSAN

bewährtes Kräftigungsmittel bei  
Schwächezustand., Neurasthenie etc.  
Erhöht die Schaffenskraft und wirkt  
belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpak-  
kung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn.  
D. R. Dahlmann & Co. Komm. Ges.,  
Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)



**Seha Duplex**

KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,  
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT



# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 8

12. Jahrgang

21. Februar 1942

## Der Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften\*)

(Verordnung vom 12. Dezember 1941, RGBl. I, 765.)

Von Reichsgerichtsrat Dr. Buchwald, Leipzig

Die Frage, nach welchem Anknüpfungspunkt im Verhältnis zwischen dem Rechtsgebiet des Altreichs einerseits und dem der Ostmark und des Sudetenlandes andererseits das für die Beerbung eines Deutschen maßgebende Recht zu bestimmen ist, war in Schrifttum und Rechtsprechung streitig geworden. Eine gesetzliche Regelung lag nur für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat vor. § 1 der VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) bestimmte, daß auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger im Protektorat ihr Heimatrecht (das im alten Reichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltende deutsche Recht) anzuwenden sei, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt. Demgemäß sollte das Heimatrecht insbesondere auf dem Gebiet des Erbrechts gelten. „Heimatrecht“ war das Recht, das für einen Deutschen auf Grund seiner früheren Staatsangehörigkeit in einem der Gebietsteile des Großdeutschen Reichs bisher maßgebend war. Da diese Art der Anknüpfung für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats erworben hatten, versagte, wurde für sie das deutsche Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland galt, als maßgebend erklärt. Für das Verhältnis zwischen dem Altreich und der Ostmark war unstreitig zunächst das deutsch-österreichische Nachlaßabkommen vom 5. Febr. 1927 (RGBl. II, 506) als interlokales Recht anwendbar geblieben, aus dessen § 3 sich ergab, daß sich die Beerbung eines Deutschen nach dem Recht des Gebietsteiles richtete, dessen Staatsangehörigkeit er bisher besessen hatte. Im Verhältnis zum Sudetenland galt das Nachlaßabkommen nicht; die Bestimmung des Erbrechtsstatuts ließ sich jedoch hier unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts vor-

nehmen. Dieser Rechtszustand war an sich klar; er hätte bis zur Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts in Kauf genommen werden können. Von mancher Seite wurde jedoch die Ansicht vertreten, er habe mit der Inkraftsetzung des § 4 Abs. 1 der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85) zunächst für die sudetendeutschen Gebiete (rückwirkend v. 10. Okt. 1938 an; § 1 der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten v. 12. Febr. 1939 [RGBl. I, 205]) und sodann für die Ostmark (mit Wirkung v. 1. Juli 1939 an; Art. I § 1, Art. III der 2. VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 30. Juni 1939 [RGBl. I, 1072]) eine Änderung dahin erfahren, daß für die Beerbung nunmehr das Recht des Ortes maßgebend sein sollte, an dem der Erblasser zuletzt seine „Niederlassung“ hatte. Dieser Ansicht hatte sich auch der VIII. ZivSen. des RG. in einigen, Fälle von Gerichtsstandsbestimmungen betr. Entscheidungen angeschlossen. Eine die Frage abschließend klärende Entscheidung des RG. war bisher nicht ergangen. Es war also in dieser wichtigen Frage eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Die Anknüpfung des Erbrechtsstatuts an ein mehr oder weniger zufälliges, dem Wechsel leicht unterliegendes Verhältnis wie das der „Niederlassung“ war überdies zweckwidrig und schädlich, wie ich in meinem Aufsatz „Interlokales Erbrecht“: DR. 1941, 1341 darzulegen versucht habe. Es ist daher zu begrüßen, daß die Abgrenzung des Anwendungsbereichs erbrechtlicher Vorschriften durch die in der Überschrift genannte, vom RJM. und vom RMdI. gemeinsam erlassene VO. wenigstens für die Zukunft (s. unten VIII) nunmehr eine klare gesetzliche Regelung gefunden hat. Inhalt und Tragweite dieser VO. sollen nachstehend behandelt werden.

### I. Räumliches, persönliches und sachliches Geltungsgebiet der Verordnung

Die VO. gilt im Gebiete des Altreichs (einschließlich des Memellandes, § 4 Abs. 1 des

\*) Vgl. dazu Vogels, „Das deutsche interlokale Erbrecht“: Dt. Freiw. Gerichtsbarkeit 1941, 173; Vogels, „Der Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften“: DJ. 1941, 1132; Hiersemann: DR. 1942, 212.



Ges. v. 23. März 1939 [RGBl. I, 559]; der bisherigen Freien Stadt Danzig, § 4 Abs. 1 des Ges. vom 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1547]; der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, § 3 Abs. 1 des Führererlasses v. 23. Mai 1940 [RGBl. I, 803]), ferner in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten (§ 9 Abs. 2) sowie im Protektorat Böhmen und Mähren. Durch die VO. über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (ORpflVO.) vom 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597) in Verbindung mit der 1. DurchfVO. von demselben Tage (RGBl. I, 599) ist für die gesamten Ostgebiete — auch für die Teile, in denen bisher noch das ABGB. gegolten hatte — das im Altreich geltende bürgerliche Recht eingeführt worden. Das ABGB. ist noch in der Ostmark, im Sudetenland und im Protektorat in Kraft. Die vorliegende VO. ist dazu bestimmt, auf dem Gebiete des Erbrechts den Anwendungsbereich der beiden Rechtsordnungen des BGB. und des ABGB. gegeneinander abzugrenzen. Sie ist also ein Gesetz interlokalrechtlichen Inhalts. Die in den beiden Rechtsgebieten geltenden Vorschriften des internationalen Privatrechts (EG. zum BGB. Art. 24—28; ABGB. § 300, AußStrPat. §§ 22, 23, OstGes. v. 21. Dez. 1923 [BGBl. Nr. 636]) bleiben unberührt<sup>1)</sup>. Eine sehr wesentliche Abweichung hinsichtlich der Normen des internationalen Erbrechts besteht darin, daß nach § 300 ABGB. unbewegliches Vermögen nach dem Recht der belegenen Sache vererbt wird, während nach den Art. 24 ff. EG. zum BGB. auch insoweit die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

Die VO. gilt für die Beerbung von deutschen Staatsangehörigen (§§ 1—3) und von Protektoratsangehörigen (§§ 4, 5), und zwar sowohl hinsichtlich ihres beweglichen als auch — abweichend von dem Grundsatz des § 300 ABGB. — hinsichtlich ihres im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Vermögens (§ 1 Abs. 1, § 4 Satz 1). Dies entspricht der bereits in § 3 Abs. 1 des deutsch-österreichischen Nachlaßabkommens v. 5. Febr. 1927 getroffenen Regelung. Hinterläßt ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Protektoratsangehöriger außerhalb des Deutschen Reichs gelegenes unbewegliches Vermögen, so richtet sich die Erbfolge in dieses Vermögen, falls nach dem unter II Ausgeführten die Erbrechtsordnung des ABGB. maßgebend ist, gemäß § 300 ABGB. nach dem Recht der belegenen Sache (§ 1 Abs. 6, § 4 Satz 2). Ist hingegen das BGB. die maßgebende Erbrechtsordnung, so richtet sich die Beerbung eines Deutschen auch hinsichtlich seines im Ausland gelegenen unbeweglichen Vermögens gemäß Art. 24 Abs. 1 EG. zum BGB. nach den deutschen Gesetzen, also nach dem BGB.

## II. Die maßgebende Erbrechtsordnung

### 1. Deutsche Staatsangehörige

Für deutsche Staatsangehörige wird die maßgebende Erbrechtsordnung entweder durch die VO. selbst (§ 1; gesetzliches Erbrechtsstatut, s. unter a) oder durch den Willen des Erblassers (§ 2; gewillkürtes Erbrechtsstatut, siehe unter b) bestimmt.

<sup>1)</sup> Die 4. DurchfVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) hat nur die Vorschriften des internationalen Familienrechts, nicht auch die des internationalen Erbrechts vereinheitlicht.

a) Mangels einer Bestimmung des Erblassers ist für die Beerbung maßgebend

α) das Recht des Orts im Deutschen Reich, an dem der Erblasser bei seinem Tode seinen Wohnsitz hatte, bei doppeltem Wohnsitz das Recht des Orts, an dem er den Wohnsitz zuerst begründet hat (§ 1 Abs. 1). Wohnsitz ist nach § 7 BGB. der Ort, an dem sich eine Person ständig niedergelassen hat. Für das Rechtsgebiet des ABGB. wird der Begriff des Wohnsitzes durch § 66 JN. bestimmt, der lautet: „Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.“ Sachlich bedeuten beide Begriffsbestimmungen dasselbe. Beide setzen voraus die tatsächliche Niederlassung an einem Orte mit dem durch die Niederlassung in Erscheinung tretenden Willen, diesen Ort bleibend zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Mit diesem Willen ist die Absicht, den so begründeten Wohnsitz später einmal wieder aufzugeben, insbesondere an einen früheren Wohnsitz zurückzukehren, nicht unvereinbar (s. hierüber unten ε). — Gesetzlicher Wohnsitz der Wehrmächtsangehörigen am Garnisonort: § 9 BGB.; abgeleiteter Wohnsitz der Ehefrau und der Kinder: §§ 10, 11 BGB. Im Geltungsgebiet des ABGB. besteht kein gesetzlicher Wohnsitz der Wehrmächtsangehörigen am Garnisonort; dieser gilt nur in Ansehung des Gerichtsstandes als Wohnsitz (§ 68 JN.). Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes, wenn sie ihm dahin folgt (§ 92 ABGB.); nur ihr allgemeiner Gerichtsstand wird kraft Gesetzes durch den Wohnsitz des Mannes bestimmt (§ 70 JN.). Ehehliche Kinder teilen den Wohnsitz des Vaters, uneheliche Kinder den der Mutter (Bartsch in Klangs Komm. Bem. 6 zu § 146, Bem. 1, 7 zu § 165; vgl. auch die §§ 71, 72 JN.).

β) Hatte der Erblasser bei seinem Tode keinen Wohnsitz im Deutschen Reich, so richtet sich seine Beerbung nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich, an dem er bei seinem Tode seinen Aufenthalt hatte (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

γ) Hatte der Erblasser bei seinem Tode weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Deutschen Reich, so ist der letzte Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen der letzte Aufenthalt im Deutschen Reich für die Beerbung maßgebend (§ 1 Abs. 2).

δ) Letzten Endes — falls also der Erblasser Wohnsitz oder Aufenthalt weder bei seinem Tode im Deutschen Reich hatte noch auch früher jemals gehabt hat — ist für die Beerbung das in der Reichshauptstadt geltende Recht, mithin das BGB. maßgebend (§ 1 Abs. 5). Diese Vorschrift ist z. B. von Bedeutung für einen im Ausland geborenen Auslandsdeutschen, der im Inland niemals wohnhaft oder aufhältlich war.

Wohnsitz oder Aufenthalt im Deutschen Reich ist auch ein solcher im Protektorat Böhmen und Mähren, das einen Bestandteil des Deutschen Reichs bildet. Jedoch gilt in diesem Falle nach zwei Richtungen Abweichendes:

ε) Hat ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz nach dem 15. März 1939 in das Protektorat verlegt, aber die Absicht, in das übrige Reichsgebiet zurückzukehren, nicht endgültig aufzugeben, so bleibt für die unter α und γ behandelten Fälle diese Wohnsitzverlegung außer Betracht, und der frühere Wohnsitz gilt insoweit als nicht aufgegeben (§ 1 Abs. 3). Für die Beerbung



bleibt also das Recht des Orts maßgebend, an dem der deutsche Staatsangehörige vor der Übersiedlung ins Protektorat seinen Wohnsitz gehabt hatte, gleichviel ob er wieder an diesen oder ob er an einen anderen Ort im Deutschen Reich später zurückzukehren beabsichtigte. Die Vorschrift wird vor allem für Beamte von Bedeutung werden, die zu einer deutschen Behörde im Protektorat versetzt worden sind. Sie verhindert Unzuträglichkeiten, die sich für sie aus einem mit der Versetzung verbundenen Wechsel des Erbrechtsstatuts ergeben könnten.

c) Liegt der für die Bestimmung der Erbrechtsordnung maßgebende Ort im Protektorat, so ist für die Beerbung eines deutschen Staatsangehörigen nicht das im Protektorat, sondern das im Reichsgau Sudetenland geltende Recht, also das ABGB. maßgebend (§ 1 Abs. 4). Diese Vorschrift betrifft vor allem die deutschen Staatsangehörigen, die schon von jeher ihren Wohnsitz im Protektorat hatten (z. B. als frühere österreichische oder tschechoslowakische Staatsangehörige), ferner die, die ihren Wohnsitz schon vor dem 16. März 1939 in das Protektorat verlegt hatten oder zwar erst nach dem 15. März 1939, aber unter Aufgabe der Absicht, in das übrige Reichsgebiet zurückzukehren. — § 1 Abs. 4 ist an die Stelle des oben angeführten § 1 der VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 getreten, soweit dieser das Gebiet des Erbrechts betrifft. Insoweit ist daher dieser § 1 durch § 9 Abs. 3 Satz 1 der vorliegenden VO. für nicht mehr anwendbar erklärt worden. Weggefallen ist die in § 1 der VO. v. 20. Juli 1939 enthaltene Einschränkung: „soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt.“ Diese Einschränkung bezog sich auf den interlokalrechtlich nunmehr außer Kraft gesetzten § 300 ABGB.

Die frühere Staatsangehörigkeit des Erblassers in einem der Teilgebiete des Großdeutschen Reichs ist nach alledem für die Bestimmung der maßgebenden Erbrechtsordnung in Zukunft ohne Bedeutung. Gleichgültig ist es auch, wann und in welchem Zusammenhange der Erblasser die Reichsangehörigkeit erlangt hat.

b) § 2 der VO. gestattet dem Erblasser unter gewissen Voraussetzungen die Bestimmung der maßgebenden Erbrechtsordnung. Die Vorschrift will verhindern, daß sich nach der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen ein Wechsel des Erbrechtsstatuts vollzieht, der ihre Durchführung erschweren oder unmöglich machen könnte. Der Erblasser kann bestimmen, daß sich seine Beerbung statt nach dem gemäß § 1 Abs. 1—5 maßgebenden Recht nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich (also gegebenenfalls auch eines solchen im Protektorat) richten soll, an dem er früher (gleichviel ob unmittelbar vor seiner Übersiedlung nach seinem letzten Wohnsitz oder vorher) seinen Wohnsitz gehabt hat. Wer also auch früher niemals einen Wohnsitz im Geltungsbereich der anderen als der für den Wohnsitz zur Zeit seines Todes maßgebenden Rechtsordnung gehabt hat, kann diese andere Rechtsordnung nicht als für seine Beerbung maßgeblich bestimmen. Ein bloßer Aufenthalt im Gebiet der anderen Rechtsordnung genügt nicht. Auf die frühere Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Ein zur Zeit seines Todes im Rechtsgebiet des BGB. wohnhafter Deutscher, der früher die Staatsangehörigkeit im Altreich und zeitweise einen Wohnsitz im Rechtsgebiet des ABGB. gehabt

hat, kann also bestimmen, daß sich seine Beerbung nach dem ABGB. richten soll. Dagegen ist hierzu ein früherer österreichischer Staatsangehöriger, der niemals einen Wohnsitz im Rechtsgebiet des ABGB. gehabt hat, nicht in der Lage. Hat der Erblasser das an seinem früheren Wohnsitz im Protektorat geltende Recht als für seine Beerbung maßgeblich bestimmt, so richtet sie sich in — mindestens entsprechender — Anwendung des § 1 Abs. 4 nach dem ABGB. als dem im Sudetenland geltenden Recht.

Die Bestimmung kann nur durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Kodizill, Erbvertrag) erfolgen. Kodizille sind nach § 553 ABGB. letzte Anordnungen, die nur andere Verfügungen als eine Erbeinsetzung enthalten. Nach dem Sprachgebrauch des BGB. werden auch diese Anordnungen als Testamente bezeichnet. Die Bestimmung des maßgebenden Rechts setzt für ihre Wirksamkeit die Gültigkeit der Verfügung von Todes wegen voraus. Sie ist, vorausgesetzt, daß der Erbfall nach dem Inkrafttreten der VO. eintritt (§ 9 Abs. 1 Satz 2), auch dann wirksam, wenn die Verfügung von Todes wegen schon vor dem Inkrafttreten errichtet war. Schwierigkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, können sich ergeben, wenn Ehegatten durch gemeinschaftliches Testament oder mehrere Erblasser durch Erbvertrag die maßgebende Rechtsordnung bestimmen, die Voraussetzungen hierfür aber nicht bei beiden vorliegen.

Wer seinen Wohnsitz aus dem einen Rechtsgebiet in das andere verlegt, wird sich oft nicht dessen bewußt werden, daß sich damit ein Wechsel der für ihn maßgebenden Erbrechtsordnung vollzieht, der ihm möglicherweise Veranlassung zur Änderung einer bereits von ihm errichteten Verfügung von Todes wegen geben müßte. Um dies entbehrlich zu machen und um eine bereits errichtete Verfügung bei Kräften zu erhalten, stellt § 2 Abs. 2 eine Auslegungsregel auf. Ist nämlich aus den vom Erblasser getroffenen Anordnungen zu ersehen, daß er bei ihnen von dem Recht des früheren Wohnsitzes ausgegangen ist, so ist „im Zweifel“ der Wille des Erblassers anzunehmen, daß sich seine Beerbung nach dem Recht des früheren Wohnsitzes richten soll. Der Wille des Erblassers, daß sich seine Beerbung nach dem BGB. richten soll, wird z. B. anzunehmen sein, wenn er in seinem Testament das Nachlaßgericht ersucht hat, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen (§ 2200 BGB.), oder wenn er einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausdrücklich ausgeschlossen hat, der nach dem ABGB. infolge der Beschränkung der Verwandtenerbfolge auf die vier ersten Linien (§§ 731 ff.) ohnehin nicht zu den gesetzlichen Erben gehören würde, oder wenn er mit einer Person, die nicht sein Ehegatte oder Verlobter ist (vgl. § 1249 ABGB. im Gegensatz zu § 2278 BGB.), einen Erbvertrag geschlossen hat (Vogels: DJ. 1941, 1134). Wenn andererseits der Erblasser einen „Exekutor seines letzten Willens“ (§ 816 ABGB.) ernannt hat, so ist er ersichtlich vom ABGB. ausgegangen. Kommt in irgendeiner Anordnung zum Ausdruck, daß der Erblasser bei ihr von einem bestimmten Recht ausgegangen ist, so richtet sich seine Beerbung in vollem Umfang nach diesem Recht, also z. B. auch hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge, soweit für ihren Eintritt noch Raum ist, des Erbrechts oder Heimfallsrechts des Fiskus, der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten und des Pflichtteilsrechts. Da § 2 Abs. 2 nur eine Auslegungsregel aufstellt, ist der Gegenbeweis dahin zulässig, daß der Erb-



lasser, obschon seine Anordnungen ersichtlich vom Recht des früheren Wohnsitzes ausgehen, gleichwohl nicht den Willen gehabt habe, daß sich seine Beerbung nach diesem Recht richten solle. Dieser Beweis kann mit allen zulässigen Beweismitteln geführt werden.

Keine Vorsorge konnte von der VO. für den Fall getroffen werden, daß der Erblasser die Errichtung eines Testaments unterlassen hat, weil er sie vom Standpunkte der bisher für ihn maßgebenden Erbrechtsordnung aus nicht für erforderlich gehalten hat. Der Wohnsitzwechsel wird ihm daher Veranlassung geben, zu erwägen, ob etwa die Errichtung eines Testaments vom Standpunkt der nunmehr für ihn maßgebenden Erbrechtsordnung aus angebracht ist.

## 2. Protektoratsangehörige

Die Beerbung eines Protektoratsangehörigen richtet sich ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort im Deutschen Reich er bei seinem Tode seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, nach dem im Protektorat geltenden Recht (§ 4 Satz 1 der VO.), also nach dem dort noch in Kraft befindlichen ABGB. Dies gilt — abweichend von § 300 ABGB. (vgl. RGZ. 145, 85) — auch für sein im Deutschen Reich gelegenes unbewegliches Vermögen. Für sein im Ausland gelegenes unbewegliches Vermögen bleibt dagegen der Grundsatz des § 300 ABGB. in Geltung, wonach für die Erbfolge in dieses Vermögen das Recht der belegenen Sache maßgebend ist (§ 4 Satz 2, § 1 Abs. 6; s. oben unter I Abs. 2). Die Vorschrift des § 2 der VO. (vorstehend unter 1b) gilt nicht für Protektoratsangehörige. Sie können also nicht bestimmen, daß sie nach dem Recht des BGB. beerbt werden sollen, selbst wenn sie früher einen Wohnsitz im Altreich gehabt haben.

## III. Zuständigkeit des Nachlaßgerichts

Die §§ 3 und 5 der VO. tragen dafür Sorge, daß die Nachlaßbehandlung von einem Gericht des Gebietes vorgenommen wird, dessen Recht für die Beerbung in sachlicher Beziehung maßgebend ist. Dies ist geboten, weil es den Gerichten des anderen Rechtsbereichs an den erforderlichen Verfahrensvorschriften fehlen würde.

1. Welches Gericht für die Behandlung des Nachlasses deutscher Staatsangehöriger zuständig ist, richtet sich

a) in den Fällen des § 1 Abs. 1, 2 und 5 (Fälle a bis d unter II, 1a) nach der dort bezeichneten Rechtsordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der VO.). Zuständig ist also im Geltungsgebiet des BGB. nach den §§ 72, 73 Abs. 1 und 2 FGG. und § 14 der VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 472) das Amtsgericht des Orts, an dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte; hatte er zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das AG. Berlin zuständig. Im Geltungsgebiet des ABGB. ist gemäß § 105 JN. das Amtsgericht des Orts zuständig, bei dem der Erblasser seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte, also das Amtsgericht seines Wohnsitzes oder Aufenthalts (§ 66 JN.); ist er im Ausland gestorben, so ist das Amtsgericht seines letzten inländischen allgemeinen Gerichtsstands oder, wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel

die unbeweglichen Güter oder das bewegliche Vermögen des Erblassers ganz oder zum größeren Teile gelegen sind (§ 106 JN.). — Der Fall des Abs. 3 des § 1 (Fall e unter II, 1a) bedurfte keiner besonderen Erwähnung, da sich für ihn die Zuständigkeitsregelung aus den Absätzen 1 oder 2 des § 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 der VO. ergibt.

b) Im Falle des § 1 Abs. 4 (Fall ζ unter II, 1a) sind für die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts die für die deutschen Gerichte im Protektorat geltenden Vorschriften maßgebend (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der VO.). Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt sich gemäß Art. 12 des Führerlasses v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485), § 4 der 1. ProtRpfVO. v. 14. April 1939 (RGBl. I, 759) und § 1 der VO. v. 11. Juli 1940 (RGBl. I, 980) nach dem im Protektorat jeweils geltenden Recht, also nach den unter a angeführten Vorschriften des früheren österreichischen Rechts, die im Protektorat mit den Ergänzungen des Gesetzes v. 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100) noch in Geltung sind. Nach dem letzten Satze des § 106 JN. (angefügt durch Ges. v. 8. Juli 1930: SdGuV. Nr. 130) ist letzten Endes das Amtsgericht zuständig, in dessen Sprengel die Gemeinde gelegen ist, in welcher der Erblasser das Heimatrecht besaß. Die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung obliegt den Notaren als Gerichtskommissären (Ges. v. 1. April 1921, SdGuV. Nr. 161, Art. IX, der an die Stelle der §§ 28, 29 AußStrPat. getreten ist).

c) Im Falle des § 2 (oben unter II, 1b) ist nach § 3 Abs. 2 der VO. das Gericht zuständig, in dessen Bzirk der frühere Wohnort des Erblassers liegt, dessen Recht dieser als für seine Beerbung maßgeblich bestimmt hat. Dies kann auch ein deutsches Gericht im Protektorat sein.

2. Für Protektoratsangehörige ist nach § 5 Abs. 1 ein Protektoratsgericht als Abhandlungsgericht zuständig; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den für diese Gerichte geltenden Vorschriften, also nach den unter 1a und b angeführten Vorschriften des früheren österreichischen und tschechoslowakischen Rechts.

Die Zuständigkeit sowohl der deutschen Gerichte wie der Protektoratsgerichte erstreckt sich auch auf den im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Nachlaß des Erblassers (§ 3 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1). Dies ist — abweichend von § 21 AußStrPat. — besonders ausgesprochen, weil die VO. den § 300 ABGB., soweit er sich auf die Vererbung des unbeweglichen Vermögens bezieht, interlokalrechtlich außer Kraft gesetzt hat (s. oben unter I Abs. 2). Soweit ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Protektoratsangehöriger außerhalb des Deutschen Reichs gelegenes unbewegliches Vermögen hinterläßt, ist im Geltungsgebiet des ABGB. die Zuständigkeit eines deutschen oder Protektoratsgerichts als Abhandlungsgericht nicht gegeben (§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 2).

Im Falle eines Zuständigkeitsstreites zwischen einem Nachlaßgericht des Altreichs einerseits und einem solchen der Ostmark oder des Sudetenlandes oder einem deutschen Nachlaßgericht im Protektorat andererseits wird das zuständige Gericht durch das Reichsgericht als das gemeinsame obere Gericht bestimmt (RGZ. 164, 355 = DR. 1940, 1958<sup>33</sup>; RGZ. 166, 377 = DR. 1941, 1610<sup>7</sup>). Im Verhältnis zu den Gerichten der eingegliederten Ostgebiete gilt dies nicht, da diese Gebiete der Gerichtsbarkeit des RG. bisher nicht unterstehen. Ebenso-



wenig ist das RG. gegenüber den Protektoratsgerichten übergeordnetes Gericht. Die endgültige Entscheidung, welches Recht in sachlicher Beziehung maßgebend ist, kann stets nur im Prozeßwege getroffen werden.

Durch die von der VO. getroffene Zuständigkeitsregelung ist § 8 des deutsch-österreichischen Nachlaßabkommens gegenstandslos geworden. Anwendbar geblieben sind die §§ 10 und 11 dieses Abkommens über die Nachlaßsicherung und die Bestellung eines Nachlaßpflegers, da insoweit die VO. keine entgegenstehenden Vorschriften enthält (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2). Im übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Gerichte des jeweils anderen Rechtsgebiets zu Sicherungsmaßnahmen auch schon aus § 74 FGG. und § 28 AußStrPat.

Auch über die Zuständigkeit für erbrechtliche Klagen enthält die VO. keine Vorschriften. Daher ist § 19 des Nachlaßabkommens anwendbar geblieben, der bestimmt: „Für Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche eines Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, sind die Gerichte des Staates zuständig, nach dessen Recht sich die Erbfolge bestimmt. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien wird jedoch auch für diese Klagen ein Gericht des anderen Staates zuständig; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2.“ Dem § 3 Abs. 2 entspricht jetzt § 6 Abs. 1 der VO. (s. unten IV). Die Weitergeltung des § 19 des Nachlaßabkommens ist insbesondere für die Fälle des § 2 der VO. von Bedeutung; sie ermöglicht die Anrufung der Gerichte des Gebietes, nach dessen Recht sich die Beerbung bestimmt. Auch § 20 des Nachlaßabkommens, namentlich dessen Abs. 2, wird weiterhin anwendbar sein.

#### IV. Besondere Gütermassen

Nach § 6 Abs. 1 der VO. richtet sich die Vererbung solcher Nachlaßgegenstände, die nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich, wo sie gelegen sind, einer besonderen Güterordnung unterliegen, nach diesen besonderen Vorschriften. § 6 Abs. 1 ist aus § 3 Abs. 2 des Nachlaßabkommens übernommen. Auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts entspricht ihr Art. 28 EG. z. BGB. § 3 Abs. 2 des Nachlaßabkommens nannte als Beispiele Fideikommisse und Anerbengüter. In Betracht kommen ferner Heimstätten (§ 24 RHeimstG. v. 25. Nov. 1937 [RGBl. I, 1291] und §§ 25—40 der AusfVO. v. 19. Juli 1940 [RGBl. I, 1027]).

Die für die besonderen Gütermassen geltenden Vorschriften bestimmen auch, ob ein anderes als das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht als Nachlaßgericht (Abhandlungsgericht) für die besondere Gütermasse zuständig ist (§ 6 Abs. 2 der VO.). So sind nach § 30 Abs. 2 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I, 509) die Fideikommißgerichte auch für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts (Abhandlungsgerichts) zuständig. Auch dem Anerbengericht sind in gewissem Umfang Aufgaben des Nachlaßgerichts übertragen (§ 29 Abs. 2 ERbhG.).

#### V. Form der Verfügung von Todes wegen im Protektorat

§ 7 der VO. ist — ebenso wie die ähnliche, die Eheschließung betreffende Vorschrift des § 1 der 4. DurchfVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) — dazu bestimmt, eine entstandene Rechtsunsicherheit zu beheben und für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen. Sie betrifft die Form der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Kodizill, Erbvertrag) durch einen deutschen Staatsangehörigen im Protektorat. Das TestG. ist im Protektorat nicht eingeführt. Zur Beurkundung der Verfügungen von Todes wegen deutscher Staatsangehöriger sind im Protektorat die deutschen Amtsgerichte (§ 8 Nr. 2 der 2. ProtRpflVO. v. 20. März 1940 [RGBl. I, 533]) und die deutschen Notare (§ 12 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 [RGBl. I, 752]) zuständig. Die Form ihrer Beurkundungen richtete sich gemäß den §§ 4 und 5 der 1. ProtRpflVO. vom 14. April 1939 (RGBl. I, 759) nach dem im Protektorat geltenden Recht, also nach dem ABGB. und der im Protektorat noch geltenden ehemaligen österreichischen NotariatsO. (vgl. Vogels, TestG., 2. Aufl., S. 232). Aus § 1 der in der Einleitung dieses Aufsatzes erwähnten, am 1. Aug. 1939 in Kraft getretenen VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 wurde nun die Folgerung gezogen, daß das Heimatrecht auch für die Form des Testaments maßgebend sei und daß jedenfalls notarielle Testamente im Protektorat nur noch in den Formen des TestG. errichtet werden könnten (so Beitzke im RGRKomm., 9. Aufl., Vorbem. 6 zum 5. Buche), während von anderer Seite die Auffassung vertreten wurde, daß die Errichtung gemäß Art. 11 EG. z. BGB. auch in den Formen des Protektoratsrechts erfolgen könne. Um die Rechtswirksamkeit der vor dem Inkrafttreten der VO. — also vor dem 24. Dez. 1941 (s. unten VII) — von deutschen Staatsangehörigen im Protektorat errichteten Verfügungen von Todes wegen sicherzustellen, bestimmt § 7 Abs. 1, daß es für ihre Formgültigkeit genügt, wenn sie entweder dem Heimatrecht des Erblassers (§ 1 der VO. v. 20. Juli 1939) oder den für Protektoratsangehörige geltenden Vorschriften entsprechen. Hervorzuheben ist, daß § 7 Abs. 1 nur etwaige auf der bisherigen Unsicherheit der Rechtslage beruhende Formmängel, nicht sonstige Mängel (wie z. B. das Fehlen der Testierfähigkeit; §§ 1—3 TestG.) heilt.

Eine von einem deutschen Staatsangehörigen in der Zeit seit dem 24. Dez. 1941 im Protektorat errichtete Verfügung von Todes wegen ist dagegen, wie § 7 Abs. 2 Satz 1 der VO. bestimmt, nur gültig, wenn sie entweder dem Heimatrecht des Erblassers oder den für deutsche Staatsangehörige im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften (also dem TestG.) entspricht. Unter „Heimatrecht“ ist gemäß § 1 Abs. 1 der VO. v. 20. Juli 1939 das Recht zu verstehen, das für einen Deutschen auf Grund seiner früheren Staatsangehörigkeit in einem der Gebietsteile des Großdeutschen Reichs maßgebend ist. Daß das Heimatrecht wahlweise neben dem im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht genannt ist, ist darauf zurückzuführen, daß die §§ 29—31 TestG. über die Errichtung eines Erbvertrags in der Ostmark und im Sudetenland bisher nicht eingeführt



worden sind (§ 50 Abs. 2 Satz 1 TestG.; § 3 Abs. 1 der VO. zur Einführung des TestG. in den sudeten-deutschen Gebieten v. 22. Febr. 1939 [RGBl. I, 290]), weil die Erbverträge nach den dort noch geltenden §§ 602, 1249 ABGB. zu den Ehepakten zählen, also mit dem Ehegüterrecht eng verknüpft sind. Die Form der Beurkundung von Erbverträgen im Protektorat richtet sich daher für frühere Angehörige des Altreichs und der eingegliederten Ostgebiete nach den §§ 29—31 TestG., für frühere Angehörige der Ostmark und des Sudetenlandes nach § 1249 Satz 2 ABGB.

Ein Protektoratsgericht kann mit Rücksicht auf die Ausschließlichkeit der deutschen Gerichtsbarkeit (§ 7 der VO. v. 14. April 1939 [RGBl. I, 752]) Verfügungen von Todes wegen eines Deutschen nicht beurkunden. Wohl aber ist ein Protektoratsnotar hierzu in der Lage, falls er die deutsche Sprache beherrscht; nur muß er sich der durch § 7 Abs. 2 Satz 1 der vorliegenden VO. vorgeschriebenen Formen bedienen (Vogels: DJ. 1941, 1136).

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der VO. schreibt schließlich noch vor, daß an die Stelle des Nottestaments vor dem Bürgermeister (§ 23 TestG.) bis auf weiteres das Nottestament vor drei Zeugen (§ 24 TestG.) tritt. Das bedeutet, daß ein deutscher Staatsangehöriger das Nottestament vor drei Zeugen im Protektorat auch unter den Voraussetzungen des § 23 TestG. errichten kann. Die Errichtung vor dem Bürgermeister wäre im Protektorat aus tatsächlichen Gründen häufig nicht durchführbar.

#### VI. Zeugnisse über erbrechtliche Verhältnisse

Nach § 8 Abs. 1 der VO. hat ein Zeugnis über erbrechtliche Verhältnisse, insbesondere über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers, das vom zuständigen Nachlaßgericht ausgestellt ist, im ganzen Reichsgebiet (also auch im Protektorat) die Beweiskraft, die ihm nach dem Recht des ausstellenden Gerichts zukommt. Nach Abs. 2 wird, soweit die Eintragung (Einverleibung) eines Rechts in die öffentlichen Bücher oder Register den Nachweis erbrechtlicher Verhältnisse voraussetzt, dieser Nachweis durch das im Abs. 1 bezeichnete Zeugnis geführt; die Eintragung (Einverleibung) darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Liegenschaft oder das Recht in dem Zeugnis nicht ausdrücklich angeführt ist. Diese Vorschriften stimmen inhaltlich mit § 18 des Nachlaßabkommens überein. In Betracht kommen vor allem der Erbschein (§§ 2353 ff. BGB., § 35 Abs. 1 GBO.), das Überweisungszeugnis (§§ 36, 37 GBO.), das Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB., § 35 Abs. 2 GBO.), die Einantwortungs-VO. (§ 174 AußStrPat.), die Bestätigung behufs Eigentumseinverleibung (§ 178 AußStrPat.). Erbrechtliche Verhältnisse bezeugen aber auch das Hoffolgezeugnis (§ 15 Abs. 2 ErbHVO.), das Folgezeugnis des Fideikommißgerichts (§ 39 Satz 2 der VO. v. 20. März 1939 [RGBl. I, 509]), die Bescheinigung nach § 16 RSchuldBuchG. vom 31. Mai 1910 und das Zeugnis nach § 42 SchiffsregVO. v. 19. Dez. 1940 (RGBl. I, 1591). Nach Abs. 3 des § 8 gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch für das im § 35 Abs. 2 GBO. vorgesehene Zeugnis über das Bestehen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB.).

Nur soweit die genannten Zeugnisse erbrechtliche Verhältnisse bescheinigen, ist ihre Anerkennung in

dem anderen Rechtsgebiet vorgeschrieben. Soweit sie dagegen — wie das Überweisungszeugnis nach § 36 GBO. oder die Bestätigung nach § 178 AußStrPat. — die Vornahme von Rechtsgeschäften unter Lebenden beweisen sollen, können sie die nach dem Recht der belegenen Sache erforderlichen Rechtsgeschäfte nicht entbehrlich machen (Vogels: DJ. 1941, 1136).

Die Beweiskraft des Erbscheins und des Testamentsvollstreckerzeugnisses ergibt sich aus den §§ 2365, 2368 Abs. 3 BGB.

#### VII. Inkrafttreten

Die VO. ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 nach dem Ablauf von 7 Tagen nach dem Tage ihrer Verkündung, also, da Stück Nr. 140 des RGBl. Teil I, in dem sie enthalten ist, am 16. Dez. 1941 ausgegeben worden ist, mit dem 24. Dez. 1941 in Kraft getreten.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, daß § 1 der VO. über die Anwendung deutschen Rechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939, soweit er der vorliegenden VO. entgegensteht, nicht mehr anzuwenden ist. § 1 der genannten VO. gilt demnach nur noch für das Gebiet des Personen- und Familienrechts; hinsichtlich des Erbrechts ist er durch die vorliegende VO. in vollem Umfang ersetzt worden (s. oben unter II, 1a $\zeta$ ). Ferner bestimmt § 9 Abs. 3 Satz 2, daß das deutsch-österreichische Nachlaßabkommen v. 5. Febr. 1927, soweit es der vorliegenden VO. entgegensteht, nicht mehr anzuwenden ist. Ein Teil seiner Vorschriften (z. B. die §§ 2, 9, 13—17, 21, 22, 24, 25) war bereits durch die Angliederung Österreichs, ein weiterer Teil (§§ 5 und 7, soweit sie sich auf die Form der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen beziehen) durch das TestG. gegenstandslos geworden. Durch die vorliegende VO. sind, weil unter ihre Regelung fallend, außer Kraft gesetzt die §§ 3, 4, 6, 8, 18. Über die weitere Anwendbarkeit der §§ 10, 11 s. oben III vorletzter Absatz, der §§ 19, 20 das. letzter Absatz.

#### VIII. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetretene Erbfälle

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 gelten die §§ 1—6 der VO. nur für Erbfälle, die sich nach ihrem Inkrafttreten, also v. 24. Dez. 1941 ab, ereignen. Für Erbfälle, die bis zum 23. Dez. 1941 eingetreten sind, ist mithin das bisherige Recht maßgebend geblieben. In bereits abgewickelte Rechtsverhältnisse rückwirkend einzugreifen, verbot sich von selbst. Für diese früheren Erbfälle bleibt daher die in der Einleitung dieses Aufsatzes erörterte Streitfrage offen. Es wird aber jetzt weniger denn je Veranlassung bestehen, durch Heranziehung des § 4 Abs. 1 der VO. v. 5. Febr. 1934 ein Zwischenstadium zwischen die bis zu seiner Inkraftsetzung für die Ostmark und das Sudetenland gegebene klare Rechtslage und die durch die vorliegende VO. geschaffene ebenso klare Rechtslage einzuschieben, also einen zweimaligen Wechsel interlokalrechtlicher Vorschriften für eine so kurze Zeitspanne gutzuheißen. Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß die frühere Landesangehörigkeit weggefallen sei. Dieser Wegfall brachte selbstverständlich nicht den Wegfall des auf der bisherigen Landesangehörigkeit beruhenden Personalstatuts mit sich; das im Zeitpunkt der Vereinigung eines bestimmten Gebiets mit dem Deutschen Reich einer Person anhaftende Personalstatut konnte durch Abstammung oder Eheschließung auch auf eine andere



Person weiter übertragen werden (Palandt-Lauterbach, BGB., 4. Aufl., Anm. 15 zu Art. 7 EG.). Es war daher — abgesehen von dem Falle, daß nach dem 13. März 1938 ein Ausländer die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat — weder ein Bedürfnis noch auch Raum für die Anwendung des § 4 Abs. 1 der VO. v. 5. Febr. 1934 vorhanden (vgl. meinen Aufsatz „Interlokales Erbrecht“: DR. 1941, 1342). Daß das Personalstatut trotz Wegfalls der Staatsangehörigkeit, auf der es beruhte, erhalten blieb, hat auch der Gesetzgeber selbst in § 1 der VO. v. 20. Juli 1939 anerkannt, indem er auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger im Protektorat ihr Heimatrecht für anwendbar erklärte. Selbst in der vorliegenden VO. (§ 7 Abs. 2 Satz 1) hat er auf die Maßgeblichkeit des Heimatrechts nicht ganz verzichten können. Das Bedenken, daß es unerwünscht oder unzweckmäßig sei, das Personalstatut als Folgeerscheinung einer nicht mehr bestehenden Staatsangehörigkeit noch auf längere Zeit hinaus fortwirken zu lassen, ist jedenfalls für das Gebiet des Erbrechts durch die vorliegende VO. ausgeräumt worden, die die Weitergeltung auf einen bestimmten, nunmehr abgeschlossenen Zeitraum begrenzt hat.

### IX. Durchführungsvorschriften

§ 10 überträgt schließlich dem RJM. den Erlaß der Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der VO. durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege sowie die Befugnis, Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

### X. Abschließende Bemerkungen

Die vorliegende VO. wird mit der Durchführung der Rechtsvereinheitlichung von selbst gegenstands-

los werden. Nur für die in der Vergangenheit liegenden Erbfälle wird sie alsdann noch von Bedeutung bleiben.

Vogels: DJ. 1941, 1136 gibt der Auffassung Ausdruck, aus der VO. lasse sich der allgemeine Grundsatz entnehmen, daß innerhalb des Deutschen Reichs bei deutschen Staatsangehörigen nicht die ehemalige Landesangehörigkeit, sondern der Wohnsitz für die Beurteilung der dem Heimatrecht unterliegenden Rechtsverhältnisse maßgebend sei. Dem vermag ich schon deshalb nicht zuzustimmen, weil ich es, insbesondere für das Gebiet des Familienrechts, für überaus bedenklich halten würde, allgemein den jeweiligen Wohnsitz als Anknüpfungspunkt zu wählen. Für das Gebiet des ehelichen Güterrechts, das Vogels als Beispiel anführt, wäre diese Anknüpfung mit Rücksicht auf den Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterstands zwar durchführbar. Zu unannehmbaren Ergebnissen würde sie aber z. B. für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern führen. Sie würde bewirken, daß sich dieses Rechtsverhältnis im Falle eines Wohnsitzwechsels des Vaters für die nachher geborenen Kinder nach einer anderen Rechtsordnung bestimmt als für die vorher geborenen Kinder. Die rechtliche Einheit der Familie würde also zerrissen werden. Dasselbe Bedenken würde sich für das Gebiet des Vormundschaftsrechts ergeben. Auch die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander können nicht einer Veränderung durch einen bloßen Wohnsitzwechsel unterworfen werden. Diesen Schwierigkeiten wäre abzuweichen, wenn — entsprechend dem Art. 15 EG. — der Wohnsitz des Vaters oder des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung für maßgebend erklärt würde. Dazu bedürfte es aber einer gesetzlichen Vorschrift.

## Steuerprozeß und Zivilprozeß

Von Rechtsanwalt, Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

Um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen, die zwischen Steuerprozeß und Zivilprozeß bestehen, muß man sich die Eigentümlichkeiten der Streitstoffe vergegenwärtigen, die diesen beiden Verfahrensarten zugrunde liegen, und des weiteren davon ausgehen, daß der Steuerprozeß in den Tatsacheninstanzen gegenwärtig ein reines **Verwaltungsverfahren** ist, in dem auf der einen Seite die Parteistellung mit der Entscheidungsfunktion zusammenfällt.

Im Zivilprozeß sind es im Regelfall vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen gleichgeordneten Einzelpersonen, die an das staatliche Gericht herangezogen werden. Der Steuerprozeß hingegen ist eine Auseinandersetzung zwischen dem Staat — als dem Träger der Steuerhoheit — und dem dieser Hoheit unterworfenen Steuerpflichtigen, ein Rechtsstreit, der das Bestehen oder die Höhe von Steueransprüchen zum Gegenstand hat. Die Entscheidung obliegt hier teils der Steuerverwaltung selbst, teils — zur Zeit nur in letzter Instanz und auf Grund ermessensbedingter Zulassung — einem unabhängigen Steuergericht. Über vermögensrechtliche Streitigkeiten wird sowohl im Zivilprozeß wie im Steuerprozeß entschieden. Nur liegen dem Zivilprozeß privatrechtliche Beziehungen zugrunde und dem Steuerprozeß öffentlich-rechtliche Beziehungen. Die Parteien des Zivilprozesses sind vor dem staatlichen Gericht einander gleichgeordnet, die Parteien des

Steuerprozesses stehen zueinander, soweit die Verwaltung selbst entscheidet, im Verhältnis des Hoheitsträgers zum Hoheitsunterworfenen. Nur soweit Steuergerichte zur Entscheidung berufen sind, treten die Parteien des Steuerprozesses dem Steuergericht anscheinend gleichgeordnet gegenüber.

Aus diesen Gegebenheiten folgen für das Verhältnis des Steuerprozesses zum Zivilprozeß mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Der Streitstoff ist ein durchaus verschiedener. Die privatrechtlichen Beziehungen, deren Klärung dem Zivilprozeß obliegt, unterliegen im Regelfall der Verfügungsmacht der Parteien. Diese haben es in der Hand, ob sie ihren Rechtsstreit gütlich untereinander bereinigen oder ob sie ihn an das staatliche Gericht heranzutragen. Ist letzteres der Fall, dann richten sich Ausmaß und Umfang des Streites allein nach den Anträgen der Parteien. Von ihnen hängt es ab, welche Tatsachen als erwiesen zu betrachten und welche beweisbedürftig sind. Sie können über den Gegenstand des Rechtsstreites jederzeit durch Anerkennnis oder Verzicht verfügen und damit den Prozeß „gegenstandslos“ machen. Nur der prozesuale Gang als solcher, soweit er nicht aus dem Gesetz folgt, liegt im wesentlichen in der Hand des Richters.

Anders im Steuerprozeß. Gewiß gibt es auch hier eine gütliche Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Finanzamt und Steuerpflicht-



tigem bei Durchführung der Besteuerung auftreten. Der Pflichtige hat ja Gelegenheit, seine Einwendungen vorzubringen, und das Finanzamt muß ihm ausreichendes Gehör gewähren, seine Angaben auch zu seinen Gunsten prüfen. Abgeschlossen wird das steuerliche Ermittlungsverfahren, wenn es nicht zu einer Freistellung kommt, mit einem Steuerbescheid, sofern man den eventuell vorausgehenden Feststellungsbescheid über Besteuerungsgrundlagen in diesem Zusammenhange außer Betracht lassen will. Der Steuerbescheid stellt den Steuertatbestand fest und befindet über die Höhe der Steuer. Damit schafft er die Grundlage und die Voraussetzung für den Steuerprozeß. Die Anfechtung des Bescheides durch den Steuerpflichtigen kann man dann etwa mit der Klageerhebung im Zivilprozeß vergleichen. Der erste Unterschied ist aber schon, daß dann streitbefangen nicht derjenige Teil des Steueranspruchs ist, gegen den sich der Steuerpflichtige wendet, sondern stets der gesamte Inhalt des Bescheides. Die Anträge des Pflichtigen haben rechtliche Bedeutung nur im Kostenpunkt; im übrigen binden sie die Behörde nicht. Auf Anfechtung des Steuerbescheides auch in einem nebensächlichen Punkte kann die entscheidende Behörde seinen gesamten Inhalt in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung anderweit würdigen und beurteilen. Ob sie das im Einzelfall tut, ist eine andere Frage. Festzuhalten ist jedenfalls, daß der Pflichtige auf den Umfang des Steuerstreites keinen Einfluß hat. Das gilt auch für den zugrunde liegenden Tatsachenstoff. Welche Tatsachen als erwiesen zu gelten haben und welche nicht, entscheidet die Steuerbehörde in freier Beweiswürdigung. Eine Tatsache, die der Steuerpflichtige nicht bestreitet, darf sie ihrer Entscheidung nur dann zugrunde legen, wenn sie vom Feststehen der Tatsache überzeugt ist. Anerkennung und Verzicht gibt es nicht; denn Steueransprüche gehören dem öffentlichen Recht an. Die Rechtsmittelrücknahme in Steuersachen hingegen entspricht durchaus der Klagerücknahme im Zivilprozeß. Es ist dann so anzusehen, als sei der Streit (mit Ausnahme des Kostenpunktes) nicht anhängig geworden; der Steuerpflichtige läßt es bei dem Bescheid bewenden, der das Rechtsverhältnis feststellt.

Während somit die Parteien des Zivilprozesses Ausmaß und Umfang des Rechtsstreites einschließlich der Beweisfrage maßgeblich bestimmen und das zugrunde liegende private Rechtsverhältnis im Regelfall ihrer Verfügungsmacht unterliegt, hängt im Steuerprozeß von der Entscheidung des Pflichtigen nur der Ausbruch des Streites selbst und seine Beendigung durch Rücknahme des Rechtsmittels vor Erlass der Entscheidung ab. Ausmaß und Umfang des Rechtsstreites sowie die Beweisfrage bestimmt allein die Steuerbehörde. Eine Verfügung über den streitigen Steueranspruch — ähnlich dem Anerkenntnis und dem Verzicht des Privatrechts — ist weder dem Steuerpflichtigen noch der Steuerbehörde möglich; Bestehen und Höhe der Steuerpflicht folgen unabdingbar aus dem Gesetz. Wenn man diese Verschiedenheiten der beiden Verfahrensarten schlagwortartig bezeichnen will, dann kann man sagen, daß der Zivilprozeß auf dem Partei-Verfügungsgrundsatz aufbaut, während der Steuerprozeß vom Grundsatz des Amtsbetriebes beherrscht wird.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist der, daß im Zivilprozeß die mündliche und öffentliche Verhandlung des Rechtsstreites vor dem erkennenden Gericht die Regel bildet, während der Steuerprozeß ein grundsätzlich schriftliches

Verfahren ist. Die mündliche Verhandlung ist obligatorisch in keinem Falle vorgesehen, auch nicht vor dem RFH. Was die Anfechtungsinstanz vor dem Finanzamt oder dem Oberfinanzpräsidenten anlangt, so tut das Gesetz der Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung nicht einmal Erwähnung. Es bedarf somit jedesmal einer besonderen Anregung seitens des Steuerpflichtigen oder der Behörde, wovon letztere leider nur selten Gebrauch macht. Die Gründe, aus denen das Steuerverfahren auf die mündliche Verhandlung verzichtet, die doch in jedem Falle ein wertvolles Erkenntnismittel bildet, sind wohl im wesentlichen die, daß eine mündliche Erörterung jedes Steuerstreites vor der Behörde ein Übermaß an Zeit und Verwaltungsarbeit erfordern würde. Andere Gründe sind um so weniger ersichtlich, als die wirtschaftliche Tragweite der Steuerprozesse ganz sicher nicht der Bedeutung nachgeordnet ist, die private Rechtsstreitigkeiten für die Beteiligten haben. Daß der Steuerprozeß im Gegensatz zum Zivilprozeß nicht unter den Augen der Öffentlichkeit vor sich geht, wird allerdings schon durch das Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung seiner Vermögensverhältnisse bedingt, die der Behörde ohne jede Einschränkung durch private oder öffentliche (!) Geheimnisse offenzulegen sind. Dafür aber werden sie durch das Steuergeheimnis geschützt, dessen Verletzung strafbar ist.

Der unabdingbare Charakter der dem Steuerprozeß zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche und das überragende Interesse des Staates an der richtigen Erhebung der geschuldeten Steuern werden besonders deutlich, wenn man die Frage stellt, inwieweit die Entscheidungen des Steuerprozesses zu materieller Rechtskraftwirkung gelangen. Wie unten noch näher ausgeführt wird, erwachsen die Anfechtungsentscheidungen der Oberfinanzpräsidenten, soweit sie nicht rechtsbeschwerdefähig sind, und die Urteile des RFH, in materielle Rechtskraft ähnlich den unanfechtbaren Urteilen der Zivilgerichte. Hingegen kommt den Steuer-, Feststellungs- und ähnlichen Bescheiden der Finanzämter materielle Rechtskraftwirkung auf dem Gebiete der Zölle und Verbrauchssteuern überhaupt nicht und auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrsteuern nur in ganz beschränktem Umfange zu. Wenn es also zu einem Steuerprozeß, in dem die Entscheidung des Finanzamts durch Rechtsmittelbehörden eingehend nachgeprüft wird, nicht kommt und die Sache bei dem Entscheid des Finanzamtes bewendet, dann zeigt sich an dessen weitgehender Abänderbarkeit, wie sehr das Interesse des Steuerpflichtigen an alsbaldiger endgültiger Feststellung seiner Steuerschuld dem Interesse des Staates an einer objektiv richtigen Durchführung der Besteuerung nachgeordnet ist. Das wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß das Finanzamt bei all den Steuerpflichtigen, die der Buchführung unterliegen, ohne weitere Rechtfertigung vorläufige Bescheide erlassen kann, bei deren Ersetzung durch endgültige Bescheide auch anderweite rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden können.

Genauer betrachtet, handelt es sich aber bei allem weniger um eine Einschränkung der materiellen Rechtskraft, sondern darum, daß das Steuerrecht keine dem § 256 ZPO. entsprechende Feststellungsklage kennt. Denn der Steuerprozeß beginnt ja, wie eingangs dargelegt, erst mit der Anfechtung des Steuerbescheides. Dieser bildet lediglich die Grundlage und die Voraussetzung eines Steuerstreites. Während aber die bindende Feststellung eines streitigen Privatrechtsverhältnisses gegebenen-



falls durch Feststellungsklage erzwungen oder auf vertraglichem Wege, insbesondere durch Abschluß eines Vergleichs, weithin sichergestellt werden kann, sind derartige Möglichkeiten im Steuerrecht nicht gegeben. Der Grund hierfür ist die bereits erwähnte Unabdingbarkeit der Steueransprüche, die unmittelbar aus dem Gesetze folgen. Eine vertragsähnliche Festlegung von Steuerschuldverhältnissen könnte die Finanzverwaltung, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, auch dann nicht vornehmen, wenn sie es wollte. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Steueransprüche leidet, von Billigkeitsmaßnahmen abgesehen, keinerlei materiellrechtliche Verfügung. Aber auch abgesehen davon kann der Steuerpflichtige einen Steuerprozeß durch Anfechtung des Finanzamtsbescheides allein mit dem Ziele, die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen nachzuprüfen und unabänderlich festzulegen, nicht betreiben. Denn Rechtsmittel können grundsätzlich nur darauf gestützt werden, daß die Steuer zu hoch festgesetzt oder gesondert festgestellte Besteuerungsgrundlagen zu hoch angenommen seien. Man kann also wohl sagen, daß das Steuerrecht keine Feststellungsklage kennt, weil es ihm weniger darauf ankommt, dem Pflichtigen alsbaldige Gewißheit über seine Steuerschuld zu verschaffen, als darauf, die Steuergesetze richtig durchzuführen. Letzteres Bestreben aber findet seine zeitliche Grenze nur in der Verjährung der Steueransprüche.

Nach dieser übersichtsartigen Einleitung sollen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Steuerprozeß und Zivilprozeß an Hand wichtiger Einzelfragen näher dargestellt werden.

#### Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Vertretung

Im Unterschied zu der Regelung des Zivilprozesses, nach der die Parteifähigkeit eine absolute Eigenschaft ist, beurteilt sich die Parteifähigkeit im Steuerprozeß nach der Tatbestandsgestaltung der einzelnen Steuer. Je nach deren Struktur kommen als Steuerschuldner nicht nur natürliche und juristische Personen in Betracht, sondern auch bürgerlich-rechtlich nichtrechtsfähige Gebilde. Zu denken ist hier nicht nur an die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, die auch im Zivilprozeß parteifähig sind, ferner an nichtrechtsfähige Vereine, die auch bürgerlich-rechtlich verklagt werden können, sondern auch an Gesellschaften und Gemeinschaften des bürgerlichen Rechts und an sonstige nichtrechtsfähige, aber wirtschaftlich selbständige Gebilde. So kann z. B. eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Steuerschuldner im Bereiche der Verbrauchsteuer, der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, u. U. auch der Erbschaftsteuer sein; ebenso unterliegt die Kantine einer Wehrmachts-einheit der Umsatzsteuer.

Die Prozeßfähigkeit richtet sich auch im Steuerprozeß nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Juristische Personen und andere nichtgeschäftsfähige oder nichthandlungsfähige Steuerschuldner können Steuerprozesse nur durch Vertreter führen. Sind gesetzliche Vertreter nicht vorhanden, wie z. B. bei den Personengesellschaften des Handelsrechts, dann müssen Bevollmächtigte durch Rechtsgeschäft bzw. Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Ist das unterblieben, so kann die Finanzbehörde einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln (§ 105 AO.) oder sich mit verbindlicher

Wirkung für die anderen Beteiligten an einen von ihnen halten (§ 219 AO.).

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist auch im Steuerprozeß zulässig (§ 254 AO.). Einen Vertretungszwang, ähnlich dem Anwaltszwang des Zivilprozesses, kennt das Steuerrecht nicht; ob das der Rechtsfindung allenthalben zum Vorteil gereicht, kann dahingestellt bleiben. Im Steuerermittlungsverfahren, das dem eigentlichen Steuerprozeß vorausgeht, ist eine Vertretung sogar nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist (§ 107 AO.). Dies hat seinen Grund darin, daß das Steuerrecht im Interesse der objektiven Wahrheitsermittlung eine persönliche Mitwirkung des Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht entbehren kann. Selbst wenn die Bevollmächtigung im Einzelfalle statthaft ist, kann sich das Finanzamt erforderlichenfalls auch an den Steuerpflichtigen selbst wenden (ähnlich § 141 ZPO.).

Als Vertreter in Steuersachen kommen neben Rechtsanwälten und Notaren nur diejenigen Personen in Betracht, die von einem Oberfinanzpräsidenten als Steuerberater allgemein zugelassen sind. Auch Rechtsanwälte können die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erwerben; jedoch ist das nicht Voraussetzung ihrer Vertretungstätigkeit. Die sog. Steuerhelfer sind zur Vertretung in Steuersachen nicht befugt; sie dürfen nur interne Hilfe leisten. Abgesehen von dieser allgemeinen Regelung kann das Finanzamt im Einzelfalle auch andere Personen als Bevollmächtigte zulassen. Diese Möglichkeit kommt insbesondere für Angestellte in Betracht, die Steuerangelegenheiten ihres Geschäftsherrn besorgen, und für sonstige Fälle, in denen Gewerbsmäßigkeit ausscheidet. Unberührt bleibt die Befugnis des Steuerpflichtigen, sich eines Beistandes zu bedienen (ähnlich § 90 ZPO.).

#### Behördliche Zuständigkeit

Art und Höhe des streitigen Steueranspruchs sind für die sachliche Zuständigkeit im Steuerprozeß ohne Bedeutung. Dahingestellt, ob man die Oberfinanzpräsidenten bei der gegenwärtigen Regelung des Rechtsmittelverfahrens als erste oder zweite Instanz bezeichnet, sie sind für die Entscheidung über die Anfechtung ohne Rücksicht darauf zuständig, um welche Steuerart es sich handelt und welche Höhe der streitige Anspruch erreicht. Allerdings können seit der VO. v. 15. Mai 1941 (RGBl. 1941, I, 256) über die Anfechtung durch sog. Einspruchsbescheid vorläufig auch die Finanzämter entscheiden, sofern sie den Steuerprozeß nicht durch Erlaß eines Abhilfebescheides nach § 94 AO. aus der Welt schaffen. In zweiter Instanz oder, wenn man die Oberfinanzpräsidenten als zweite Instanz bezeichnet, in dritter und letzter Instanz entscheidet in jedem Falle der RFH.

Örtlich zuständig ist im Steuerprozeß derjenige Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk das Finanzamt liegt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts ergibt sich aus den §§ 71 ff. AO. Die funktionelle Zuständigkeit, welche bedeutet, daß nicht jedes Finanzamt für alle denkbaren Steuerarten zuständig ist, regelt der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege. Die einmal gegebene Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten bleibt aufrechterhalten, auch wenn für die Besteuerung im übrigen während des Prozesses ein anderes Finanzamt zuständig wird.

Jede Zuständigkeit im Steuerprozeß ist eine gesetzliche und ausschließliche. Eine Vereinbarung der Zuständigkeit, ähnlich § 39 ZPO., gibt es nicht,



ausgenommen die Fälle der §§ 77 f. AO. Handlungen einer örtlich unzuständigen Finanzbehörde sind dieshalb allein noch nicht unwirksam (§ 79 AO.); ferner ist ausdrückliche Rüge erforderlich, die nur bis zum Ablauf der erstinstanzlichen Rechtsmittelfrist erhoben werden kann. Anders im Zivilprozeß, wo jede Zuständigkeit eine von Amts wegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung ist, wenn auch mit gewissen Einschränkungen.

#### Ausschließung von Amtsträgern

Der Zivilprozeß unterscheidet die Ausschließung eines Richters kraft Gesetzes und seine Ablehnung durch die Partei wegen Besorgnis der Befangenheit. Auch im Steuerprozeß sind Amtsträger, die entweder selbst beteiligt sind, in nahen Beziehungen zum Steuerpflichtigen stehen oder bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, von der Mitwirkung ausgeschlossen; jedoch nur mit der Maßgabe, daß sie nicht mitwirken sollen (§ 67 AO.). Während im Zivilprozeß die verbotswidrige Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder erfolgreich abgelehnten Richters einen unbedingten Revisionsgrund bildet und die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage erfüllt, sind Handlungen einer Finanzbehörde nicht allein deshalb unwirksam, weil sie ein Amtsträger, der nicht mitwirken sollte, vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat. Der Grund dieser unterschiedlichen Regelung im Steuerprozeß ist nicht ersichtlich.

Eine Ablehnung von Amtsträgern durch den Steuerpflichtigen wegen Besorgnis der Befangenheit ist dem Steuerprozeß unbekannt (wegen der Beiratsmitglieder s. § 70 AO.). Jedoch kann sich ein Amtsträger von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit mit Zustimmung seines Behördenleiters selbst enthalten.

#### Zustellungen

Die Zustellung, d. h. die in gesetzlich bestimmter Form vor sich gehende und urkundlich festgehaltene Übergabe von Schriftstücken ist im Bereiche des Steuerprozesses verhältnismäßig einfach geregelt. Grundsätzlich gelten zwar die Vorschriften der ZPO. über die Zustellung von Amts wegen; die Zustellung auf Betreiben der Parteien scheidet aus, da durchgängig Amtsbetrieb herrscht. Die Finanzbehörde kann aber auch durch eingeschriebenen Brief zustellen (§ 88 AO.). Für Zustellungen im Auslande und für die öffentliche Zustellung gelten Sondervorschriften (§§ 89 f. AO.). Jedoch tritt die förmliche Zustellung im Steuerprozeß praktisch weit zurück hinter der auch für Rechtsmittelentscheidungen zugelassenen Bekanntgabe durch einfachen verschlossenen Brief nach näherer Maßgabe der VO. des Reichsministers der Finanzen v. 11. Dez. 1932 (RGBl. 1932, I, 544).

#### Prozeßhandlungen

Die rechtliche Beurteilung, die den Prozeßhandlungen im Zivilprozeß zukommt, gilt grundsätzlich auch für die prozessualen Erklärungen im Streitverfahren. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Willenserklärungen sind nicht anwendbar. Insbesondere können prozessuale Erklärungen nicht wegen Irrtums angefochten oder sonst widerrufen werden. Allgemein gilt aber, daß solche Erklärungen als nicht abgegeben gelten, die auf unerlaubte Beeinflussung der zugrunde liegenden Willensbildung zurückzuführen sind, wie z. B. bei Drohung oder Täuschung. Die Voraussetzungen hierfür sind aber eng zu ziehen. Der Hinweis auf Nach-

teile, die die Abgabe oder Nichtabgabe einer prozessualen Erklärung zur Folge haben kann, ist keine unerlaubte Willensbeeinflussung. Es müßten schon Nachteile angedroht sein, die den Umständen nach ernstlich gar nicht in Betracht kommen.

Die für prozessuale Erklärungen vorgeschriebenen Formen sind gegenüber dem Zivilprozeß merklich erleichtert. Da das Verfahren ein durchweg schriftliches ist, wird für den Regelfall schriftliche Erklärung gefordert, die bei der entscheidenden Behörde formlos einzureichen ist; es genügt aber auch Anbringung bei einer Vorbehörde (vgl. § 249 AO.). Handschriftliche Unterzeichnung ist im Unterschied zum Zivilprozeß nicht erforderlich. Das Schriftstück muß nur erkennen lassen, von wem es ausgeht (Steuer-Nr.!). Einreichung durch Telegramm genügt auch im Steuerprozeß. Telefonische Mitteilung ist unstatthaft. Mündlich vor der Behörde zu stellende Anträge gibt es nicht. Gleichwohl ist Erklärung zu behördlichem Protokoll allgemein zugelassen. Der Gebrauch bestimmter Fachausdrücke ist, wie im Zivilprozeß, nicht erforderlich, wenn die Erklärung nur sonst eindeutig erkennen läßt, was der Erklärende beabsichtigt. Im übrigen folgt schon daraus, da es im Steuerprozeß keinen Anwaltszwang gibt, die Notwendigkeit, Erklärungen des Steuerpflichtigen, insbesondere wenn er rechtsunkundig ist, weitherzig und zu seinen Gunsten auszulegen. Hierbei ist jedes Ergebnis statthaft, das dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Steuerpflichtigen entspricht, sofern dieser in der abgegebenen Erklärung nur irgendwie Ausdruck gefunden hat.

#### Fristen

Wie im Zivilprozeß gibt es im Steuerprozeß zunächst die sog. eigentlichen Fristen, die zur Vornahme von Handlungen oder Anstellung von Überlegungen gesetzt sind, hier aber nur für den Steuerpflichtigen gelten. Sie zerfallen in gesetzliche Fristen und solche Fristen, die von der Behörde bestimmt werden, also den richterlichen Fristen des Zivilprozesses entsprechen. Unter den gesetzlichen Fristen kommt besondere Bedeutung den sog. Ausschlußfristen zu, die sich mit den Notfristen des Zivilprozesses decken. Es gehören hierher in erster Linie die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln und die Fristen zur Geltendmachung von Erstattungs- und Vergütungsansprüchen. Während sonstige gesetzliche Fristen, wie z. B. die allgemeinen Steuererklärungsfristen, auf Antrag verlängert werden können, ist eine solche Möglichkeit für Ausschlußfristen (ausgenommen die Rechtsbeschwerde-Begründungsfrist) nicht vorgesehen. Behördlich bestimmte Fristen können ebenso wie die richterlichen Fristen des Zivilprozesses verlängert werden, und zwar auch dann, wenn „erhebliche“ Gründe nicht vorliegen. Eine Abkürzung von Fristen im Vereinbarungswege oder durch einseitige Behördenverfügung ist dem Steuerprozeß in seiner gesetzlichen Regelung unbekannt.

Die sog. uneigentlichen Fristen, die für Amtshandlungen der Behörde gesetzt sind oder den Fortgang des Verfahrens betreffen, sind im Steuerprozeß gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Das hängt damit zusammen, daß die entscheidende Behörde zufolge des den Steuerprozeß beherrschenden Amtsbetriebes den Fortgang des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der allgemeinen Verfahrensgrundsätze selbst bestimmt. Zutreffendenfalls setzt sich die Behörde die für ihre Amtshandlungen maßgebenden Fristen selbst, wie z. B. im Falle der Aussetzung des Verfahrens wegen



Vorgreiflichkeit anderweiter Entscheidungen, wegen Veränderung in der Person des beteiligten Steuerpflichtigen (Rechtsnachfolge) oder des auftretenden Bevollmächtigten.

Für die Berechnung der Fristen gelten auch im Steuerprozeß die Vorschriften des BGB. (§§ 187 bis 193). Behördlich bestimmte Fristen beginnen, sofern bei Festsetzung der Frist nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Schriftstücks, in dem die Frist festgesetzt wird, bzw., wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der mündlichen Bekanntgabe der Frist (ähnlich § 221 ZPO.).

### Termine

Entsprechend dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht kommt den Terminen im Zivilprozeß besondere Bedeutung zu. Anders im Steuerprozeß, dessen Verfahren ein durchgängig schriftliches ist. Eine mündliche Erörterung des Sach- und Streitstoffes in der Anfechtungsinstanz vor den Finanzämtern oder den Oberfinanzpräsidenten ist im Gesetze ausdrücklich überhaupt nicht vorgesehen. Gleichwohl kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen oder auf Anregung der Behörde im Einzelfalle stattfinden. Förmlichkeiten sind nicht vorgesehen. Leider bildet die mündliche Verhandlung die Ausnahme, wodurch ein wichtiges Erkenntnis-mittel verloren geht. Vor den früheren Finanzgerichten war die mündliche Verhandlung zwar im Gesetz vorgesehen, fand aber auch hier nur in seltenen Ausnahmefällen statt.

In der Rechtsbeschwerdeinstanz vor dem RFH. ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen hält (§ 294 AO.). Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann durch Vorbescheid ohne solche entschieden werden. Der Vorbescheid gilt als Urteil, wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Diese Regelung ist durch VO. v. 10. Jan. 1940 (RGBl. 1940, I, 43) dahin eingeschränkt worden, daß mündliche Verhandlung auf Antrag des Steuerpflichtigen nur noch dann stattfindet, wenn binnen eines Monats nach Erlass des Vorbescheides eine schriftliche Begründung eingereicht wird, die schlüssig darlegt, daß eine mündliche Verhandlung auf die Entscheidung des Rechtsstreites von förderlichem Einfluß ist.

Ein Recht auf mündliche Verhandlung gibt es also im Steuerprozeß in keinem Falle. Es gilt nur der allgemeine Grundsatz, daß dem Steuerpflichtigen in jedem Stadium des Verfahrens ausreichendes Gehör zu gewähren ist. Wie das geschieht, sei es durch Aufforderung zu schriftlichen Darlegungen oder mündliche Anhörung, entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gleichwohl ist der Steuerpflichtige gehalten, auf Verlangen der entscheidenden Behörde persönlich oder, soweit zulässig, vertreten durch einen Bevollmächtigten an Amtsstelle zu erscheinen, wenn es die Behörde im Interesse einer sachdienlichen Entscheidung für notwendig erachtet. Diese Verpflichtung kann auch erzwungen werden (vgl. §§ 204 Abs. 2, 202, 244 AO., ähnlich § 141 ZPO.).

### Säumnisfolgen

Die Versäumung von Prozeßhandlungen, die innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen sind, hat im Steuerprozeß ähnliche Nachteile zur Folge wie im Zivilprozeß. Soweit es sich um Ausschlußfristen

handelt, die den Notfristen des Zivilprozesses entsprechen, ist der Steuerpflichtige nach fruchtlosem Ablauf der Frist mit der betreffenden Prozeßhandlung ausgeschlossen. Ein an sich statthaftes Rechtsmittel wird unzulässig, ein an sich gegebener Erstattungs- und Vergütungsanspruch entfällt. Jedoch sind die Voraussetzungen, unter denen für die Versäumung von Fristen „Nachsicht“ gewährt werden kann, gegenüber der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand merklich erleichtert. Voraussetzung ist nicht eine Verhinderung „durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle“ (§ 233 ZPO.), sondern nur, daß der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, wobei jedoch auch hier ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten dem eigenen Verschulden gleichsteht (§ 86 AO.). Die erleichterte Beseitigung von Säumnisfolgen im Steuerprozeß folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß es nicht so sehr auf die alsbaldige Klärung der Rechtslage, als vielmehr auf die objektiv möglichst richtige Entscheidung ankommt. Wenn auch dieser Grundsatz nicht dazu führen kann, Förmlichkeiten im Steuerprozeß überhaupt abzuschaffen, so hat er doch eine merkliche Zurückdrängung der prozessualen Strenge zur Folge. Welches Verschulden geeignet ist, eine Nachsichtgewährung auszuschließen, beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen. Jeder muß in Steuersachen mindestens dieselbe Sorgfalt anwenden, wie in seinen sonstigen, beruflichen Angelegenheiten. Auch ein Rechtsirrtum kann als Nachsichtsgrund anerkannt werden, wenn sich die Unkenntnis auf die Rechtsmittelfrist selbst oder die Form des Rechtsmittels bezieht.

Die Versäumung anderer Fristen, die nicht Ausschlußfristen sind, bspw. zur Begründung der Anfechtung oder zur Einreichung nachgeforderter Erklärungen oder angekündigter Nachweise, hat zur Folge, daß die Behörde auf Grund der Akten entscheidet, sofern nicht der Grundsatz der amtlichen Ermittlungspflicht anderweite Nachforschungen notwendig macht. Solange aber nicht entschieden ist, muß auch das nach Fristablauf Vorgebrachte berücksichtigt werden (§ 85 AO.). Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens ist dem Steuerprozeß unbekannt (jedoch Kostenfolge des § 307 Abs. 3 AO.). Wird die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde versäumt, die als nachsichtsfähige Ausschlußfrist gilt, obwohl Verlängerung zulässig ist, so kann der RFH. die Rechtsbeschwerde nur dann als unbegründet zurückweisen, wenn, wie bei Verfahrensrügen, eine Begründung zwingend vorgeschrieben ist, es sei denn, daß sich der Verfahrensmangel ohne weiteres aus den Akten ergibt.

Unberührt bleibt die Befugnis jeder Rechtsmittelbehörde, den Steuerpflichtigen zu notwendigen Aufklärungen — wie im Steuerermittlungsverfahren — zwangsweise anzuhalten (§§ 202, 244 AO.).

Für Rechtsnachteile wegen Versäumung von Terminen ist im Steuerprozeß, der ein durchgängiges schriftliches Verfahren ist, kein Raum. War im Einzelfalle mündliche Verhandlung anberaumt, so kann das Ausbleiben des Steuerpflichtigen allerdings einen Mangel an rechtlichem Gehör zur Folge haben. Entsprechendes gilt für die Versäumung von Beweisternen (§ 257 AO.). Unberührt bleibt die Befugnis der Behörde, ein persönliches Erscheinen des Steuerpflichtigen zu erzwingen.

### Streitgenossenschaft

Die Streitgenossenschaft im Steuerprozeß ist regelmäßig eine notwendige, denn sie kommt nur



dann in Betracht, wenn das betreffende Steuer-schuldverhältnis nur einheitlich entschieden werden kann, wie z. B. bei der einheitlichen Gewinnfeststellung oder der Feststellung von Einheitswerten, wenn an dem Gegenstand mehrere Personen beteiligt sind oder wenn innerhalb des Feststellungszeitraumes Rechtsnachfolge eingetreten ist. Wenn die mehreren Beteiligten den Steuerprozeß nicht bereits von sich aus betreiben, sei es gemeinsam oder getrennt voneinander, dann sind sie, soweit irgend möglich, von Amts wegen zum Verfahren zuzuziehen (§§ 239 Abs. 3, 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 AO.). Verfahrensrechtlich sind die mehreren Beteiligten, wie regelmäßig auch im Zivilprozeß, selbständige Streitgenossen. Doch kommt dieser Feststellung praktisch nur geringe Bedeutung zu, da der Streitgegenstand der Verfügung des Steuerpflichtigen sowieso entzogen ist und es Sachanträge ähnlich den Klageanträgen des Zivilprozesses nicht gibt. Bei widersprechendem Vorbringen greift freie Beweiswürdigung Platz.

Die Entscheidung ist in jedem Falle eine einheitliche, wirkt also gegen jeden der Beteiligten (siehe a. a. O.). Das gilt auch dann, wenn die Zuziehung eines Beteiligten unterblieben war. Unberührt bleibt sein Recht, die ihm zugestellte Entscheidung selbständig anzufechten, wenn ihn nicht die Bestimmungen der §§ 219 Abs. 1, 240 Abs. 1 AO. daran hindern.

#### Unterbrechung, Aussetzung, Ruhen

Eine Unterbrechung des Verfahrens, die unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes eintritt, ist dem Steuerprozeß unbekannt. Stirbt der Steuerpflichtige während des Verfahrens oder fällt sein Bevollmächtigter weg, dann hat das auf den Rechtsstreit keinen unmittelbaren Einfluß. Denn für Steuerschulden haften Gesamtrechtsnachfolger ohne weiteres und das Auftreten eines Bevollmächtigten ist nicht vorgeschrieben. Eine andere Frage ist es, ob sich nicht eine Aussetzung des Verfahrens erforderlich macht, bis der Gesamtrechtsnachfolger zugezogen bzw. ein neuer Bevollmächtigter bestellt ist oder der Steuerpflichtige selbst auftritt. Die diesbezügliche Befugnis der Finanzbehörde folgt ohne weiteres aus dem Grundsatz des Amtsbetriebes. Das Erfordernis der Gewährung ausreichenden Gehörs kann die Aussetzung unerläßlich machen.

Ausdrücklich sieht das Gesetz die Aussetzung des Verfahrens durch behördliche Anordnung in den Fällen vor, in denen wegen tatbestandlicher Unge-  
wißheit über die Steuerschuld nicht entschieden werden kann (§§ 100, 244 AO.) oder anderweit ein Verfahren schwebt, dessen Ausgang für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. § 264 AO., ähnlich § 248 ZPO.).

Ein Ruhen des Verfahrens kennt der Steuerprozeß nicht.

Allgemein ist zu sagen, daß das Interesse des Staates an der schleunigen Durchführung der Besteuerung und der den Steuerprozeß beherrschende Amtsbetrieb einen, wenn auch nur zeitweisen, Stillstand des Verfahrens nur dann zulassen, wenn das im Interesse einer sachdienlichen Entscheidung unumgänglich ist.

#### Anträge und Begründungen

Die Unabdingbarkeit der steuerlichen Rechtsverhältnisse und der den Steuerprozeß beherrschende Grundsatz des Amtsbetriebes haben zur Folge, daß der Steuerpflichtige, wenn er die Sache durch Anfechtung des Finanzamtsbescheides einmal anhängig

gemacht hat, keine Möglichkeit besitzt, den Umfang des Rechtsstreites durch bestimmende Anträge zu begrenzen. Das Gesetz stellt ausdrücklich fest, daß die Finanzbehörden an die Anträge des Steuerpflichtigen nicht gebunden sind, ja die Entscheidung auch zu seinem Nachteile abändern können (§ 243 AO.). Das ist ein grundsätzlicher Unterschied zum Zivilprozeß. Dort kommt den Anträgen der Parteien maßgebende Bedeutung zu, und es ist dem Gericht verwehrt, den Parteien eine Rechtsfolge zuzusprechen, die sie nicht beantragt haben. Im Steuerprozeß kann die Finanzbehörde den gesamten Sach- und Streitstoff nach eigenem Ermessen neu aufrollen. Das gilt gleichermaßen für die Tatsachenwürdigung wie für die rechtliche Beurteilung. Nur in der Rechtsbeschwerdeinstanz setzt eine anderweite Tatsachenwürdigung voraus, daß die angefochtene Entscheidung wegen unrichtiger Rechtsanwendung oder wesentlichen Verfahrensmangels aufgehoben ist.

Praktisch ist es nun nicht etwa so, daß die Finanzbehörde in jedem Falle den gesamten Sach- und Streitstoff wieder aufrollt und gänzlich neu entscheidet. Regelmäßig wird die angefochtene Entscheidung nur in den Punkten nachgeprüft, die der Steuerpflichtige angreift. Ob die Behörde weitere Punkte in ihre Entscheidung einbezieht und zum Vorteil oder Nachteil des Steuerpflichtigen abändert, ist ihrem Ermessen anheimgestellt. Ungeachtet ihrer tatsächlichen Auswirkung im vorerwähnten Sinne haben die Anträge des Steuerpflichtigen rechtliche Bedeutung allein im Kostenpunkt. Denn der Streitgegenstand bestimmt sich nach dem geldlichen Interesse, das der Steuerpflichtige streitig macht.

Einen Begründungszwang schreibt das Gesetz für die Rechtsmittelschritten grundsätzlich nicht vor. Gleichwohl sind Begründungen tatsächlicher oder rechtlicher Art ratsam und zweckmäßig, damit die Behörde erkennt, inwiefern sich der Steuerpflichtige beschwert fühlt. In diesem Sinne kann eine Begründung des eingelegten Rechtsmittels im Einzelfalle geradezu unerläßlich sein, insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige nur die rechtliche Beurteilung angreifen will.

Nur für die Rechtsbeschwerde sieht das Gesetz vor, daß sie begründet werden „soll“ (§ 289 AO.). Werden Verfahrensmängel gerügt, dann „hat“ sie die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben. Im übrigen soll die verletzte Norm oder der Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten bezeichnet werden (§ 290 AO.). Zwingend ist eine Begründung der Rechtsbeschwerde nur dann vorgeschrieben, wenn Verfahrensmängel gerügt werden. Ohne Begründung kann der Reichsfinanzhof in Fällen dieser Art die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückweisen, es sei denn, der wesentliche Verfahrensmangel ergibt sich offensichtlich aus den Akten. Unterbleibt die Rechtsbeschwerdebegründung in anderen Fällen, dann muß der Reichsfinanzhof gleichwohl von Amts wegen prüfen, ob eine unrichtige Rechtsanwendung oder ein Verstoß gegen den klaren Akteninhalt in Betracht kommt.

Eine Erwiderung auf das Vorbringen des Steuerpflichtigen, ähnlich wie dies der Beklagte im Zivilprozeß tun muß, scheidet für die Finanzbehörde schon deshalb aus, weil im Steuerprozeß, abgesehen von der Rechtsbeschwerdeinstanz vor dem Reichsfinanzhof, der Verfahrensgegner des Steuerpflichtigen mit der entscheidenden Behörde zusammenfällt. Entsprechend dem Ziele objektiver Wahrheitsermittelung muß die Behörde die Angaben des Steuerpflichtigen aber auch zu seinen Gunsten prü-



fen. Auch aus den Grundsätzen des Amtsbetriebes und der Gewährung ausreichenden Gehörs folgt die Notwendigkeit, den Steuerpflichtigen auf Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes ebenso hinzuweisen wie darauf, inwieweit seine tatsächlichen Angaben etwa noch zu ergänzen sind. Beweisergebnisse dürfen nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern (vgl. §§ 204, 244, 257 AO.).

#### Beweiserhebung und Beweiswürdigung

Der Grundsatz der Unabdingbarkeit aller steuerrechtlichen Ansprüche und der den Steuerprozeß beherrschende Grundsatz des Amtsbetriebes wirken sich auch auf die Beweiserhebung aus. Während es im Zivilprozeß weithin von den Parteien abhängt, ob das Gericht eine Tatsache als erwiesen oder als beweisbedürftig anzusehen hat, verlangt die Notwendigkeit objektiver Wahrheitsermittlung im Steuerprozeß, daß über die Beweisbedürftigkeit tatsächlicher Verhältnisse allein die Behörde entscheidet.

Auch eine Beweislast ähnlich der des Zivilprozesses ist dem Steuerprozeß unbekannt. Entsprechend dem Grundsatz des Amtsbetriebes ist es Sache der Finanzbehörde, die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, von Amts wegen zu erforschen und aufzuklären (§§ 204, 244 AO.). Jedoch kann sie sich hierbei der Mitwirkung des Steuerpflichtigen bedienen, den im Steuerprozeß wie im Steuerermittlungsverfahren weit gespannte Darlegungs- und Nachweispflichten treffen (§§ 244, 204 ff. AO.), unbeschadet seiner Verpflichtung zu Buchführung und Aufzeichnungen (§§ 160 ff. AO.). Die Aufklärungslast ist zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde mit der Maßgabe verteilt, daß jeder das beizutragen hat, was ihm den Umständen nach zugemutet werden kann. Das Maß der beiderseitigen Aufklärungslast hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Frage, wer die Nachteile eines nicht erwiesenen Sachverhalts zu tragen hat, ist regelmäßig an Hand der Schätzungsvorschrift des § 217 AO. zu beantworten. Zu näheren Ausführungen hierüber ist jedoch an dieser Stelle kein Raum. Es genüge nur der Hinweis, daß mangels genauer Ermittlung und Errechnung die Besteuerungsgrundlagen nach Wahrscheinlichkeitserwägungen mehr oder weniger griffweise veranschlagt werden müssen, und zwar sowohl dem Grunde wie der Höhe nach. Damit ist zugleich gesagt, daß dort, wo das Vorhandensein von Besteuerungsgrundlagen unwahrscheinlich ist, Freistellung erfolgen muß. In der Praxis fällt die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen aber eher zuungunsten als zugunsten des Steuerpflichtigen aus. In diesem Sinne kann man auch im Steuerprozeß von den Nachteilen sprechen, die eintreten, wenn entweder der Steuerpflichtige oder die Finanzbehörde mit der ihr obliegenden Aufklärungslast „beweisfällig“ wird.

Welche Beweise die Finanzbehörde im Einzelfalle erhebt, steht in ihrem Ermessen. An Beweisanträge des Steuerpflichtigen ist sie ebensowenig gebunden wie an andere Anträge. An Beweismitteln stehen ihr, wie im Zivilprozeß, Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige und amtliche Auskunft zur Verfügung. Man kann auch sagen, daß der Steuerprozeß in Gestalt der Anhörung des Steuerpflichtigen eine Art Parteivernehmung kennt. Für die Reihenfolge der Beweismittel ist vorgeschrieben, daß Urkundenbeweis durch Einsichtnahme in Bücher

und Geschäftspapiere des Steuerpflichtigen in der Regel erst dann verlangt werden soll, wenn die persönliche Auskunft des Pflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen (§ 207 AO.). Zeugenbeweis durch Vernehmung von Auskunftspersonen oder Urkundenbeweis durch Einsichtnahme in Bücher und Geschäftspapiere dritter Personen soll ebenfalls erst dann erhoben werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Augenscheinseinnahme von Wertsachen oder vom Inhalt von Behältnissen oder verschlossenen Depots, gleichgültig, ob sie dem Steuerpflichtigen oder dritten Personen gehören, soll nur dann erfolgen, wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln oder wenn Gefahr im Verzuge ist (§ 209 AO.). Sachverständige kann die Finanzbehörde jederzeit zuziehen (§ 206 AO.). Dasselbe gilt für die Einholung amtlicher Auskünfte (§§ 188 f. AO.). Eidesstattliche Versicherung und eidliche Bekräftigung von Auskünften sollen nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind (§ 209 Abs. 2 AO.). Eigene Sachkunde ist mit Zurückhaltung zu verwerten.

Das Beweisverfahren ist formlos. Entgegen der Bestimmung des § 357 ZPO. hat der Steuerpflichtige kein Recht darauf, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Ob die Behörde dem Steuerpflichtigen Gelegenheit geben will, der Vernehmung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen beizuwohnen, ist in ihr Ermessen gestellt. Ein gewisser Schutz besteht darin, daß mangels Teilnahme am Beweistermin das Beweisergebnis zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur dann verwertet werden darf, wenn ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern (§ 257 AO.). Das fordert schon der Grundsatz der Gewährung ausreichenden Gehörs (§ 256 AO.).

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, wie erstaunlich geringen Beweismittel die Finanzbehörden der persönlichen Bekundung des Steuerpflichtigen beimessen. Gewiß äußert er sich in eigener Sache. Aber das allein genügt zur Erklärung nicht. Es ist vielmehr so, daß der anständige Steuerpflichtige bei der Bewertung seiner Aussagen sehr oft unter den traurigen Erfahrungen leiden muß, die die Finanzbehörden mit vielen Steuerpflichtigen auch heute noch machen, die es mit ihren Offenbarungs- und Wahrheitspflichten nicht ernst genug nehmen. Es ist daher empfehlenswert, auch dort, wo keine ausdrückliche Verpflichtung zur Buchführung besteht, Aufzeichnungen zu machen und Belege zu sammeln, damit sie gegebenenfalls zur Verfügung stehen. Auch der Beweis durch Vernehmung von Auskunftspersonen tritt im Steuerprozeß sehr zurück. Eidliche Bekräftigungen sind ganz selten. Angesichts der weitgespannten Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ist der Urkundenbeweis das wichtigste und beste Beweismittel.

Die Beweiswürdigung ist frei (§ 278 AO.). Jedoch finden die im Zivilprozeß geltenden Regeln für den Urkundenbeweis entsprechende Anwendung (§§ 415 ff. ZPO.). Ferner ist § 208 AO. zu erwähnen, wonach Bücher und Aufzeichnungen, die formell ordnungsmäßig sind, die Vermutung sachlicher Richtigkeit für sich haben. Im übrigen entscheidet die Finanzbehörde aus der Gesamtheit der ihr verfügbaren Erkenntnismittel. Auch die Beidung einer Aussage ist frei zu würdigen. Niemand darf die freie Beweiswürdigung zu Willkürlichkeiten führen. Das gilt insbesondere für die Würdigung von Beweisen, die der Steuerpflichtige von sich aus



beigebracht hat. Private Gutachten können in ihrem Beweiswert nicht ohne weiteres hinter amtlichen zurückgesetzt werden.

### Entscheidungen

Die Entscheidungen des Steuerprozesses in seiner gegenwärtigen Form sind entweder Anfechtungsentscheidungen der Oberfinanzpräsidenten oder, in letzter Instanz, Urteile des RFH. Durch VO. vom 14. Mai 1941 (RGBl. 1941, I, 256) ist noch der Einspruchsbescheid hinzugekommen, durch den das Finanzamt über die Anfechtung vorläufig entscheidet kann.

Die Anfechtungsentscheidungen der Oberfinanzpräsidenten, desgleichen die Einspruchsbescheide der Finanzämter, ergehen nach dem in der Verwaltung herrschenden Führergrundsatz. Im Regelfalle zeichnen die Sachbearbeiter, als welche bei den Oberfinanzpräsidenten in der Regel nur solche Beamte in Betracht kommen, die die Befähigung zum Richteramt haben. Unberührt bleibt das Recht der Behördenvorstände, in die Tätigkeit der Sachbearbeiter durch dienstliche Anweisung einzugreifen.

Der RFH. als Spruchbehörde entscheidet durch seine Senate, also durch Richterkollegien in der Besetzung von wenigstens fünf Reichsrichtern einschließlich des vorsitzenden Senatspräsidenten. Die Reichsrichter sind in ihrer Spruchfähigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ein sog. Großer Senat hat die Aufgabe, die Rechtsprechung der Senate zu koordinieren und damit die Einheitlichkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Steuersachen zu sichern.

Über die Rechtsbeschwerde kann der RFH. zunächst durch Vorbescheid entscheiden. Dieser Bescheid gilt als Urteil, wenn nicht nach näherer Maßgabe des § 294 AO. nebst DurchfVO. vom 10. Jan. 1940 (RGBl. 1940, I, 43) mündliche Verhandlung beantragt und zugelassen wird, auf Grund deren dann erneut zu entscheiden ist, und zwar nunmehr durch eigentliches Urteil. In besonderen Fällen (z. B. §§ 198, 199 AO.) findet ein sog. Beschlußverfahren statt, in dem der RFH. durch einen Senat in der Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern entscheidet. In der Vorinstanz entscheidet der Oberfinanzpräsident durch Beschluß.

Zum Erlaß von Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen ist der RFH. ohne Einschränkung befugt, der Oberfinanzpräsident entsprechend § 284 Abs. 2 AO. nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen. Der Einspruchsbescheid des Finanzamts kann nur einheitlich ergehen. Über die Kosten wird im Regelfalle zugleich mit der Hauptsache entschieden. Ist das unterblieben, so ist die Entscheidung zur Hauptsache zu ergänzen. Mangels einer Entscheidung zur Hauptsache, wie z. B. bei Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig, wird die Kostenentscheidung mit der prozeßabweisenden Entscheidung verbunden.

Die Berichtigung und Ergänzung steuerlicher Entscheidungen ermöglicht § 92 Abs. 3 AO., wonach „offenbare Unrichtigkeiten“ jederzeit berichtigt werden können. Dieser Begriff wird weit ausgelegt und umfaßt Flüchtigkeitsfehler tatsächlicher wie rechtlicher Art. Das Verfahren ist frei, Anhörung des Steuerpflichtigen nicht vorgeschrieben. Zu beachten ist weiter, daß die Rechtsmittelbehörden im Steuerprozeß alle die Befugnisse haben, die dem Finanzamt im Besteuerungsverfahren zustehen (§ 244 AO.). Für die Oberfinanzpräsidenten folgt das bereits aus ihrer Eigenschaft als übergeordnete Verwaltungsbehörde. Für den RFH. mußte es besonders ausgesprochen werden. Der Charakter des

Steuerprozesses als eines fortgesetzten Steuerermittlungsverfahrens mit Amtsbetrieb zeigt sich hier deutlich. Für die Steuergerichte folgt aus § 244 AO. auch die Befugnis, ihren prozeßleitenden Anordnungen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel Nachdruck zu verleihen (§ 202 AO.).

Der Unterschied zum Entscheidungsgang des Zivilprozesses wird besonders deutlich in der Anfechtungsinstanz vor den Oberfinanzpräsidenten. Hier herrscht reines Verwaltungsverfahren, während die Urteile des RFH. in überwiegend justizmäßigem Verfahren zustande kommen. So gibt es z. B. auch nur in der Rechtsbeschwerdeinstanz ein Recht auf Akteneinsicht. Denn die Akten der Anfechtungsinstanz sind zugleich Akten des Steuergläubigers, die dem Steuerpflichtigen aus Verwaltungserwägungen nicht zugänglich gemacht werden können. Ausreichendes Gehör muß auf andere Weise gewährt werden.

### Rechtsmittel und Wiederaufnahme

Wie der Zivilprozeß kennt auch der Steuerprozeß Tatsacheninstanzen und eine Rechtsinstanz. Wenn man allerdings den Beginn des Steuerprozesses mit der Anfechtung des zugrunde liegenden Finanzamtsbescheides gleichsetzt, dann gibt es im Steuerprozeß nur eine Tatsacheninstanz, nämlich die Anfechtungsinstanz, ungeachtet des Umstandes, daß diese sich teilweise vor den Finanzämtern abspielt. Sie wird eröffnet durch das Rechtsmittel der Anfechtung, das beim Finanzamt anzubringen ist. Ähnlich der Beschwerde des Zivilprozesses hat das Finanzamt zunächst zu prüfen, ob es dem Begehren des Steuerpflichtigen stattgeben will. Gegebenenfalls geschieht das durch Rücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheides nach näherer Maßgabe des § 94 AO. (Abhilfebescheid). Kann sich das Finanzamt hierzu nicht entschließen, so hat es die Sache, mit einer Stellungnahme versehen, dem Oberfinanzpräsidenten vorzulegen. Es kann über die Anfechtung aber auch selbst entscheiden, wenn auch nur vorläufig. Das geschieht durch Erlaß eines Einspruchsbescheides, gegen den binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten beantragt werden kann. Diesem wiederum steht es frei, ob er eine förmliche Anfechtungsentscheidung erläßt oder das Finanzamt anweist, den angefochtenen Bescheid gemäß § 94 AO. zurückzunehmen oder zu ändern. Derartige Abhilfebescheide erweisen sich aber nur dann als zweckmäßig, wenn sie dem Rechtsmittelbegehren des Steuerpflichtigen in vollem Umfange stattgeben.

Kommt es zur Anfechtungsentscheidung, so hat der Oberfinanzpräsident zugleich darüber zu befinden, ob in Gestalt der Rechtsbeschwerde an den RFH. ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist. Diese Bindung der Rechtsbeschwerde an ihre Zulassung durch den Oberfinanzpräsidenten ist in dem Führer-erlaß zur Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. 1939, I, 1435) vorgeschrieben. Sie entspricht den Notwendigkeiten des Krieges. Die Unzulänglichkeiten, die darin liegen, daß die Behörde, um deren Entscheidung es sich handelt, zugleich über die Möglichkeit ihrer Anfechtung zu befinden hat, müssen in Kauf genommen werden. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt nur dann, wenn die rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Streit-sache oder die besonderen Umstände des Einzelfalles ein weiteres Rechtsmittel rechtfertigen.

Während die Anfechtungsinstanz eine Tatsacheninstanz ist, in der — ähnlich der Berufungsinstanz des Zivilprozesses — neue Tatsachen und neue



Beweismittel vorgebracht werden können, kann die Rechtsbeschwerde an den RFH. — ähnlich der Revision des Zivilprozesses — nur auf unrichtige Rechtsanwendung, Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten oder andere wesentliche Verfahrensmängel gestützt werden. Eine Nachprüfung des Tatsachenstoffs setzt also voraus, daß die Vorentscheidung aus einem der genannten Rechtsbeschwerdegründe aufgehoben ist. Absolute Rechtsbeschwerdegründe sind dem Steuerprozeß unbekannt.

Soweit nicht Anfechtung oder Rechtsbeschwerde stattfinden, ist als Rechtsmittel die Beschwerde gegeben. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Oberfinanzpräsidenten findet eine weitere Beschwerde nicht statt, ausgenommen die Fälle, in denen es sich um Anordnungen handelt, die nach § 202 AO. erzwungen werden können.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens — ähnlich der Nichtigkeits- bzw. Restitutionsklage des Zivilprozesses — ist dem Steuerprozeß unbekannt. In geeigneten Fällen steht in Gestalt des Billigkeitserlasses gemäß § 131 AO. eine ausreichende Handhabe zur Verfügung, um der materiellen Steuergerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

### Rechtskraft

Wie der Zivilprozeß unterscheidet auch der Steuerprozeß die formelle Rechtskraft, von der man spricht, wenn eine Entscheidung mit Rechtsmitteln nicht (mehr) angefochten werden kann und die materielle Rechtskraft, die sich dahin auswirkt, daß sie das streitige Rechtsverhältnis endgültig und bindend feststellt. Letztere hat eine sachliche Wirkung der Art, daß eine anderweite Entscheidung über das Rechtsverhältnis nicht zulässig ist, und eine persönliche Wirkung der Art, daß sie zwar unter den Parteien des Rechtsstreites, aber, von Ausnahmen abgesehen, nicht für unbeteiligte Dritte gilt.

Anfechtungsentscheidungen der Oberfinanzpräsidenten, desgleichen Urteile der früheren Finanzgerichte, gegen die ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, sowie Urteile des RFH. genießen, wenn man von der unten behandelten Berichtigung offener Unrichtigkeiten absieht, sachliche Rechtskraftwirkung ohne Einschränkung. Dasselbe muß für unanfechtbare Einspruchsbescheide der Finanzämter gelten, die wie Anfechtungsentscheidungen der Oberfinanzpräsidenten wirken. Unanfechtbare Steuer-, Feststellungs- und sonstige Bescheide der Finanzämter hingegen haben sachliche Rechtskraftwirkung in sehr beschränktem Umfange. Soweit es sich um Zölle und Verbrauchsteuern handelt, desgleichen um Steuern, die im Abzugsverfahren oder durch Entrichtung von Steuerzeichen entrichtet werden, können die getroffenen Festsetzungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist vom Finanzamt ohne weiteres einseitig abgeändert werden (§§ 94, 223 AO.). Bei

den veranlagten Besitz- und Verkehrsteuern bedarf es hierzu im Regelfall der Zustimmung des Steuerpflichtigen (§ 94 AO.). Liegen aber neue Tatsachen oder neue Beweismittel vor, so sind Berichtigungsveranlagungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig, ohne daß es der Zustimmung des Steuerpflichtigen bedarf; dasselbe gilt, wenn die Aufsichtsbehörde Veranlagungsfehler feststellt (§ 222 AO.).

Bei Vorliegen sog. offener Unrichtigkeiten können Entscheidungen jeder Art ausnahmslos und ohne Rücksicht auf formelle Rechtskraft berichtigt werden. Diese Bestimmung des § 92 Abs. 3 AO. geht weit über die Urteilsberichtigung der §§ 319 ff. ZPO. hinaus. Sie umfaßt Flüchtigkeitsfehler jeder Art, sei es auf tatsächlichem oder rechtlichem Gebiet. Die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung läßt diese allgemeine Einschränkung der sachlichen Rechtskraftwirkung unerläßlich erscheinen.

Nach der persönlichen Seite wirkt die materielle Rechtskraft in Steuersachen zwischen dem Steuerpflichtigen einerseits, der Finanzverwaltung und den Steuergerichten andererseits. Eine Erweiterung der persönlichen Rechtskraftwirkung ähnlich § 325 ZPO. kennt auch das Steuerrecht. Die unanfechtbare Feststellung der Steuerschuld hat gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet oder in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen ergangenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten (§§ 119, 238 ff. AO.). Haftung für Steuerschulden jeder Art greift im Falle der Gesamtrechtsnachfolge Platz (§ 8 Abs. 1, 2 StAnpG.), Haftung für einzelne Steuerarten im Falle der Sonderrechtsnachfolge in Betriebs- oder Grundvermögen (§ 116 AO., § 8 Abs. 3, 4 StAnpG.). Für Realsteuern und diejenigen Fälle, in denen Besteuerungsgrundlagen gesondert bzw. einheitlich festgestellt werden (§§ 214, 215 AO.) gelten Besonderheiten (§§ 210 a, 219 Abs. 2, 3 vbd. §§ 239 Abs. 3, 240 Abs. 2 AO.).

Das Gesamtbild zeigt, daß zwischen Steuerprozeß und Zivilprozeß mehr Unterschiede bestehen als Gemeinsamkeiten. Zivilprozessuale Begriffe und Vorstellungen können zwar die Einführung erleichtern, sind aber nicht in der Lage, ausreichende Kenntnisse vom Wesen des Steuerprozesses zu vermitteln. Wie vorstehende Darlegungen verdeutlichen, wird man zum Verständnis des Steuerprozesses am ehesten dann gelangen, wenn man sich seine drei Fundamente vor Augen hält, als welche ich einmal die Unabdingbarkeit der steuerlichen Rechtsverhältnisse, zum zweiten das Erfordernis objektiver Wahrheitsermittlung und zum dritten den Grundsatz des Amtsbetriebes bezeichnen möchte.

## Die Übergabe und Übernahme einer Anwaltspraxis im Einkommensteuerrecht

Von Regierungsrat Dr. Kapp, Thorn

### I. Die bürgerlich-rechtliche Beurteilung von Praxisübergabeverträgen

Der Beruf des Rechtsanwalts ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht. Es ergibt sich daraus, daß der Rechtsanwalt seinen Beruf weder als eine reine Gelderwerbsquelle betrachten, noch die

Praxis, die er sich durch erfolgreiche Ausübung seines Berufs erarbeitet hat, zum Gegenstand eines Handelsgeschäfts machen darf. Das gilt um so mehr, als die Praxis eines Rechtsanwalts in der Regel nur die Summe von Beziehungen, Ausichten und Möglichkeiten bildet, die in weitem Umfang auf dem Vertrauen der Mandanten zu dem



Rechtsanwalt beruhen und deshalb in ihrem Fortbestand eng mit der Person des bisherigen Praxisinhabers verknüpft sind (RGZ. 153, 284).

Es sind aber Fälle denkbar, in denen es der allgemeinen Volksanschauung und auch der Standesauffassung nicht widerspricht, für die Überlassung der unter der Bezeichnung „Praxis“ zusammengefaßten tatsächlichen Möglichkeiten eine Vergütung in Geld zu versprechen und sich versprechen zu lassen (vgl. Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte 21, 188 und 27, 153). Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Es bestehen z. B. gegen die Rechtswirksamkeit eines Praxisübergabevertrags keine Bedenken, wenn die Witwe des Rechtsanwalts die Praxis veräußert. Die Witwe kann den von ihrem Ehemann in langjähriger Berufsarbeit geschaffenen tatsächlichen Vermögenswert selbst nicht nutzen, während er einem anderen Rechtsanwalt als wertvolle Grundlage für den Aufbau einer eigenen Praxis dienen kann. Es widerspricht nicht der Volksanschauung, wenn die Witwe sich unter diesen Umständen eine Geldentschädigung dafür ausbedingt, daß sie diesen Vermögenswert vor seiner Verflüchtigung<sup>1)</sup> einem anderen Anwalt überläßt. Der Inhalt des Vertrags muß aber auch in diesem Fall dem Wesen und dem Zweck des Anwaltsberufs Rechnung tragen. Ein Vertrag, der dem Anwalt so schwere wirtschaftliche Lasten auferlegt, daß er genötigt ist, seinen Beruf als reine Gelderwerbsquelle auszunutzen, kann nicht mehr als mit dem Grundgedanken des Anwaltsberufs vereinbar und daher nicht mehr als sittlich unbedenklich (§ 138 BGB.) angesehen werden (RGZ. 153, 286). „Ein Praxisübergabevertrag ist sittenwidrig, wenn er dem Käufer unverhältnismäßig schwere Belastungen auferlegt, infolge deren zu befürchten ist, daß er darauf angewiesen ist, unter Außerachtlassung der Belange seiner Mandanten die Erziehung besonders hoher Einnahmen anzustreben“ (RGZ. 115, 173: Arztpraxis).

## II. Die Arten der Kaufpreientrichtung

Es kommen für den Verkauf einer Anwaltspraxis, was die Entrichtung des Kaufpreises anbetrifft, die verschiedensten Möglichkeiten in Betracht.

Der Erwerber der Praxis kann eine einmalige Abfindungssumme (fester Kaufpreis) entrichten. Dieser Weg wird nur selten beschritten. Der Erwerber der Praxis ist meist ein jüngerer Rechtsanwalt, der seine Zulassung gerade erst erhalten hat und regelmäßig nicht über größere Geldmittel verfügt. Es wird auch dem Veräußerer nicht immer an einer einmaligen Abfindungssumme gelegen sein. Das gilt insbesondere, wenn die Witwe die Praxis veräußert. Der Witwe kommt es hauptsächlich auf eine Versorgung für die Zukunft an.

Es ist deshalb in der Praxis üblich, daß der Kaufpreis in Form laufender Bezüge entrichtet wird.

Die laufenden Bezüge können Renten sein. Es wird z. B. vereinbart, daß der Erwerber dem frühe-

ren Rechtsanwalt und nach dessen Ableben seine Witwe eine Rente von monatlich zunächst 500 *R.M.* und später — z. B. nach dem Tod des früheren Rechtsanwalts — 250 *R.M.* bis zum Lebensende der Witwe zu zahlen hat. Es kommt auch vor, daß der Erwerber zugunsten der Witwe seines Vorgängers eine Lebensversicherung abschließt, die mit seinem Tod fällig wird. Die Witwe wird dadurch in besonders wirkungsvoller Weise wirtschaftlich gesichert.

Die laufenden Bezüge können auch in Beziehung zu dem Umsatz oder Gewinn des Erwerbers der Praxis gebracht werden. Sie werden alsdann für eine bestimmte Anzahl von Jahren vereinbart. Bei der Bemessung des Vomhundertsatzes, den der Erwerber an seinen Vorgänger oder an dessen Witwe zu entrichten hat, wird regelmäßig berücksichtigt, daß sich die übernommenen Beziehungen in verhältnismäßig kurzer Zeit verflüchtigen. Es wird deshalb für die ersten Jahre ein Satz von oft 30 bis 40% vereinbart, während für die späteren Jahre ein sehr viel niedrigerer Satz, oft nur 10 bis 15%, ausgemacht wird<sup>2)</sup>. Aus dieser Quotierung werden regelmäßig solche Prozesse und Rechtsangelegenheiten ausgenommen, die unzweifelhaft nur auf die Person des Erwerbers und nicht auf die Person des Vorgängers zurückzuführen sind.

Es kommt auch vor, daß der Kaufpreis zum Teil in Form einer festen Abfindungssumme, zum Teil dagegen in Form laufender Bezüge entrichtet wird.

## III. Die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Veräußerers der Anwaltspraxis

Eine anlässlich der Übergabe einer Anwaltspraxis entrichtete einmalige Abfindungssumme (fester Kaufpreis) ist als Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3 EinkStG. ohne Rücksicht auf ihre Höhe einkommensteuerpflichtig. Die bei der Veräußerung entstandenen Veräußerungskosten sind abzugsfähig. Es ist einerlei, ob der bisherige Rechtsanwalt selbst oder seine Witwe die Praxis auf den Erwerber überträgt.

Der Veräußerungsgewinn wird aber mit Rücksicht darauf, daß er auf die Berufsarbeit vieler Jahre zurückzuführen ist, nicht nach der Einkommensteuertabelle, die auf die Ergebnisse der Arbeit eines Jahres abgestellt ist, sondern nach § 34 EinkStG. mit den Steuersätzen für außerordentliche Einkünfte versteuert (10—25%). Er unterliegt deshalb nicht der Progression der Einkommensteuertabelle. Die Höhe des im Rahmen des § 34 EinkStG. anzuwendenden Steuersatzes richtet sich nach Abschnitt 85 der EStR. für 1939.

Die Vergünstigung des § 34 EinkStG. gilt auch dann, wenn der von vornherein vereinbarte feste Kaufpreis ganz oder teilweise gestundet bzw. in kurzfristigen Raten zu entrichten ist. Der Kaufpreis gilt auch in diesem Fall als sofort zugeflossen (StW. 1936 Nr. 328).

Die Rechtslage ist demgegenüber anders, wenn das Entgelt für die Praxisübernahme in laufenden Bezügen besteht. Laufende Bezüge sind ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Vorgänger des Rechtsanwalts selbst oder dessen Witwe zufließen, nach-

<sup>1)</sup> Was die Erben des verstorbenen Arztes noch zu Geld machen können, ist ein Vermögenswert flüchtiger Natur, wie sich schon daraus ergibt, daß nach Ablauf einiger Zeit seit dem Tod des Arztes die tatsächlichen Verhältnisse als Grundlage für den Vertrag mit einem anderen Arzt schon nicht mehr gegeben sein werden (RGZ. 144, 5).

<sup>2)</sup> Wie bereits unter I hervorgehoben, kann die Rechtswirksamkeit des Übergabevertrags von der Höhe des Vomhundertsatzes abhängen. Der Vomhundertsatz kann bei einer großen Praxis naturgemäß höher sein als bei einer kleinen Praxis. Der Erwerber der Praxis ist eher in der Lage, 40% von einem Umsatz von 40 000 *R.M.* als von einem Umsatz von 10 000 *R.M.* zu zahlen.



trägliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. S. des § 24 Ziff. 2 in Verbindung mit § 18 EinkStG. Sie sind in dem Jahr zu versteuern, in dem sie tatsächlich zufließen. Das gilt auch für laufende Bezüge, die in Rentenform gewährt werden. Renten sind nur dann nach § 22 EinkStG. (sonstige Einkünfte) zu versteuern, wenn sie mit keiner anderen Einkunftsart in Beziehung stehen.

Besteht das Entgelt in einer festen Abfindungssumme und darüber hinaus in laufenden Bezügen, so ist der feste Kaufpreisteil sofort, die laufenden Zahlungen dagegen in den Jahren des Zufließens zu versteuern (StW. 1936 Nr. 203).

Erhält die Witwe eines Rechtsanwalts von einer Rechtsanwaltsgemeinschaft, an der ihr Ehemann beteiligt war, auf der Grundlage der früheren Beteiligung noch gewisse laufende Bezüge, so handelt es sich ebenfalls um nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die der Witwe als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemanns zufließen. Sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Ziff. 3 EinkStG. liegen auch dann nicht vor, wenn die Witwe durch gelegentliche Empfehlungen oder durch Unterlassung entgegengesetzter Betätigung dazu beiträgt, der Rechtsanwaltsgemeinschaft die Klienten ihres verstorbenen Ehemanns zu erhalten (RFH.-Urteile v. 5. März 1930: RStBl. 1930, 269; v. 15. März 1935: StW. 1935, Nr. 414).

#### IV. Die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Erwerbers der Anwaltspraxis

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Erwerbers der Anwaltspraxis ist es von Bedeutung, ob er seinen Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EinkStG. oder als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ermittelt<sup>3)</sup>. Dieser Unterschied spielt nur dann keine Rolle, wenn der Erwerber den Kaufpreis in Form laufender Bezüge entrichtet. Laufende Bezüge sind in jedem Fall als Betriebsausgaben im Jahr der Verausgabung abzugsfähig. Sie werden im Rahmen der von dem Erwerber ausgeübten Berufstätigkeit entrichtet. Das gilt auch für Versicherungsprämien, die der Erwerber für eine zugunsten der Witwe seines Vorgängers abgeschlossene Lebensversicherung entrichtet.

Besteht der Kaufpreis ganz oder teilweise in einer einmaligen Abfindungssumme, so hat der buchführende Rechtsanwalt die durch die Zahlung erworbenen Wirtschaftsgüter entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zu aktivieren.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein Teil der Abfindungssumme, der allerdings im Rahmen des Kaufpreises regelmäßig von untergeordneter Bedeutung ist, auf die übernommenen Einrichtungsgegenstände entfällt. Von den sonach zu aktivierenden Einrichtungsgegenständen hat der Erwerber entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen (§ 6 Ziff. 1 in Verbindung mit § 7 EinkStG.).

Eine Aktivierung des überschießenden Betrags als besonderer Praxiswert kommt nur dann in Betracht, wenn die übernommene Praxis im Zeitpunkt der Übernahme für den Erwerber noch ein vermögenswertes und damit aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut darstellt. Das ist der Fall, wenn durch die Über-

nahme der Praxis mit einiger Sicherheit noch weitere Vorteile zu erwarten sind, wie z. B. durch abhängige Verfahren oder durch einen guten Klientenstamm. Der Erwerber gibt durch die Zahlung eines über den Wert der Einrichtungsgegenstände hinausgehenden Preises selbst zu erkennen, daß er sich von der Übernahme der Praxis einen weiteren Nutzen verspricht. Die übernommene Praxis wird also regelmäßig ein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut für den Erwerber darstellen. Etwas anderes wird nur dann zu gelten haben, wenn zwischen der Aufgabe der Praxis durch den Vorgänger des Erwerbers und dem Tag der Übernahme bereits längere Zeit verstrichen ist, und wenn der Erwerber diesem Umstand zunächst keine Bedeutung beigemessen hat. Der Praxiswert ist ein Vermögenswert unbeständiger Natur, der, wenn er nicht sofort und regsam ausgenutzt wird, der Gefahr der Verflüchtigung ausgesetzt ist (RGZ. 153, 290).

Der Rechtsanwalt kann von dem aktivierten Praxiswert Absetzungen für Abnutzung vornehmen. Der Praxiswert ist etwas grundsätzlich anderes als der sog. Geschäftswert eines Handelsgeschäfts, von dem steuerlich Absetzungen für Abnutzung nicht zulässig sind. Der Praxiswert besteht in der Regel nur aus der Summe von Beziehungen, Aussichten und Möglichkeiten, die in weitem Umfang auf dem Vertrauen des einzelnen Auftraggebers zu dem Rechtsanwalt beruhen und daher in ihrem Fortbestand eng mit der Person des bisherigen Praxisinhabers verknüpft sind und sich in verhältnismäßig kurzer Zeit verflüchtigen. Es ist deshalb allein auf die Tüchtigkeit des Erwerbers selbst und auf das dadurch neu begründete Vertrauensverhältnis zurückzuführen, wenn die alten Klienten auch dem neuen Rechtsanwalt treu bleiben.

Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, auf welchen Zeitraum der Rechtsanwalt die Absetzungen für Abnutzung zu verteilen hat. Es werden regelmäßig keine Bedenken dagegen bestehen, wenn die Absetzungen auf einen Zeitraum von etwa drei bis fünf Jahren verteilt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Rechtsanwalt von den übernommenen Beziehungen zu dem Klientenstamm seines Vorgängers kaum noch Vorteile haben. Die alten Klienten kommen dann nicht mehr zu ihm, weil sie früher zu seinem Vorgänger gegangen sind, sondern weil sie persönliches Vertrauen zu seinen Leistungen haben.

Es wird nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, den Praxiswert sofort im Jahr des Erwerbs auf 0 RM abzuschreiben. Ein solcher Ausnahmefall ist, wie bereits erwähnt, denkbar, wenn zwischen der Aufgabe der Praxis durch den Vorgänger und der Übernahme schon längere Zeit verstrichen war, und wenn der Erwerber diesem Umstand bei der Übernahme nicht genügend Bedeutung beigemessen hat.

Ermittelt der Rechtsanwalt seinen Gewinn als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, so kommt eine Aktivierung der Abfindungssumme nicht in Betracht. Der Erwerber ist aber auch nicht berechtigt, die Abfindungssumme im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe zu behandeln. Er wird daran auch nur selten ein Interesse haben. Der Erwerber einer Anwaltspraxis ist meist ein jüngerer Rechtsanwalt, der erst kurz zuvor zugelassen ist und der regelmäßig nicht über größere Geldmittel verfügt. Hinzu kommt, daß er zu Beginn seiner Praxis meist nur ein geringes Einkommen erzielt, so daß sich die

<sup>3)</sup> Vgl. dazu Abschnitt I des Aufsatzes „Die Betriebseinnahmen bei der Gewinnermittlung des Rechtsanwalts“ in DR. 1942, 199.



Behandlung der Abfindungssumme als Betriebsausgabe vielleicht gar nicht einmal steuerlich auswirken würde. Der Rechtsanwalt muß deshalb in Höhe der Abfindungssumme einen Zuschlag zu dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben in Form eines Ausgleichspostens machen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 EinkStG.). Dieser Zuschlag ist in den folgenden Jahren aufzulösen, und

zwar im Hinblick auf das allmähliche Erlöschen der übernommenen Beziehungen zu dem Klientenstamm. Es gelten dieselben Grundsätze wie für die Vornahme der Absetzungen für Abnutzung von dem aktivierten Praxiswert bei einem buchführenden Rechtsanwalt (vgl. die RFH.-Urteile v. 30. Jan. 1929: RStBl. 1929, 326; v. 16. Sept. 1936: StW. 1936 Nr. 499; v. 28. Juli 1938: RStBl. 1938, 955).

## Wer darf Bücher drucken lassen?

### Die Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer

Von Rechtsanwalt Dr. J. Grewe, Leipzig

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für den Bereich der Bücher- und Schriftenerzeugung eine VO. v. 17. Juli 1940 unter der Bezeichnung „VO. über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer“ erlassen (RGBl. I, 1035). Sie ist am 3. Aug. 1941 in Kraft getreten. Schon zuvor bestand eine „Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer“ des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 30. Juli 1934. Die neue VO. unmittelbaren Reichsrechts vom Jahre 1940 hat die Anordnung mittelbaren Reichsrechts vom Jahre 1934 nicht aufgehoben oder abgeändert. Diese beiden Gesetze (im materiellen Sinne) ergänzen sich. Die ReichsVO. richtet sich an den Drucker, die autonome Schrifttumskammeranordnung an die Buchhändler. Beide Gesetze bezwecken die Sicherung der berufsständischen Erfassung der Verbreitung von Schrifttum unter höheren Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses. Nach § 1 der VO. über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer v. 17. Juli 1940 muß derjenige, welcher eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums druckt, sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Mit Schöpfung oder Leistung des Schrifttums ist eine solche im Sinne von § 5 Ziff. 2 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG. v. 1. Nov. 1933 gemeint, also geistige Schöpfung oder Leistung, welche durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird. Dem Druck steht nach Abs. 4 des § 1 MinisterratsVO. jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

Hierzu gehört alles, was man gemeinhin in einer Buchhandlung zu sehen pflegt, sowohl das schöngeistige Schrifttum, das für den Gelehrten bestimmte wissenschaftliche Buch, als auch das Fachbuch für den Arbeiter und Handwerker. Es fällt darunter das Buch ebenso wie das Heft (die Broschüre) und das Flugblatt; die gedruckte Trauerrede ebenso wie das mit einem Vervielfältigungsapparat hergestellte Tafellied. Allerdings muß die Schrift für die Öffentlichkeit bestimmt sein. Die Reichsschrifttumskammer, welche durch § 6 der „Durchführungsbestimmungen zur VO. über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer“ v. 25. Juli 1940 (RGBl. 1940 I, 1038) zur Auskunft und damit zur amtlichen Auslegung der MinisterratsVO. gesetzlich berufen ist, sieht die Bestimmung für die Öffentlichkeit stets als gegeben an, wenn ein Werk des Schrifttums vervielfältigt oder gedruckt wird. Die Reichsschrifttumskammer kann dem Einzelfall angepaßt entscheiden, was sie jeweils als Schrifttum erfassen will und was nicht.

Die MinisterratsVO. v. 17. Juli 1940 bezieht sich

nur auf die Herstellung von solchem Schrifttum, welches in den Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer fällt. Diese VO. wird also nicht angewandt auf solche Schöpfungen und Leistungen, für die andere Einzelkammern der Reichskulturkammer zuständig sind. Die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — ist sachlich zuständig für Bücher, Broschüren, Einblattdrucke, Zeitschriften, die weniger als viermal im Jahre erscheinen, für graphisch vervielfältigte Lehrmittel, Landkarten und Stadtpläne. Bei der Abgrenzung zur Reichspressekammer ist zu beachten, daß Zeitungen und Zeitschriften, die viermal und öfter im Jahr erscheinen, zu dieser gehören. Die frühere Unterscheidung zwischen rein wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften ist insoweit weggefallen.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste als einer der anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer ist zu beachten, daß die Buchform entscheidet. Zusammengebundene Kunstblätter zum Beispiel gehören in den Bereich Reichsschrifttumskammer, während einzelne Kunstblätter in den der Reichskammer der bildenden Künste gehören. Diesem Grundsatz entspricht es auch, daß sogenannte Kunstkalender (Abreißkalender), selbst soweit sie vorwiegend Bilder enthalten, Gegenstände sind, welche der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegen. Was die Grenzziehung zu denjenigen „Gegenständen des Buchhandels“ (im weiteren Sinne wie des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler) angeht, für welche die Reichsmusikkammer zuständig ist, so kann es zur Unterscheidung dienen, ob die Noten in der betreffenden Druckschrift deren Text erläutern und ergänzen oder der Text die Noten. Im ersten Falle ist die Zuständigkeit der Schrifttumskammer gegeben, im zweiten Falle diejenige der Musikkammer.

Das, was die MinisterratsVO. treffen will, wird als „Schriftgut“ bezeichnet. Für Schriftgut im Sinne dieser VO. sind in § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen folgende Beispiele angeführt: schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke oder Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Novellen, Kurzgeschichten u. dgl. Als nicht zum Schriftgut in diesem Sinne gehörend, sind in § 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 25. Juli 1940 ausdrücklich genannt: hoheitliche Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften, wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen und Friedhofsordnungen. Nach der gleichen Vorschrift gehören ebenfalls nicht zum Schriftgut: privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinssatzungen und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, Geschäftspapiere und Formulare, Bilanzen. Bei den zuletzt erwähnten Geschäftsdruck-



sachen handelt es sich bei näherem Hinsehen um die gleiche Gattung von Druck-Erzeugnissen, die schon im Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 ausgenommen und dort als den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienende Druckschriften, wie Formulare, Preiszettel u. dgl., umrissen worden sind. Im übrigen ist die neue MinisterratsVO. aber weitgehender als das PresseG., denn die nur zu den Zwecken des geselligen Lebens dienenden Druckschriften sind nicht von dieser Nachprüfungspflicht ausgenommen. (Das PresseG. von 1874 gilt auch heute noch.)

Wichtig ist, daß Werbeschriften, soweit sie Warenangebote enthalten, nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen ebenfalls von der VO. über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer ausgenommen sind. Dies ist jedoch auf Werbung im Sinne des Angebotes eigener gewerblicher Leistungen beschränkt. Werbeschriften mit ideellen Zielen oder Angebote und Empfehlungen, die nicht Warenangebote im Verkehrssinne sind, werden als der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegendes Schriftgut behandelt. Gegebenenfalls ist der Charakter als Fachbuch für die Entscheidung bestimmend.

Die VO. v. 17. Juli 1940 bezieht sich, näher betrachtet, auf den Geschäftsvorgang zwischen dem Auftraggeber des Druckers und dem Drucker, dem hier als technischem Hersteller des Druckwerks von Staats wegen eine besondere Pflicht auferlegt wird. Dem Drucker wird geboten, sich vor Beginn des Herstellungsvorganges zu vergewissern, daß der Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Verfasser (dem steht der Herausgeber gleich) der Schrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Nach § 4 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG. v. 1. Nov. 1933 (RGBl. 1933 I, 797) muß, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, Mitglied derjenigen Einzelkammer der Reichskulturkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Nach der von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als Präsidenten der Reichskulturkammer genehmigten Satzung der Reichsschrifttumskammer ist diese für die Tätigkeit der Verleger und sonstigen Buchhändler zuständig. Bei ihr haben sich alle, die als Schaffende oder als Mittler an der Entwicklung und fruchtbarer Wirksamkeit des deutschen Schrifttums mitwirken, erfassen und berufsständisch einordnen zu lassen. Nach der Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer v. 22. Dez. 1933 haben dieser u. a. die Buchverlage sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte anzugehören. Genauer gesagt, die Zugehörigkeit eines Buchverlages oder sonstigen Unternehmens des Buchhandels zur Schrifttumskammer wird durch die persönliche Mitgliedschaft der darin verantwortlich buchhändlerisch Tätigen vermittelt. Mitglieder der Schrifttumskammer sind nicht Firmen sondern Einzelpersonen. Man unterscheidet die Reichsschrifttumskammer als Organisation einerseits und als öffentlich-rechtliche Dienststelle andererseits. Innerhalb der Organisation Reichsschrifttumskammer werden die Verlagsbuchhändler in die Gruppe Buchhandel und in deren Fachschaft Verlag eingewiesen. Innerhalb der Dienststelle Reichsschrifttumskammer werden die berufsständischen und die berufsrechtlichen Angelegenheiten des Buchhandels in der sog. „Abteilung III (Gruppe Buchhandel)“ bearbeitet.

Der Selbstverlag des Schriftstellers oder Herausgebers ist, wie sich aus § 4 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG. ohnehin ergibt, in § 5 Abs. 2 der Anordnung der Reichsschrifttumskammer zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel v. 31. März 1939 ausdrücklich untersagt. Ausnahmen werden nur in besonders gelagerten Einzelfällen durch Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gewährt. In der Regel kann also ein Autor, Herausgeber oder Privatmann der Zuständigkeit der Schrifttumskammer unterliegende Gegenstände nicht zur Herstellung beim Drucker oder sonstigem Massenvervielfältiger in Auftrag geben. Als Auftraggeber können hierfür dem Drucker gegenüber nur in die Fachschaft Verlag eingewiesene Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Erscheinung treten, oder solche Personen, die vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ausnahmsweise zu einer verlagsbuchhändlerischen Tätigkeit anderweit zugelassen worden sind. Die Berechtigung zur Berufsausübung beschränkt sich jeweils auf diejenige Sparte des Buchhandels, in welche die Einweisung ausdrücklich erfolgte (Fachschaft, Fachgruppe). Außerdem gibt es Befreiungen von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer gemäß § 9 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG.; der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß gewisse Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer in § 4 der gleichen DurchfVO. genannten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

Einer besonderen Ausnahmegewilligung durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer würde es auch in den Fällen bedürfen, in welchen, nach der Anordnung zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel v. 31. März 1939 die Mitgliedschaft und damit die buchhändlerische Tätigkeit (einschließlich des Verlagsbuchhandels) versagt ist:

Öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihren Zwecken dienenden Einrichtungen;

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen;

Personen und Personengesamtheiten, die in einem irgendwie gearteten Treueverhältnis für die angeführten Personen und Personengesamtheiten buchhändlerische Tätigkeit ausüben wollen, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses obliegt (diesen Personen ist auch jegliche sonstige Betätigung im Buchhandel untersagt, z. B. als Gesellschafter, Genosse, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied);

natürlichen Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie bei Inkrafttreten der Bek. der RSK. Nr. 133 am 9. April 1939 (im Lande Österreich und im Memelland am 1. Mai 1939, in den eingegliederten Ostgebieten am 14. März 1940, in Eupen, Malmédy und Moresnet am 1. Sept. 1940, für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat am 10. Febr. 1941) verheiratet sind, oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück erbringen können;

Unternehmen, an denen Rechte der soeben angeführten Personen oder Personengesamtheiten bestehen;

Personen oder Personengesamtheiten, die ganz oder überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgen und deren Unternehmen nicht Nebenbetrieb eines Buchhandelsunternehmens ist.

Die Zulassung durch die Reichsschrifttumskammer, welche gesetzliche Voraussetzung für eine Berufsausübung im Bereiche des Buchhandels ist, wird in den beiden Formen entweder der Erteilung der



Mitgliedschaft (falls Hauptberuf) oder der Befreiung von der Mitgliedschaft (falls Nebenberuf) gewährt. Beides sind Verwaltungsakte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der berufsständischen Eigenverwaltung, nämlich der Reichsschrifttumskammer.

Hierbei ist auch die Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über die Gründungssperre von Verlagsbuchhandlungen v. 26. April 1941 (Bekanntmachung der RSK. Nr. 147: Völkischer Beobachter v. 2. Mai 1941) zu erwähnen, wonach es bis zum 30. Sept. 1942 untersagt ist, in bestehenden Verlagen neue Verlagsrichtungen aufzunehmen, neue Verlagsbuchhandlungen zu errichten und sonstigen buchhändlerischen Betrieben Verlagsbuchhandlungen anzugliedern. Auch insoweit sind Ausnahmen nur auf Grund einer Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, bzw. des Leiters des deutschen Buchhandels in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kammer zulässig.

Nach der MinisterratsVO. gilt der Nachweis der Erfüllung der berufsständischen Verpflichtungen des Auftraggebers im Verhältnis zur Schrifttumskammer gegenüber dem Drucker als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des „Befreiungsscheines“ (der Gruppe Buchhandel, nicht der Gruppe Schriftsteller) dartut, daß er seiner Pflicht zur Erfassung bei der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist. Die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und die Wirtschaftsgruppe Druck sind sich darüber einig, daß die Mitgliedschaft in der Schrifttumskammer von Verlagsbuchhändlern nicht nur durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder einer beglaubigten Photokopie nachgewiesen werden kann, sondern auch durch Hinweis auf die Eintragung als Verlagsbuchhändler in der jeweils neuesten Auflage des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels (Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig), wobei die Seitenzahl anzugeben ist. Der Drucker ist aber nicht verpflichtet, sich mit diesem Adreßbuchtitel abfinden zu lassen, sondern er kann trotzdem die Vorlage des Mitgliedsausweises verlangen. Er wird dies insbesondere dann tun, wenn ihm als Nichtbesitzer des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels die Einsichtnahme nicht zugemutet werden kann oder wenn er Zweifel hat, ob der betreffende Eintrag im Buchhändler-Adreßbuch noch richtig ist. Die Reichsschrifttumskammer hat alle ihr angehörenden Buchhändler (auch die Sortimentsbuchhändler!), die im Besitz des Buchhändler-Adreßbuches sind, aufgefordert, den Druckern die Einsichtnahme zu gestatten, wenn diese darum nachsuchen. Ebenso sind die Verlagsbuchhändler besonders aufgefordert worden, den Druckern die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach der MinisterratsVO. v. 17. Juli 1940 in jeder Weise zu erleichtern (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel v. 19. Nov. 1940, 433). Im Adreßbuch ist die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer durch ein Kreiszeichen (○) zum Ausdruck gebracht. Es genügt in diesem Zusammenhange aber nicht die Mitgliedschaft an sich, sondern diese muß in der Eigenschaft als Verleger bestehen; es muß deshalb im Adreßbucheintrag auch ein textlicher Hinweis auf die Zulassung zum Buchverlag enthalten sein, wenn die Vorlage des die Einweisung in die Fachschaft Verlag bestätigenden Mitgliedsausweises ersetzt werden soll. (Die Mitgliedschaft als Sortimentsbuchhändler genügt z. B. in diesem Falle nicht.)

Wenn in § 1 Abs. 1 der MinisterratsVO. vom 17. Juli 1940 dem Drucker eine Prüfungspflicht hin-

sichtlich des Verlegers oder „wenn ein solcher nicht vorhanden ist“, auch hinsichtlich des Verfassers auferlegt ist, so wird sich dies nur in der Weise auswirken, daß der Drucker Aufträge von Verfassern grundsätzlich abzulehnen hat, weil diese ihre Manuskripte zur Verbreitung an die Öffentlichkeit nicht unmittelbar drucken lassen dürfen. Dies ist nur denjenigen gestattet, welche von der Reichsschrifttumskammer zugelassen worden sind, in der Rolle eines Verlagsbuchhändlers aufzutreten. Der Drucker braucht deshalb nur zu prüfen, ob derjenige, der ihm einen Druckauftrag für „Schriftgut“ erteilen will, die Genehmigung hat, verlagsbuchhändlerische Handlungen vorzunehmen. Ob der Betreffende auch die Genehmigung hat, als Schriftsteller tätig werden zu dürfen, braucht den Drucker bei dieser Regelung nicht zu kümmern; die Nachprüfung der Befugnis zu schriftstellerischer Tätigkeit liegt dem Verlagsbuchhändler bzw. demjenigen ob, der wie ein Verlagsbuchhändler befugterweise auftritt. Das ist bereits in der Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Nachweis der Mitgliedschaft vom 30. Juli 1934 bestimmt: Die Verlags- und Buchhandelsunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer sind verpflichtet, sich bei allen ihren gewerblichen Geschäften zu vergewissern, daß die Firmen, mit denen sie in Geschäftsverbindung oder die Autoren, Angestellten und Lehrlinge, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Reichskulturkammergesetzgebung hinsichtlich der zuständigen Eingliederung erfüllt haben; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Reichsschrifttumskammer anzurufen. Die hiernach vom Verleger nachzuprüfenden Pflichten des Autors sind in der Bekanntmachung über die Erfassung der schriftstellerisch Tätigen durch die Reichsschrifttumskammer vom 1. April 1937 in der Fassung v. 21. Nov. 1938 enthalten. Diese Bekanntmachung der RSK. Nr. 88 ist in Ausführung des § 4 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG. ergangen, in dessen Anwendung Schriftsteller entweder Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller — oder gemäß § 9 der gleichen DurchVO. von der Mitgliedschaft befreit sein müssen. Mangels Erfassung durch die zuständige Gruppe ist eine schriftstellerische Tätigkeit ebenso gesetzwidrig wie die buchhändlerische, falls diese ohne Erfassung durch die Gruppe Buchhandel ausgeübt werden sollte. Solche Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsstrafen gemäß § 28 der genannten DurchVO. geahndet sowie mit polizeilichen Maßnahmen unterbunden werden. Der Kammerpräsident (bzw. sein Beauftragter) kann Ordnungsstrafen bis zu 100 000 *R.M.* gegen jeden festsetzen, der entgegen der Vorschrift des § 4 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG. nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt, ferner gegen denjenigen, der als Mitglied der Kammer oder Kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband (z. B. der jetzigen Gruppe Buchhandel) den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt. Da die Reichsschrifttumskammer nach ihrem eigenen Rechte den Drucker, welcher von ihr nicht zugelassenen Verlegern und Autoren gesetzwidrig Druckaufträge entgegennahm, nicht unmittelbar belangen kann, ist im § 2 der VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer die Strafbestimmung geschaffen worden, daß die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen



kann. Daneben kann sogar die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereianrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden. Diese zur Erzwingung der Beachtung der Reichskulturkammergesetzgebung einschließlich der Anordnungen der Reichsschrifttumskammer mit einer Strafgewalt gegenüber Druckern ausgestatteten höheren Verwaltungsbehörden sind in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland: der Regierungspräsident; in Berlin: der Polizeipräsident; in der Saarpfalz: der Reichskommissar für die Saarpfalz; in Hamburg: der Reichstatthalter; in den übrigen Ländern: die oberste Landesbehörde; in den Reichsgauen der Ostmark: der Reichstatthalter.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist durch § 3 der MinisterratsVO. vom 17. Juli 1940 ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dies ist zunächst mit den schon erwähnten „Durchführungsbestimmungen“ geschehen. Daraus ist noch als wichtig hervorzuheben, daß nach § 3 bei den in § 1 Abs. 3 der VO. v. 17. Juli 1940 genannten Auftraggebern (Behörden des Reichs, der Länder, Gemeinden und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für welche die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt) die Prüfungspflicht des Druckers entfällt „ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt“. Dies ist als eine Freistellung des Druckers von der Verpflichtung zur Nachprüfung der Kammermitgliedschaft seines Auftraggebers, nicht aber auch als eine Freistellung des Auftraggebers von § 4 der 1. VO. zur Durchführung des RKulturkammerG. aufzufassen. Ebenso wenig ersetzt diese Bestimmung etwa eine Entscheidung des Kammerpräsidenten nach § 9 der genannten DurchfVO. oder nach § 9 der Bekanntmachung der RSK. Nr. 133. Die in § 1 Abs. 3 der MinisterratsVO. genannten öffentlichen Stellen genießen das Vertrauen, daß sie die Reichskulturkammergesetzgebung selbst gewissenhaft beachten und deshalb

nicht in dieser Hinsicht unter die Kontrolle des Druckers gestellt zu werden brauchen. Trotz Wegfalles des Nachweises der Zustellung müssen diese Stellen aber die Zulassung der Schrifttumskammer zu buchverlegerischer Tätigkeit ebenfalls besitzen, wenn sie sich nicht darauf beschränken, hoheitliche Willensäußerungen oder Geschäftsdrucke herstellen zu lassen, sondern auch Texte allgemeinen literarischen Inhaltes drucken lassen. Zum Beispiel müßte die Stadtgemeinde, welche unmittelbar, d. h. ohne Zwischenschaltung des gesetzlich dazu berufenen gewerblichen Buchverlegers, beim Drucker eine Broschüre herstellen lassen möchte, von der Schrifttumskammer zu „nebenberuflicher Tätigkeit als Verleger“ von der Kammermitgliedschaft durch Einzelentscheidung auf Grund von § 9 der 1. DurchfVO. zum RKulturkammerG. befreit sein, außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 der Bekanntmachung der RSK. Nr. 133 haben und eine Ausnahmegenehmigung von der zur Zeit bestehenden Verlagssperre der Bekanntmachung der RSK. Nr. 147 besitzen. Dies gilt nicht nur für schöngeistiges, stadtgeschichtliches, Ortsbeschreibendes, wirtschaftswissenschaftliches und ähnliches Schrifttum, sondern auch für die Veröffentlichung von Gesetz- und Verordnungscommentaren oder -sammlungen. Das ist eine schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit, die grundsätzlich dem gewerblichen Buchhandel vorbehalten ist. Als Herausgeber können Gemeindeverwaltungen und sonstige öffentliche Stellen in der Weise tätig sein, daß sie die Herstellung und daran anschließende buchhändlerische Verbreitung einem gewerblichen Verleger (Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel, Fachschaft Verlag —) überlassen. Zuschüsse und sonstige Subventionen sind mit Einzelgenehmigung der Schrifttumskammer möglich.

Wenn auch die VO. v. 17. Juli 1940 aus Anlässen der Kriegszeit entstanden ist, so erscheint eine solche Maßnahme ebenfalls für Friedensverhältnisse geeignet, eine wirksame Unterstützung der Schrifttumskammerorganisation zu sein, die dem deutschen Schrifttum zu dienen hat, also dem Geistesgut des gesamten Volkes, seiner Schöpfung, Verbreitung und Erhaltung.

## Recht und Wirtschaft in Europa

### Protectorat

#### Deutsche Akademie der Wissenschaften

Durch eine Verordnung des Reichsprotectors wurde die Deutsche Gesellschaft der Wissenschaften und Künste in Prag in die Deutsche Akademie der Wissenschaften in Prag umgewandelt. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsprotectors und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Ihre Satzung bedarf deren Genehmigung.

#### Sonderzulagen an kinderreiche Familien

Nach einer Verordnung der Protectoratsregierung kann deutschen Staatsangehörigen und Protectoratsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Protectorat haben, für das dritte und jedes weitere Kind unter 16 Jahren auf Antrag eine Sonderzulage von 100 K monatlich gewährt werden. Hiersemann.

### Generalgouvernement

#### 1. Deutsche Notare

Deutsche Rechtsanwälte, denen die Erlaubnis zur Errichtung einer Kanzlei im Generalgouvernement erteilt ist, und volksdeutsche Rechtsanwälte, die ihre Nieder-

lassung im Generalgouvernement haben, können von der Regierung (Hauptabteilung Justiz) für den Distrikt, in dem sie ihre Kanzlei haben, widerruflich zu Deutschen Notaren im Generalgouvernement bestellt werden (VBIGG. 1941, 731). Die Zuständigkeit des Deutschen Notars beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Reichsnotarordnung findet sinngemäß Anwendung.

#### 2. Beschäftigung von Juden

Die Arbeitsbedingungen der Juden im Generalgouvernement sind durch VO. v. 15. Dez. 1941 (VBIGG. 1942, 3) geregelt. Danach entfällt z. B. bei Juden die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts bei Urlaub, sowie die Zahlung von Zuschlägen, Gratifikationen, Treugeldern und Zuwendungen aller Art. Die VO. enthält weitere Bestimmungen über Kündigung, Arbeitszeit u. a.

### Niederlande

#### 1. Industrie- und Handelskammern

Für das gesamte Gebiet der Niederlande werden Industrie- und Handelskammern gebildet, und zwar jeweils für das Gebiet einer Provinz. Die Kammern wahren als Organe der Selbstverwaltung die Belange aller Unternehmungen ihres Bezirks im Rahmen der Gesamtwirt-



schaft und unterstützen die Behörden durch Mitteilungen und Gutachten (VOBl. 1941, 984).

## 2. Ärzteordnung

Die niederländische Ärzteordnung umschreibt die Aufgaben und Pflichten des Arztes, für die Lebenskraft, körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der niederländischen Familie und dadurch des niederländischen Volkes zu wirken. Die Ärzteschaft wird zur Niederländischen Ärztekammer zusammengeschlossen, an deren Spitze ein Arzt als Präsident steht. Die Ärztekammer besitzt Verordnungsbefugnis und Verfügungsbefugnis (VOBl. 1941, 1004).

## 3. Verfahrensrecht

Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die ihren Wohnsitz im Großdeutschen Reich einschl. Protektorat oder in den besetzten niederländischen Gebieten haben, sind von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit.

Kostenentscheidungen, die ein Gericht oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines Gerichts im Großdeutschen Reich mit Protektorat gegen einen Niederländer oder niederländischen Untertan erlassen hat, werden in den besetzten niederländischen Gebieten kostenfrei für vollstreckbar erklärt. Rechtskraftbescheinigung ist dem Gesuch beizufügen.

Für die Bewilligung des Armenrechts stehen deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Niederländern gleich.

### Luxemburg

#### Deutsches Strafrecht

Das StGB. sowie eine Anzahl wichtiger reichsrechtlicher Strafrechtsgesetze sind in Luxemburg eingeführt, u. a. auch das Volksschädlingsgesetz, das Gesetz gegen jugendliche Schwerverbrecher, Gewaltverbrecher VO. u. a. (VOBl. 1941, 544).

### Kärnten und Krain

#### Devisenrecht

Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Devisenstelle Wien beauftragt.

### Untersteiermark

#### 1. Steuerrecht

Die vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen, die im Reichsgau Steiermark gelten, sind ab 1. Jan. 1942 auch in der Untersteiermark anzuwenden (VO.- u. Amtsbl. 1941, 443).

#### 2. Arbeitsrecht

Die 2. VO. zur Einführung arbeitsrechtlicher Vorschriften (VO.- u. Amtsbl. 1941, 403) regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handwerk und Handel (Bestimmungen über Arbeitszeit, Entlohnung, Urlaub, Lösung des Arbeitsverhältnisses). Sie bringt gleichzeitig ausführliche Lohnordnungen.

### Besetzte Ostgebiete

#### 1. Deutsche Gerichtsbarkeit

In den besetzten Ostgebieten wird am Sitz eines jeden Reichskommissars für seinen Amtsbezirk ein Deutsches Obergericht, am Sitz eines jeden Generalkommissars ein Deutsches Gericht errichtet. Das Deutsche Gericht ist mit einem Richter besetzt und entscheidet in allen Strafsachen, soweit diese nicht einem anderen Gericht zur Aburteilung zugewiesen sind, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn ein Reichsdeutscher oder deutscher Volkszugehöriger am Verfahren beteiligt ist, in allen übrigen Rechtssachen, wenn seine Zuständigkeit durch VO. ausdrücklich begründet ist. Die Deutschen Obergerichte entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern über die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Deutschen Gerichte. Die Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nur zulässig, wenn sie im Urteil ausdrücklich zugelassen ist. Juden haben kein Rechtsmittel.

Jedem deutschen Gericht wird ein Sondergericht an-

gegliedert. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzender und zwei Beisitzern, die vom Generalkommissar aus den Reichsdeutschen oder Volkszugehörigen bestellt werden.

Bei jedem Deutschen Gericht und jedem Deutschen Obergericht wird eine Staatsanwaltschaft errichtet.

Anwaltszwang besteht nicht. Die Bestellung eines Verteidigers steht im Ermessen des Gerichts. Als Verfahrensvertreter und Verteidiger kann jeder Reichsdeutsche oder deutsche Volkszugehörige zugelassen oder bestellt werden, der die Gewähr für eine sachgemäße Vertretung bietet.

Die Verfahrensbestimmungen des Altreichs gelten sinngemäß. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, in Strafsachen Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, wenn gegen die Richtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung eines deutschen Gerichts schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen und er die Sache für bedeutsam hält.

Die deutschen Gerichte wenden deutsches Strafrecht sinngemäß an. Der Staatsanwalt verfolgt Taten, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält (VOBl. 1942, 3 u. 4).

## 2. Einführung der Arbeitspflicht

Nach einer VO. des RMfdbO. v. 19. Dez. 1941 (VOBl. d. RMfdbO. 1942, 5) unterliegen alle Bewohner der besetzten Ostgebiete zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr der öffentlichen Arbeitspflicht nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit. Für bestimmte Bevölkerungsgruppen können die Reichskommissare die Arbeitspflicht ausdehnen oder einschränken. Zuwiderhandlungen gegen die VO. und ihre Durchführungsvorschriften werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

### Slowakei

#### 1. Warenzeichenschutz

Durch das Gesetz Nr. 261/40 SIGBl. wurde Inhabern von ehemals in der Tschecho-Slowakei geschützten Warenzeichen die Möglichkeit gegeben, diese mit der Priorität der ehemaligen tschecho-slowakischen Eintragung bis zum 3. Febr. 1941 bei der Handels- und Industriekammer in Preßburg anzumelden. Diese Frist wurde für ausländische Markeninhaber durch RegVO. Nr. 2/41 SIGBl. bis zum 31. Dez. 1941 erstreckt. Da auch diese Frist sich als zu kurz erwiesen hat, wurde sie durch RegVO. Nr. 281/41 SIGBl. nun bis zum 31. Dez. 1942 verlängert.

Den Anmeldungen sind eine Vollmacht des slowakischen Vertreters, die Heimatbescheinigung einer Handels- und Industriekammer in der ehemaligen Tschecho-Slowakei und bei komb. bzw. Bildmarken Druckstöcke und je 10 Schwarz-weiß-Abdrücke, bei farbigen Schutzmarken auch je 10 Farbabdrücke beizuschließen.

#### 2. Neues Wechselgesetz

Am 1. Juli 1942 tritt das neue Wechselgesetz Nr. 255/41 SIGBl. in Kraft. Das bisherige aus der ehemaligen Tschecho-Slowakei stammende Wechselgesetz Nr. 1/28 Slg. d. G. u. V. ging namentlich von der Voraussetzung aus, daß es in absehbarer Zeit nicht zum Abschluß einer internationalen Konvention über ein einheitliches Wechselrecht kommen wird. Doch kam diese internationale Konvention bereits im Jahre 1930 in Genf unter Beteiligung von 32 Staaten zustande. Auch die ehemalige Tschecho-Slowakei war dem Abkommen beigetreten, ohne dieses allerdings ratifiziert zu haben.

Ogleich die Slowakische Republik an die internationale Vereinbarung nicht gebunden war, wurde es für zweckmäßig befunden, das slowakische Wechselrecht obiger internationalen Vereinbarung anzupassen.

Das neue Wechselgesetz übernimmt wörtlich die Bestimmungen der internationalen Vereinbarung vom Jahr 1930, wobei es sich bei dispositiven Bestimmungen wörtlich an das deutsche Wechselgesetz v. 21. Juni 1933 anlehnt.

#### 3. Neues Scheckrecht

Gleichzeitig mit dem neuen Wechselgesetz tritt auch das neue Scheckgesetz Nr. 256/41 SIGBl. am 1. Juli 1942 in Kraft.



Zu einer Unifizierung des Scheckrechtes ist es in der ehemaligen Tschecho-Slowakei nicht gekommen, obwohl eine Unifikation auf Grund der internationalen Genfer Vereinbarung vom Jahre 1931 über ein einheitliches Scheckgesetz beabsichtigt war. Demnach ist auch heute noch in der Slowakischen Republik das Scheckgesetz Ges. Art. LVII/1908 in Kraft, das jedoch den Anforderungen der modernen Wirtschaft nicht mehr entspricht.

Dies gilt um so mehr, als das Deutsche Reich eine Reform seines Scheckrechtes durch Gesetz v. 14. Aug. 1933 im Sinne der Genfer Konvention vom Jahre 1931 durchgeführt hat.

Auch das neue Scheckgesetz übernimmt wörtlich die Bestimmungen der internationalen Vereinbarung über ein einheitliches Scheckgesetz bei Anlehnung an das deutsche Scheckgesetz v. 14. Aug. 1933. Magerl.

## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

### Aus der Pressearbeit des NSRB.

Die Arbeit des Pressereferates des NSRB. hat durch die Auswertung der Kriegsarbeit eine erhebliche Steigerung erfahren, vor allem in Gestalt von Reportagen und Kurzmeldungen über den laufenden Einsatz des NSRB. So wurde mit einer Reihe von Berliner Zeitungen vereinbart, einzelne Berichterstatter zu den verschiedenen Kursen des Dolmetscher-Seminars zu entsenden und hier jeweils vor Beginn der neuen Kurse lebendige Reportagen zu bringen. In Kurzmeldungen wurde bisher vorwiegend über die Kurse im Arbeits- und Sozialrecht berichtet. Der Erfolg gerade der Kleinmeldungen auf diesem Gebiet war recht zufriedenstellend.

Im Zusammenhang damit steht eine Intensivierung der Arbeit der einzelnen Gaupresseamtsleiter, die leider durch die Kriegsumstände in ihrer Arbeit stark eingeengt sind. Trotzdem muß es möglich sein, gerade in den kommenden Monaten auch in den einzelnen Gauen mehr über die Kriegsarbeit des NSRB., über die Berufsbetreuungsarbeit und über evtl. stattfindende Veranstaltungen, Vorträge usw. zu berichten. Die einzelnen Gaupresseamtsleiter müssen hier Mittel und Wege finden, das Interesse der Zeitungen an diesen Ereignissen aufrechtzuerhalten.

Ein gerade in letzter Zeit besonders gepflegtes Gebiet war die Verbreitung bestimmter Aufsätze von allgemeinem Interesse aus den Zeitschriften „Deutsches Recht“ und „Deutsche Verwaltung“ in den Tageszeitungen. In Zusammenarbeit mit der Schriftleitung des „Deutschen Rechts“ wurden hier regelmäßig die größeren Berliner Zeitungen sowie die Reichszeitungen beliefert. Auch konnte eine Reihe von wichtigen Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt der Presse zugänglich gemacht werden, vor allem Erscheinungen des Deutschen Rechtsverlages, die von größerem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Es ist beabsichtigt, gerade hier in der bevorstehenden Arbeitsperiode die Zeitungen noch mehr zu interessieren.

### Reichsgruppe Notare des NSRB.

Im Vordergrund der fachlichen Arbeit standen folgende Fragen:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Rückführung der zum Wehrdienst einberufenen Notare in die Berufsarbeit und zum Wiederaufbau der Praxis.
2. Laufende Unterrichtung der einberufenen Berufskameraden über neues Recht und neuere Rechtsprechung.
3. Beratende Mitwirkung beim Aufbau des Notariats in den eingegliederten Ostgebieten.
4. Beratende Mitwirkung bei der Einführung des Reichsrechts im Elsaß, Lothringen und Luxemburg.
5. Berufliche und fachliche Betreuung der Notare in Elsaß, Lothringen und Luxemburg.
6. Abschluß der Verhandlungen zur Überleitung der Geldgeschäfte der Notare in Luxemburg auf die Sparkassen.
7. Abschluß einer Vereinbarung über die Einführung einer Notar-Bürovorsteher-Prüfung mit der DAF.
8. Beratende Mitwirkung beim Aufbau des Notariats und der Bestellung von Notaren in den rückgegliederten Gebieten Südsteiermark, Südkärnten und Krain.
9. VO. zur Wiederherstellung von notariischen Urkunden,

die bei Luftangriffen ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen sind.

10. Änderung der Vorschriften zum Notaranderkonto; Abwicklung der Anderkonten verstorbener Notare durch beauftragte Notare unter Aufsicht des Berufsstandes.

### Reichsgruppe Rechtspfleger des NSRB.

Die Arbeit der Reichsgruppe Rechtspfleger des NSRB. erstreckte sich vor allem auf die Schaffung des Rechtspflegeramtes in einer Arbeitsgemeinschaft, wobei eine Aufteilung der Aufgaben zwischen Richter und Rechtspfleger erfolgt. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, Staatssekretär Dr. Freisler, hat 24 Bundeskameraden (12 Richter und 12 Rechtspfleger) mit der Ausarbeitung von Gutachten beauftragt. Weiter behandelt die Reichsgruppe noch 2 Teilfragen:

- a) die Unabhängigkeit des Rechtspflegers von Weisungen und
- b) das Wesen der rechtsverwaltenden Tätigkeit.

Hierüber fertigen Mitglieder des Reichsgruppenrats Rechtspfleger Gutachten an. Auch die Aufgabenteilung zwischen Rechtspfleger und Urkundsbeamten wird vorbereitend weiter bearbeitet. Die Ausführungsvorschriften zur Rechtspfleger-Ausbildungsordnung sind in Vorbereitung, ebenso Fortbildungseinrichtungen für aus dem Feld heimkehrende Berufskameraden. Die Aufstellung eines Fortbildungsplans ist in Arbeit. Weiter beteiligt sich die Reichsgruppe an Maßnahmen zur Erleichterung der Nachwuchsbeschaffung. Von den 30 vorgesehenen Heften der Schriftenreihe: „Rechtspflege und Verwaltung“ sind 26 erschienen. Die restlichen 4 sollen bis 1. April 1942 vorliegen.

### Vortrag des Rektors der Universität Rom über: „Die Rechtswissenschaft in ihrer Erneuerung“

Am 14. Jan. 1942 hielt der Rektor der Universität Rom, Exzellenz Professor Barone de Francis ci, in München in deutscher Sprache einen eindrucksvollen Vortrag über „Die Rechtswissenschaft in ihrer Erneuerung“. Der Vortragende, der sich als ausgezeichnete Kenner der deutschen Rechtswissenschaft erwies, zog insbesondere sehr lehrreiche Vergleiche zwischen der Entwicklung der italienischen und der deutschen Rechtswissenschaft. Im Anschluß an den gut besuchten Vortrag veranstaltete das Reichsrechtsamt der NSDAP. im Künstlerhaus einen Empfang, auf welchem Oberbereichsleiter Eisenlohr den Gast im Namen des Reichsleiters Reichsminister Dr. Frank sowie des Reichsgeschäftsführers des NSRB. Dr. Heuber willkommen hieß.

### Kreisgruppen des Gaus Westmark des NSRB.

Im Gebiet von Lothringen werden folgende Kreisgruppen des Gaus Westmark des NSRB. gebildet:

St. Avold, Diedenhofen, Metz-Land, Metz-Stadt, Salzbürgen, Saarburg, Saargemünd.

Berlin, den 25. September 1941.

Reichsführer NSRB. und der Deutschen Rechtsfront  
i. V. gez. Dr. Heuber.



# Schrifttum

Prof. Dr. Johann von Leers, Studienleiter der VerwAkademie Berlin: Der Kampf um die deutsche Erneuerung. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 126 S. Preis kart. 2,40 *R.M.*

In der Schriftenreihe Rechtspflege und Verwaltung erscheint als Heft 1 des allgemeinen Teils das oben angezeigte Buch. Es handelt sich um eine veränderte 2. Auflage des Buches: „Die geschichtlichen Grundlagen des Nationalsozialismus“.

Mit Recht geht Leers bei der Darstellung auf die geschichtlichen Kräfte zurück, die, solange es Deutsche gibt, immer und ewig an der Vernichtung dieses Deutschlands und seiner Mission gearbeitet haben. Leers stellt als diese Kräfte heraus:

1. Den Juden,
2. den Konfessionalismus,
3. den Partikularismus,
4. das politische Parteiwesen,
5. den Partikularismus der Klassen,
6. die Einmischungspolitik des Auslandes.

Recht gut ist die übersichtliche Darstellung der Geschichte der Juden. In dieser knappen und doch übersichtlich-umfassenden Form habe ich eine Geschichte des Judentums noch nicht gesehen. Ähnlich stellt Leers die anderen negativen Kräfte in ihren Einwirkungen auf das Reich heraus.

Im 2. Teil: „Werden und Sieg des Nationalsozialismus“ bringt der Verf. zunächst eine kurze Darstellung über die Erkenntnisse der Rasse in ihrer Bedeutung für die Geschichte, um dann den Führer und seine Bewegung bis zur Machtergreifung zu schildern. Darüber hinaus folgen kurze Hinweise auf die Arbeiten von 1933 bis 1939, die Vorkriegsereignisse und den Krieg von 1939 bis in unsere letzten Tage.

Das Buch ist nicht nur für die Rechtswahrer geschrieben. Es ist klar und leicht verständlich für jedermann. Es ist so gut, daß es für den Schulgebrauch empfohlen werden kann. Jeder, der eine knappe Übersicht über den Kampf um die deutsche Erneuerung lesen möchte, sollte sich dieses Buch von Leers anschaffen.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Kommentar zur Dividendenabgabeverordnung mit Durchführungsbestimmungen, der VO. über den Kapitalverkehr, Formularen und allen anderen einschlägigen Vorschriften von Dr. Hans Joachim Veith, RA. in Berlin, und Günter Veith, Mitgl. der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie. München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 362 S. Preis kart. 8,50 *R.M.*

Das starke Interesse der Öffentlichkeit an der DividendenabgabeVO. und der VO. über den Kapitalverkehr, die vielen Fragen, Anregungen und Wünsche, die angesichts der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Rechtsverhältnisse und der Schwierigkeit ihrer allgemein gültigen Erfassung aufgetaucht sind, veranlaßten die Verfasser, ihre in praktischer Arbeit gewonnenen Erfahrungen in diesem 362 Seiten umfassenden Erläuterungsbuch niederzulegen, das dadurch besondere Bedeutung gewinnt, daß die Verfasser ihre persönliche Kenntnis der Vorgeschichte und ihre eigene Mitarbeit an der Gestaltung der Bestimmungen in der Kommentierung auswerten konnten. Dabei legten sie besonderen Wert auf die Behandlung der wirtschaftlichen, steuerlichen und bilanzmäßigen Auswirkungen der neuen Gesetze. Durch zahlreiche Beispiele erleichtern sie das Verständnis und die Erkenntnis der Zusammenhänge der einzelnen Vorschriften und ermöglichen damit auch dem mit der schwierigen Materie nicht so vertrauten Rechtswahrer und Wirtschaftler ein schnelles Eindringen in den Sinn und Zweck der Bestimmungen. Die Erläuterungen sind sehr ausführlich und erfolgen zu jedem Paragraphen der Hauptverordnung und der DurchfVO. Dabei wird sowohl

in den Anmerkungen zur Hauptverordnung auf die einschlägigen Erörterungen zur DurchfVO., wie umgekehrt in diesen auf die bezüglichen Darlegungen zur Hauptverordnung verwiesen. Soweit die Vorschriften eine umfangreichere Kommentierung erfordern, ist dieser jeweils eine Übersicht vorausgeschickt.

Nach einem ausführlichen Schrifttumsverzeichnis und den Texten der DAV., der 1. DADV., der VO. über den Kapitalverkehr nebst ihrer 1. DurchfVO., der amtlichen Begründung zur DAV. und KapVerkVO. und des Rundschreibens des Leiters der Reichsgruppe Industrie zur DAV. v. 23. Juni 1941 wird zunächst die DAV. selbst behandelt. Dem Abschnitt I: Beschränkung von Gewinnausschüttungen ist eine einführende instruktive Vorbemerkung vorausgeschickt, die u. a. die Zusammenhänge zwischen der DAV. und anderen Maßnahmen der Wirtschaftslenkung darlegt und eine rechtsvergleichende Darstellung der in Italien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Großbritannien getroffenen ähnlichen Vorschriften enthält. Der zweite Abschnitt: Berichtigung des Gesellschaftskapitals wird mit einem instruktiven Überblick eingeleitet über Zweck, Begriff und Wesen, Ausmaß, Durchführung und Kosten der Kapitalberichtigung und den Minderheitenschutz. Nach Erläuterung der Schlußbestimmungen der DAV. werden dann die einzelnen Bestimmungen der 1. DADV. eingehend erörtert und anschließend die VO. über den Kapitalverkehr nebst ihrer 1. DurchfVO. Im Anhang werden die Erlasse des Reichsfinanzministers zur DAV. v. 10. Juli u. 1. Sept. 1941, die Finanzamtsvordrucke und, was die Praxis besonders begrüßen wird, Muster einer berichtigten Handelsbilanz, eines Kapitalberichtigungsbeschlusses des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft und einer GmbH. und seiner Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister gebracht.

Eine übersichtliche Druckenordnung und ein ausführliches Sachverzeichnis tragen weiter dazu bei, daß Wissenschaft und Praxis in dem Werk eine wertvolle Hilfe auf dem so schwierigen Gebiet des durchaus neuartigen Gesetzeskomplexes sehen werden.

RA. und Notar

Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Dr. Bernhard Mewes, Stadtrat in Braunschweig: Organisation der Wirtschafts- und Ernährungsämter (Beiträge zur öffentlichen Wirtschaft, Heft 4). Berlin-Wilmersdorf 1941. Vereinigte Verlagsgesellschaften Franke & Co., K.-G. VI, 64 S. Preis brosch. 3,60 *R.M.*

Deutsches Jugendrecht. Nach dem Stande vom 1. Juli 1941 zusammengestellt von Dr. Heinrich Webler, Geschäftsführendem Direktor des Dtsch. Instituts für Jugendhilfe, Berlin. 3. Aufl. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VII, 216 S. Preis brosch. 4 *R.M.*, Vorzugspreis 3,20 *R.M.*

Dr. jur. Gerhard Klemer: Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend. Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege. (Schriften zum Jugendrecht, Bd. 2.) 2., erg. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 110 S. Preis kart. 5,10 *R.M.*

Die Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister. 3. Auflage, herausgegeben von Dr. jur. Karl Doerner, MinR. im RJM. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.) Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. XXXI, 360 S. Preis brosch. 2,50 *R.M.*



# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Strafrecht S. 265 ff. Nr. 1—3; Preisbildungsrecht S. 271 Nr. 5; GmbH.-Recht S. 279 Nr. 10; Umsatzsteuerrecht des Rechtsanwalts S. 288 Nr. 15*

### Strafrecht

**\*\* 1. RG.** — §§ 73, 263, 43, 47 StGB. In den Fällen, in denen die Tätigkeit des Angekl. in verschiedenen Rechtsgebieten des Inlandes geschieht, findet das Strafrecht Anwendung, das für den zu entscheidenden Einzelfall das strengste Gesetz enthält. †)

Der BeschwF. hat gemeinschaftlich mit der Mitangekl. P. etwa in der Zeit von Ende 1940 bis März 1941 die in Gumbinnen lebende Frau K. durch falsche Angaben über den Wert seines Landhauses und über eine reiche Erbschaft der Mitangekl. zur Gewährung eines Darlehens von 1500 *R.M.* zu bewegen gesucht, obwohl er und die Mitangekl. völlig kreditunwürdig waren. Die Einwirkung auf Frau K. geschah teils durch Briefe, die der BeschwF. von E. (Niederdonau) aus an sie schrieb, teils dadurch, daß im Einverständnis mit ihm die Angekl. P. in Ostpreußen selbst Frau K. zur Hergabe des Geldes zu bestimmen versuchte. Diese hat aber das Geld nicht hergegeben. Die StrK. hat den BeschwF. wegen versuchten gemeinschaftlichen Betruges nach den §§ 263, 43, 47 StGB. verurteilt.

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Zu den Verfahrensrügen:

Den Einwand, daß das Gericht in Insterburg örtlich unzuständig sei, hat der BeschwF. weder in der Hauptverhandlung noch sonst nach Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben (vgl. §§ 16, 18 StPO.). Es liegt daher kein Beschluß der erk. StrK. über die örtliche Zuständigkeit vor, so daß die auf § 338 Nr. 4 StPO. gestützte Rüge unzulässig ist (RGSt. 17, 412, RGUr. 2 D 790/32 vom 26. Sept. 1932 = JW. 1933, 444<sup>39</sup>). Sie wäre übrigens auch unbegründet, weil das Gericht in Insterburg nach § 7 StPO. zuständig war; denn als Begehungsort im Sinne dieser Vorschrift kommt jeder Ort in Betracht, an dem irgendein Teil der strafbaren Handlung verwirklicht wurde (vgl. RGSt. 48, 138, 141 und für die Mittäterschaft noch RGSt. 57, 144, 145).

2. Zur Sachschwerde gilt folgendes:

a) Der Umstand, daß die Täuschungshandlungen teilweise im Reichsgau Niederdonau vorgenommen wurden, hätte das LG. zu einer Erörterung darüber veranlassen sollen, ob auf das Verhalten des Angekl. in der Tat das sachliche Strafrecht des Altreichs und nicht vielmehr das der Ostmark Anwendung findet (vgl. RGSt. 74, 219 ff. = DR. 1940, 1525<sup>19</sup>). Die Frage, welches Strafrecht anzuwenden ist, wenn sich die Tat über verschiedene Rechtsgebiete des Großdeutschen Reiches erstreckt, ist bestritten. Bei Distanzdelikten erklärt der 6. StrSen. des RG. in dem Beschlusse RGSt. 75, 104, 107 = DR. 1941, 778<sup>8</sup> allein das sachliche Strafrecht für anwendbar, das an dem Tatort im engsten Sinne gilt, also an dem Ort, an dem der Beschuldigte tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen. Gegen diese Entscheidung sind im Schrifttum mehrfach Bedenken geäußert worden. Einer Stellungnahme dazu bedarf es jedoch im gegebenen Falle nicht; denn hier handelt es sich nicht etwa um ein reines Distanzdelikt, bei dem sich die Tätigkeit des Angekl. auf die Ostmark beschränkt und nur ihre Wirkung im Altreich entfaltet hätte, sondern darum, daß der BeschwF. und die Angekl. P. als Mittäter, wobei — dem Wesen der Mittäterschaft entsprechend — jeder zugleich für und durch den anderen handelte, sowohl in der Ostmark als auch im Altreich tätig geworden sind (vgl. RGSt. 57, 144, 145). Die Frage, wel-

ches Strafrecht in den Fällen gilt, in denen die Tätigkeit des Angekl. in verschiedenen Rechtsgebieten des Inlandes geschieht — es kommen hier außer den Fällen der Mittäterschaft insbesondere die der fortgesetzten Handlung in Betracht —, ist bisher vom RG. noch nicht entschieden worden. Jedenfalls für diese Fälle ist der Auffassung beizutreten, daß das Strafrecht Anwendung findet, das für den zu entscheidenden Einzelfall das strengste Gesetz enthält; vgl. Schönke, Komm. zum StGB., 1. Lieferung (1941) S. 3 unter Nr. 2 und die dort Angeführten. Das beruht auf der dem § 73 StGB. entsprechenden Erwägung, daß ein einheitliches Tun oder Unterlassen nicht deshalb milder beurteilt werden darf, weil es sich auf mehrere deutsche Rechtsgebiete erstreckt. Dabei ist das strengste Gesetz jeweils in konkreter Betrachtungsweise zu ermitteln (RGSt. 75, 14 ff. = DR. 1941, 1284<sup>4</sup>; RGSt. 75, 19 ff. = DR. 1941, 921<sup>1</sup>).

b) Würdigt man zu diesem Zweck das Verhalten des Angekl. nach dem sachlichen Strafrecht der Ostmark, so stellt es sich als Betrug i. S. des § 197 OstStG. dar, und zwar, da der beabsichtigte Schaden sich höher als auf 250 S beläuft, als Verbrechen nach § 200 OstStG. Für die Anwendbarkeit des § 203 OstStG. liegen keine Anhaltspunkte vor, da weder der Betrag, auf den die Absicht des Angekl. gerichtet war, die Summe von 2500 S übersteigt noch sonst eines der dort bezeichneten Merkmale ersichtlich ist; insbesondere hat der Tatrichter, indem er den § 263 Abs. 4 RStGB. für nicht anwendbar erklärte, damit auch ein besonders arglistiges Handeln verneint. Es ist deshalb die Strafbestimmung des § 202 OstStG. heranzuziehen, die insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren androht. Darüber, ob erschwerende Umstände im Sinne des ostmärkischen Rechtes gegeben sind (vgl. dazu die §§ 43 bis 45, 48 OstStG.), hat sich das LG. nicht geäußert, da es das Strafrecht der Ostmark überhaupt außer Betracht gelassen hat. Würde es, was nach den Strafzumessungsgründen des angefochtenen Urteils allerdings unwahrscheinlich ist, das Vorliegen solcher Umstände nicht angenommen haben, so würde, wie ohne weiteres ersichtlich ist, die strengere Regelung des RStGB. enthalten, das für den hier gegebenen Fall des versuchten Betruges in § 263 Abs. 1 in Verb. m. § 44 Abs. 1 eine Höchststrafe von fünf Jahren weniger einen Tag Gefängnis androht, wobei jedoch nach § 4 der VO. v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378) auch beim Versuch auf volle fünf Jahre Gefängnis erkannt werden kann. Die entsprechende Höchststrafe von fünf Jahren Kerker wäre hier bei erschwerenden Umständen nach § 202 OstStG. zulässig, gleichgültig, ob das Verhalten der beiden Angekl. bereits zu einer Täuschung der Frau K. und damit zur Vollendung des Betruges i. S. des § 197 OstStG. geführt hat (vgl. RGSt. 73, 386, 388 = DR. 1940, 537<sup>20</sup>), oder ob auch nach ostmärkischem Recht nur Betrugsversuch anzunehmen ist; denn schon nach § 8 OstStG. wird grundsätzlich das versuchte Verbrechen mit derselben Strafe geahndet wie das vollendete. Ist demnach das Höchstmaß der für den vorliegenden Fall angedrohten Freiheitsstrafe nach beiden Rechten gleich, so erweist sich § 263 Abs. 1 RStGB. deshalb als das strengere Gesetz, weil danach neben der Gefängnisstrafe noch auf Geldstrafe erkannt werden kann, während die weitere Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — § 263 Abs. 1 i. Verb. m. § 45 RStGB. — im Hinblick auf § 26 OstStG. nicht strenger wirkt. Im Ergebnis ist es daher zu billigen, daß das LG. auf die Tat des Angekl. das Strafrecht des Altreichs angewendet



hat. Andererseits sind die Mindeststrafen des § 202 Öst-StG. — Kerker von sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen von einem Jahr — sinngemäß nicht unterschritten (vgl. dazu RGSt. 73, 148 = DR. 1939, 1713 1; RGSt. 75, 190, 191 = DR. 1941, 1659 4).

c) Ein Fehler bei der Auswahl des anzuwendenden sachlichen Strafrechts würde übrigens den BeschwF. auf keinen Fall benachteiligen; denn zu Unrecht könnte nach den Darlegungen unter a immer nur das mildere Gesetz angewendet sein. Die Rüge, daß der Betrug nach dem ÖstStG. — im Gegensatz zum Strafrecht des Altreiches — lediglich auf Antrag des Geschädigten verfolgt werde, geht also schon aus diesem Grunde fehl, weil dann insoweit das ostmärkische Recht milder wäre, ganz abgesehen davon, daß diese Rüge des BeschwF. im Öst-StG. keine Stütze findet und daß im übrigen sogar ein Strafantrag der Frau K. vorläge.

(RG., 5. StrSen. v. 27. Nov. 1941, 5 D 503/41.) [He.]

**Anmerkung:** 1. Ist eine Tat in einem Reichsgau der Ostmark begangen und nachher im alten Reichsgebiet abzuurteilen oder umgekehrt, dann ist nach der heute in der Rechtsprechung (RGSt. 74, 220 = DR. 1940, 1525 mit Anm. Mezger) und im Schrifttum durchaus herrschenden Ansicht das Recht anzuwenden, das am Ort der Tat gilt; zweifelhaft und bestritten ist nur, wie weit das Heimatrecht des Täters ergänzend heranzuziehen ist (Schönke, „Komm. z. StGB.“ [1941] S. 3). Grundsätzlich abweichend will dagegen neuerdings Satter: Deutsche Rechtswissenschaft 1941, 256 das am Orte der Aburteilung geltende Recht maßgebend sein lassen.

2. Zweifelhaft kann sein, welches Recht in den Fällen anzuwenden ist, in denen mehrere Orte als Begehungs-orte anzusehen sind, was bei den mehrartigen Delikten (z. B. Urkundenfälschung), bei den Distanzdelikten und bei der fortgesetzten Handlung der Fall ist. Nach RGSt. 75, 107 = DR. 1941, 778 ist bei Distanzdelikten das Recht des Ortes, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen, zugrunde zu legen und das Recht des Erfolgsortes nur dann anzuwenden, wenn die Tat zwar an diesem, nicht aber am Handlungsorte mit Strafe bedroht ist. Diese Auffassung befriedigt nicht; im Schrifttum haben sich auch Jung: DJ. 1941, 600, Satter a. a. O. S. 249/250, E. Schäfer: AkadZ. 1941, 214, Schwarz, StGB. (10. Aufl. 1941), Bem. 7 vor § 3 gegen diese Entscheidung ausgesprochen. Das Urteil RGSt. 75, 107 will den „Tatort im engsten Sinne“ maßgebend sein lassen. Diese Unterscheidung zwischen Tatort im allgemeinen und Tatort im engsten Sinne ist mit § 3 Abs. 3 StGB. schwer verträglich; sie gibt auch keine Lösung z. B. für den Fall, daß der beleidigende Brief am Orte A. geschrieben, am Orte B. abgesandt und am Orte C. dem dort wohnenden Adressaten zugegangen ist (E. Schäfer a. a. O.).

Es ist zu begrüßen, daß die vorliegende Entsch. von dem vom 6. Sen. in RGSt. 75, 107 eingenommenen Standpunkt abweicht und der im Schrifttum herrschenden Auffassung folgt, daß das Strafrecht anzuwenden ist, das für den zu entscheidenden Einzelfall das strengste Gesetz enthält. Die vorliegende Entsch. spricht dies zwar nur für die Fälle aus, in denen die Tätigkeit des Angekl. in verschiedenen Rechtsgebieten geschieht; das gleiche muß aber für die von der Entsch. als „reine Distanzdelikte“ bezeichneten Fälle gelten.

3. Der 2. und der 4. Sen. haben an den in der vorliegenden Entsch. angeführten Stellen ausgesprochen, daß das schwerste Gesetz i. S. des § 73 StGB. nach den Umständen des Einzelfalles konkret zu ermitteln ist; es ist zu begrüßen, daß der 5. Sen. sich in der vorliegenden Entsch. dieser Auffassung anschließt.

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. Br.

\*

**2. SondGer. — § 2 Abs. 2 HeimtückeG. Für die Annahme der Ersatzöffentlichkeit genügt einfache Fahrlässigkeit. †)**

Die Verteidigung hat Zweifel daran geäußert, ob der Angekl. nach den Umständen des gegenwärtigen Falles damit rechnen mußte, daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen würden. In der Rspr. des RG. besteht keine einhellige Auffassung darüber, was die Erfüllung

des Merkmals „damit rechnen muß“ nach der inneren Tatseite voraussetzt. Der 4. StrSen. hält in einer Entsch. v. 28. Febr. 1941 (HRR. 1941 Nr. 675) ein fahrlässiges Handeln für ausreichend. Demgegenüber vertritt der 1. StrSen. in Übereinstimmung mit Pfundtner-Neubert (Anm. 11 zu § 2 HeimtückeG.) in einem Urt. v. 10. Jan. 1941 (RGSt. 75, 95 = DR. 1941, 706 4) den Standpunkt, daß ein fahrlässiges Verhalten des Täters nicht genüge, daß vielmehr wie im § 259 StGB. nur eine Beweisregel für einen vermuteten Vorsatz aufgestellt worden sei.

Die Kammer hat in Übereinstimmung mit der Entsch. des 4. Sen. ständig die Auffassung vertreten, daß fahrlässiges Handeln genüge und daß der Täter im allgemeinen nur bei Äußerungen im engsten Familienkreise mit einer Geheimhaltung rechnen könne. Die allgemeine sondergerichtliche Rspr. bewegt sich in gleicher Richtung (vgl. Pfundtner-Neubert a. a. O.). Die Entsch. des 1. Sen. bietet keinen Anlaß zur Aufgabe dieser Rspr. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. bildet gerade im Kriege eine wichtige Waffe der politischen Rspr. im Kampfe gegen jede Untergrabung der inneren Front durch böswillige Äußerungen. Das RG. hat in einer Entsch. v. 4. März 1940 (DJ. 1940, 485) mit Recht den Gedanken ausgesprochen, daß bei einer Auslegung der VolksschädIVO. nicht theoretische Bewertungen und Erwägungen den Ausschlag geben dürften, sondern daß den Kriegsverhältnissen und dem Geiste sowie den Zielen ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen sei. Diesen Gedanken hat die Kammer ständig (vgl. das Urt. v. 20. Dez. 1940: DR. 1941, 582 5 = HansRGZ. B 1941 Nr. 22 und namentlich das Urt. v. 27. Juni 1941: HRR. 1941 Nr. 916) auch auf das HeimtückeG. angewendet, das zwar für Friedenszeiten geschaffen wurde, heute aber den besonderen Anforderungen der Kriegsverhältnisse entsprechen soll. Wollte man demgegenüber der stark einschränken den Auffassung des 1. Sen. folgen, so würde man die Bedeutung des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. als Waffe der politischen Rspr. bedrohlich entwerten. Das kann nach Überzeugung der Kammer jedenfalls für die Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht verantwortet werden.

(Hanseat. SondGer., 2. Kammer, v. 31. Okt. 1941, [38 b] SondGer. 80/41.)

**Anmerkung:** Die Entsch. behandelt eine bedeutsame und schwierige Frage, zu der auch das RG. nicht einheitlich Stellung nimmt. Diese Unsicherheit ist durchaus verständlich. Denn die Fassung des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. — „wenn der Täter ... damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde“ — läßt verschiedene Auslegungen zu, sowohl die Annahme einer Fahrlässigkeitsstrafe, wie die Ansicht, daß eine bloße Beweisregel, eine widerlegbare Vorsatzvermutung nach Art des § 259 StGB. gemeint sei. Beide Auffassungen lassen sich mit gewichtigen Gründen belegen, gegen beide aber auch Bedenken und Zweifel ins Feld führen.

Solche Bedenken stehen von vornherein der Annahme einer Vorsatzvermutung entgegen. Denn sie enthielte eine Durchbrechung der unser Verfahrensrecht beherrschenden Regel, daß eine Verurteilung des Angekl. nur auf Grund eines lückenlosen Beweises, somit nicht auf der Grundlage einer unvollständige Beweise ergänzen den Vermutung erfolgen darf. Für das Vorliegen gegenwärtiger Ausnahmen müssen also besondere Gründe bestehen. Sind solche Gründe vorhanden? Der 1. Sen. des RG. glaubt sie in der Tatsache zu finden, daß die Fassung des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. der des § 259 StGB. entspreche (RGSt. 75, 95 = DR. 1941, 706 4), der nach herrschender und zutreffender Meinung mit den Worten „Wer ... den Umständen nach annehmen muß“ usw. in der Tat eine Beweisregel und Vermutung für den Vorsatz des Hehlers bezeichnen will. Vergleicht man beide Fassungen miteinander, so ergibt sich freilich ein Unterschied. In § 2 Abs. 2 HeimtückeG. fehlen die Worte „den Umständen nach“, die freilich das RG. als „selbstverständlich und daher entbehrlich“ für unwesentlich hält. Aber wohl kaum mit Recht. Die Worte „den Umständen nach“, die denn auch in den §§ 245 a und 296 StGB. wiederkehren, haben nicht nur stilistische Bedeutung. Aus ihnen hat gerade die Rspr. zu § 259 StGB. eine Beschränkung der Voraussetzungen abgeleitet, die der Beweisregel zur Grundlage dienen. Nur äußere, zur Zeit der Tat vor-



handene „Umstände“, die die Überzeugung des Täters zur Zeit der Tatbegehung bestimmen, können eine Vermutung für den Vorsatz des Hählers begründen, während eigene Handlungen des Täters oder nach der Tat liegende Umstände nicht in Betracht kommen (RGSt. 55, 204 [206/07]; 64, 4 [5]). Da unsere Bestimmung eine Einschränkung dieser Art nicht enthält, so liegt zum mindesten die Annahme nahe, daß die Beweisregel, sofern § 2 Abs. 2 sie enthielte, auf breiterer Grundlage beruhen müßte als die Vermutung für den Vorsatz des Hählers. Die Annahme einer bloßen Kopie des § 259 StGB. wird jedenfalls durch diese Abweichung von vornherein in Frage gestellt. Auch dürften die besonderen Schwierigkeiten, denen der Nachweis des Vorsatzes gerade im Falle der Hählerlei begegnet, bei der Anwendung des HeimtückeG. in dieser Weise doch nicht bestehen. Es kommt endlich hinzu, daß ein weiterer, für die Annahme der Beweisregel im Falle des § 259 StGB. sprechender Grund sich für die entsprechende Auslegung des HeimtückeG. nicht anführen läßt. Gegen die Annahme der Fahrlässigkeitsstrafe im Regelfalle der Hählerlei spricht nämlich der Umstand, daß einige Sondergesetze, nämlich das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (§ 18) und das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 29. Juni 1926 (§ 3 Abs. 2), die fahrlässige Hählerlei besonders mit Strafe bedrohen. Aber solche Umstände, die etwa Frank zur Aufgabe seiner früher abweichenden Meinung bestimmt haben (§ 259 V), liegen in unserem Falle nicht vor.

Nun läßt sich freilich geltend machen, daß § 2 Abs. 2 für ein fahrlässiges Übergreifen in die Öffentlichkeit keine selbständige Strafdrohung vorsehe, während sonst das Gesetz vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten auch in den Strafdrohungen zu unterscheiden gewohnt sei. Andererseits aber hat § 2 Abs. 2 — auch bei Zugrundelegung der vom SondGer. vertretenen Auffassung — doch stets eine zunächst einmal vorsätzlich begangene Straftat zum Gegenstand, während die Fahrlässigkeit sich nur auf die Art und Weise des Angriffs bezöge. Eine Aufspaltung der Strafrahmen scheint unter diesen Umständen nicht unbedingt notwendig, um so weniger, als der in § 2 Abs. 2 HeimtückeG. vorgesehene Strafrahmen auch für die fahrlässige Herbeiführung der Öffentlichkeit wohl das Richtige trifft. Im übrigen bietet gerade die neuere Gesetzgebung Beispiele dafür, daß auch sonst nicht nur Ordnungswidrigkeiten, sondern auch kriminelles Unrecht mit Strafen bedroht wird, die vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten gemeinsam umfassen. Vgl. etwa § 164 Abs. 5 StGB. oder § 1 der VO. v. 3. Juni 1939 über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften.

Gewichtiger scheint uns ein anderer Einwand, der sich gegen die Annahme der Fahrlässigkeitsstrafe vorbringen läßt, nämlich die Straflosigkeit des Versuchs. Ist die fahrlässige Herbeiführung der Öffentlichkeit strafbar, so wird auch derjenige bestraft, der das Übergreifen auf die Öffentlichkeit nicht will, aber fahrlässig handelt, während der Strafe entgeht, wer die Weiterverbreitung zwar geradezu will, damit aber keinen Erfolg hat; ein Ergebnis, das sich mit dem Grundsatz des „Willensstrafrechts“ schwer vereinbaren läßt. Daß solche Unstimmigkeiten freilich auch sonst vorkommen können, dafür ist etwa die Bestrafung der fahrlässigen Körperverletzung bei Straflosigkeit des Versuchs der einfachen und gefährlichen Körperverletzung ein Beispiel, wenn sich auch nicht übersehen läßt, daß der Gedanke des Willensstrafrechts das HeimtückeG. sonst in besonders starkem Maße beherrscht.

Im ganzen scheinen uns die für die Annahme einer Beweisregel sprechenden Gründe doch nicht gewichtig genug, um die Annahme einer so regelwidrigen und rechtspolitisch bedenklichen Durchbrechung verfahrensrechtlicher Grundsätze auf dem Gebiet des Heimtückestrafrechts erhärten zu können. Da die dogmatischen Gründe und Gegengründe sich bis zu einem gewissen Grade die Waage halten, so liegt es recht nahe, die Entscheidung von kriminalpolitischen Erwägungen abhängig zu machen. Von solchen Gründen läßt sich offensichtlich das Sondergericht leiten, das von der Annahme einer bloßen Beweisregel eine Abstumpfung der Waage befürchtet, die das HeimtückeG. der Justiz im Kampf gegen das politische Verbrechen zum Ver-

fügung stellt. In diesem Zusammenhange weist das SondGer. gerade auf die Kriegsverhältnisse hin. In der Tat kann es eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht geben, daß das wirkliche Verbrechen im Kriege mit gesteigerter Kraft und mit besonderer Schärfe bekämpft werden muß. Andererseits aber wäre auch, und gerade im Kriege, eine Vielbestraferei nicht am Platze, eine Bestrafung belangloser und die Gemeinschaft nicht berührender Vorgänge auch heute verfehlt. So muß auch heute der in der amtlichen Begründung des Gesetzes (DJ. 1935, 42) ausgesprochene Gedanke maßgebend sein, daß im allgemeinen nur solche Äußerungen nach dem HeimtückeG. bestraft werden sollten, deren Straflosigkeit im Interesse des Gemeinwohls und des Ansehens von Staat und Partei unerträglich wäre. Nur gilt es, die hiernach erforderliche Grenze der Strafbarkeit richtig zu ziehen. So wird man die Anwendung des § 2 HeimtückeG. auf den Tätertypus des Hetzers, des auf Zersetzung der Volksgemeinschaft und des Vertrauens zur Führung ausgehenden Staatsfeindes ausrichten müssen (übereinstimmend Lange bei Kohlrausch, 37. Aufl. 1941, HeimtückeG. § 2, N. 3), so daß Äußerungen, die den Täter nicht in diesem Lichte erscheinen lassen, nicht unter das Strafgesetz fielen. Gerade hier erweist sich manchen im Schrifttum geäußerten Bedenken zum Trotz der durch Gesetzgebung und Rechtsprechung der jüngsten Vergangenheit aufgenommene und fortgeführte Gedanke des „normativen“ Tätertyps als fruchtbar und praktisch unentbehrlich. Wenn jemand aber wirklich in diesem Sinne als „Hetzler“ erscheint, so ist vom Standpunkt einer kriminalpolitischen Betrachtung kein durchgreifendes Bedenken ersichtlich, das gegen die Einbeziehung der Fahrlässigkeit spräche. Der Gedanke des „Willens“- und „Täter“-Strafrechts verbindet sich hier mit dem Schutz- und Gefährdungsgedanken. Die Öffentlichkeit wird gegen den Hetzer geschützt, dessen Wille zwar nicht das Übergreifen auf die Öffentlichkeit umfaßt, sich aber doch auf die Zersetzung des Vertrauens zur Volksführung richtet. Dazu aber kommen die kriminalpolitischen Bedenken, die der Aushöhlung der wichtigsten Verfahrensrechtsgrundsätze durch die Annahme solcher Verdachtsstrafen gerade auf dem Gebiete des politischen Strafrechts entgegenstehen.

Die Auslegung, die das HeimtückeG. durch das SondGer. Hamburg erfährt, zieht eine gewisse Ausdehnung der Strafbarkeit nach sich. Doch ist es nicht so, daß die Annahme der Beweisregel schlechthin ein Minus an Strafbarkeit gegenüber der Annahme einer Fahrlässigkeitsstrafbefragung bedeutet. So muß nach der letzteren Auffassung der Beweis der Schuld in vollem Umfange geführt, insbesondere dargetan werden, daß der fahrlässig Handelnde auch nach seinen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften ein Übergreifen seiner Äußerung auf die Öffentlichkeit vorhersehen konnte. Ein lückenhafter Beweis reicht niemals zur Verurteilung aus. Aber auch die entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 2 auf andere Tatbestände, in denen nur der vom Vorsatz getragene öffentliche Angriff mit Strafe bedroht ist (§§ 90f, 110, 111, 134 a u. b StGB. usw.), kommt nach dem Grundgedanken des Gesetzes dann nicht mehr in Betracht, wenn man ihm eine Strafdrohung gegen fahrlässiges Verhalten entnimmt. Demgegenüber würde sich die Beweisregel auf andere Fälle dieser Art u. U. entsprechend anwenden lassen.

So kann dem SondGer. trotz mancher Bedenken und Zweifel im Ergebnis, wenn auch nicht in allen Teilen der Begründung zugestimmt werden. Namentlich hätte es des Hinweises auf die Entsch. des RG.: DJ. 1940, 485 nicht bedurft, die im Hinblick auf die VolksschädVO. zum Ausdruck bringt, daß bei der Auslegung des Gesetzes nicht theoretische Erwägungen, sondern die Kriegsverhältnisse, der Geist und die Ziele der Gesetzgebung maßgebend seien. Aber damit ist kein sinnvoller Gegensatz bezeichnet. Auch die „theoretische“ — gemeint ist wohl die wissenschaftliche — Erörterung solcher Gesetze wird die Kriegsverhältnisse und die Ziele der Gesetzgebung berücksichtigen müssen. Sonst ist sie auch „theoretisch“ verfehlt. Denn zwischen theoretischer und gegenwartsnaher und rechtspolitischer Betrachtung ist ein Gegensatz gar nicht vorhanden. Sollten RG. und SondGer. aber gemeint haben, daß die Praxis bei der Auslegung der Kriegsgesetze oder des HeimtückeG. einer



Mitwirkung der Rechtswissenschaft nicht bedürften, so genügt ein Blick auf den gegenwärtigen Stand von Rechtsprechung einerseits und Rechtslehre andererseits, um das Irrige dieser Meinung erkennen zu lassen.

Prof. Dahm, Straßburg.

✱

**\*\* 3. RG. — § 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts; § 10 Nr. 1 DurchfVO.; § 265 a ÖstStPO.; § 11 Abs. 1 Zl. 1 und 2 ÖstJGG.** Der Umstand, daß bei einer Straffestsetzung nicht unter das Strafausmaß von 6 Monaten geschritten werden kann, schließt die Anwendung des Jugendarrestes nicht aus. Jugendarrest darf nur nicht an Stelle einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe treten. In allen anderen Fällen ist seiner Anwendung keine formale Grenze gezogen. †)

Das LG. hat den zur Zeit der Tat noch nicht 15 Jahre alten Angekl. des Verbrechens der Notzucht nach § 127 StG. schuldig erkannt und über ihn gem. § 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) Jugendarrest in der Dauer von 3 Wochen verhängt. Die Staatsanwaltschaft erachtet, daß das Gericht dadurch seine Strafbefugnis überschritten habe. Sie ficht daher das Urteil aus dem Nichtigkeit Grund der Zl. 11 des § 281 ÖstStPO. an. Sie weist auf die strenge Strafe hin, mit der das Gesetz das Verbrechen der Notzucht bestraft. Da es sich nicht um „eine Tat geringerer Schwere“ handle, sei die Anwendung des Zuchtmittels des Jugendarrestes ausgeschlossen. Über den Angekl. müsse eine Strafe verhängt werden.

Es ist richtig, daß das StG. für das Verbrechen der Notzucht nach § 127 StG. die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren vorsieht. Wenn die Tat von einem Jugendlichen begangen wird, ist somit eine Strafe von 5 Jahren strenger Arrest angedroht (§ 11 Abs. 1 Zl. 1 und 2 JGG.), die bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts des § 265 a StPO. bis auf 6 Monate strenger Arrest herabgesetzt werden kann. Fände das Gericht die Verhängung einer Strafe über den Jugendlichen für notwendig, so müßte es diese im Rahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren strenger Arrest ausmessen.

Der Umstand, daß bei einer Straffestsetzung nicht unter das Strafausmaß von 6 Monaten geschritten werden kann, schließt jedoch für sich allein die Anwendung des Jugendarrestes nicht aus. Die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts enthält keine solche Einschränkung. § 1 bestimmt ganz allgemein, daß an Stelle von Gefängnis oder Haft — nach § 10 Nr. 1 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) auch an Stelle von strengem Arrest oder Arrest — auf Jugendarrest erkannt werden kann, wenn ein jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Auch die DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) spricht nur aus (§ 1 Abs. 2), daß auf Jugendarrest erkannt wird, wenn der Richter eine Strafe nicht für angezeigt hält, dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß. Nur die AV. des RJM. v. 6. Nov. 1940 (DJ. S. 1243) erwähnt, daß der Richter Jugendarrest in den Fällen regelmäßig verhängen wird, die bisher mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten gesüht wurden.

Mit der Aufstellung dieser Richtlinie sollte aber gewiß nicht gesagt werden, daß Jugendarrest in den Fällen unbedingt ausgeschlossen sei, in denen bisher auf eine 3 Monate übersteigende Arreststrafe zu erkennen war. Aus der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts und der DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) ergibt sich nur, daß Jugendarrest nicht an Stelle einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe treten darf. In allen anderen Fällen aber ist der Anwendung des Jugendarrestes keine formale Grenze gezogen. Der Richter hat auch nicht zunächst zu beurteilen, welche Strafe verwirkt wäre, und von deren Höhe die Zulässigkeit des Jugendarrestes abhängig zu machen, sondern er hat in allen Fällen, in denen über einen Jugendlichen nach den früheren Vorschriften eine Gefängnis-, Haft-, strenge Arrest-, Arrest- oder Geldstrafe zu verhängen gewesen wäre, zu prüfen, ob der mit diesen Strafen verfolgte Zweck der Erziehung, Abschreckung und Sühne nicht mit dem Zuchtmittel des Jugendarrestes erreicht werden kann, das den Jugend-

lichen nicht zum Vorbestraften stempelt. Es trifft daher nicht zu, daß das Erstgericht seine Strafbefugnis überschritten hat.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

(RG., 6. StrSen. v. 14. Nov. 1941, 6 D 357/41.)

**Anmerkung:** Das RG. nimmt in der gegenständlichen Entsch. zu der Frage Stellung, ob auf Jugendarrest auch dort erkannt werden kann, wo das StG. die Strafe des schweren Kerkers im Ausmaße von 5 bis 10 Jahren androht, wo also auch bei jugendlichen Tätern unter Bedachtnahme auf § 11 Abs. 1 Zl. 1 und 2 ÖstJGG. selbst bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes des § 265 a ÖstStPO. unter eine strenge Arreststrafe in der Dauer von 6 Monaten nicht herabgegangen werden darf. Es ist dies eine Frage, mit der sich die ostmärkische Praxis seit der Einführung des Jugendarrestes beschäftigt. Anlaß hierzu gab die Tatsache, daß § 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) und § 10 Nr. 1 DurchfVO. hierzu v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) nur die Umwandlung der kriminellen Freiheitsstrafe in das Zuchtmittel des Jugendarrestes vorsieht, die Frage der Herabsetzung des Ausmaßes der Freiheitsentziehung jedoch unberührt läßt. Weiter die AV. d. RJM. über Jugendrechtspflege v. 6. Nov. 1940 (DJ. S. 1243), die besagt, daß davon ausgegangen werden könne, daß der Vollzug des Jugendarrestes so gestaltet wird, daß 1 Monat Jugendarrest an Empfindlichkeit hinter 3 Monaten Jugendgefängnis jedenfalls nicht zurückstehe. Danach klappt in den Fällen, wo das StG. die Strafe des schweren Kerkers im Ausmaß von 5 bis 10 Jahren androht, eine Lücke zwischen 1 Monat Jugendarrest und 6 Monaten strengem Arrest, die auch durch die zit. AV. über Jugendrechtspflege nicht geschlossen wird. Der überwiegende Teil der ostmärkischen Praxis hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß hier die Anwendung des Jugendarrestes nach dem Gesetze unzulässig sei, eine Ansicht, die m. E. auch dem Gesetze allein entspricht (Pichler-Drexler, „Zur Einführung des Jugendarrestes in der Ostmark“: DR. 1941, 746 = DR., Wiener Ausgabe, 1941, 21). Andererseits ist nicht zu leugnen, daß sich in solchen Fällen mitunter die Zweckmäßigkeit der Verhängung von Jugendarrest ergab. Dies gerade in den Fällen der Notzucht nach § 127 ÖstStG., wo ein jugendlicher mit einem Mädchen unter 14 Jahren ohne Anwendung von Gewalt oder dieser gleichgestellter Mittel geschlechtlich verkehrt hat, ohne daß Anhaltspunkte für eine sittliche Verkommenheit des Täters vorliegen. Ein solcher Fall liegt auch der gegenständlichen Entsch. des RG. zugrunde. Ich habe auch bereits in meinem Aufsatz „Echte bedingte Verurteilung und Jugendarrest“: DR. 1941, 1829 auf die Notwendigkeit hingewiesen, hier von seiten der Gesetzgebung aus Abhilfe zu schaffen. Wenn das RG. nun in der gegenständlichen Entsch. die Ansicht vertritt, daß bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage auch in den hier zur Frage stehenden Fällen die Verhängung von Jugendarrest zulässig ist, so entspricht diese Auffassung zweifellos den Bedürfnissen der Praxis, ebenso aber scheint sie doch der Gesetzgebung vorauszuweichen.

Wenn der Gesetzgeber ein strafbares Verhalten wie im gegenständlichen Falle die Notzucht nach § 127 ÖstStG. im § 126 1. Strafsatz ÖstStG. mit einer schweren Kerkerstrafe im Ausmaß von 5 bis 10 Jahren bedroht und in solchen Fällen selbst bei Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände das Gericht nach § 265 a Abs. 1 ÖstStPO. zwar auf eine geringere Art der Kerkerstrafe erkennen kann, jedoch die Dauer der Strafe nie unter 6 Monate herabsetzen darf, so bringt er damit zum Ausdruck, daß ein derartiges strafbares Verhalten an Schwere so gewichtig einzuschätzen ist, daß eben eine Freiheitsentziehung unter diesem Ausmaß als keine ausreichende Sühne erscheint. Hinsichtlich strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen begangen werden, bestimmt nun § 11 Abs. 1 Zl. 1 ÖstJGG., daß statt auf Kerker auf strengem Arrest zu erkennen ist. Weiter setzt § 11 Abs. 1 Zl. 2 ÖstJGG. das Höchstmaß aller zeitigen Strafen auf die Hälfte herab, läßt jedoch das Mindestmaß der Freiheitsstrafen unberührt, so daß also auch für jugendliche Täter in den Fällen, wo das



Gesetz die Strafe des schweren Kerkers von 5 bis 10 Jahren androht, die bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes nach § 265 a Abs. 1 ÖstStPO. geringst zulässige Dauer der Freiheitsentziehung 6 Monate strengen Arrest beträgt. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber auch bei Jugendlichen eine Freiheitsentziehung in der Dauer unter 6 Monaten als keine der Schwere dieser Straftaten angemessene Sühne ansieht. Allerdings gibt § 13 ÖstJGG. die Möglichkeit, auch in diesen Fällen von der echten bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen. Aber auch da ist, wenn die Fruchtlosigkeit anderer Maßregeln zum Widerruf zwingt, auf eine strenge Arreststrafe im Mindestausmaß von 6 Monaten zu erkennen. Die Tatsache, daß auch bei jugendlichen Tätern hier das geringst zulässige Ausmaß der Freiheitsentziehung 6 Monate beträgt, ist eine Komponente zur richtigen Beantwortung der in der Entsch. des RG. aufgeworfenen Frage.

Weiter: § 1 Abs. 1 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) bzw. die für die Ostmark erlassene Sondervorschrift des § 10 Nr. 1 DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) bestimmen lediglich, daß, wenn ein jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, statt auf Gefängnis oder Haft bzw. statt auf strengen Arrest oder Arrest auf Jugendarrest erkannt werden kann. Das RG. vermeint nun, daß diese Bestimmungen ganz allgemein die Verhängung von Jugendarrest an Stelle strengen oder einfachen Arrestes für zulässig erklären und daß sie keine Einschränkung dahin gehend enthalten, daß in den hier zur Frage stehenden Fällen die Anwendung des Jugendarrestes ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht kann nicht beigegeben werden. Einerseits ist zu beachten, daß § 1 Abs. 2 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts das Höchstmaß des Jugendarrestes mit 1 Monat festsetzt. Dazu ist andererseits noch folgendes zu bedenken. Das österr. Strafrecht trennt die Strafumwandlung und die Verkürzung des Strafausmaßes insofern, als keineswegs mit der Umwandlung der Strafe in eine Strafe geringerer Art von selbst auch eine Verkürzung des Strafausmaßes bis zum Mindestmaß der zu erkennenden Strafe zulässig würde. So bestimmt § 265 a Abs. 1 ÖstStPO. ausdrücklich einerseits die Möglichkeit der Strafumwandlung des schweren Kerkers in einen gelinderen Grad und daneben besonders die Herabsetzung der Dauer der Freiheitsentziehung. Den gleichen Vorgang hält auch § 54 ÖstStG. hinsichtlich der mit Kerker nicht über 5 Jahren bedrohten Verbrechen ein. Bezüglich der mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen läßt § 265 a Abs. 2 ÖstStPO. die Herabsetzung in der Dauer jedoch nicht unter 10 Jahren zu und schließt die Umwandlung in eine mildere Art des Kerkers aus. Gleiches gilt in §§ 261, 266 ÖstStG. bzgl. der Vergehen und Übertretungen. Auch das ÖstJGG. behandelt die Strafumwandlung und die Verkürzung der Strafdauer gesondert. § 11 Abs. 1 ÖstJGG. bestimmt in Zl. 1 die Umwandlung des schweren Kerkers und des Kerkers in strengen Arrest und andererseits in Zl. 2 die Herabsetzung des Höchstmaßes aller zeitlichen Strafen auf die Hälfte. Eine dem § 9 Abs. 3 RJGG. entsprechende Bestimmung, wonach im Strafausmaß bis auf das gesetzliche Mindestmaß der „anzuwendenden“ Straftat herabgegangen werden kann, ist im ÖstJGG. nicht enthalten. Die Sondervorschrift für die Reichsgaue der Ostmark des § 10 Nr. 1 DurchfVO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 enthält lediglich die Bestimmung, daß statt auf strengen Arrest oder Arrest auf Jugendarrest erkannt werden kann. Sie enthält die Möglichkeit der Umwandlung krimineller Strafe in das Zuchtmittel des Jugendarrestes, beinhaltet also eine Strafumwandlung. Die zitierte DurchfVO. enthält aber keine Bestimmung über die Milderung der Dauer der Freiheitsentziehung. Da auch Jugendarrest Freiheitsentziehung ist, wäre nach den dargelegten Gründen eine ausdrückliche Bestimmung dahin gehend notwendig gewesen, daß auf Jugendarrest ohne Rücksicht auf die im StG. angedrohte Strafdauer erkannt werden kann. Dies ist aber nicht geschehen. Daraus ergibt sich, daß auf Jugendarrest, und zwar unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der zitierten AV. über Jugendrechtspflege, nur dort erkannt werden kann, wo nach den Bestimmungen des österr. Rechts die Möglichkeit besteht,

auf eine Arreststrafe im Ausmaße von 3 Monaten zu erkennen. Damit ist aber die Anwendung des Jugendarrestes dort unzulässig, wo das StG. schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren androht.

Das RG. nimmt schließlich Bezug auf die AV. d. RJM. v. 6. Nov. 1940 über Jugendstrafrechtspflege (DJ. S. 1243) und vermeint, daß mit der Aufstellung der Richtlinie, daß Jugendarrest in den Fällen regelmäßig zu verhängen sein wird, die bisher mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten gesühnt wurden, keineswegs gesagt werden sollte, daß die Anwendung des Jugendarrestes in den Fällen unbedingt ausgeschlossen ist, in denen bisher auf eine 3 Monate übersteigende Arreststrafe zu erkennen war. Das RG. legt das Wort „regelmäßig“ dahin aus, daß statt krimineller Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten regelmäßig auf Jugendarrest erkannt werden soll, während die Verhängung von Jugendarrest an Stelle einer 3 Monate übersteigenden kriminellen Strafe die Ausnahme bilden soll, aber immerhin zulässig wäre. Dieser Auslegung ist jedoch nicht zuzustimmen. Ich habe bereits ausgeführt, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des österr. Rechts über Strafumwandlung und Strafmilderung ohne die Bestimmung der AV. über Jugendrechtspflege auf Jugendarrest nur an Stelle einer kriminellen Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat erkannt werden dürfte. So gesehen bedeutet die AV. eine Erweiterung der VO. über die Ergänzung des Jugendstrafrechts. Dann stellt sie aber eine Obergrenze auf, die daher nicht überschritten werden darf. Das Wort „regelmäßig“ bedeutet, daß an Stelle krimineller Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten in der Regel auf Jugendarrest erkannt werden, die Verhängung krimineller Freiheitsstrafen unter 3 Monaten also die Ausnahme sein soll, die eben nur dann eintritt, wenn besondere Gründe, etwa die Verkommenheit des jugendlichen (P. 1 Abs. 2 und 3 der zit. AV.), die Anwendung von Jugendarrest verfehlt erscheinen lassen. Keineswegs aber sollte der Ersatz einer 3 Monate übersteigenden kriminellen Strafe durch Jugendarrest zulässig sein.

Weiter ist zur Auslegung der Gleichung der zit. AV. zu beachten, daß der Gesetzgeber mit der Einführung des Jugendarrestes gerade die kurzfristige kriminelle Freiheitsstrafe verdrängen wollte. Dies bringt die AV. über Jugendrechtspflege in Abs. 1 deutlich zum Ausdruck, wo auch die Gründe dargelegt sind, die dafür sprechen, gerade die kurzfristige Freiheitsstrafe durch Jugendarrest zu ersetzen. Die Frage, was als kurzfristige Freiheitsstrafe anzusehen ist, wurde auch verschiedentlich erörtert. Die Meinungen gingen dahin, daß Jugendgefängnis sich nachhaltig nur dann auswirken kann, wenn es 6 Monate dauert; einige meinten sogar, daß Jugendgefängnis unter 9 Monaten nicht wirkungsvoll genug sei. Es kann hierzu auf die Ausführungen Freislers, „Zur Handhabung des Jugendarrestes“: DJ. 1940, 1409 verwiesen werden. Schließlich hat die AV. über Jugendrechtspflege eben dahin entschieden, daß unter kurzfristigen Freiheitsstrafen nur solche zu verstehen sind, die 3 Monate nicht übersteigen. Es folgt daher auch aus der Entstehungsgeschichte des Jugendarrestes, daß eben die 3 Monate eine Höchstgrenze sind. Im übrigen ist es auch praktisch vollkommen ausgeschlossen, den Jugendarrest im Vollzug derart zu gestalten, daß er eine kriminelle Strafe bis zum 6fachen Ausmaß ersetzen soll. Wenn auch alle Möglichkeiten eines wirkungsvollen Vollzuges des Jugendarrestes ausgeschöpft werden, so kann doch niemals ernstlich behauptet werden, daß 1 Monat Jugendarrest eine kriminelle Freiheitsstrafe in der Dauer eines halben Jahres ersetzen könnte.

Von theoretischer Seite aus bestehen daher m. E. gegen die Entsch. des RG. schwerwiegende Bedenken. Sie geht eben über den Rahmen einer bloßen Gesetzesauslegung — und nur diese steht den Gerichten zu — bei weitem hinaus. Dennoch erscheint es in diesem Zusammenhange zweckmäßig, auch die Gründe anzuführen, die für den durch die Entscheidung herbeigeführten Erfolg sprechen.

Die Erfahrungen der Praxis sprechen dafür, auch in den Fällen der Begehung strafbarer Handlungen durch jugendliche die Verhängung von Jugendarrest dort zuzulassen, wo im Hinblick auf die Strafdrohung des StG. unter 6 Monaten krimineller Freiheitsentziehung nicht herabgegangen werden darf. Vornehmlich gilt dies allerdings für den Fall der Notzucht nach § 127 ÖstStG.,



wo ein Jugendlicher mit einem Mädchen unter 14 Jahren ohne jede Anwendung von Gewalt geschlechtlich verkehrt hat. Meist liegt bei solchen Taten, die im Alter der geschlechtlichen Entwicklung gesetzt werden, keine moralische Verkommenheit des Täters oder sonstige bedenkliche Charaktermängel vor. Den Jugendlichen dann durch Verhängung krimineller Freiheitsstrafe zum Vorbestraften zu stempeln, würde eine übertriebene und auch unnötige Schärfe beinhalten. Dies haben die ostmärkischen Jugendrichter auch richtig erkannt und daher hier in den Fällen, wo man keineswegs sagen kann, daß dem Jugendlichen bereits der Weg zum Verbrechen vorgezeichnet sei, von der echten bedingten Verurteilung nach § 13 ÖstJGG. Gebrauch gemacht. Damit war zwar erreicht, daß der Jugendliche, solange er sich bewährte und daher nicht zum Widerruf geschritten werden mußte, nicht als vorbestraft galt. In der Praxis hat sich aber gezeigt, daß gerade in Fällen gegenständlicher Art die Verhängung von Jugendarrest zweifellos wirksamer wäre als die echte bedingte Verurteilung, um eben dem Jugendlichen deutlich und eindringlich sein strafbares Verhalten vor Augen halten zu können. Gerade hier bestand ein Bedürfnis nach einer den Jugendlichen in seinem Fortkommen nicht belastenden Freiheitsentziehung.

Neben den Erfahrungen der Praxis spricht auch der Grundsatz der Rechtseinheit innerhalb des Großdeutschen Reiches für eine gesetzliche Regelung im Sinne der Entscheidungen des RG. Während § 11 ÖstJGG. bei Straftaten Jugendlicher das gesetzliche Mindestmaß bestehen läßt, bestimmt § 9 Abs. 3 RJGG., daß, abgesehen von den Fällen, wo nach dem StG. auf Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre — Fälle, die in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben können —, bis auf das gesetzliche Mindestmaß der anzuwendenden Straftat, im Hinblick auf § 16 RStGB. also bis auf 1 Tag Gefängnis herabgegangen werden kann. Es ergibt sich also die Verschiedenheit, daß bei Anwendung des österr. Strafrechts dort, wo das Gesetz schweren Kerker im Ausmaß von 5 bis 10 Jahren androht, nicht unter 6 Monate krimineller Freiheitsstrafe heruntergegangen werden kann, während in gleichgearteten Fällen bei Anwendung des Reichsrechtes bis auf 1 Tag Gefängnis herabgegangen werden kann. Daraus folgt als weitere Verschiedenheit, daß in den Fällen, wo nach österr. Recht nicht unter 6 Monaten krimineller Freiheitsstrafe nicht herabgegangen werden darf, auch nicht auf Jugendarrest erkannt werden kann, während dann, wenn Alt-Reichsrecht zur Anwendung käme, Jugendarrest verhängt werden könnte. Gründe der Rechtseinheit sprechen also dafür, auch hier Jugendarrest zuzulassen, dies um so mehr, als das Institut des Jugendarrestes für das gesamte Reich gleichzeitig neu eingeführt wurde. Allerdings wäre dies Aufgabe des Gesetzgebers gewesen. Interessen der Rechtseinheit berechtigten nicht zu einer solchen Gesetzesauslegung, zumal ja in den Fällen, wo auf kriminelle Freiheitsstrafe zu erkennen ist, die Rechtsverschiedenheit im Mindestausmaß aufrecht bleibt. Sie berechtigen zu einer solchen Gesetzesauslegung schon deshalb nicht, weil im § 10 der DurchfVO. eigene Sondervorschriften für die Ostmark geschaffen wurden.

Wenn die Entsch. schließlich vermeint, der Richter solle nicht zuerst prüfen, welches Ausmaß krimineller Freiheitsstrafe er für verwirkt erachte, und dann erst prüfen, ob nach der Umrechnungsregel der AV. über Jugendrechtspflege der Ersatz durch Jugendarrest möglich sei, so ist dem zuzustimmen. Der Jugendrichter hat vielmehr zu prüfen, ob der mit der kriminellen Freiheitsstrafe verfolgte Zweck der Erziehung, Abschreckung und Sühne nicht auch mit den Zuchtmitteln des Jugendarrestes erreicht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, wo eben die Mindestfreiheitsstrafe 6 Monate beträgt, wo eben der Gesetzgeber selbst die Erwägung, ob Jugendarrest angezeigt erscheint, ausschließt.

Zusammenfassend kann nur wiederholt werden, daß die Auslegung des RG. zwar praktischen Erwägungen entspricht und der Rechtseinheit dient, daß aber das RG. eine Aufgabe zu erfüllen übernommen hat, die zu erfüllen dem Gesetzgeber zukäme.

OStA. Dr. Pichler-Drexler, Steyr.

\*

4. RG. — § 1 Abs. 2 KWVO.; § 396 RABGO.; §§ 73, 74 StGB. Das Vergehen der Geldhortung, das zur Verdeckung oder Erleichterung von Steuerhinterziehungen begangen wird, steht zu diesen Steuerhinterziehungen in der Regel im Verhältnis der Tatmehrheit.

Das LG. hat die Angekl. wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 2 KWVO. verurteilt.

Bei einer von der Steuerbehörde veranstalteten Durchsuchung der Geschäfts- und Wohnräume der Angekl. war am 28. Febr. 1941 im Schlafzimmer in einer Kasette ein Barbetrag von 22911 *RM* vorgefunden worden. Die Angekl. hatte diesen Geldbetrag schon seit längerer Zeit in ihrer Wohnung aufbewahrt, „um ihn der Steuerbehörde gegenüber besser verschweigen zu können“. Sie ist am 3. Juli 1941 im Unterwerfungsverfahren wegen Vergehens gegen § 396 RABGO. rechtskräftig bestraft worden, weil sie in den Jahren 1931—1940 zum eigenen Vorteil fortgesetzt ihr Vermögen zu gering erklärt und dadurch vorsätzlich bewirkt hat, daß Vermögenssteuer verkürzt wurde.

Mit der Rev. macht die Angekl. geltend, daß sie wegen des Zurückhaltens der Geldzeichen nicht mehr verurteilt werden könne, weil es sich dabei um dieselbe Tat handle, deretwegen sie schon im Unterwerfungsverfahren (§ 445 RABGO.) rechtskräftig verurteilt worden sei.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Unterwerfung i. S. des § 445 RABGO. ist zulässig bei allen Zuwiderhandlungen, soweit die Entsch. gem. §§ 421 Abs. 2, 422 RABGO. den Finanzämtern zusteht (§ 1 VO. über die Unterwerfung im Strafverfahren gem. § 445 RABGO. v. 1. Nov. 1921 [RGBl. I, 1328]). Nach §§ 421 Abs. 2, 422 RABGO. wäre das FinA. zur Entsch. nicht berufen gewesen, wenn ein und dieselbe Handlung der Angekl. zugleich als Steuervergehen und nach § 1 Abs. 2 KWVO. strafbar wäre, da dann die Strafe nach § 73 StGB. dem § 1 Abs. 2 KWVO. zu entnehmen gewesen wäre. Ein Verbrauch der Strafklage würde, weil das FinA. über seine Zuständigkeit hinausgegangen wäre, nicht eingetreten sein. Die rechtskräftige Verurteilung im Unterwerfungsverfahren würde daher der erneuten Verurteilung der Angekl. selbst dann nicht entgegenstehen, wenn es sich bei der abgeurteilten Steuerhinterziehung und dem Zurückhalten der Geldzeichen um ein und dieselbe Handlung der Angekl. handelte. Es müßte dann bei der neuen Verurteilung nur nach den Grundsätzen verfahren werden, wie sie in der Rspr. des RG. (RGSt. 46, 53, 55; 52, 183; 50, 237, 240/241) niedergelegt worden sind.

Tatsächlich handelt es sich aber bei dem Steuervergehen der Angekl. und dem Zurückhalten der Geldzeichen nicht um ein und dieselbe Handlung der Angekl.; das Steuervergehen steht hier nicht in Tateinheit mit dem Vergehen der Geldhortung.

Die fortgesetzte Steuerhinterziehung ist dadurch begangen worden, daß die Angekl. unrichtige Steuererklärungen in der Erwartung abgegeben hat, die Steuerbehörde werde sie infolgedessen niedriger einschätzen. Durch das Aufbewahren des Geldbetrags in der Wohnung ist dagegen der Tatbestand der Steuerhinterziehung auch nicht zu einem Teil verwirklicht worden. Das Zurückhalten der Geldzeichen berührt sich vielmehr hier nicht mit den Handlungen, die die Steuerverkürzung bewirkt haben. Die äußeren Tatbestandsmerkmale (Ausführungshandlungen) des Steuervergehens und der Geldhortung fallen im vorl. Fall vielmehr in keinem Punkt zusammen. Handlungen, die lediglich eine Sicherung gegen die Entdeckung einer Steuerhinterziehung bezwecken — hier das Zurückhalten der Geldzeichen — gehören nicht zum Tatbestand der Steuerhinterziehung. Etwas Gegenteiliges kann auch aus § 193 RABGO. nicht hergeleitet werden.

Hiernach scheidet die Annahme einer Tateinheit zwischen den beiden Vergehen aus. Sie stellen auch keine bei natürlicher Betrachtungsweise einheitliche Handlung dar. Das Zurückhalten der Geldzeichen sollte schon begangene Steuerhinterziehungen verdecken bzw. künftige Steuerhinterziehungen vorbereiten, die begangenen und künftig beabsichtigten Steuerhinterziehungen waren Beweggrund für die Geldhortung. Die Absicht der Angekl.,



durch das Zurückhalten der Geldzeichen früher begangene Steuerhinterziehungen zu verheimlichen oder künftige zu ermöglichen, begründet noch keine natürliche Handlungseinheit zwischen der Geldhortung und der fortgesetzten Steuerhinterziehung (RGSt. 58, 113, 116).

Das Verhältnis des Geldhortens zur Steuerhinterziehung liegt ähnlich wie das zwischen der Steuerordnungswidrigkeit nach §§ 163 Abs. 1, 413 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (früher §§ 163, 407) RABgO. und der Steuerhinterziehung. Auch hinsichtlich dieser Vergehen hat die neuere Rspr. des RG. angenommen, daß in der Regel das Verhältnis der Tatmehrheit bestehe (RGSt. 73, 198, 200; vgl. auch RG. Ur. 1 D 323/40 v. 17. Dez. 1940, zum Teil abgedruckt in RGSt. 75, 56).

Die rechtskräftige Verurteilung wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung steht nach allem der jetzt erfolgten Verurteilung der Angekl. wegen des Vergehens gegen § 1 Abs. 2 KWVO. nicht entgegen.

(RG., 5. StrSen. v. 1. Dez. 1941, 5 D 501/41.)

## Zivilrecht

**\*\* 5. RG. — § 879 ABGB. (§ 134 BGB.); Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans (Preisbildungsg.) v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927).**

1. Ein Grundstücksveräußerungsvertrag ist auch nach österreichischem Recht in vollem Umfang nichtig, wenn die Preisbehörde den vereinbarten Preis als volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt beanstandet.

2. Die Preisbehörde ist nicht befugt, die Aufrechterhaltung des Grundstücksveräußerungsvertrags zu dem von ihr festgesetzten geringeren Preis anzuordnen.

Laut Kaufabrede v. 2. März 1939 verkaufte der Bekl. an die Kl. von der ihm gehörigen Grundparzelle 880/6 einen noch zu vermessenden Teil von rund 80 ar zum Preise von 5,50 RM für den Quadratmeter. Der Kaufpreis sollte in der Weise bezahlt werden, daß bis 1. April 1939 25 000 RM und der Rest bis spätestens 1. Mai 1939 bar zu Händen des Bekl. zu erlegen war. Bei Nichtzahlung der vereinbarten Zahlungstermine sollte der Bekl. das Recht haben, von diesem Kaufvertrag ohne irgendwelche Entschädigung leisten zu müssen, zurückzutreten, und zwar in der Weise, daß in diesem Fall der Vertrag als überhaupt nicht abgeschlossen gelten sollte. Sobald die Vermessung der den Gegenstand des Vertrages bildenden Grundparzelle erfolgt sein würde, sollte der endgültige Kaufvertrag mit der Bewilligung zur grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes für die Kl. errichtet werden.

Die 25 000 RM sind von der Kl. fristgerecht gezahlt worden. Die Frist zur Zahlung des Restkaufpreises wurde durch zusätzliches Abkommen der Parteien bis zum 1. Juni 1939 verlängert.

Durch Bescheid der Preisüberwachungsstelle bei der Landeshauptmannschaft in K. v. 30. Mai 1939 wurde der in der Kaufabrede vereinbarte Kaufpreis von 5,50 RM beanstandet und auf 2,50 RM pro Quadratmeter herabgesetzt und gleichzeitig angeordnet, „daß, soweit durch diese Preisfestsetzung die in der Kaufabrede und in dem zusätzlichen Abkommen vereinbarten Zahlungsmodalitäten berührt werden, ein Rücktrittsrecht nicht gegeben ist“. Die Beschwerde des Bekl. gegen den Bescheid der Preisüberwachungsstelle wurde durch Bescheid der Aufsichtsbehörde v. 27. Dez. 1939 abgewiesen.

Die Kl. trägt vor, der Bekl. wolle die Preisherabsetzung nicht anerkennen und verweigere daher die Errichtung des einverleibungsfähigen Kaufvertrags. Die Kl. hat daher Klage erhoben mit dem Antrag, den Bekl. zu verurteilen, den der Kaufabrede v. 2. März 1939 entsprechenden grundbuchsfähigen Kaufvertrag mit dem Einheitspreis von 2,50 RM für den Quadratmeter aufzurichten und die grundbücherliche Übertragung des Eigentums an der fraglichen Grundparzelle auf die Kl. zu erwirken.

Der Bekl. wendet ein, durch die Preisherabsetzung der Preisüberwachungsstelle sei das ganze Kaufgeschäft nichtig geworden; ferner habe er mit Schreiben v. 1. Juni

1939 wegen Nichtzahlung des Restkaufpreises gemäß der getroffenen Vereinbarung den Rücktritt vom Vertrag erklärt; die Anordnung der Preisüberwachungsstelle, daß dieses vereinbarte Rücktrittsrecht nicht gegeben sei, sei unzulässig und binde das Gericht nicht.

Das Erstgericht und BG. haben der Klage stattgegeben. RG. hob auf und wies die Klage ab.

I. Die Revision bestreitet zunächst, daß das Preisbildungsg. v. 29. Okt. 1936 überhaupt auf Grundstücke anwendbar sei. Sie weist darauf hin, daß die VO. zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 in der Ostmark erst durch VO. v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1287) eingeführt worden ist, und will daraus den Schluß ziehen, daß bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls in der Ostmark Kaufgeschäfte über Grundstücke einer Nachprüfung durch die Preisbehörden noch nicht unterworfen gewesen seien.

Dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Das Preisbildungsg. spricht im § 1 von „Gütern und Leistungen jeder Art“. Daß unter den Gütern auch Grundstücke zu verstehen sind, wird, nach anfänglicher Unsicherheit, heute von keiner Seite mehr bezweifelt (vgl. Scheuermann, „Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken, 1939, S. 3; Scholl, „Das neue Preisrecht“, 1938, S. 3; Kiefersauer, „Grundstücksverkehrsrecht“, 1940, S. 12 und 14). Das Preisbildungsg. ist gleich nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich durch VO. v. 27. März 1938 (RGBl. I, 315) auch in Österreich eingeführt worden. Es umfaßte in der Ostmark ebenfalls von Anfang an auch den Geschäftsverkehr in Grundstücken. Die von der Revision angeführte VO. zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (RGBl. I, 850) verfolgt den Zweck, alle vorkommenden Grundstücksveräußerungen zur Kenntnis der Preisbehörden zu bringen; deshalb legt diese VO. den Finanzämtern als Grunderwerbsstellen die Verpflichtung auf, von jeder nach der RABgO. bei ihnen eingehenden Anzeige über eine Grundstücksveräußerung der zuständigen Preisbehörde Mitteilung zu machen. Da zur Zeit, als die VO. v. 8. Juli 1938 erlassen wurde, die Organisation der Steuerbehörden in der Ostmark noch nicht der des Altreichs angeglichen war, enthält diese VO. die Bestimmung, daß sie das Land Österreich nicht betrifft. Später, als die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen waren, wurde durch VO. v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1287) die VO. zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken auch in der Ostmark eingeführt. Die Tatsache, daß diese der restlosen Erfassung aller Grundstücksgeschäfte dienende Sicherheitsmaßnahme aus technischen Gründen erst später in der Ostmark eingeführt werden konnte, rechtfertigt in keiner Weise die Ansicht der Revision, daß in der Ostmark das Preisbildungsrecht für Grundstücke erst im September 1940 in Kraft getreten sei.

II. Das BG. steht auf dem Standpunkt, daß die Preisüberwachungsstelle in Kl. berechtigt war, in ihrem Bescheid v. 30. Mai 1939 den zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreis von 5,50 RM für den Quadratmeter zu beanstanden, und daß der Bescheid der Preisüberwachungsstelle insoweit für das Gericht bindend war. Die Revision führt aus, daß „Einzelbescheide“ des Reichskommissars für die Preisbildung und der ihm nachgeordneten Preisbehörden stets der Nachprüfung der Gerichte unterlägen, und bezieht sich dafür auf die Kommentare von Scholl und von Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann. — Hier liegt jedoch ein völliges Mißverständnis der Revision vor. Denn es ergibt sich ohne weiteres aus § 6 Preisbildungsg. und es wird auch von den genannten Kommentaren angenommen, daß auch Einzelbescheide der Preisbehörden für die Gerichte bindend sind, „wenn sie auf Grund des Preisbildungsg. ergangen sind“. Der Bescheid einer Preisbehörde, insoweit er den von den Vertragsparteien vereinbarten Preis beanstandet, ist nach einhelliger Meinung eine auf Grund des § 2 Preisbildungsg. ergangene Anordnung; solche Bescheide zu erlassen, stellt geradezu die wesentliche Aufgabe der Preisüberwachungsbehörden dar.

III. Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Ausführungen des BG. über die zivilrechtlichen Folgen, die entstehen, wenn die Preisüberwachungsbehörde



die Höhe des vereinbarten Kaufpreises für wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erklärt und eine Herabsetzung desselben verlangt. Die Ansicht des BG., daß der Kaufvertrag dann zu dem herabgesetzten Preis zu Recht bestehen bleibe, wird von der Revision bekämpft mit dem Hinweis auf die Entscheidung des V. ZivSen. des RG. v. 30. Jan. 1941 (RGZ. 166, 89 = DR. 1941, 1093), nach welcher in einem solchen Fall, sofern es sich um einen Kaufvertrag über ein Grundstück handelt, der abgeschlossene Vertrag in vollem Umfang nichtig ist. Zu einer von dieser Entscheidung des RG. abweichenden rechtlichen Beurteilung geben nach Ansicht der Revision die in Betracht kommenden Vorschriften des ÖstABGB. keinen Anlaß.

Der hier gegen die rechtliche Beurteilung der Sache durch das BG. gerichtete Revisionsangriff ist nicht ohne Berechtigung.

Der V. ZivSen. des RG. hatte es bei seiner Entscheidung v. 30. Jan. 1941 mit einem Fall zu tun, bei dem die Preisbehörde den vereinbarten Kaufpreis von 22 000 *R.M.* für ein Hausgrundstück beanstandet hatte mit dem Hinzufügen, daß bei einer Veräußerung zum Preise von 13 000 *R.M.* der Kaufpreis als genehmigt gelten könne; der Kl. hatte Klage erhoben auf Feststellung, daß der Vertrag zu diesem Preis zustande gekommen sei. Das RG. hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Bei der Veräußerung von Waren, die Gegenstand des regelmäßigen Handelsverkehrs sind, gelte zwar der Satz, daß ein Verstoß gegen das Preisbildungsg. (bzw. die PreistopVO.) nicht ohne weiteres die Nichtigkeit des Geschäftes zur Folge habe, sondern daß das Geschäft als zu den zulässigen Bedingungen abgeschlossen gelte. Für die Veräußerung von Grundstücken gelte dies jedoch nicht. Hier verbleibe es bei der Regel des § 134 ABGB., daß ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist. Grundstücksverkäufe unterschieden sich in ihrer wirtschaftlichen und volksanschaulichen Bedeutung deutlich vom Warenhandel. Während das regelmäßige Schicksal der in den Warenhandel fallenden Güter der Umsatz sei, seien Grundstücke ihrem Wesen nach gerade nicht zum Umsatz bestimmt. Bei Grundstücken pflege die Höhe des vereinbarten Preises ein den Entschluß zum Verkaufe sehr wesentlich bestimmender Umstand zu sein. Es würde ein überraschendes Ergebnis sein, wenn ein Eigentümer, der sich zum Verkauf seines Hauses zu einem bestimmten Preis entschlossen habe, nun nachträglich gezwungen werden könnte, das Haus auch zu einem weit geringeren Betrag abzugeben. Damit würde die größte Unsicherheit in das wichtige Gebiet der Grundstücksveräußerungen hineingetragen werden.

Diese Entscheidung des RG. hat im Schrifttum ganz überwiegend Zustimmung gefunden; vgl. Vogels: DR. 1941, 1098 und im D WohnArch. 1941, 203; Pritsch: DJ. 1941, 410; Nonhoff: RdRN. 1941, 199; Hueber: DJ. 1941, 1029; auch in dem RdErl. des Reichsministeriums für Ernährung u. Landwirtschaft v. 19. Mai 1941 (RMinBl. für die landwirtschaftliche Verwaltung 1941, 388) wird dieser Entscheidung des RG., wonach Grundstückskaufverträge, die gegen das Preisbildungsg. bzw. die PreistopVO. verstoßen, in vollem Umfang nichtig sind, beigezogen und die Begründung der Entscheidung als überzeugend bezeichnet.

An der Entscheidung v. 30. Jan. 1941 ist grundsätzlich festzuhalten. Es ergibt sich aus ihr, daß die Frage nach den Folgen eines Verstoßes gegen das Preisbildungsg. bzw. gegen die PreistopVO. eine Frage des bürgerlichen Rechtes und daß die für die Entscheidung dieser Frage maßgebende gesetzliche Norm in § 134 ABGB. enthalten ist. § 134 ABGB. lautet: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“ Die Nichtigkeit des Geschäftes ist also die Regel; die Aufrechterhaltung des Geschäftes ist die Ausnahme. Die ausnahmsweise Aufrechterhaltung des Geschäftes muß sich aus dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes ergeben. Dem § 134 ABGB. entspricht für das Gebiet des österreichischen Rechtes der § 879 ABGB. i. d. Fass. der III. Teilnovelle v. 21. März 1916. Dieser Paragraph besagt: „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot

verstößt, ist nichtig.“ Der Zusatz: „wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt“, fehlt im österreichischen Gesetz. Der Grundsatz der Nichtigkeit des ganzen Geschäftes ist also hier uneingeschränkt ausgesprochen. Die österreichische Rechtsprechung hat nun allerdings trotz der kategorischen Fassung des § 879 ABGB. Ausnahmen zugelassen, indem sie unter gewissen Voraussetzungen verbotswidrige Geschäfte ganz oder teilweise als zivilrechtlich gültig angesehen und aufrechterhalten hat. So ist namentlich wie im Altreich so auch in Österreich hinsichtlich der Höchstpreisüberschreitungen nach dem Weltkrieg die Rechtsprechung dahin gegangen, die Geschäfte nur hinsichtlich des den Höchstpreis übersteigenden Teiles des Kaufpreises für nichtig zu erklären und sie im übrigen aufrechtzuerhalten (vgl. u. a. SZ. 1921 Nr. 62; Komm. z. ABGB. II/2 S. 182 Anm. IC zu § 879). Daß in derartigen Fällen von der Regel des § 879 ABGB. eine Ausnahme zu machen ist, wird von der österreichischen Rechtsprechung damit begründet, daß hier die völlige Nichtigkeit des Geschäftes dem Zweck des betreffenden Verbotsgesetzes nicht entsprechen würde. Es trifft also nicht zu, wenn das BG. ausführt, daß in der österreichischen Praxis die Aufrechterhaltung des verbotswidrigen Geschäftes in diesen Fällen mit der Vorschrift des § 878 ABGB. begründet, das heißt also aus dem mutmaßlichen Willen der Parteien hergeleitet worden sei. Es mag in dieser Beziehung auf die amtliche Begründung der III. Teilnovelle zu der neuen Fassung des § 879 hingewiesen werden, wo es heißt: „Die Frage, ob die Unzulässigkeit einer Vertragsbestimmung den ganzen Vertrag ungültig macht oder nicht, hängt nicht, wie bei der Unmöglichkeit (§ 878 ABGB.) von dem Parteiwillen ab, sondern vor allem von der Tragweite des gesetzlichen Verbotes“ (s. Ehm er, „Die drei Novellen zum ABGB.“ S. 95). — Die vom BG. behauptete Abweichung der Rechtslage in der Ostmark von derjenigen des Altreichs besteht also keineswegs. In beiden Rechtsgebieten gilt grundsätzlich die Regel, daß das Geschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist. Nur wenn der Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes trotz des Verstoßes die Aufrechterhaltung des Geschäftes erfordert, bleibt, nach dem Recht beider Rechtsgebiete, der Vertrag bestehen. Die eingehend begründete Entscheidung des RG. v. 30. Jan. 1941, daß es dem Zweck und dem Sinn des Preisbildungsg. nicht entspricht, ein Verkaufsgeschäft über ein Grundstück trotz Verstoßes gegen dieses Gesetz aufrechtzuerhalten, und daß daher Grundstücksverkaufsgeschäfte bei Beanstandung des vereinbarten Preises durch die Preisbehörden ihrem ganzen Umfang nach nichtig und unwirksam sind, ist daher auch auf Grundstücksgeschäfte in der Ostmark zur Anwendung zu bringen.

Das BG. meint nun, seine von der Entscheidung des RG. v. 30. Jan. 1941 abweichende rechtliche Beurteilung der Sache im vorliegenden Fall noch besonders damit rechtfertigen zu können, daß es sich um Bauland handle, das die klagende Genossenschaft für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Lagerhauses benötige, und daß hier ein öffentliches Interesse daran bestehe, daß das Geschäft aufrechterhalten bleibe. Zu dieser Meinung des BG. ist zu bemerken, daß in dem umfangreichen Schrifttum, das über die Wirkungen einer Preisbeanstandung bei Grundstücksgeschäften entstanden ist, allerdings gelegentlich die Frage aufgeworfen worden ist, ob nicht unter gewissen Umständen auch ein Verkaufsgeschäft über ein Grundstück als ein Geschäft über einen „zum Umsatz bestimmten Gegenstand“ oder über eine „Handelsware“ anzusehen und daher trotz erfolgter Preisbeanstandung aufrechtzuerhalten ist. So meint Friemann, der die Entscheidung des RG. v. 30. Jan. 1941 aus grundsätzlichen Erwägungen überhaupt bekämpft, daß die vom RG. aufgestellte Unterscheidung zwischen Grundstücken und Gegenständen des Handelsverkehrs sich jedenfalls in solchen Fällen nicht halten lasse, wenn das Grundstück wie eine Handelsware, also etwa durch einen Güterparzellierer verkauft werde (DR. 1941, 1125). Ebenso ist Jeschke der Ansicht, daß Grundstücke in der Hand gewisser Eigentümer, z. B. bei einer Parzellierungsgesellschaft „zum Verkauf bestimmt seien“ und daß daher einem solchen Eigentümer bei Preisbeanstandung ein „Rücktrittsrecht nicht zustehe“



(DGWR. 1941, 4). Auch Nonhoff hält es für erwägungswert, ob nicht Verträge über „parzelliertes Bauland“ eine Sonderbeurteilung erheischen, „weil derartige Grundstücke wie sonstige Waren ihrer Natur nach zur Veräußerung bestimmt seien“ (RdRN. 1941, 200). Ähnlich äußert sich Öhlschläger an der vom BG. erwähnten Stelle in der DNotZ. 1940, 268. — Zu einer Stellungnahme des erk. Sen. zu der von diesen Verfassern aufgeworfenen Frage gibt der zur Entscheidung stehende Fall keine Veranlassung. Um parzelliertes Bauland, das vom Verkäufer bereits zum Verkauf in einzelnen Stücken vermessen und hergerichtet und dadurch im Sinne der genannten Verfasser gewissermaßen zu einem Gegenstand des Handelsverkehrs geworden ist, handelt es sich im vorliegenden Fall zweifellos nicht. Die Tatsache, daß die klagende Genossenschaft auf dem fraglichen Grundstück ein Lagerhaus errichten will (oder, wie es scheint, bereits zu errichten begonnen hat), rechtfertigt es keinesfalls, den Kaufvertrag über dieses Grundstück einem Kaufvertrag über eine Handelsware gleichzustellen. Die Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidung v. 30. Jan. 1941 — daß Handelsware in regelrechtem Lauf jedenfalls einmal veräußert wird und dann keinen höheren Preis als den nach dem Preisbildungsg. und der PreisstopVO. zulässigen erzielen kann, daß dagegen bei Grundstücken die Höhe des vereinbarten Preises ein den Entschluß zum Verkauf stets sehr wesentlich bestimmender Umstand zu sein pflegt und daher der Verkäufer eines Grundstücks nicht entgegen dem Grundsatz des § 134 DBGB. gegen seinen Willen am Verkauf des Grundstücks festgehalten werden darf, wenn dieser im wesentlichen Punkte des Preises nicht so wie vereinbart durchgehen kann — trifft daher auf das Verkaufsgeschäft über das klaggegenständliche Grundstück uneingeschränkt zu. Ob die Kl. das Grundstück gekauft hat, um darauf ein Lagerhaus zu erbauen, ist für die Frage, ob das Verkaufsgeschäft für den Bekl. trotz der erfolgten Preisbeanstandung verbindlich bleibt oder nicht, vollkommen gleichgültig. — Wenn das BG. weiter geltend macht, daß ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des fraglichen Kaufvertrags bestehe, weil die Kl. eine landwirtschaftliche Genossenschaft sei und weil die Errichtung des Lagerhauses zur Belieferung der bäuerlichen Bevölkerung zweier Gerichtsbezirke mit landwirtschaftlichen Bedarfsgütern erforderlich sei, so spielt auch dieser Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang, wo es sich um die Frage der aus der Preisbeanstandung sich ergebenden zivilrechtlichen Folge als solcher handelt, keine Rolle. Die Frage, welche Bedeutung das vom BG. angenommene öffentliche Interesse hat, gewinnt dagegen Bedeutung bei der nunmehr zu erörternden Frage, ob die Preisbehörde wegen dieses öffentlichen Interesses die ausdrückliche Anordnung treffen durfte, daß das Geschäft zu dem von ihr herabgesetzten Preis aufrechtzuerhalten sei.

IV. Die Frage, ob die Preisbehörde sich auf die Preisbeanstandung zu beschränken und die Entscheidung über die sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Wirkungen in jedem Fall den Gerichten zu überlassen hat oder ob die Preisbehörde befugt ist, in ihr geeignet erscheinenden Fällen mit bindender Wirkung anzuordnen, daß das Grundstücksverkaufsgeschäft zu dem von der Preisbehörde festgesetzten geringeren Preis aufrechtzubleiben hat, ist außerordentlich bestritten.

Der Reichskommissar für die Preisbildung steht auf dem Standpunkt, daß die Preisbehörden befugt sind, die Aufrechterhaltung eines Grundstücksverkaufsgeschäftes zu dem von ihnen herabgesetzten Preis anzuordnen. In seinem Erlaß v. 16. März 1938 (JW. 1938, 1084) wird zunächst gesagt, daß, wenn bei einem Grundstücksverkauf ein volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preis vereinbart wird, im Regelfall sich das öffentliche Interesse darauf beschränkt, die Durchführung des Vertrages zu dem beanstandeten Preis zu verhindern. Dann aber heißt es: „Ausnahmsweise kann es vorkommen, daß das öffentliche Interesse die Herabsetzung des Kaufpreises und trotzdem die Durchführung des Eigentumsübergangs erfordert. In einem solchen Falle kann die Preisbehörde den Kaufpreis unmittelbar auf das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß herabsetzen; eine solche Anordnung beeinträchtigt die Gültigkeit des Vertrages nicht und

gibt dem Verkäufer kein Rücktrittsrecht. Eine solche Anordnung kommt aber, wie ausdrücklich noch einmal betont sei, nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.“ An dieser Rechtsauffassung hat der Reichskommissar für die Preisbildung in seinem, nach Bekanntwerden der reichsgerichtlichen Entscheidung v. 30. Jan. 1941 ergangenen RdErl. Nr. 30/41 v. 17. März 1941 (DR. 1941, 1144) festgehalten. In diesem Runderlaß wird zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß die Entscheidung v. 30. Jan. 1941, wie das RG. selbst betone, nicht den Fall betreffe, daß eine Preisbehörde die Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zu einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Preis im öffentlichen Interesse ausdrücklich angeordnet hat. Es heißt dann in dem Runderlaß weiter, daß zur Entscheidung der Frage, ob den Erfordernissen der Preispolitik mit einer Verhinderung preisstopwidriger Rechtsgeschäfte ausreichend Rechnung getragen sei, der Preiskommissar oder die Preisbehörden allein berufen seien, und daß nur sie in der Lage seien, festzustellen, ob im einzelnen Fall die Belange der Preispolitik einen Verzicht auf die Durchführung des Kaufvertrages zulassen. Es wird sodann in dem Runderlaß weiter dargelegt, daß die Berechtigung der Preisbehörden, die Aufrechterhaltung des Vertrags zu dem herabgesetzten Preise anzuordnen, auf § 2 Preisbildungsg. beruhe, und daß nach § 6 dieses Gesetzes die getroffene Anordnung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend sei. Der Runderlaß des Reichskommissars weist die unterstellten Preisbehörden an, es zu vermeiden, daß die Fassung ihrer Entscheidung zu Zweifeln über ihre rechtliche Tragweite Anlaß geben könne; es sei deshalb gegebenenfalls stets besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Durchführung des Vertrags zu dem von der Preisbehörde festgesetzten Preis auf Grund des § 2 Preisbildungsg. angeordnet werde. Zum Schluß wird die Weisung an die unterstellten Preisbehörden erteilt, die Frage, ob die Aufrechterhaltung des Vertrags auch wirklich notwendig sei, stets mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Diese beiden Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung stellen innerdienstliche Verfügungen dar, die nicht den Charakter einer Rechtsquelle haben. Die darin niedergelegte Rechtsauffassung ist ohne Mitwirkung der übrigen Zentralbehörden geäußert und kann demgemäß nicht als eine Anordnung angesehen werden, die eine gesetzliche Regelung ersetzt und für die Gerichte bindend wäre (vgl. dazu Kiefersauer, „Grundstücksverkehrsrecht“, 1940, S. 20; Scheuermann, „Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken“, 1939, S. 13 und 14; v. Spreckelsen in Vogels-Hopp, EHRspr. S. 377; sowie auch die mehrfach zit. Entscheidung des RG. v. 30. Jan. 1941: RGZ. 166, 95).

Da also die genannten beiden Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung nicht selbst als gesetzliche Grundlage für die Befugnis der Preisüberwachungsstellen, die Aufrechterhaltung eines Grundstücksgeschäftes zum herabgesetzten Preis anzuordnen, dienen können, ist es Aufgabe des ordentlichen Gerichts, die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob eine solche Befugnis der Preisüberwachungsstellen aus dem Preisbildungsg. hergeleitet werden kann. Die vom Reichskommissar für Preisbildung vertretene Rechtsauffassung, daß diese Befugnis der Preisbehörden sich aus § 2 Preisbildungsg. ergibt, wird geteilt von Friemann: DR. 1941, 1123; von Kiefersauer, „Grundstücksverkehrsrecht“, S. 18; ferner vom LEHG Celle in seinen Beschl. v. 17. Okt. 1939: DR. 1940, 662, und v. 7. Nov. 1939 in Vogels-Hopp, EHRspr. S. 373; sowie vom OLG. Stettin in einem Urt. v. 7. Jan. 1941: DR. 1941, 1150. Die gegenteilige Rechtsauffassung aber überwiegt; ihre Vertreter sind Öhlschläger (DR. 1940, 304 und DNotZ. 1940, 265); Vogels (DR. 1941, 1098 und DWohnArch. 1941, 202); Pritsch (DJ. 1941, 410 u. 780); Hopp (DJ. 1941, 169); Peters (AkadZ. 1941, 17); Jeschke (DGWR. 1941, 1); Nonhoff: RdRN. 1941, 199, und v. Spreckelsen (in Vogels-Hopp, EHRspr., S. 377); ferner das KG. in seinem Beschl. v. 19. Juni 1941 (DJ. 1941, 778), sowie auch der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der in einem RdErl. vom 19. Mai 1941 (RMinBl. der landwirtschaftlichen Verwaltung 1941, 388) erklärt, daß auch er aus rechtlichen und agrarpolitischen Erwägungen die Preisherabsetzung unter Bin-



derung der Parteien an den Vertrag für unzulässig und für unzweckmäßig hält.

Das RG. selbst hat zu dieser im Schrifttum und in der Rechtsprechung sowie auch zwischen den Zentralbehörden umstrittenen Frage bisher noch nicht Stellung genommen. In seiner mehrerwähnten Entscheidung vom 30. Jan. 1941 hat das RG. diese Frage offen gelassen; auch in einer späteren nicht veröffentlichten Entscheidung des gleichen ZivSen. des RG. v. 9. Juni 1941 (Aktz. V 3/41) konnte diese Frage unentschieden gelassen werden, weil eine eindeutige Anordnung der Preisbehörde, daß das Geschäft aufrechtzubleiben habe, in jenem Falle nicht vorlag.

Auch in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall ist die Anordnung, die die Preisüberwachungsstelle in K. in ihrem Bescheid v. 30. Mai 1939 getroffen hat, in ihrer Ausdrucksweise nicht völlig klar. Die Preisüberwachungsstelle erklärt hier, daß sie als Kaufpreis für das mit Kaufvertrag v. 2. März 1939 an die Kl. verkaufte Grundstück den Betrag von 2,50 RM pro Quadratmeter festsetze, und fügt hinzu: „soweit durch diese Preisfestsetzung die im Kaufvertrag v. 2. März 1939 vereinbarten Zahlungsmodalitäten berührt werden, ist ein Rücktrittsrecht nicht gegeben.“ Dem Wortlaut nach könnte es scheinen, als wenn damit nur die Ausübung des vertragsmäßigen Rücktrittsrechts untersagt werden sollte, das sich der Bekl. im Kaufvertrag für den Fall des Zahlungsverzuges der Kl. vorbehalten hatte. Der Sinn des Bescheids war aber, wie der Zusammenhang ergibt, der, daß dem Bekl. überhaupt jeder Rücktritt vom Vertrag verboten sein, der Kaufvertrag also zu dem von der Preisbehörde festgesetzten Preis bestehen bleiben solle. So hat der Bekl. den Bescheid der Preisüberwachungsstelle auch aufgefaßt, wie seine dagegen gerichtete Beschwerdeschrift ergibt. Man wird also trotz der wenig glücklichen Fassung des Bescheides v. 30. Mai 1939 davon ausgehen müssen, daß hier in der Tat eine Anordnung der Preisüberwachungsstelle vorliegt, daß der Grundstückskaufvertrag zu dem von der Preisbehörde herabgesetzten Preis aufrecht erhalten werde.

Der erk. Sen. schließt sich der im Schrifttum überwiegenden Rechtsauffassung an, daß die Preisüberwachungsstelle nicht die Befugnis hatte, eine solche Anordnung zu treffen. Für den erk. Sen. sind dabei folgende Erwägungen maßgebend: Der Reichskommissar für die Preisbildung leitet in seinen erwähnten beiden Erlassen die Befugnis der Preisbehörden, die Durchführung von Grundstückskaufverträgen zum herabgesetzten Preis zu erzwingen, aus dem Preisbildungsg., und zwar aus dessen § 2 ab. Auch die Preisüberwachungsstelle in K. stützt sich in ihrem Bescheid v. 30. Mai 1939 auf die 2. VO. zur Einführung des Vierjahresplans in Österreich vom 27. März 1938, wodurch das Preisbildungsg. in Österreich eingeführt worden ist, sowie auf die VO. v. 31. Jan. 1939, wodurch die sich aus dem Preisbildungsg. ergebenden Befugnisse in Österreich teilweise auf die nachgeordneten Behörden, speziell im Liegenschaftsverkehr auf die Landeshauptmannschaften übertragen worden sind. Der § 2 Preisbildungsg. ermächtigt den Preiskommissar und die ihm nachgeordneten Behörden, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Aus diesem § 2 Preisbildungsg. ergibt sich also, wie weiter oben schon erwähnt, insbesondere die Befugnis der Preisbehörden, Kaufverträge, in denen volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Preise vereinbart sind, zu beanstanden und deren Durchführung zu verbieten. Soweit sich die Anordnung der Preisbehörde auf die Ausübung dieser Befugnis beschränkt, sind die getroffenen Anordnungen nach § 6 Preisbildungsg. für die Verwaltungsbehörden und für die Gerichte bindend. Eine Anordnung der Preisbehörde aber, die nicht darin besteht, die Ausführung eines Kaufvertrages wegen ungerechtfertigter Preishöhe zu beanstanden und zu verbieten, sondern die umgekehrt die Durchführung des Kaufvertrages zu dem von der Preisbehörde herabgesetzten Preis gebietet, kann nicht als eine bloße Preisicherungsmaßnahme i. S. des § 2 Preisbildungsg. angesehen werden. Die Anordnung eines solchen Zwangsvertrages würde, wie das KG. in seiner bereits zitierten Entscheidung v. 19. Juni 1941 sich zutreffend ausdrückt,

nicht als eine Maßnahme zur Sicherung des Preises angesehen werden können, sondern müßte als eine Maßnahme zur Sicherung des Güterverkehrs bezeichnet werden. Auch in seinen weiteren Ausführungen ist der Entscheidung des KG. beizupflichten: „Die Preisbehörden sind unzweifelhaft nicht befugt, ohne weiteres dem A. aufzugeben, sein Grundstück für x RM an B. zu verkaufen oder gar einen solchen Vertrag selbst festzusetzen. Die Preisbehörden dürfen das auch dann nicht tun, wenn ihnen von A. und B. angezeigt wird, daß sie einen Vertragsschluß beabsichtigen und sich nach den zulässigen Preisen erkundigen.“ Wesentlich anders liegt aber, wie das KG. mit Recht bemerkt, der Fall auch dann nicht, wenn die Beteiligten einen wegen Preisüberschreitung nichtigen Vertrag schließen; „die Aufrechterhaltung dieses Vertrages zum Stoppreis bedeutet hier in Wahrheit die Neufestsetzung eines von den Beteiligten selbst nicht geschlossenen Zwangsvertrages“. Daß der Reichskommissar und die ihm nachgeordneten Stellen so weitgehende Befugnisse haben sollten, ist dem § 2 Preisbildungsg. in der Tat nicht zu entnehmen; wenn die Anordnung eines Erfüllungszwanges rechtens sein sollte, hätte das Preisbildungsg. dies ausdrücklich vorschreiben müssen. Die Anordnung der Preisüberwachungsstelle K., daß der vorliegende Kaufvertrag mit dem von der Preisüberwachungsstelle festgesetzten Preis von 2,50 RM pro Quadratmeter aufrechterhalten wird, findet also im § 2 Preisbildungsg. keine Grundlage und ist daher auch nicht nach § 6 Preisbildungsg. für das Gericht bindend, weil bindend i. S. des § 6 nur solche Anordnungen der Preisbehörden sein können, die im Rahmen des § 2 zulässig sind. — Dafür, daß § 2 Preisbildungsg. den Preisbehörden nicht das Recht einräumen wollte, einen Kaufvertrag mit einem herabgesetzten Kaufpreis als für die Parteien verbindlich zu erklären, gibt übrigens v. Spreckelsen a. a. O. noch eine weitere überzeugende Begründung. In der Gesetzgebung des Dritten Reichs gibt es nämlich zwei Einzelfälle, in denen wirklich vom Gesetz einer Behörde ausnahmsweise das Recht eingeräumt ist, in einem Kaufvertrag Änderungen vorzunehmen, welche dann Bestandteile des Vertrages werden und die Bindung der Parteien an den Vertrag bestehen lassen. Hier ist zunächst die Bestimmung des § 6 Ergänzungsg. z. RSiedlG. v. 4. Jan. 1935 (RGBl. I, 1) zu nennen, nach welcher in bestimmten Sonderfällen die Siedlungsbehörde den Kaufpreis für ein dem siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht unterliegendes Grundstück mit Bindung für die Parteien herabsetzen kann. Das zweite Beispiel bietet § 2 der 2. VO. zur Durchführung der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 18. Jan. 1940 (RGBl. I, 188); hier wird bestimmt, daß eine mit der Genehmigung eines Grundstücksveräußerungsvertrages verbundene Anordnung, daß der vereinbarte Preis herabzusetzen sei, den Veräußerer nicht berechtigt, aus diesem Grunde vom Vertrag zurückzutreten. Diese beiden Fälle, in denen einer Behörde das Recht eingeräumt ist, in den Vertrag der Parteien selbst gestaltend einzugreifen, sind durch Gesetz geregelt. Es kommt dadurch, wie v. Spreckelsen mit Recht sagt, klar zum Ausdruck, daß es einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf, um der Behörde dieses Recht zu verschaffen, und daß sich dieses Recht also nicht schon aus allgemeinen Gesichtspunkten ergibt, wie sie den Preisbildungsbehörden vorschweben. — Des weiteren ist folgendes zu erwägen: Der von der Preisüberwachungsstelle in ihrem Bescheid v. 30. Mai 1939 erhobene Anspruch, aus Gründen des öffentlichen Interesses auf den Bekl. einen Zwang zum Verkauf seines Grundstücks ausüben zu dürfen, enthält in Wirklichkeit die Inanspruchnahme einer Enteignungsbefugnis. Die Grenzen zwischen Preispolitik und Enteignung, die auch heute noch gesetzgebungsmäßig streng getrennt sind, dürfen im Interesse der Rechtssicherheit in der Praxis der Verwaltungsbehörden nicht verwischt werden. Dadurch würde, wie Nonhoff a. a. O. hervorhebt, nicht nur eine bedeutsame behördliche Zuständigkeitsverschiebung eintreten, sondern dem Eigentümer würde auch der sonst gegebene Rechtsweg völlig abgeschnitten werden. Auch kann im Enteignungsverfahren der Grundstückswert unter Beteiligung der Parteien eingehender geprüft werden, als in dem formlosen und kurzen Prüfungsverfahren der Preisbehörden. Daher kann nach geltendem



Recht auch beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses den Preisbehörden nicht die Befugnis zuerkannt werden, dem Verkäufer gegen seinen Willen das Grundstück wegzunehmen. Das kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß, wie Friemann einwendet, nicht die Preisbehörde dem Verkäufer das Grundstück wegnehme, sondern der Verkäufer selbst ja das Grundstück auf den Markt gebracht habe. Zutreffend wird dieser Einwand von Jeschke damit zurückgewiesen, daß es kein „Aufdenmarktbringen“, d. h. kein Verkaufenwollen auf jeden Fall ist, wenn der Verkäufer mit einem bestimmten Käufer ein Kaufgeschäft zu einem bestimmten Preis getätigt hat. — Das führt schließlich noch zu den gewichtigen wirtschaftlichen und praktischen Bedenken, die gegen die Annahme sprechen, daß die Preisbehörden den Verkäufer eines Grundstücks zur Durchführung eines Kaufvertrages gegen Zahlung eines diesem nicht genehmen Preises verpflichten könnten. Bei Grundstücksverkäufen handelt es sich fast immer um bedeutende Werte, so daß Preisherabsetzungen eine starke finanzielle Auswirkung haben. Der Entschluß, ein Grundstück zu verkaufen, ist regelmäßig davon abhängig, welcher Kaufpreis zu erzielen ist. Für den Verkäufer kann die Veräußerung zweckwidrig, ja sogar schädlich werden, wenn ein bestimmter Preis nicht erreicht wird. Er muß also die Möglichkeit haben, von dem Verkauf abzusehen, wenn sich ergibt, daß der von ihm geforderte Preis von der Preisüberwachungsstelle beanstandet wird. Würde er damit rechnen müssen, daß er zum Verkauf auch dann verpflichtet wäre, wenn der von ihm geforderte Preis beanstandet wird und die Preisüberwachungsstelle nur einen geringeren Preis als zulässig bezeichnet, so würde er Anlaß haben, das Grundstück überhaupt nicht erst anzubieten, was durchaus unerwünscht wäre. Das ist auch der Grund, aus welchem das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seinem bereits erwähnten Erlaß eine Preisherabsetzung bei Grundstückskaufverträgen unter Bindung der Parteien an den Vertrag nicht nur für unzulässig, sondern auch für unzumutbar erklärt. Es sind das die gleichen Erwägungen, aus denen das RG. in seinem Urte. v. 30. Jan. 1941 die Streitfrage nach den zivilrechtlichen Wirkungen, welche eintreten, wenn die Preisbehörde bei einem Grundstückskaufvertrag den Preis beanstandet, dahin entschieden hat, daß der Kaufvertrag nichtig ist. Es wird in diesem Urteil klar herausgestellt, daß die Interessenlage beim Geschäft über ein Grundstück eine ganz andere ist als beim Geschäft über eine Handelsware. Die Berücksichtigung dieser Interessenlage führt aber in dem Fall, wenn die Preisbehörde bei einem Grundstückskaufvertrag sich nicht auf die Preisbeanstandung beschränkt, sondern die Aufrechterhaltung des Vertrages zu dem herabgesetzten Preise anordnet, mit Notwendigkeit dazu, den Kaufvertrag trotzdem für nichtig und die Anordnung seiner Aufrechterhaltung für unzulässig zu erklären.

V. Die Klage, die auf Errichtung einer der Kaufsabrede v. 2. März 1939 entsprechenden, jedoch die Herabsetzung des Kaufpreises auf 2,50 RM für den Quadratmeter enthaltenden grundbuchsfähigen Kaufvertragsurkunde und auf grundbücherliche Übertragung des Eigentums an der Grundparzelle 880/6 gerichtet ist, ist also unbegründet; die Kl. hat, wie sich aus den Ausführungen unter III und IV ergibt, keinen Anspruch auf Erfüllung der Kaufsabrede v. 2. März 1939, da diese Abrede wegen der erfolgten Preisbeanstandung nichtig und die Anordnung der Preisbehörde, daß der Kaufvertrag trotzdem aufrechtzuerhalten sei, unzulässig ist.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 29. Nov. 1941, VIII 89/41.) [He.]

\*

6. RG. — § 738 BGB.; §§ 133 ff. HGB. Der vom RG. entwickelte Grundsatz, daß Fälle, in denen ein gesellschaftlicher Zustand tatsächlich besteht, die rechtliche Grundlage für einen solchen aber wegen Willensmängeln des Gesellschaftsvertrages fehlt, sowohl nach außen als auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander so abzuwickeln sind, wie wenn die Gesellschaft zustande gekommen wäre, kann nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein auf rechtswirksamer Vertragsgrundlage beruhender Zustand tatsächlich festgestellt wird, die Beteiligten aber, ohne rechtsändernde Willenserklärungen ab-

zugeben, rechtsirrig Meinungen über die Rechtslage haben und äußern.

Wer eine Abweichung von der Regelung des § 738 BGB., nach welchem der Ausscheidende am wirklichen Wert der Gesellschaft teilnehmen soll, behauptet, hat die Beweislast dafür.

Der Ehemann der Kl. A. N. und seine zwei Brüder, die beiden Bekl., betrieben unter der Firma Th. N. und Neffen in H. ein Werk. Die Kl. ist die alleinige Erbin ihres am 25. März 1934 verstorbenen Ehemannes. Die Gesellschafter der genannten Gesellschaft waren nach dem Gesellschaftsvertrag v. 3. April 1901 zuerst der Kaufmann Th. N. und seine beiden Neffen, A. und R. N. Durch Vertrag v. 31. Jan. 1905 trat E. N., ein jüngerer Bruder von A. und R. N., in die Gesellschaft ein. Durch Vertrag v. 15. März 1911 schied Th. N. aus der Gesellschaft aus, so daß die drei Brüder jetzt die alleinigen Gesellschafter waren.

Der Vertrag v. 31. Jan. 1905 enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Nr. 6: Beim Todesfall eines Sozietärs scheidet derselbe sofort aus dem Sozietätsverhältnis aus. Den direkten Erben soll es alsdann freistehen, sich selbst oder durch einen Stellvertreter oder Vertrauensmann von dem Geschäftsvermögen des Verstorbenen zur Zeit des Todes aus den Geschäftsbüchern sich Kenntnis zu verschaffen. Die überlebenden Sozietäre verpflichten sich alsdann, über dieses Geschäftsvermögen des Verstorbenen den betreffenden Erben sofort eine Hypothek auf dem Stammgrundstück A. er Allee 184 einzutragen zu lassen, und soll diese Hypothek, bei 5% Verzinsung, bei pünktlicher Zinszahlung auf die Dauer von 5 Jahren an bereitester Stelle festgeschrieben werden.

Am 25. März 1934 ist der Ehemann der Kl. gestorben.

Mit der gegenwärtigen Klage begehrte die Kl.

a) festzustellen, daß ihr eine Abfindung in Höhe des effektiven Wertes des Kapitalanteils ihres verstorbenen Ehemannes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zustehe,

b) festzustellen, daß sie zum mindesten bis zum 1. Jan. 1939 mit dem Anteil ihres verstorbenen Ehemannes am Gewinn und Verlust der Firma Th. N. und Neffen beteiligt gewesen sei.

Das LG. hat dem Klagantrag a stattgegeben, den Klagantrag b abgewiesen. Das OLG. und das RG. bestätigten.

Der Schwerpunkt der Anschlußrevision der Kl. liegt in dem Vorbringen, der BerR. sei rechtsirrtümlich auf den von der Kl. wiederholt herangezogenen Gesichtspunkt nicht eingegangen, der Anspruch der Kl. auf Beteiligung bis zum 1. Jan. 1939 sei auch dann begründet, wenn von einem Ausscheiden ihres Ehemannes mit seinem Tode ausgegangen werde, weil die Beteiligten im Zeitpunkt des Todes des Erblassers überzeugt gewesen seien, sich in einem vertragslosen Zustand zu befinden, und weil auf dieser Grundlage die Gesellschaft bis zum 1. Jan. 1939 fortgesetzt worden sei.

Die Revision der Kl. bezieht sich hierzu auf die Rspr. des Senats, nach der, wenn ein anfechtbarer Vertrag einer OHG. oder KommGes. in Vollzug gesetzt worden ist, eine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern notwendig ist und Willensmängel nur in der Form der Auflösung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der §§ 133 f. HGB. Beachtung finden können. Sie meint, die Erwägungen, die dieser Rspr. zugrunde lägen, müßten auch in anderen Fällen dafür maßgebend sein, daß nicht die wirkliche Rechtslage für dieses Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern maßgebend sei, sondern die Rechtslage, die von den beteiligten Gesellschaftern als vorhanden angesehen werde. Deshalb sei es rechtsirrig, wenn der BerR. auf die gesamten Ausführungen der Kl. darüber nicht eingegangen sei, daß nach dem Tode ihres Ehemannes auf seiten aller Beteiligten die Überzeugung bestanden habe, daß ein vertragsloser Zustand bestehe, daß man sich darüber einig gewesen sei, daß das Gesellschaftsverhältnis als Abwicklungsgesellschaft so lange fortgesetzt werden solle, bis eine Verständigung nach der einen oder der anderen Richtung hin erfolgt sei. Dieser Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden. Sie ergibt sich auch nicht aus der angezogenen



Rspr. des Senats (RGZ. 165, 193; JW. 1941, 193<sup>4</sup>). Diese behandelt Fälle, in denen ein gesellschaftlicher Zustand zwar tatsächlich besteht, die rechtliche Grundlage für einen solchen aber wegen Willensmängel des Gesellschaftsvertrages fehlt. Für solche Fälle hat der Senat die Notwendigkeit anerkannt, daß die Rechtsbeziehungen einer solchen „faktischen“ oder „Scheingesellschaft“ sowohl nach außen als auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander in der Regel so abzuwickeln sind, wie wenn die Gesellschaft zustande gekommen wäre. Es liegt aber keine Notwendigkeit vor, diese Regelung auch auf die Fälle auszudehnen, in denen ein auf rechtswirksamer Vertragsgrundlage beruhender Zustand tatsächlich festgestellt wird, die Beteiligten aber, ohne rechtsändernde Willenserklärungen abzugeben, rechtsirrig Meinungen über die Rechtslage, insbesondere auch über die Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses haben und äußern. In diesen Fällen ist die Sache nicht nach der rechtsirrigen Meinung der Parteien, sondern nach der wirklichen Rechtslage zu beurteilen.

Die Bekl. verstehen die Bestimmung der Ziff. 6 des Vertrages v. 31. Jan. 1905 dahin, daß den Erben eines Gesellschafters nur das aus den Büchern ersichtliche Kapitalkonto zustehe, während die Kl. der Meinung ist, der Erbe könne danach eine Abfindung in Höhe des wirklichen Wertes des Kapitalanteils des Erblassers entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, insbesondere also unter Berücksichtigung der stillen Reserven und des Geschäftswertes (good will). Der BerR. hat die Ansicht der Kl. gebilligt und dazu ausgeführt, nach dem Gesetz (§ 738 BGB.) habe ein ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf seinen vollen Anteil am Geschäft; vertraglich könne allerdings etwas anderes vereinbart werden; in Ziff. 6 des Vertrages sei aber keine die gesetzliche Regelung einschränkende Bestimmung vereinbart worden.

Die Revision meint, der BerR. verkenne die Rechtsnatur der ergänzenden Rechtsvorschriften, die von den Auslegungsvorschriften streng zu scheiden seien; es bestehe keine Vermutung dafür, daß ihre Anwendung dem Parteiwillen entsprochen habe; die vertraglichen Bestimmungen seien ganz unabhängig von ihnen auszuliegen. Nur wenn diese Auslegung das positive Ergebnis bringe, daß die Parteien über die fraglichen Punkte nichts hätten verabreden wollen, griffen die ergänzenden Regeln des Gesetzes ein. Dabei genüge es, wenn der Vertragswille einen auch nur unvollkommenen Ausdruck gefunden habe. Dieser Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden. Zwar finden die ergänzenden Rechtsvorschriften nur dann Anwendung, wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. Die Partei, die sich auf eine andere vertragliche Vereinbarung beruft, muß dies aber beweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so haben die ergänzenden Vorschriften des Gesetzes ohne weiteres Geltung (RGRKomm., Vorbem. vor § 1 Anm. 4). In RGZ. 151, 321 (327) hat der Senat gerade für die Gesellschaft des BGB. ausgesprochen, daß denjenigen, der eine Abweichung von den ergänzenden Bestimmungen der §§ 706 Abs. 1 und 707 BGB. geltend mache, die Beweislast treffe. Sie trifft auch den, der eine Abweichung von der Regel des § 738 BGB., nach welchem der Ausscheidende am wirklichen Wert der Gesellschaft teilnehmen soll, geltend macht.

(RG., II. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1941, II 56/41.) [N.]

\*

7. KG. — §§ 1821 ff., 1828 ff. BGB.; § 149 HGB. Nur für Rechtsgeschäfte, die der Vormund oder ein von ihm Bevollmächtigter namens des Mündels abgeschlossen hat, kommt die Genehmigung des VormGer. in Frage. Zu einem Verträge, durch den die Liquidatoren einer OHG., deren einer Gesellschafter minderjährig ist, das Geschäft der Gesellschaft mit Aktiven und Passiven an den einen Mitgesellschafter überlassen, ist die Genehmigung des VormGer. begrifflich ausgeschlossen.

Die Liquidatoren der OHG. Wilhelm V. in R. haben durch Vertrag vom 10. Jan. 1941 das von der Gesellschaft betriebene Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven und dem Recht der Firmenfortführung dem Gesellschafter Ludwig V. übertragen. Die ausscheidenden Gesellschafter, zu denen

der im Jahre 1922 geborene Wilhelm V. gehört, werden in Geld abgefunden. Das VormGer. hat dem Vormund des Wilhelm V. mitgeteilt, daß der Vertrag vom 10. Jan. 1941 als genehmigungspflichtig erachtet werde, weil es sich um die Veräußerung eines Handelsgeschäfts handle. Gleichzeitig hat es den Vormund aufgefordert, zwecks Anhörung eines Sachverständigen einen Vorschuß von 500 RM einzusenden. Die Beschw. des Vormunds ist zurückgewiesen worden. Seine weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Die Vorinst. verkennen in einem von ihnen nicht beachteten Punkt die Rechtslage. Der geschäftsbeschränkte Mündel wird von seinem Vormund vertreten, d. h. der Vormund muß Rechtshandlungen des Mündels zustimmen oder sie unmittelbar für ihn vornehmen. Diese Befugnis hat der Vormund aber nicht uneingeschränkt. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen muß noch eine Willenserklärung des Genvormunds oder ein staatlicher Akt des VormGer. hinzukommen, um die Rechtshandlung des Vormunds wirksam werden zu lassen. Diese Genehmigung ist dem Vormund gegenüber auszusprechen. Wird sie im voraus erteilt, so ermächtigt sie den Vormund zu sofort vollwirksamem Handeln. Wird sie nachträglich ausgesprochen, so setzt sie den Vormund bei zweiseitigen Rechtsgeschäften in den Stand, seine Erklärung durch Weitergabe an den Erklärungsgegner wirksam zu machen. Daraus aber folgt klar, daß nur Willenserklärungen des Vormunds genehmigungspflichtig sind. Gewiß ist das nicht eng auszulegen. Hat z. B. der Vormund in zulässiger Weise einen Dritten bevollmächtigt, für ihn namens des Mündels einen Vertrag zu schließen, so handelt hier der Dritte für den Vormund und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist dem Vormund gegenüber genau so möglich und nötig, als hätte der Vormund selbst gehandelt. Anders liegt es aber hier. Vorliegend haben den Vertrag vom 10. Jan. 1941, durch welchen das Handelsgeschäft der OHG. mit dem Recht der Firmenfortführung an den Gesellschafter Wilhelm V. veräußert wird, die Liquidatoren der durch Kündigung aufgelösten, im Liquidationsstadium befindlichen OHG. geschlossen. Die Liquidatoren sind nicht die Vertreter einzelner Gesellschafter der früheren Gesellschaft, sondern, sobald sie rechtsgültig ernannt sind, die gesetzlichen Vertreter der früheren Gesellschaft und leiten ihre Befugnisse aus dem Gesetz her (§§ 149—151 HGB.). Die Liquidatoren haben also hier bei Abschluß des Vertrages kraft eigener gesetzlicher Befugnisse gehandelt und jedenfalls keiner von ihnen in Vollmacht des Vormunds. Dann aber kommt eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des von ihnen geschlossenen Vertrages begrifflich nicht in Frage. Deshalb hat das VormGer. zu Unrecht in Anspruch genommen, den Vertrag genehmigen zu müssen oder zu können und hierfür zu Vorprüfungs Zwecken durch einen Sachverständigen einen Vorschuß zu verlangen. Die entsprechende Verfügung des VormGer. mußte also aufgehoben werden.

Die Rechtslage ist vielmehr folgende: Der Vormund hat zu prüfen, ob die Liquidatoren ordnungsmäßig bestellt sind, ob der Vertrag in den Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse fällt, und ob sie bei seinem Abschluß die ihnen obliegende Sorgfalt (§ 708 BGB., bzw. die Pflichten eines Dienstverpflichteten, RG.: LZ. 13, 212) erfüllt haben, und die aus dieser Prüfung sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Allein diese dem Vormund obliegende Tätigkeit hat das VormGer. zu überwachen und zu kontrollieren.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 31. Okt. 1941, 1 a Wx 861/41.)

\*

8. RG. — § 25 HGB. Die handelsübliche Bekanntmachung der Passivenübernahme kann auch in einer Erklärung zum Handelsregister behufs Eintragung und Bekanntmachung sowie der Veröffentlichung der die Passiven enthaltenden Bilanz durch die übernehmende Gesellschaft gefunden werden (vgl. Komm. zum HGB. von F l a d - G a d o w, Anm. 27 zu § 25 HGB.).

(RG., III. ZivSen., U. v. 12. Sept. 1941, III 67/40.) [N.]

\*

9. RG. — §§ 271, 272, 273 HGB.; §§ 195, 199, 201 AktG.; § 826 BGB.

Ein Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, bei dem lediglich der Beweggrund oder Zweck



unsittlich ist, oder die Sittenwidrigkeit nur in der Art des Zustandekommens liegt, unterliegt nur der Anfechtung. Er ist nicht von vornherein nichtig.

Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist des § 271 HGB. bzw. jetzt § 199 AktG. kann aus einem sittenwidrigen Verhalten der Aktiengesellschaft, ihres Vorstandes oder einer Aktionärgruppe nur Anlaß zu einem Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB. entnommen werden. †)

Die bekl. Aktiengesellschaft betreibt ein Unternehmen, das von Paul M. (dem Vater des Kl. und der Frau Charlotte W. geb. M.) gegründet und nach dem Tode von Paul M. im Jahre 1921 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Ihr Stammkapital betrug nach der im Jahre 1933 beschlossenen Satzung 70 000 *RM* und befand sich je zur Hälfte im Besitze der Familien des Kl. (34 000 *RM* im Besitze des Kl. selbst, 1000 *RM* im Besitze seines minderjährigen Sohnes) und seiner Schwester, der Frau Charlotte W. (33 000 *RM* in deren eigenem Besitze, je 1000 *RM* im Besitze ihrer beiden Kinder). Laut Beschl. einer Generalversammlung v. 12. Febr. 1936 wurde das Stammkapital auf 100 000 *RM* dadurch erhöht, daß der Kl. und seine Schwester ein gemeinsames Grundstück einbrachten und die neuen Aktien je zur Hälfte übernahmen, so daß der Kl. nunmehr 49 000 *RM* und seine Schwester 48 000 *RM* besaß, die Gleichstellung der beiden Familien (mit nunmehr je 50 000 *RM*) aber beibehalten blieb. Von der im übrigen noch jetzt in Geltung befindlichen, im Jahre 1933 beschlossenen Satzung, sind hier folgende Bestimmungen von Belang:

§ 3. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger, und zwar, soweit gesetzlich etwas anderes nicht zwingend bestimmt ist, durch einmalige Einrückung.

§ 5. Zur Wahrung des Familiencharakters der Gesellschaft verpflichten sich die Aktionäre, ihre Aktien an Personen, die nicht zu den Familien M. und W. gehören, hören, weder entgeltlich noch unentgeltlich zu veräußern oder zu verpfänden (weiter ist ein Vorkaufsrecht der Aktionäre vorgesehen).

§ 7. Sämtliche Aktien sind Namensaktien . . .

§ 9. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt.

§ 10 (bestimmt die Zeichnungsbefugnis jedes Vorstandsmitgliedes).

§ 11. Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Mitgliedern.

§ 19 Abs. 3. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß für die Hinterlegung der Aktien mindestens zwei Wochen freibleiben.

Der Vorstand bestand bis Anfang 1937 aus dem Kl. und dem Mann seiner Schwester, dem Wilhelm W., der Aufsichtsrat aus Frau W., ihrem Sohne und dem Lokalrichter B. Wegen verschiedener Unstimmigkeiten hat der Aufsichtsrat am 21. Jan. 1937 den Kl. als Vorstand abberufen, so daß seitdem Wilhelm W. alleiniger Vorstand ist.

Auf Veranlassung des Aufsichtsrats wurden die Aktionäre durch Bek. v. 20. Jan. 1937 im DRAnz. zur ordentlichen Hauptversammlung auf den 10. Febr. 1937 geladen; als 6. Punkt der Tagesordnung war die Beschlußfassung über Erhöhung des Aktienkapitals von 100 000 *RM* auf 125 000 *RM* durch Einbringung von Sachwerten (Grundstück) angegeben. Der Kl. hatte, da er von der Anberaumung dieser Hauptversammlung nicht persönlich unterrichtet worden war, von ihr keine Kenntnis erlangt und war deshalb, ebenso wie sein Sohn, in der Versammlung nicht vertreten. In ihr wurde mit den Stimmen der Gruppe W. beschlossen, das Grundkapital von 100 000 *RM* auf 125 000 *RM* durch Ausgabe neuer Namensaktien in der Weise zu erhöhen, daß Frau W. die neuen Aktien übernehmen und das neue Grundkapital durch Tilgung eines entsprechenden Teils einer ihr gegen die Bekl. zustehenden aufgewerteten Darlehnsforderung leisten sollte. In gleicher Weise wurden die Aktionäre durch eine Bek. im DRAnz. v. 24. Febr. 1937 zu einer zweiten ordentlichen Hauptversammlung vom 23. März 1937 geladen; als Punkt 5 der Tagesordnung

war angegeben die Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals von 125 000 *RM* auf 150 000 *RM* durch Einbringung von Sachwerten sowie die Abänderung der §§ 4 und 5 der Satzung. Auch von der Abhaltung dieser Hauptversammlung hatte der Kl. keine Kenntnis erlangt, so daß weder er noch sein Sohn in ihr vertreten war. In ihr wurde, wiederum mit den Stimmen der Gruppe W., beschlossen, das Grundkapital um weitere 25 000 *RM* durch Ausgabe neuer Namensaktien in der Weise zu erhöhen, daß Frau W. auch diese neuen Aktien übernehmen und ihre Einlage auf das neue Grundkapital in gleicher Weise leisten sollte wie bei der ersten Kapitalerhöhung. Ferner wurde beschlossen, daß § 5 des Gesellschaftsvertrages aufgehoben werden sollte.

Die in den Hauptversammlungen v. 10. Febr. und 23. März 1937 beschlossenen Satzungsänderungen sind bisher in das Handelsregister nicht eingetragen worden.

Der Kl. hat im September 1937 Klage erhoben mit dem Antrage, beide Beschlüsse für nichtig zu erklären.

Das LG. gab der Klage statt, das OLG. wies sie ab. Das RG. bestätigte.

Wenn auch der Klageantrag, der dahin ging, die Beschlüsse der Generalversammlungen der bekl. Gesellschaft v. 10. Febr. und 23. März 1937 „für nichtig zu erklären“, seinem Wortlaut nach auf eine Anfechtungsklage hindeuten könnte, so ergibt doch der Inhalt der Klageschrift, die im übrigen nur den Vorstand, nicht etwa auch den Aufsichtsrat als Vertreter der Bekl. aufführt (vgl. § 272 Abs. 1 HGB.), sowie der Inhalt der sonstigen Schriftsätze des Kl., daß dieser nicht etwa eine Anfechtungsklage erheben wollte, für die die Monatsfrist des § 271 HGB. auch längst abgelaufen war, sondern lediglich die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse begehrte. So hat das LG. die Klage auch aufgefaßt und demgemäß ein Feststellungsurteil, nicht ein Gestaltungsurteil gem. § 273 HGB. erlassen. Auch in der Berlust. ist der Kl. stets nur davon ausgegangen, daß es sich allein um die Feststellung der Nichtigkeit handele. Insbesondere hat er weder Anschlußberufung eingelegt noch einen Hilfsantrag gestellt mit der Begründung, daß er seine Klage, mindestens hilfsweise, als Anfechtungsklage aufgefaßt wissen wolle, sondern lediglich Zurückweisung der Berufung der Bekl. gegen das landgerichtliche Urteil beantragt. Nur mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 201 Abs. 1 i. Verb. m. § 199 Abs. 2 AktG. hat der Kl. nunmehr den Aufsichtsrat der Bekl. als deren Vertreter in den Rechtsstreit mit hineingezogen. Unter diesen Umständen ist es verfehlt, wenn die Revision nunmehr die Ansicht vertritt, daß die Klage, mindestens hilfsweise, als Anfechtungsklage hätte aufgefaßt werden müssen. Im übrigen ist es aber auch abwegig, wenn die Revision meint, der Anfechtungsklage gegenüber könne die Bekl. infolge ihres arglistigen Verhaltens sich nicht darauf berufen, daß die Anfechtungsfrist verstrichen sei. Denn die Anfechtungsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. (jetzt § 199 Abs. 1 AktG.) ist im öffentlichen Interesse als unbedingte Ausschlussfrist festgelegt; ihre Einhaltung ist daher von Amts wegen, nicht erst auf Grund Einwandes der Bekl. zu beachten. Falls die Bekl. den Kl. durch unerlaubte Handlung (§ 826 BGB.) gehindert haben sollte, die Anfechtungsklage rechtzeitig zu erheben, würde dies die schuldrechtliche Haftung — sei es der Bekl., sei es der Aktionärgruppe W. — auf Schadensersatz rechtfertigen, aber niemals dahin führen können, daß die Frist als nicht versäumt anzusehen wäre. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Anfechtungsfrist des § 271 HGB. (jetzt § 199 AktG.) kommt nicht in Betracht. Eine Klage aus § 826 BGB. ist nicht erhoben.

Hiernach hat das BG. mit Recht nur geprüft, ob die vom Kl. beanstandeten Beschlüsse nach Lage der Sache aus irgendeinem Grunde nichtig sind. Mit Recht legt das BG. seiner Beurteilung die Vorschriften des HGB. zugrunde, da es sich um Beschlüsse handelt, die noch vor dem Inkrafttreten des AktG. (1. Okt. 1937) gefaßt worden sind, und das AktG. sich in dieser Beziehung keine Rückwirkung beilegt. Hierbei ist es auch ohne Belang, daß die beschlossenen Satzungsänderungen in das Handelsregister noch nicht eingetragen worden sind und deshalb nur unter der Geltung des AktG. Wirksamkeit



werden erlangen können. Ferner kommt es auch darauf nicht an, ob die beiden Kapitalerhöhungen und insbesondere die Aufhebung des § 5 der Satzung im Beschl. v. 23. März 1937 als wesentliche Änderung der Verfassung der Bekl. i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 EGActG. anzusehen sind; diese Vorschrift hat nur zur Folge, daß eine Eintragung der Änderungen, auf Grund deren das Grundkapital den jetzigen Mindestbetrag von 500 000 *RM* noch nicht erreicht, nicht erfolgen dürfte; eine Nichtigkeit aus diesem Grunde kommt um so weniger in Betracht, als die Bekl. die Eintragung jederzeit noch dadurch ermöglichen könnte, daß sie weitere Kapitalerhöhungen bis auf 500 000 *RM* beschließt.

Unstreitig sind die beiden Hauptversammlungen satzungsgemäß durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger entsprechend den §§ 253 Abs. 1 (i. Verb. m. § 246 Abs. 3), 255 Abs. 1 HGB. einberufen und sind die in ihnen gefaßten Beschlüsse auch unter Beobachtung der Form des § 259 HGB. protokolliert worden. Der Kl. leitet die Nichtigkeit der Beschlüsse lediglich daraus her, daß sie angeblich gegen die guten Sitten verstoßen, weil die Gruppe W. dabei unter hinterhältiger Geheimhaltung der Einberufung der Versammlung das Ziel verfolgt habe, sich die Mehrheit zu verschaffen und ihn gegen seinen Willen auszuschalten, sowie weil zum Nachteile der Gesellschaft die Hereinnahme einer überhaupt nicht bestehenden Aufwertungsforderung als Sacheinlage beschlossen worden sei.

Wenn auch die Rspr. des RG. hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen ein Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft als nichtig anzusehen ist, anfangs geschwankt haben mag, so hat doch der erk. Sen. seit der grundlegenden Entsch. v. 9. Jan. 1931: RGZ. 131, 141 ff. = JW. 1931, 2976<sup>17</sup> in ständiger Rspr. daran festgehalten, daß eine Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nur dann angenommen werden kann, wenn diese im öffentlichen Interesse gegebene, unverzichtbare Vorschriften verletzen oder sonst mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträglich sind oder einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten, und daß die Sittenwidrigkeit — entgegen der nach § 138 BGB. anzustellenden Prüfung des fraglichen Rechtsaktes auf Inhalt, Beweggrund und Zweck — nach der für das Recht der Aktiengesellschaft anzunehmenden Sonderregelung als Nichtigkeitsgrund allein dann in Betracht kommt, wenn der Inhalt des Beschlusses, „für sich allein genommen“ oder „für sich allein betrachtet“, gegen die guten Sitten verstößt. Ein Beschluß, bei dem lediglich der Beweggrund und der Zweck unsittlich ist oder die Sittenwidrigkeit nur in der Art des Zustandekommens des Beschlusses liegt, unterliegt nur der Anfechtung (vgl. auch LZ. 1932 Sp. 821 Nr. 6; JW. 1934, 1493<sup>10</sup>; 1935, 1776<sup>10</sup>; 1936, 919<sup>8</sup>; RGZ. 146, 385 = JW. 1935, 1550<sup>4</sup>). Diese Rspr. hat in § 195 AktG. in vollem Umfange ihre Bestätigung gefunden (vgl. auch die amtliche Begründung zu § 195 AktG.). Von ihr für das bisher geltende Recht abzugehen, liegt daher keine Veranlassung vor.

Im vorliegenden Falle kann es gewissen Zweifeln unterliegen, ob, wenigstens unter Umständen, eine Nichtigkeit der Beschlüsse dann anzunehmen wäre, wenn die Forderung, die nach ihnen in Anrechnung auf die von Frau W. übernommene Einlage eingebracht werden soll, nicht zu Recht bestünde. Alsdann würden die Fragen auftauchen, welche rechtliche Bedeutung es hat, wenn eine i. S. des § 306 BGB. unmögliche Leistung zum Gegenstand der Einlage gemacht ist, ob ferner die Einbringung eines nicht vorhandenen Gegenstandes als Sacheinlage die Nichtigkeit der Beschlüsse deshalb zur Folge hat, weil sie gegen im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Allgemeinheit und des redlichen Verkehrs gegebene Vorschriften des Aktienrechts verstößt (vgl. RG.: JW. 1936, 919<sup>8</sup>), sowie ob daraus nicht auch die Sittenwidrigkeit der Beschlüsse herzuleiten wäre, namentlich dann, wenn die bei der Beschlußfassung Beteiligten sich des Nichtbestehens der Forderung bewußt gewesen sind (vgl. RGZ. 161, 129 [144] = DR. 1940, 291<sup>13</sup>; RGZ. 166, 129 [132] = DR. 1941, 1305<sup>23</sup>). Jedoch erübrigt es sich hier, zu allen diesen Fragen Stellung zu nehmen. Denn das BG. stellt rechtlich einwandfrei auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die einzubringende Aufwertungs-

forderung mindestens in Höhe der einzubringenden Beträge tatsächlich besteht.

Alles, was der Kl. sonst zur Begründung der Nichtigkeit der Beschlüsse anführt, ist insofern hierfür ungeeignet, als es lediglich darauf abzielt, diese wegen der Art ihres Zustandekommens und wegen der von der Gruppe W. mit ihnen verfolgten Ziele als sittenwidrig hinzustellen, den Inhalt der Beschlüsse aber nicht berührt. Die beiden Beschlüsse, für sich allein betrachtet, besagen nichts weiter, als daß das Grundkapital der Aktiengesellschaft von 100 000 *RM* auf 125 000 *RM* bzw. von 125 000 *RM* auf 150 000 *RM* durch Ausgabe neuer Namensaktien in der Weise erhöht wird, daß Frau W. die neuen Aktien übernehmen und ihre neue Einlage durch Verrechnung einer ihr gegen die Bekl. zustehenden Aufwertungsforderung leisten soll, sowie daß § 5 der Satzung aufgehoben wird. Dieser Beschlüßinhalt ist sittlich völlig gleichgültig, wie ohne weiteres dadurch offenbar wird, daß — wenigstens bei Bestehen der als Sacheinlage einzubringenden Forderung — gegen die Beschlüsse sicher nicht das geringste einzuwenden wäre, wenn sie mit Zustimmung des Kl. zustande gekommen wären; ein Allgemeininteresse vom Standpunkte der Sittlichkeit (oder auch aus einem anderen Grunde), daß Beschlüsse dieses Inhalts überhaupt nicht gefaßt werden dürfen, besteht also zweifellos nicht. Der Kl. leitet die Sittenwidrigkeit — abgesehen von dem angeblichen Nichtbestehen der Forderung — auch lediglich daraus her, daß die Beschlüsse gewissermaßen hinter seinem Rücken und bewußt gegen seinen vermutlichen Willen gefaßt worden seien und daß mit Rücksicht hierauf — also nicht einmal an und für sich — das mit ihnen verfolgte Ziel, seinen Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft auszuschalten, verwerflich sei. Aber der Inhalt der Beschlüsse ergibt hierüber nichts. Man kann auch nicht etwa das über den Verlauf der Hauptversammlung aufgenommene Protokoll und die Satzung zur Ermittlung heranziehen, ob ein Generalversammlungsbeschluß wegen Sittenwidrigkeit als nichtig anzusehen ist; deren Mitberücksichtigung käme höchstens insoweit in Betracht, als es sich um die Auslegung der Beschlüsse selbst handelt, falls deren Inhalt mehrdeutig ist (vgl. bzgl. der Auslegung einer Satzung RGZ. 159, 326 = DR. 1939, 431<sup>1</sup>; RGZ. 165, 73 = DR. 1941, 333<sup>8</sup>); nicht aber kann man alles, was sich aus der Versammlungsniederschrift oder der Satzung ergibt, ohne weiteres dem Beschlüßinhalt zurechnen, um daraus dessen Sittenwidrigkeit herzuleiten. Mag auch die Würdigung des Verhaltens der Bekl. und ihres Vorstandes durch das BG. rechtlichen Bedenken unterliegen, so läßt sich doch die Nichtigkeit der Beschlüsse hieraus keinesfalls herleiten. Nachdem die Frist für die Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. (jetzt § 199 AktG.) versäumt ist, könnte der Kl. aus einem sittenwidrigen Verhalten der Bekl. und ihres Vorstandes sowie der Aktionärgruppe W. nur einen Anlaß zu einem Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB. entnehmen; vielleicht könnte er mit Rücksicht hierauf auch die Unterlassung der Durchführung der beiden Beschlüsse als ihn schädigend verlangen. Ein Anspruch aus § 826 BGB. wird jedoch, wie bereits oben unter I am Schlusse gesagt ist, mit der vorliegenden Klage nicht verfolgt.

(RG., II. ZivSen., U. v. 1. Sept. 1941, II 42/41.) [N.]

**Anmerkung:** Die vorliegende Entsch., die nur allseits anerkannte Ergebnisse der Rspr. erneut bestätigt, zeigt wieder einmal, wie wenig für Kleinunternehmen mit nur wenig Gesellschaftern die übliche Form einer Aktiengesellschaft paßt. Eine derartige Aktiengesellschaft braucht nur ihre HV. entsprechend der Bestimmung des § 105 Abs. 2 AktG. in ihren „Gesellschaftsblättern“ — das ist in 99% aller Fälle ausschließlich der Reichsanzeiger — zu veröffentlichen und von einer besonderen Mitteilung an die Aktionäre abzusehen und schon erfährt ein mit 50% beteiligter, in der Verwaltung jedoch nicht Vertreter Aktionär von der HV. erst mehrere Monate nach ihrer Abhaltung. Gewiß braucht das auch bei einer Aktiengesellschaft nicht notwendig so zu sein. Wenn z. B. der Aktionär seine Aktien bei einer Bank ins Depot gelegt hätte, so hätte ihn diese wahrscheinlich auf die



Veröffentlichung der Einberufung im Reichsanzeiger aufmerksam gemacht. Oder wenn er gar nur eine einzige Aktie gem. § 257 HGB. = § 109 AktG. bei der Aktiengesellschaft selbst hinterlegt hätte, so hätte ihm die Gesellschaft Mitteilung von der Einberufung der HV. gemacht. Aber das sind Hilfsmittel, von denen ein geschäftsunerfahrener Aktionär erst erfährt, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, die HV., in der die restlichen 50% des Kapitals nach eigenem Belieben Beschlüsse gefaßt haben, also längst stattgefunden hat. Bei jeder anderen Gesellschaftsform könnte ein derartiger Fall überhaupt nicht akut werden, da hier, wie z. B. bei der GmbH., die Gesellschafterversammlung durch eingeschriebenen Brief, also durch individuelle Mitteilung, einberufen werden muß.

Mit Recht stellt sich das RG. auf den Standpunkt, daß eine Ausnahme von den allgemein für die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von HV.-Beschlüssen geltenden Grundsätzen auch dann nicht gemacht werden kann, wenn die Verhältnisse so besonders gelagert sind, wie bei dem zur Entscheidung stehenden Fall. Denn sowohl das materielle als auch das organisatorische Handelsrecht — zu diesen gehört das AktG. — sind in besonderem Maße auf die „typische Betrachtungsweise“ angewiesen, so daß auch die Berufung auf Treu und Glauben nicht dazu führen kann, den Besonderheiten des einzelnen Falles den Vorrang vor den typischen Fällen zu geben. Dann aber muß auch in einer praktisch aus nur zwei Gesellschaftern bestehenden Aktiengesellschaft der eine Aktionär, der von der Abhaltung der HV. keine Kenntnis erhielt, den Ablauf der Anfechtungsfrist gegen sich gelten lassen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Unkenntnis von dem Mitaktionär und der Verwaltung etwa sittenwidrig herbeigeführt worden ist oder nicht. Er kann auch die Nichtigkeit des HV.-Beschlusses nur unter den gleichen Voraussetzungen geltend machen, wie es der Inhaber einer 1000-Mark-Aktie bei einem Großunternehmen mit mehreren hundert Millionen Reichsmark Kapital könnte, und sich demnach nur auf die Sittenwidrigkeit des Inhalts selbst, nicht aber der Entstehung, des Beweggrundes oder Zweckes des Beschlusses berufen. Es ist deshalb den Ausführungen des RG. voll zuzustimmen, wenn es mit Rücksicht auf den Ablauf der Anfechtungsfrist von einer Prüfung der Anfechtbarkeit absieht, im Hinblick auf seine frühere Rspr. zum HGB., die ihre gesetzgeberische Anerkennung in § 195 Ziff. 4 AktG. gefunden hat, eine Nichtigkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses lediglich aus seinem Inhalt heraus prüft und, weil die Nichtigkeit demnach abzulehnen ist, den Aktionär als einziges Hilfsmittel darauf verweist, eine Schadensersatzklage aus § 826 BGB. zu erheben, und zwar je nach dem Tatbestand gegen die Aktiengesellschaft selbst, die einzelnen in ihren Organen sitzenden Personen oder den Mitaktionär.

RA. Dr. Carl Hans Barz, Frankfurt a. M.

\*

**10. RG. — § 46 GmbHG. Der Gesellschafter einer GmbH. kann zu der ihm nach dem Gesellschaftsvertrage zustehenden Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft einen Sachverständigen zuziehen. Die Gesellschaft kann der Zuziehung durch die Darlegung und den Nachweis begegnen, daß diese völlig überflüssig sei oder daß ihr überwiegende Belange der Gesellschaft entgegenstünden. †)**

In einem dem Gesellschaftsvertrage einer Familien-GmbH. hinzugefügten § 34 ist bestimmt worden:

Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil oder mehrere Geschäftsanteile, deren ungeteilt gemeinschaftlicher Geschäftsanteil mindestens 45 000 *R.M.* beträgt, sind jederzeit berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Vermögens anzufertigen.

Von einem Vertreter kann das Recht nur geübt werden, wenn der Vertreter der Ehegatte einer Gesellschafterin oder der Abkömmling eines Gesellschafters ist, oder wenn er den Gesellschafter kraft gesetzlicher oder letztwilliger Berufung vertritt.

Der klagende Gesellschafter beantragt, die Bekl. zu verurteilen, bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten

Strafen zu dulden, daß er das ihm nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Recht, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Vermögens anzufertigen, unter Zuziehung eines Wirtschaftsprüfers ausübe. Der Kl. hat vorgegetragen, das von der Bekl. verwendete Buchungssystem sei sehr schwierig und er könne als Diplomingenieur die sachverständige Hilfe eines Wirtschaftsprüfers nicht entbehren. Der von ihm zugezogene beeidigte Wirtschaftsprüfer N. sei vertrauenswürdig und zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtet.

Das LG. hat die Bekl. nach dem Hauptantrage des Kl. verurteilt.

Im zweiten Rechtszuge hat der Kl. einen bereits früher gestellten Hilfsantrag dahin geändert, die Bekl. zur Duldung nach dem Hauptantrage zu verurteilen, sofern sie nicht nachweise, daß der Zuziehung eines Wirtschaftsprüfers kriegsbedingte gesetzliche Bestimmungen oder Anweisungen entgegenstünden.

Das BG. hat die Berufung der Bekl. mit der Maßgabe gemäß diesem Hilfsantrage zurückgewiesen.

Die Revision der Bekl. blieb erfolglos.

Die Satzung der beklagten GmbH. als einer Kapitalgesellschaft unterliegt der freien Auslegung durch das RevG. (vgl. RGZ. 156, 129 [133] = JW. 1938, 521<sup>27</sup>). Im GmbHG. ist über ein Recht des einzelnen Gesellschafters auf Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nichts enthalten. Ob ein solches Recht in Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung der Satzung besteht, ist streitig. Brodmann, 2. Aufl., Anm. 2 b zu § 46 GmbHG. und Baumbach, Anm. 2 zu § 46 GmbHG. suchen ein solches Recht aus § 46 Ziff. 1 herzuleiten, weil das Befinden über die Jahresbilanz das Recht der Gesellschafter voraussetze, die Bücher einzusehen und Auskunft zu erhalten. Nach anderer Meinung, der auch die bisherige Rechtsprechung entspricht, hat der einzelne Gesellschafter der GmbH. ohne eine dahingehende Bestimmung der Satzung grundsätzlich kein Einsichtsrecht (vgl. KG.: Recht 1911 Nr. 1643; RG.: JW. 1898, 15<sup>27</sup>; Scholz, Anm. II zu § 45 GmbHG.); nur unter besonderen Umständen und auf Grund einer besonderen Sachlage kann er im Einzelfalle die Einsicht und Prüfung der Bücher und Schriften außerhalb der Gesellschafterversammlung verlangen (vgl. RGZ. 49, 142 [149] und 65, 432 [435]). Die Einsichtnahme wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Gesellschafter ohne sie nicht in der Lage ist, die ihm durch die Satzung oder das Gesetz gewährten Rechte, z. B. sein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, auszuüben. Die Frage kann hier offenbleiben, weil die Satzung der Bekl. gem. § 45 GmbHG. dem einzelnen Gesellschafter das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft gewährt hat. Damit ist in die Satzung eine Vorschrift aufgenommen worden, die das Gesetz für die Personalgesellschaften enthält, nämlich für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in § 716 BGB., für die OHG. in § 118 HGB. und für die KommGes. und die stille Gesellschaft abgeschwächt in §§ 166 Abs. 3 und 338 Abs. 3 HGB. Die beklagte GmbH. ist, wie das auch die Revision unter Hinweis auf die §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages vom 6. Nov. 1920 hervorhebt, eine ausgesprochene Familiengesellschaft und hat als solche mit den Personalgesellschaften, insbesondere der OHG., verwandte Wesenszüge. Das BG. hat deshalb mit Recht den § 716 BGB. und § 118 HGB. und die Auslegung, die diese Vorschriften in Rechtslehre und Rechtsprechung gefunden haben, zum Vergleich herangezogen. Es besteht kein Grund, den § 34 des Gesellschaftsvertrages enger auszulegen als den § 716 BGB. und § 118 HGB. oder die entsprechenden §§ 166 Abs. 3 und 338 Abs. 3 HGB., zumal da es sich auch in diesen Bestimmungen um die, allerdings gesetzliche Einräumung eines Sonderrechts für die einzelnen Gesellschafter handelt. Die Ansicht im Schrifttum geht dahin, daß das Einsichtsrecht zwar dem einzelnen Gesellschafter für seine Person zusteht, aber nicht im strengen Sinne höchstpersönlich ist. Es wird dem gesetzlichen Vertreter eines Gesellschafters und dem Ehemanne einer Gesellschafterin kraft seiner ehemännlichen Rechte nach Maßgabe des Güterstandes (vgl. dazu auch RG.: Seuff- Arch. 83 Nr. 152) allgemein zugestanden (vgl. Koenige-



Teichmann-Koehler, 4. Aufl., Anm. 2 zu § 118 HGB.; Baumbach, 5. Aufl., Anm. 2 B zu § 118 HGB.; Schlegelberger, Anm. 3 zu § 118 HGB.; Ritter, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 118 HGB.; Staudinger-Geiler, 9. Aufl., Anm. 1 d zu § 716 BGB.; RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 1 zu § 716 BGB.). Dagegen wird die Frage, ob das Einsichtsrecht in einzelnen Fälle durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann, meist verneint und allenfalls unter besonderen Umständen bejaht, wenn die Versagung gegen Treu und Glauben verstoßen würde (vgl. Koenige-Teichmann-Koehler, Baumbach, RGRKomm., Staudinger-Geiler a. a. O.). Das Recht auf Zuziehung eines geeigneten, selbst zu entlohnenden Sachverständigen wird regelmäßig bejaht, jedoch mit der Einschränkung, daß nicht überwiegende Interessen der Gesellschaft entgegenstehen (Ritter und Koenige-Teichmann-Koehler a. a. O.), daß bei der Auswahl der Sachverständigen auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht genommen wird (Schlegelberger a. a. O.) oder daß die Sachverständigen keine Mitbewerber oder sonst ungeeignete Personen sein dürfen (Baumbach a. a. O.). In ROHG. 7, 69 (75) wird die Zuziehung von Sachverständigen bei der Einsicht und Prüfung der Bücher und Papiere für unbedenklich erklärt, weil das streng persönliche Recht der Bucheinsicht nur die Vertretung durch andere, nicht die Beihilfe Dritter ausschließt. Auch das RG. hat in RGZ. 25, 88 ausgeführt, die Befugnis, sich der Beihilfe eines Sachverständigen zu bedienen, sei in der Regel nicht zu versagen, da an sich in der Zuziehung eines solchen weder eine besondere Belästigung noch eine Gefährdung der Gesellschaft zu finden sei. Es müßten besondere Umstände dargetan werden, die die Zuziehung eines Sachverständigen als überflüssig erscheinen ließen. In RGZ. 103, 71 (72) und 148, 278 (280) = JW. 1935, 3152<sup>2</sup> wird die Befugnis, einen Büchersachverständigen zuzuziehen, mit dem Hinweis auf §§ 157, 242 BGB. bejaht. Ebenso hat sich das RG. in JW. 1907, 523<sup>32</sup> und das BayObLG. in ScuffArch. 69 Nr. 178 ausgesprochen. Weniger weit geht das KG. (vgl. OLG. 1927, 397 und KGJ. 30 A S. 121), das die Zuziehung eines Sachverständigen nur dann zugestehen will, wenn deren Verweigerung der Vereitelung des Einsichtsrechts des Gesellschafters gleichkommen würde. Das KG. legt somit dem Gesellschafter die Darlegungs- und Beweispflicht auf, während das RG. insbesondere in RGZ. 25, 88 verlangt, daß die Gesellschaft besondere Umstände dargetan, die die Zuziehung eines Sachverständigen als überflüssig (oder als mit den Belangen der Gesellschaft unvereinbar) erscheinen lassen. An dieser letzten Ansicht ist festzuhalten. Die Frage, ob und in welchem Umfange ein Gesellschafter bei der Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft einen Sachverständigen zuziehen darf, beantwortet sich nach den vorstehenden Darlegungen in erster Linie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Nach diesen Grundsätzen würde es eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten, einem Gesellschafter die Zuziehung eines Sachverständigen nur dann zu gestatten, wenn die Verweigerung die Ausübung seines Einsichtsrechts vereiteln würde, obwohl wesentliche Nachteile für die Gesellschaft davon nicht zu besorgen sind. Andererseits ist eine Sachlage denkbar, bei der das Interesse der Gesellschaft an der Verweigerung der Zulassung eines Sachverständigen derart überwiegt, daß die Belange des einzelnen Gesellschafters dahinter auch dann zurückstehen müssen, wenn er selbst nicht die nötigen Kenntnisse besitzt, um die Nachprüfung selbständig vornehmen zu können. Dem einzelnen Gesellschafter ist das Recht auf Zuziehung eines Sachverständigen danach nur dann zu versagen, wenn entweder die Mitwirkung des Sachverständigen völlig überflüssig ist — dann würde die Gesellschaft dem Verlangen den Einwand aus § 226 BGB. oder doch wenigstens den Einwand der allgemeinen Arglist entgegensetzen können — oder wenn überwiegende Belange der Gesellschaft entgegenstehen. Für beides ist die Gesellschaft darlegungs- und beweispflichtig. Die Bekl. hat nicht dargetan, daß eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist. Aus dem Gesellschaftsvertrage läßt sich nichts dafür entnehmen. Der Inhalt des § 34 Abs. 2 gibt im wesentlichen nur das wieder, was Rechtslehre und Rechtsprechung über das Einsichtsrecht des Mitgliedes einer Personengesellschaft fest-

gestellt haben. Die Bestimmung spricht mithin ebenso wenig für eine weitere Einschränkung des Rechtes des Kl. wie der Umstand, daß die beklagte Gesellschaft eine ausgesprochene Familiengesellschaft ist und daß der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5, 6 und 7 das Bestreben erkennen läßt, die Geschäftsanteile in der Familie zu halten. Es kann auch nicht gesagt werden, daß die Zuziehung des Sachverständigen durch den Kl. überflüssig sein würde. Der Kl. ist Techniker. Es mag dahingestellt bleiben, ob er gewisse Kenntnisse in der Buchführung hat oder sich solche ohne allzu große Schwierigkeiten aneignen könnte. Für einen Nichtfachmann ist die Zuziehung eines Büchersachverständigen bei der Ausübung eines ihm vertraglich eingeräumten Überwachungsrechts auch dann nicht überflüssig, wenn er selbst von der Buchführung einige Kenntnis besitzt, wie sie sich ein diesen Dingen beruflich Fernstehender aneignen kann. Die Überwachungsmöglichkeiten, die das GmbHG. dem einzelnen Gesellschafter gibt, haben die an der Gesellschaft Beteiligten offenbar selbst nicht für genügend gehalten, da andernfalls die ganze nachträgliche Einfügung des § 34 in den Gesellschaftsvertrag durch den Beschluß der Gesellschafter v. 13. Mai 1921 unnötig gewesen sein würde. Gewisse Störungen, wie sie die Ausübung des Rechts auf Einsichtnahme in die Bücher und Schriften notwendig mit sich bringt, muß die Bekl., nachdem der § 34 nun einmal in den Gesellschaftsvertrag eingefügt worden ist, in den Kauf nehmen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Nachprüfung unter Mithilfe einer geschulten sachkundigen Kraft für den Betrieb der Bekl. störender sein soll als die Ausübung des Rechts durch den in Buchführungssachen weniger gewandten Kl. allein. Eine Verletzung von Geschäfts- oder Herstellungsgeheimnissen ist bei der Zuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers auch nicht zu besorgen. Die Bekl. kann eine solche Besorgnis auch selbst nicht ernstlich gehegt haben, denn sonst würde sie die Zuziehung des Wirtschaftsprüfers N. in den Jahren 1937 bis 1939 nicht gestattet haben. Soweit eine Geheimhaltung aus wehrwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat das BG. dem durch die Einschränkung der Verurteilung der Bekl. Rechnung getragen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 27. Okt. 1941, II 94/41.) [L.]

**Anmerkung:** Aus § 46 Ziff. 1 GmbHG., der die Feststellung der Jahresbilanz und die Reingewinnverteilung der Bestimmung „der Gesellschafter“ zuweist, muß unzweifelhaft das Recht „der Gesellschafter“, d. h. der Gesellschafterversammlung gefolgert werden, auch die Bilanz zu „prüfen“, mithin das Recht, Bücher und Belege einzusehen, sowie vom Geschäftsführer Auskünfte und Aufklärungen zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung ist ja das oberste Willensorgan einer GmbH. Ein Recht des einzelnen Gesellschafters aber (sowie ihrer Rechtsnachfolger und eines Gläubigers) auf Einsicht der Bücher und Schriften taucht im Gesetz erst nach beendeter Liquidation, die die Gesellschaft zum Erlöschen bringt, in § 75 a. a. O. auf. Die herrschende Meinung, von der die obige Entsch. ihren Ausgangspunkt nimmt, trifft daher zu. Es bedarf mithin gem. § 45 Abs. 2 a. a. O. grundsätzlich satzungsmäßiger Festlegung, wenn dem einzelnen Gesellschafter oder als Sonderrecht einem bestimmten Gesellschafter (z. B. einem Mehrheitsgesellschafter) das Einsichtsrecht jederzeit zu gewähren ist. Davon abgesehen, können nur nach Treu und Glauben Billigkeitsgründe im Einzelfall eine Ausnahme rechtfertigen (§ 157 BGB.) (vgl. auch Groschuff, GmbH, S. 186, § 46 Anm. 2 Nr. 1).

Dem obigen Urteil liegt ein Fall satzungsmäßiger Festlegung des Einsichtsrechts vor. Was das RG. hier ausführt hinsichtlich der Rechtslage einer Familiengesellschaft, die insoweit die GmbH. der OHG. und damit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts annähert (§§ 118, 105 Abs. 2 HGB., § 716 BGB.), ferner hinsichtlich der Frage eines Rechtsmißbrauchs (Arglist, Schikane) und der Zuziehung eines Dritten, insbesondere eines Sachverständigen, hat grundlegende Bedeutung und verdient restlose Zustimmung. Zweifelhaft möchte nur sein, ob im Wege Rechtsens die Einsichtsbefugnis mit Rücksicht auf wehrwirtschaftliche Belange ausgeschlossen werden kann. Die VO. über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des



Krieges v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1337) ermächtigt lediglich den RJustMin., aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Einzelfall Gläubigern das Einsichts- und Auskunftsrecht zu beschränken (§§ 3, 4 a. a. O.). Von einer gleichen Beschränkung gegenüber den „Gesellschaftern“ ist offenbar bewußt abgesehen. Man würde auch nicht sagen können, daß wehrwirtschaftliche Belange ohne weiteres gleichbedeutend sind mit überwiegenden Belangen der Gesellschaft selbst, es sei denn, daß Entziehung des Wehrmichtsauftrages zu besorgen stände. Dort stehen öffentlich-rechtliche Interessen, hier privatrechtliche Interessen in Frage, insbesondere bei einer bloßen Familiengesellschaft. Auch hier ließe sich aber zur Not ein Ausgleich finden nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 157 BGB.). Im vorliegenden Falle aber ist der Frage durch die Selbstbeschränkung des Klageantrags, nach dem sich der Gesellschafter den wehrwirtschaftlichen Belangen, die durch Vorlage einer Anordnung der Wehrmacht zur Geheimhaltung auch gegenüber den Gesellschaftern nachgewiesen werden kann, von vornherein die Spitze abgebrochen.

OAR. Groschuff, Berlin.

\*

\*\* 11. RG. — §§ 2, 6, 47 PatG. v. 5. Mai 1936.

I. Ist beim Klagepatent der Gegenstand der Erfindung weiter als das beschriebene Ausführungsbeispiel, so ist im Verletzungstreit der Schutzbereich des Patentes im Falle der vollständigen Vorwegnahme der Erfindung nicht auf das Ausführungsbeispiel, sondern auf den Gegenstand der Erfindung einzuschränken, der dann allerdings so eng auszulegen ist, als es die Patentschrift zuläßt, und zwar unter Ausschluß selbst der glatten Gleichwerte.

II. An sich offenkundige Vorbenutzungen einer Erfindung hören nicht um deswillen auf, neuheitsschädlich zu sein, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht oder unter Ausnutzung eines solchen Bruches begangen sind.

I. Im Fall des vollkommen oder fast vollkommen vorweggenommenen Patentes i. S. von RGZ. 140, 366 = JW. 1933, 2130<sup>15</sup> und RGZ. 157, 154 = JW. 1938, 879<sup>33</sup> gilt der Satz, bei völliger Vorwegnahme sei der Schutzbereich des erteilten Patentes streng auf den mit dem beschriebenen Ausführungsbeispiel zusammenfallenden Gegenstand der Erfindung zu beschränken, und zwar unter Ausschluß selbst der glatten Gleichwerte. Die Frage, wieweit einzuschränken sei, wenn der Gegenstand der Erfindung weiter sei als das Ausführungsbeispiel, ist in diesen Urteilen noch offen geblieben. Sie stellt sich jedoch im vorl. Fall und ist dahin zu entscheiden, daß dann lediglich auf den Gegenstand der Erfindung einzuschränken ist, der allerdings, wenn die Patentschrift insoweit Raum zur Auslegung läßt, so eng als möglich ausgelegt werden muß, und zwar unter Ausschluß selbst der glatten Gleichwerte. Denn innerhalb des Widerstreites zwischen der Achtung vor dem erteilten Schutzrecht und seiner nunmehr aufgedeckten tatsächlichen Patentunwürdigkeit läßt es sich zwar rechtfertigen, den Schutz auf die im Patente enthaltene Lehre zum technischen Handeln in ihrer engsten Form zu beschränken. Es muß aber immerhin, wenn man nicht zu einem rein zufälligen und nur den Schein eines Rechtes übriglassenden Ergebnis kommen will, diese Lehre selbst noch geschützt bleiben, und nicht nur eine ihrer beispielsweise Veranschaulichungen, die mehr oder minder zufällig aus einer vielleicht großen Zahl von möglichen Verwirklichungen herausgegriffen ist.

II. Das KG. nimmt an, die Offenkundigkeit i. S. des § 2 PatG. sei eine rein objektiv zu ermittelnde Tatsache; jede Ausnahme von diesem Grundsatz müsse zu einer verwirrenden Verkehrsunsicherheit führen. Damit weicht das KG. bewußt von der gegenteiligen Rechtsansicht des LG. und des Nichtigkeitsssenats des RPatA. ab. Eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Rspr. des RG. im einzelnen vermeidet es, weil diese uneinheitlich sei und den vorliegenden Fall nicht genau treffe.

Der Senat hat sich in der entscheidenden Rechtsfrage im Ergebnis dem KG. angeschlossen. Dabei ist von vornherein festzuhalten, daß es auf diese Frage nur bei einer solchen Preisgabe der Erfindung ausschlaggebend ankommt, die an sich neuheitsschädlich sein kann, also bei der offenkundigen Vorbenutzung und der druckschrift-

lichen Vorveröffentlichung, nicht aber bei einer solchen Erfindungspreisgabe, die von vornherein nicht neuheitsschädlich i. S. des § 2 PatG. ist, weil sie weder eine offenkundige Vorbenutzung noch eine druckschriftliche Vorveröffentlichung ist, z. B. bei einer bloßen und sei es auch noch so genauen mündlichen Mitteilung über die Erfindung. Was die offenkundige Vorbenutzung angeht, so trifft es zu und ist in den Erörterungen des Schrifttums (GRUR. 1936, 707 ff.; 1937, 17 ff., 761 ff.; 1938, 292 ff.) ebenfalls herausgearbeitet, daß die Frage nur dann klar gestellt wird, wenn man die Personenkreise genau scheidet, zwischen denen jeweils die Vorbenutzungshandlungen sich abspielen und die zur Geheimhaltung verpflichtenden Bindungen bestehen. Es sind zu unterscheiden Vorbenutzungshandlungen zwischen Erfinder oder Erfindungsbesitzer und Geheimhaltungspflichtigen, Vorbenutzungshandlungen zwischen Geheimhaltungspflichtigen und Dritten und Vorbenutzungshandlungen dieser Dritten. Wenn der Erfinder oder Erfindungsbesitzer die Erfindung in der Form der Vorbenutzung Geheimhaltungspflichtigen preisgibt, so ist das, wie allgemein anerkannt ist, von besonders gearteten Grenzfällen abgesehen, an sich keine offenkundige Vorbenutzung. Hier erhebt sich jedoch die Frage, ob diese Vorbenutzung des Erfinders oder Erfindungsbesitzers dann offenkundig wird, wenn die Geheimhaltungspflichtigen nachträglich ihrerseits die Erfindung, z. B. in der Form der Vorbenutzung, an Dritte preisgeben, mögen sie dazu schon in dem Augenblick entschlossen gewesen sein, in dem ihnen der Erfinder die Kenntnis der Erfindung vermittelte, oder mögen sie sich erst später dazu entschlossen haben, und mögen sie bei dieser nachträglichen Preisgabe ihrerseits unbefugt, unter Bruch der fortwirkenden Geheimhaltungspflicht, oder befugt, beispielsweise mit nachträglich erteilter Einwilligung des Erfinders, gehandelt haben. Damit befaßt sich ein Teil der reichsgerichtlichen Entscheidungen, die für den allgemeinen Satz: „Bruch der Geheimhaltungspflicht hindert die Offenkundigkeit“ in Anspruch genommen werden. Davon verschieden ist die Frage, die im vorl. Falle die Hauptrolle spielt, ob die Vorbenutzungshandlungen Geheimhaltungspflichtiger gegenüber Dritten um deswillen nicht offenkundig (besser: nicht neuheitsschädlich) seien, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht erfolgen. Davon unterscheidet sich endlich wiederum die Frage, ob selbständige, an sich offenkundige Vorbenutzungshandlungen dieser Dritten um deswillen nicht als neuheitsschädlich zu bewerten seien, weil die Dritten die Kenntnis der Erfindung durch Bruch der Geheimhaltungspflicht des Verpflichteten erlangt haben, und ob es dabei einen Unterschied macht, ob sie selbst gutgläubig oder bösgläubig waren, ob ihr Erfindungsbesitz redlich oder unredlich oder sittenwidrig ist und ob sie etwa selbst gegen eine Geheimhaltungspflicht verstoßen, wenn sie die Erfindung weitergeben.

Betrachtet man im Lichte dieser Fragestellungen die bisherige Rspr. des RG., so ergibt sich folgendes: Für das Verhältnis zwischen Erfinder oder Erfindungsbesitzer und Geheimhaltungspflichtigen geht die Entwicklung der Rspr. dahin, daß eine Vorbenutzungshandlung des Erfinders gegenüber Geheimhaltungspflichtigen nicht dadurch offenkundig wird, daß der (ursprünglich oder fortdauernd) Geheimhaltungspflichtige später die Erfindung auf irgendeine Weise preisgibt (RGZ. 101, 38; 122, 246). Aus der älteren Rspr., die das Erläuterungsbuch von Pietzcker zu § 2 PatG. in Anm. 30 Abs. 2 anführt, hat man gefolgert, es sei für den Fall eine Ausnahme zu machen, daß der Erfinder den Verpflichteten nachträglich von seiner Schweigepflicht entbinde und dieser nun die Erfindung preisgebe. Ein solcher Grundsatz kann jedoch nicht der Entsch. GRUR. 1901, 150 Z. 3 entnommen werden und ist jedenfalls mit der neueren Rspr. des RG. nicht mehr vereinbar. Vgl. auch Pietzcker § 2 Anm. 36 Z. 3.

Was die Frage angeht, ob eine selbständige Vorbenutzungshandlung des Geheimhaltungspflichtigen um deswillen nicht als neuheitsschädlich anzusehen sei, weil sie unter Bruch der Geheimhaltungspflicht erfolgte, so beruft sich Pietzcker in Anm. 28 zu § 2 PatG. für den von ihm angenommenen allgemeinen Satz, daß Bruch der Geheimhaltungspflicht eine schädliche Vorwegnahme nicht begründen könne, zunächst auf die Entscheidung Bl. 7



(1901) S. 12 ff. und Bl. 20 (1914) S. 276 ff. Jedoch zu Unrecht. Ein Satz dieses Inhalts läßt sich den beiden Entscheidungen nicht entnehmen. Die erste geht vielmehr offenbar davon aus, daß der früher Geheimhaltungspflichtige in dem Zeitpunkte, in dem er die Erfindung preisgab, nicht mehr geheimhaltungspflichtig war, und die zweite erörtert die Frage der Geheimhaltungspflicht nur unter dem Gesichtspunkt, ob es danach wahrscheinlich sei, daß dritte Personen von dem geschützten Gegenstand der Erfindung überhaupt hätten Kenntnis erlangen können. — Ja eine Entscheidung aus dem Jahre 1913 (MuW. 13, 145/146) nimmt noch klar den gegenteiligen Standpunkt ein, daß der etwaige Bruch einer Geheimhaltungspflicht die Offenkundigkeit einer Vorbenutzungshandlung nicht hindere. — Erst in der unveröffentlichten Entsch. I 79/20 v. 6. Nov. 1920, besprochen von Pietzcker in Anm. 30 (S. 177) zu § 2 PatG., findet sich bei der Erörterung einer behaupteten offenkundigen Vorbenutzung der nicht weiter begründete allgemeine Satz: „Mitteilungen, die lediglich infolge Vertrauensbruch in die Außenwelt gelangen, sind nicht geeignet, das Merkmal der Offenkundigkeit zu begründen.“ Ob damit jedoch gesagt werden sollte, daß die Vorbenutzungshandlungen eines Geheimhaltungspflichtigen um deswillen nicht neuheitsschädlich seien, weil sie unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht erfolgt seien, ist sehr zweifelhaft. Es handelte sich darum, daß Marineingenieure und Marineoffiziere über das, was sie in einer Flugzeugfabrik gesehen hatten, im Kameradenkreise gesprochen haben sollten. Dazu wird erwogen, es sei nicht nachgewiesen, daß die Personen, die Kenntnis erlangt hätten, von jeder Schweigepflicht befreit gewesen seien. Überdies handelte es sich um mündliche Mitteilungen über Wahrnehmungen, die an sich nicht neuheitsschädlich sein konnten, nicht um Vorbenutzungshandlungen. — Auch die Entsch. RGZ. 101, 36 (38) aus dem Jahre 1920 enthält in Wirklichkeit einen klaren Grundsatz der gedachten Art nicht. Sie wirft lediglich die Frage auf, braucht sie aber nicht zu entscheiden, ob schon durch die unbefugte Mitteilung des Geheimhaltungspflichtigen ein Inverkehrbringen des körperlichen Gegenstandes der Erfindung stattfinde, oder ob eine offenkundige Vorbenutzung nur dann gegeben sei, wenn auf Grund dieses Verrates ein offenkundiges Gebrauchen, Herstellen, Feilhalten oder Inverkehrbringen des Gegenstandes eintrete. Hier handelte es sich um eine bloße Mitteilung, nicht um eine Vorbenutzungshandlung des Geheimhaltungspflichtigen. Schon deswegen konnte die Frage gestellt werden, ob eine offenkundige Vorbenutzung erst durch die Handlungsweise Dritter eingetreten sei. — Ähnlich steht es mit der Entsch. GRUR. 1925, 124 (125 rechte Spalte) aus dem Jahre 1924. Hier war, um offenkundige Vorbenutzungen nachzuweisen, die Behauptung aufgestellt worden, die Arbeiterschaft bei der Bekl. habe besonders stark gewechselt, dadurch hätten Nachrichten über die Erfindung in die Außenwelt dringen können. Das wird für unerheblich erklärt, weil die Arbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen seien und ein etwaiger Vertrauensbruch nicht geeignet gewesen wäre, offenkundige Vorbenutzung zu begründen. Es bleibt offen, ob dies um deswillen anzunehmen sei, weil bloße Mitteilungen vorgelegen hätten, oder um deswillen, weil diese unter Bruch einer Geheimhaltungspflicht gemacht worden wären. — Auf der anderen Seite läßt sich entgegen der Annahme des KG. aus den von Pietzcker in Anm. 30 (S. 177) zu § 2 PatG. angeführten unveröffentlichten Entscheidungen I 495/24 v. 29. Okt. 1925 und I 360/25 v. 24. März 1927 in Wirklichkeit auch nicht der gegenteilige Grundsatz ableiten. Die erste Entscheidung geht davon aus, daß ein wirksamer Geheimhaltungsvorbehalt nicht gemacht worden sei. Die zweite Entscheidung stellt fest, daß eine Erfindung in einer Fabrik offenkundig vorbenutzt wurde, und erklärt demgegenüber nur die Behauptung für unerheblich, eine der an der Fabrik beteiligten Firmen sei geheimhaltungspflichtig gewesen. — Die Entsch. RGZ. 122, 243 (245) aus dem Jahre 1928 führt zwar aus, das RG. habe den Grundsatz aufgestellt, daß die durch Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit gelangte Kenntnis für die Frage der Offenkundigkeit auszuscheiden habe. Sie beruft sich dafür auf die Entscheidungen Bl. 1914, 278 und GRUR. 1925, 124. Doch enthält, wie oben dargelegt, die erste dieser Ent-

scheidungen jenen Grundsatz nicht, die zweite enthält ihn zum mindesten nicht eindeutig. Davon abgesehen, beruht aber auch die Entsch. RGZ. 122, 243 selbst nicht auf der Anwendung des Satzes, daß eine selbständige Vorbenutzungshandlung des Geheimhaltungspflichtigen deswegen nicht offenkundig sei, weil dadurch die Geheimhaltungspflicht verletzt worden sei. Sie betrifft und verneint vielmehr die Frage, ob spätere bloße Mitteilungen geheimhaltungspflichtiger Personen an Dritte eine etwaige ursprüngliche nicht offenkundige Vorbenutzung des Erfindungsbesitzers gegenüber den Geheimhaltungspflichtigen offenkundig machen könnte. Nur hilfsweise erwägt sie dazu, im gegebenen Falle seien nicht einmal Vorbenutzungshandlungen, sondern bloße (an sich nicht neuheitsschädliche) Mitteilungen der Geheimhaltungspflichtigen behauptet, die überdies unter Vertrauensbruch erfolgt seien. — Die Entsch. RGZ. 150, 95 aus 1936 setzt zwar ersichtlich, wenn auch ohne Begründung, den Satz als gültig oder doch als möglicherweise gültig voraus, der Vertrauensbruch eines Geheimhaltungspflichtigen nehme seiner Vorbenutzungshandlung die Offenkundigkeit. Sie beruht aber ebenfalls nicht auf seiner unmittelbaren Anwendung, sondern hebt das Vorderurteil aus anderen Gründen auf. — Ebenso setzt die Entsch. GRUR. 1936, 550 (= MuW. 1936, 51 = Bl. 1936, 27) jenen Satz ohne Begründung als gültig voraus. Sie beruht aber nicht auf seiner Anwendung; die entscheidende Erwägung ist vielmehr die — und damit ist zum ersten Male die Frage nach den selbständigen Vorbenutzungshandlungen Dritter berührt, die den Erfindungsbesitz durch Vertrauensbruch des Geheimhaltungspflichtigen erlangt haben —, daß durch den Verrat des Geheimhaltungspflichtigen jedenfalls die Vorbenutzungshandlungen gutgläubiger Besitznachfolger nicht berührt würden. — Endlich setzt wohl auch die Entsch. MuW. 1939, 125 (127 linke Spalte) in einer Nebenbemerkung den fraglichen Rechtssatz voraus.

Das RPatA. hat sich ebenfalls zuweilen, beispielsweise in MuW. 1931, 404, unter Hinweis auf die Rspr. des RG. auf den Grundsatz bezogen, daß die durch Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit gelangte Kenntnis für die Frage der Offenkundigkeit auszuscheiden habe. Ebenso hat der österreichische Patentgerichtshof in einer Entsch. v. 16. Juli 1928 (GRUR. 1929, 591, 592) einen ähnlichen Satz aufgestellt, dessen Abgrenzung und Tragweite aus der Entsch. allerdings nicht entnommen werden kann.

Im Ergebnis ist daher zu sagen: Die reichsgerichtliche Rspr. hat zwar zuweilen den Rechtssatz aufgestellt, daß Geheimnisverrat die Offenkundigkeit einer Vorbenutzungshandlung ausschließe, ohne ihn näher zu begründen oder — von GRUR. 1936, 550 abgesehen — genauer abzugrenzen. Dagegen beruht keine der bekanntgewordenen Entscheidungen auf der unmittelbaren Anwendung dieses Satzes. Gegenüber dem Sachverhalt, wie er allen diesen Entscheidungen zugrunde lag, ist die Rechtslage überdies jetzt durch § 2 Satz 2 PatG. von 1936 und § 1 Abs. 2 Satz 2 GebrMustG. von 1936 geändert, denen zufolge eine innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung der Erfindung überhaupt außer Betracht bleibt, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht. Mit Rücksicht hierauf und angesichts der neuerlichen Erörterung der Frage im Schrifttum und der abweichenden Stellungnahme des KG. besteht daher Veranlassung, erneut zu prüfen, ob Vorbenutzungshandlungen eines Geheimhaltungspflichtigen um deswillen nicht als offenkundig angesehen werden können, weil sie unter Bruch der Geheimhaltungspflicht erfolgt sind und wie Vorbenutzungshandlungen Dritter zu beurteilen sind, deren Erfindungsbesitz auf einen solchen Geheimnisverrat zurückgeht.

Wenn § 2 PatG. mit Wirkung für jedermann ausspricht, eine Erfindung gelte nicht als neue, wenn sie im Inlande offenkundig benutzt sei, so versteht er das Merkmal der Offenkundigkeit in einem objektiven Sinne. D. h. es soll an sich nur darauf ankommen, ob die Benutzung der Erfindung der Allgemeinheit erkennbar ist; genauer, ob die Vorbenutzungshandlung die nicht zu entfernte Möglichkeit eröffnet, daß beliebige Dritte zuverlässige und ausreichende Kenntnis von der Erfindung erhalten, mag dies nun unmittelbar dadurch geschehen,



daß ein unbeschränkter Personenkreis die Vorbenutzung wahrnimmt, oder mittelbar dadurch, daß nur einzelne sie wahrnehmen, bei ihnen aber die Möglichkeit besteht, daß ihre Kenntnis an beliebige Dritte weiterdringt. Demgegenüber scheint es dem Grundsatz nach ohne Bedeutung zu sein, ob die Vorbenutzungshandlung rechtlich zu billigen oder zu mißbilligen ist, insbes. ob sie gegen Bindungen im Verhältnis zu Einzelpersonen verstößt. Das hat seinen Grund darin, daß der § 2 des Ges. die Neuheitsvoraussetzungen für die Erfindung, die ein Ausschließungsrecht gegenüber der Allgemeinheit erstrebt, im Verhältnis zur Allgemeinheit bestimmt, d. h. für jedermann in derselben Weise bindend und einsichtig, und daß er sich dazu überdies des starren Mittels der gesetzlichen Unterstellung bedient. Das spricht gewiß gegen die streitige Rspr. und scheint es notwendig zu machen, die Frage des Geheimnisverrates oder des davon abgeleiteten unredlichen Erfindungsbesitzes rein den persönlichen Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu überweisen und sie nicht mit der Frage nach der Offenkundigkeit der Vorbenutzung in Verbindung zu bringen. Gleichwohl würden diese Erwägungen nicht ausreichen, um der Rspr. grundsätzlich jede Möglichkeit zu verschließen, bei der Bestimmung dessen, was eine offenkundige Vorbenutzung sei, nicht nur die objektive Erkennbarkeit der Vorbenutzungshandlungen, sondern auch den Umstand zu berücksichtigen, ob überhaupt eine rechtlich schutzwürdige, die Folge der Neuheitsschädlichkeit mit innerer Berechtigung mit sich führende Vorbenutzung gegeben sei, wenn dies dringende Erfordernisse der Billigkeit, besonders solche, die nicht nur einzelne, sondern die Allgemeinheit berühren, geböten und der Rechtsbegriff nach wie vor für die übergeordnete Aufgabe tauglich bliebe, den Verkehr jederzeit hinreichend leicht und sicher erkennen und feststellen zu lassen, was eine offenkundige Vorbenutzung sei und ob sie vorliege. Der Geheimnisverrat würde dann allerdings nicht eine an sich offenkundige Vorbenutzung zu einer geheimen machen können, aber ausschließen, daß eine mit einem solchen Makel behaftete und daher von der Rechtsordnung mißbilligte Vorbenutzung die Patenterteilung hindere. Darin würde sich der Einfluß der die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Grundsätze der Billigkeit ausdrücken. Mit einer solchen Möglichkeit für die Rechtsprechung muß man um so eher rechnen, als die Gesetze von 1936 nun selbst die neuheitsschädliche offenkundige Vorbenutzung nicht mehr nur nach der objektiven Erkennbarkeit der Vorbenutzungshandlung, sondern auch, wenigstens für die letzten 6 Monate vor der Anmeldung, danach bestimmen, ob der Erfindungsbesitz des Vorbenutzers auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht. Hier wird ebenfalls eine Vorbenutzung, die an sich der Allgemeinheit zugänglich war, für nicht neuheitsschädlich erklärt, weil die Neuheitsschädlichkeit wegen ihrer Verletzung schutzwürdiger Belange des Erfinders rechtlich mißbilligt werden müßte. Dafür wird in Kauf genommen, daß der Verkehr nunmehr im Einzelfall weniger leicht bestimmen kann, ob eine schädliche Vorbenutzung vorliegt. Der Schluß aus dem Gegenteile dahin, daß das Gesetz nur diese eine Durchbrechung seines Grundsatzes zulassen wolle, wäre hier nicht angebracht.

Nun bedeutet es zweifellos eine schwere und unbillige Benachteiligung des Erfinders und seines Rechtsnachfolgers, wenn diejenigen, denen die Erfindung im Vertrauen auf ihre Geheimhaltungspflicht bekanntgegeben wurde, vielleicht bekanntgegeben werden mußte, es völlig in der Hand haben, durch Geheimnisverrat die Erteilung des Patenten zu hindern oder die nachträgliche Vernichtung des erteilten Patenten zu veranlassen. Dieser Nachteil wird in aller Regel durch die Rechtsbehelfe, die aus dem persönlichen Verhältnis zwischen Erfinder und Geheimhaltungspflichtigen fließen, nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Der Unterlassungsanspruch ist gegenüber der einmal vollzogenen offenkundigen Vorbenutzung praktisch bedeutungslos und der Schadensersatzanspruch wird nur in den wenigsten Fällen den durch die Patentversagung entstandenen Schaden voll hereinbringen können. Das sind Nachteile, die nicht nur den Erfinder und seine Rechtsnachfolger persönlich, sondern auch die Allgemeinheit berühren, der ebenfalls

darin gelegen sein muß, daß die Erfinder nicht auf diese Weise um ihren Lohn gebracht werden können. Demgegenüber kann nicht die Erwägung angestellt werden, daß die Erfindung auf diese Weise früher gemeinfrei werde. Denn der Sinn der Patentgesetzgebung ist gerade der, daß die Allgemeinheit am besten fährt, wenn jedem Erfinder sein Lohn zuteil wird.

Die Frage ist jedoch, wie weit man auf diesem Wege gehen müßte, um das erstrebte Ziel zu erreichen, und ob dann noch mit der erforderlichen Leichtigkeit und Bestimmtheit festgestellt werden könnte, was im Gebiete der Technik jeweils vorbekannt ist und was nicht. Bleibt man im Bereich der offenkundigen Vorbenutzung, so ist es klar, daß einerseits keine einen Geheimnisverrat darstellende offenkundige Vorbenutzungshandlung eines Geheimhaltungspflichtigen neuheitsschädlich sein dürfte, und daß andererseits alle offenkundigen Vorbenutzungshandlungen gutgläubiger Dritter neuheitsschädlich bleiben müßten, mag der Erfindungsbesitz der Dritten auch mittelbar oder unmittelbar von dem Geheimnisverrat eines Verpflichteten abzuleiten sein. Das würde jedoch offenbar nicht ausreichen, um einen wirksamen Schutz des Erfinders gegen Geheimnisverrat zu begründen. Es müßte auch der naheliegenden Möglichkeit vorgebeugt werden, daß der Geheimhaltungspflichtige mit einem bösgläubigen Dritten dahin zusammenwirkt, daß dieser nun seinerseits durch eine offenkundige Vorbenutzungshandlung den Erfinder um sein Patent bringt. Deswegen müßte auch die von dem Geheimnisverrat eines Verpflichteten abgeleitete offenkundige Vorbenutzung eines bösgläubigen Dritten für nicht neuheitsschädlich erklärt werden. Die anderweitigen Abgrenzungen und Einschränkungen des Grundsatzes, daß Geheimnisverrat keine Neuheitsschädlichkeit begründen könne, wie sie im Schrifttum, vom LG. oder von der Revision vorgeschlagen worden sind, ließen sich nicht durchführen, da sie entweder der inneren Berechtigung entbehren oder so verwickelt sind, daß dem Verkehr auf keinen Fall eine derartige Nachprüfung zugemutet werden könnte. Darauf, ob eine Vorbenutzung unmittelbar oder mittelbar offenkundig war, kann es nicht ankommen, weil der Geheimnisverrat die Offenkundigkeit als solche überhaupt nicht berührt, sondern nur die Frage aufwirft, ob man offenkundige Vorbenutzungen, die mit einem derartigen Makel behaftet sind, als patenthindernd ansehen soll. Eine Unterscheidung dahin, ob eine Vorbenutzung so offenkundig war, daß der Erfinder oder Erfindungsbesitzer bei genügender Sorgfalt noch innerhalb der 6-Monats-Frist des § 2 Satz 2 PatG. davon Kenntnis erlangen mußte, wäre schon rein praktisch nicht durchführbar. Für sie besteht auch kein Bedürfnis, weil innerhalb dieser Frist ohnehin jede offenkundige Vorbenutzung, die auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht, nicht schädlich ist. Darauf, ob der Erfinder oder Erfindungsbesitzer ohne Beziehung zu der 6-Monats-Frist des § 2 PatG. mit einem Geheimnisverrat rechnen mußte, kann es offenbar überhaupt nicht ankommen.

Erklärte man aber jede einen Geheimnisverrat darstellende offenkundige Vorbenutzung eines Geheimhaltungspflichtigen und jede auf einen Geheimnisverrat zurückgehende offenkundige Vorbenutzung eines bösgläubigen Dritten für nicht neuheitsschädlich, so würde damit allein schon dem Verkehr eine sehr umfassende schwierige und lästige Nachprüfungspflicht aufgebürdet, die über die in Vergleich damit verhältnismäßig leicht feststellbaren zeitlichen und sachlichen Grenzen des § 2 Satz 2 PatG. und des § 1 Abs. 1 Satz 2 GebrMustG. weit hinausginge. Niemand könnte mehr, ohne im Einzelfall schwierige und umfangreiche Ermittlungen anzustellen, damit rechnen, daß eine Lehre zum technischen Handeln, die offenkundig vorbenutzt ist, auch wirklich als vorbekannt zu gelten habe. Dadurch wäre ohne jede zeitliche Schranke ein Zustand der Rechtsunsicherheit gesetzt, der auch dann nicht mehr tragbar erscheint, wenn man erwägt, daß im Streitfalle die Beweislast für den Geheimnisverrat und den davon abgeleiteten bösgläubigen Erfindungsbesitz denjenigen treffen würde, der sich darauf beruft.

Damit wären die Schwierigkeiten aber noch nicht erschöpft. Es besteht kein hinreichender innerer Grund dafür und es würde eine ungerechte Halbheit sein, den Grundsatz, daß Geheimnisverrat und davon abgeleiteter



bösgläubiger Erfindungsbesitz eine neuheitsschädliche Vorwegnahme nicht begründen könne, auf die offenkundige Vorbenutzung zu beschränken. Er müßte folgerichtig auch auf die druckschriftliche Vorveröffentlichung der Erfindung angewendet werden. Das widerspräche aber völlig der bisherigen allgemeinen Rechtsüberzeugung, auf die sich die gewerbliche Wirtschaft seit langem eingestellt hat und die dahin geht, daß es gleichgültig sei, ob die druckschriftliche Veröffentlichung einer Erfindung rechtmäßig oder unrechtmäßig befugt oder unbefugt gewesen sei. Zu vgl. Pietzcker, PatG. § 2 Anm. 14; Krauß, PatG. § 2 Anm. 3 c; Klauer-Mönring, PatG. § 2 Anm. 4 b. Ein Bruch mit dieser Rechtsüberzeugung würde ein neues sehr bedeutsames Element der Unsicherheit für den Bestand, den Wirkungsbereich und die Handhabung der gewerblichen Schutzrechte mit sich bringen und die Unstetigkeit verstärken, die auf diesem Gebiet schon durch die zahlreichen Angriffsmöglichkeiten gegen erteilte Schutzrechte und durch die in der Natur der Sache liegende Unterscheidung zwischen Gegenstand und Schutzzumfang der Rechte notwendig besteht. Das könnte nicht wohl durch eine bloße Änderung der Rechtsprechung geschehen; vielmehr wäre dazu eine Gesetzesänderung erforderlich.

Diese Erwägungen führen dazu, den Grundsatz, daß Geheimnisverrat die Neuheitsschädlichkeit ausschließe, der sich nicht folgerichtig durchführen läßt, ohne die Verkehrssicherheit in einem nicht zu rechtfertigenden Grade zu gefährden, überhaupt aufzugeben. Dieser Entschluß wird dadurch erleichtert, daß die neuen, aber nach RGZ. 153, 174 rückwirkenden Vorschriften des § 2 Satz 2 PatG. und des § 1 Abs. 2 Satz 2 GebrMusikG. den Erfinder immerhin schon in einem beachtlichen Umfange auch gegen Geheimnisverrat schützen und außerdem geeignet sind, die Entwicklung in erwünschter Weise dahin zu drängen, daß fertige Erfindungen vor der Anmeldung nicht erst übermäßig lange geheimgehalten werden. Der Erfinder ist überdies nicht allein auf die Unterlassungs- und Schadensersatzklage gegen diejenigen angewiesen, die ihm durch Geheimnisverrat oder unerlaubte Nutzung eines solchen Verrates sein Patent aus der Hand schlagen. Soweit diese sich im Verletzungs- oder Nichtigkeitsstreit auf diejenige Vorwegnahme der Erfindung berufen, die sie selbst unerlaubt herbeigeführt haben, wird ihm vielfach auch die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung zur Seite stehen (Pietzcker § 2 Anm. 14, § 10 Anm. 24; Krauß § 13 Anm. 7 a; RG.: MuW. 1934, 10). (RG., I. ZivSen., U. v. 7. Okt. 1941, I 54/41.) [H.]

\*

**12. RG. — § 13 PatG.** Stimmt das angegriffene Patent zum Teil mit einem älteren überein, so ist eine Teilvernichtung dennoch nicht zulässig, falls der Gegenstand der Erfindung des angegriffenen Patents nicht in dem Sinne teilbar ist, daß die den Inhalt des älteren Patents bildende Teilehre derart aus ihm herausgelöst werden kann, daß der verbleibende Rest noch eine selbständige Lehre zum technischen Handeln darstellt.

Der Bekl. ist Inhaber des DRP. 670 132, das zum Gegenstand hat einen Rotationsvervielfältiger mit auf einer Drucktrommel befestigtem abdruckfähigem Spiegelschriftoriginal. Von seinen drei Patentansprüchen ist jetzt nur noch der Anspruch 1 im Streit. Er lautet:

„Rotationsvervielfältiger mit auf einer Drucktrommel befestigtem abdruckfähigem Spiegelschriftoriginal zum Bedrucken von befeuchteten Bogen, dadurch gekennzeichnet, daß zum Auswechseln der auf der Drucktrommel zu befestigenden Spiegelschriftoriginal ohne Stillsetzen oder Ändern der Drehrichtung der Drucktrommel die Bewegung einer das Öffnen und Schließen der das Spiegelschriftoriginal haltenden Greifer bewirkenden Steuerkurve in ihre Arbeitsstellung durch ein handgesteuertes Glied erfolgt, durch das die Bewegung des Tisches eingeleitet und dadurch die auf dem Tisch bereitliegende neue Druckform den geöffneten Greifern selbsttätig zugeführt wird.“

Mit der Klage hat die Kl. in erster Linie beantragt, das DRP. 670 132 in vollem Umfange zu vernichten, weil sein Gegenstand ganz oder wenigstens teilweise Gegenstand des älteren Rechtes DRP. 670 558 sei.

In der Verhandlung vor dem Nichtigkeitsssenat des RPatA. hat die Kl. den Antrag, das Streitpatent vollständig zu vernichten, zurückgezogen und nur noch beantragt, den Anspruch 1 des Patents durch Aufnahme zusätzlicher Merkmale teilweise zu vernichten. Der Anspruch 1 sollte folgende Fassung erhalten:

„Rotationsvervielfältiger mit auf einer Drucktrommel befestigtem abdruckfähigem Spiegelschriftoriginal zum Bedrucken von befeuchteten Bogen, dadurch gekennzeichnet, daß zum Auswechseln der auf der Drucktrommel zu befestigenden Spiegelschriftoriginal ohne Stillsetzen oder Ändern der Drehrichtung der Drucktrommel die Bewegung einer das Öffnen und Schließen der das Spiegelschriftoriginal haltenden Greifer bewirkenden Steuerkurve in ihre Arbeitsstellung durch ein selbständiges handgesteuertes Glied erfolgt, durch das der Tisch in seine Mitnahmestellung gesenkt und bei weiterem Niederhalten des handgesteuerten Gliedes und gleichzeitiger Drehung der Drucktrommel mit der auf ihm bereitliegenden neuen Druckform den geöffneten Greifern selbsttätig zugeführt wird.“

Sie hat weiter erklärt, sie stütze ihre Klage nur noch auf das ältere Recht 670 558 und nicht mehr auf die Behauptung, das Streitpatent sei gegenüber den DRP. 670 093 und 289 406 nicht mehr erfinderisch neu. Zur Begründung ihres eingeschränkten Antrages hat sie folgendes ausgeführt: Dem älteren Recht und dem Streitpatent liege dieselbe Aufgabe zugrunde, nämlich, das selbsttätige Auswechseln des auf die Drucktrommel eines Rotationsvervielfältigers gespannten Spiegelschriftoriginals ohne Stillsetzen oder Ändern der Drehrichtung der Drucktrommel. Die Lösungsmittel seien mindestens zum Teil dieselben. Das gelte insbesondere für das Merkmal, daß ein handgesteuertes Glied die Steuerkurve, die das selbsttätige Öffnen und Schließen der das Original haltenden Greifer bewirke, in ihre Arbeitsstellung hinein und aus ihr heraus bewege. Das müsse zu einer Teilvernichtung des Anspruchs 1 führen. Außerdem gebe dieser Anspruch aber die Lösungsmittel nur unvollkommen an, so daß der Fachmann die Patentlehre nicht ausführen könne. Aufgenommen werden müßten insbesondere die Merkmale, die sich auf die Kuppelung zwischen dem schwenkbaren Tisch und der Trommel bezögen, da sie zum Betrieb der Maschine unbedingt erforderlich seien. Endlich müsse klargestellt werden, daß der Anspruch 1 ein selbständiges handgesteuertes Glied voraussetzt.

Der Nichtigkeitsssenat des RPatA. hat die Klage abgewiesen und die Kosten der Kl. auferlegt. Nur zum Zwecke der Klarstellung hat er im Anspruch 1 des Streitpatentes in Zeile 49 hinter dem Worte „das“ das Wort „zugleich“ eingefügt.

Dagegen richtete sich die Berufung der Kl.

Die Entscheidung des RPatA. wurde bestätigt.

Soweit die Klage auf das ältere Recht gestützt wird, macht die Kl. nur noch geltend, daß Aufgabe und Lösung bei dem älteren und dem jüngeren Recht teilweise zusammenfielen. Daraus könnte jedoch eine Teilvernichtung des jüngeren Rechtes auch dann nicht hergeleitet werden, wenn alles zuträfe, was die Kl. über die teilweise Übereinstimmung der beiden Patentlehren ausführt. Denn der Gegenstand der Erfindung des jüngeren Rechtes betrifft eine echte mehrgliedrige Kombination. Das hat die Kl. durch ihre Modellversuche nicht zu widerlegen vermocht, da sie sich nicht auf die Patentlehre, sondern auf eine abgeänderte Konstruktion bezogen. Der Gegenstand der Erfindung des jüngeren Rechtes ist infolgedessen nicht in dem Sinne teilbar, daß die den Inhalt des älteren Rechtes bildende Teilehre derart aus ihm herausgelöst werden könnte, daß der verbleibende Rest noch eine selbständige Lehre zum technischen Handeln darstellte. Zu vgl. Krauß, PatG., § 4 Anm. 4 zu VI und VII. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß die von der Kl. begehrte Versetzung der angeblich gemeinsamen Teilehre in den Oberbegriff des angegriffenen Anspruchs für sich allein genommen gar keine Teilvernichtung dieses Anspruchs bedeuten würde. Es wäre damit vielmehr lediglich ausgesprochen, daß innerhalb der Vereinigung mehrerer Merkmale, die in ihrem untrennbaren Zusammenwirken erst die geschützte Patentlehre ausmachen, ein Merkmal oder eine Unter-



kombination von Merkmalen keinen Sonderschutz genießt. Dafür ist die Nichtigkeitsklage aus § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PatG. nicht gegeben. Das ließe die den Gegenstand der Erfindung des jüngeren Rechtes bildende Gesamtlehre völlig unberührt. Eine echte Einschränkung war vielmehr mit dem Klageantrage so, wie er im zweiten Rechtszuge ursprünglich gestellt war, nur insoweit begehrt, als dem Anspruch 1 die zusätzlichen Merkmale der Kuppelung zwischen Anlegetisch und Drucktrommel und des Voreilens des Tisches gegenüber der Drucktrommel hinzugefügt werden sollten. Dieses Begehren wurde aber nicht auf das Vorhandensein des älteren Rechtes gestützt und ist überdies jetzt ausdrücklich fallen gelassen worden. Was endlich den Antrag angeht, innerhalb des Anspruchs 1 den Ausdruck „handgesteuertes Glied“ durch den Ausdruck „selbständiges handgesteuertes Glied“ zu ersetzen, so wird damit im Rechtssinne nur eine Klarstellung des Gegenstandes der Erfindung erstrebt, die wiederum nicht auf das ältere Recht gestützt ist.

(RG., I. ZivSen., U. v. 14. Okt. 1941, I 64/40.) [L.]

\*

13. RG. — § 134 BGB.; §§ 5, 8 WZG. (§§ 5, 7 WZG. a. F.); § 1 UnlWG.

Eine Vereinbarung, durch die sich der Inhaber eines Warenzeichens gegen Vergütung verpflichtet, keinen Widerspruch gegen die Anmeldung desselben Warenzeichens durch den anderen Vertragspartei zu erheben, ist nicht gemäß § 134 BGB. rechtsunwirksam.

Der Erwerber eines Geschäftsbetriebes mit den dazu gehörenden Warenzeichen verstößt unter Umständen gegen § 1 UnlWG. wenn er in Kenntnis dessen, daß der frühere Geschäftsinhaber einem Dritten gegenüber schuldrechtliche Bindungen wegen des Warenzeichens eingegangen ist, das Warenzeichen benutzt.

Inhaber der bekl. Firma P. L. S. war früher Dr. S. Für diese Firma war unter den Nrn. 18651 und 219261 der Zeichenrolle des RPatA. als Wortzeichen das Warenzeichen „Regent“ eingetragen. Das Zeichen 18651 war eingetragen für den Geschäftsbetrieb: Verfertigung und Vertrieb von Eisen-, Metall- und Kurzwaren, für fertige Waren, hergestellt aus Stahl, Eisen und Messing, bestehend in einer größeren Anzahl im BU. näher bezeichneter Sachen, darunter Maschinen, Werkzeugen und Scheren. Das Zeichen 219261 bezieht sich auf den Geschäftsbetrieb: Exportgeschäft, Handlung in Werkzeugen, Metallwaren und einschlägigen Artikeln für eine große Anzahl im BU. näher bezeichneter Waren, u. a. Sensen, Klein-Eisenwaren. Mit Schreiben v. 23. Dez. 1930 erklärte Dr. S. der Kl. gegen Zahlung von 1000 RM auf die Schutzrechte seines Zeichens „Regent“ — mit Ausnahme von Stahlwaren — zu verzichten und sich zu verpflichten, das Zeichen nur noch für Solinger Stahlwaren zu verwenden und nach Ablauf der Schutzfrist nur für diese zu erneuern. Die Kl. meldete darauf am 9. Jan. 1931 mit Zustimmung von Dr. S. das Wortzeichen „Regent“ als Warenzeichen für Werkzeuge, Sensen und andere, im BU. näher bezeichnete Sachen an; es wurde unter Nr. 444220 in die Zeichenrolle eingetragen. — Durch Schreiben v. 20. Juni 1934, 5. Juli 1934 und 13. Juli 1934 kam zwischen Dr. S. und der Kl. eine Vereinbarung zustande, wonach Dr. S. der Kl. das Warenzeichen „Regent“ in vollem Umfang „übertrug“ unter der Bedingung, daß Dr. S. die kleinen Restbestände von Scheren mit dem Zeichen „Regent“ ausverkaufen konnte. Die Kl. ließ sich darauf, nachdem Dr. S. am 12. Juli 1934 dem Patentamt gegenüber erklärt hatte, daß die Firma P. L. S. auf Grund der Zeichen 18651 und 219261 keinen Widerspruch gegen die Eintragung erhebe, das Zeichen „Regent“ für die im BU. näher benannten Waren unter Nr. 470450 der Zeichenrolle erneut eintragen.

Dr. S. hatte schon im November 1932 mit dem Kaufmann H. K., dem Ehemann der jetzigen Inhaberin der beklagten Firma, über den Verkauf des Geschäfts verhandelt. Bei dieser Gelegenheit erfuhr K., daß Dr. S. das Zeichen für Äxte schon an die Kl. abgegeben hatte. Die Verhandlungen mit K. führten zunächst zu keinem Ergebnis, kamen aber später wieder in Gang. Am 22. Febr. 1934 richtete Dr. S. ein Schreiben an K., in dem er zwei ihm von K. vorgelegte Vertragsentwürfe bemängelte und

eine Änderung der Fassung vorschlug. Durch einen Vertrag v. 25. Jan. 1935 verkaufte Dr. S. der durch H. K. vertretenen Firma K. & Co. KG. für Rechnung von Frau Olga K., der jetzigen Inhaberin der Bekl., das gesamte übriggebliebene Inventar der Firma P. L. S. zum Preise von 2000 RM. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll das Schreiben v. 22. Febr. 1934 maßgebend sein. In einem zweiten Vertrag von demselben Tage überträgt Dr. S. der Firma K. & Co. ohne Vergütung den Namen seiner Firma P. L. S. mit Kundschaft und sämtlichen in- und ausländischen Warenzeichen, jedoch ausschließlich der vorhandenen Aktiven und Passiven und ohne Grundbesitz. Nach Abschluß dieser Verträge kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Prozeßparteien über die Berechtigung zum Gebrauch des Warenzeichens „Regent“.

Die Kl. nimmt auf Grund der Vereinbarungen mit Dr. S. v. 23. Dez. 1930 und 20. Juni/5. Juli 1934 i. Verb. m. den für sie eingetragenen Zeichen Nr. 444220 und 470450 die Befugnis zum Gebrauch des Regentzeichens für sich in Anspruch. Sie steht auf dem Standpunkt, sie habe hierdurch im Wege sogenannter Leerübertragungen das Zeichen erworben; dadurch sei das materielle Warenzeichenrecht auf sie übergegangen. Dr. S. habe deshalb die Warenzeichen nicht auf die Bekl. übertragen können. Dr. S. habe das auch nicht gewollt, wie sich aus der Einschränkung „alles, soweit vorhanden“ im Schreiben v. 22. Febr. 1934 ergebe. Das in der Eintragung der Bekl. als Inhaberin der Zeichen Nr. 18651 und 219261 bestehende Formalrecht müsse der materiellen Berechtigung der Kl. weichen. Außerdem habe Dr. S. durch die Vereinbarungen v. 23. Dez. 1930 und 20. Juni bzw. 5. Juli 1934 die Regentzeichen als Kennzeichen seines Betriebes aufgegeben, er habe auf die Zeichen verzichtet und sie delinquent.

K. habe auch bei Abschluß der Verträge v. 25. Jan. 1935 gewußt, daß Dr. S. die Zeichen an sie abgegeben gehabt habe. Demnach stünden ihr als Inhaberin der Zeichen 444220 und 470450 die ausschließlichen Befugnisse aus § 15 Abs. 1 WZG. zu. Die Kl. stützt den Lösungsanspruch auch auf § 11 Nr. 2 und 3 WZG. Sie macht ferner geltend, daß sie bei Abschluß des Kaufes zwischen Dr. S. und der Bekl. für das Zeichen Regent bereits Verkehrsgeltung gehabt habe. Sie beantragt u. a., die Bekl. zu verurteilen in die Löschung nachstehender Warenzeichen

- a) Wortzeichen „Regent“ Nr. 18651,
- b) Wortzeichen „Regent“ Nr. 219261

in der Warenzeichenrolle des RPatA. einzuwilligen; hilfsweise: es bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Waren — wie im Warenverzeichnis der Warenzeichen der Kl. Nr. 444220 und 470450 oder gleichartige Waren — oder Verpackungen, Umhüllungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. mit dem Wortzeichen „Regent“ zu versehen oder derartig widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder feilzulegen.

Die Bekl. beantragt Klageabweisung. Sie nimmt mit der Kl. an, daß es sich bei beiden Abgaben des Warenzeichens an die Kl. um Leerübertragungen handle, und führt aus, daß die Vereinbarungen der Kl. mit der Firma P. L. S. nur schuldrechtliche Bedeutung hätten; der Übergang der durch die Vereinbarungen entstandenen Verpflichtungen sei durch Ausschluß der Übernahme der Passiven ausgeschlossen. Dr. S. habe ihr nicht mitgeteilt, daß er das Warenzeichen an die Kl. inzwischen ganz abgegeben habe. Die Worte „Alles, soweit vorhanden“ in dem Vertrag v. 22. Febr. 1934 u. 25. Jan. 1935 beziehe sich nicht auf den Bestand der Warenzeichen, sondern nur auf körperliche Gegenstände. — Sie bestreitet auch die von der Kl. geltend gemachte Verkehrsgeltung.

Das LG. hat der Kl. stattgegeben. In der Berufungsinstanz hat die Kl. Anschlußberufung eingelegt, indem sie den Hilfsantrag jetzt auch als Hauptantrag stellt. Das BG. hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen, soweit sie sich gegen den oben wiedergegebenen Klageantrag richtet; auf die Anschlußberufung hin hat es die Bekl. verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr



die näher bezeichneten Gegenstände, auf die sich das Warenzeichen 470 450 bezieht, mit dem Wort „Regent“ zu versehen und derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Die Revision der Bekl. war erfolglos.

Der BerR. nimmt an, durch die Vereinbarungen zwischen Dr. S. und der Kl. v. 23. Dez. 1930 und 20. Juni/5. Juli 1934 sei der Bestand der alten Warenzeichen Nr. 18 651 und 219 261 nicht berührt. Diese Vereinbarungen stellten — so führt er aus — zusammen mit der Einwilligung des Dr. S. in die Eintragung der von der Kl. angemeldeten neuen „Regent“-Warenzeichen Nr. 440 220 und 470 450 und der Eintragung dieser Zeichen sogenannte „leere Übertragungen“ dar. Solche seien nach § 7 des alten und § 8 des neuen WZG. rechtlich möglich. Die neuen Zeichen hätten aber rechtlich mit den alten Zeichen nichts zu tun, insbesondere nicht die Priorität der alten Zeichen. Sie stellten keinen von den alten Zeichen abgeleiteten, sondern einen ursprünglichen Erwerb dar. Die Verpflichtungen, die die Firma P. L. S. in bezug auf die alten Zeichen gegenüber der Kl. übernommen habe, seien nur schuldrechtlicher Natur. Eine zur Vernichtung der alten Zeichen führenden Trennung dieser Zeichen vom Betrieb der Firma P. L. S. sei nicht eingetreten. Die Firma P. L. S. habe auf die alten Zeichen auch nicht etwa verzichtet oder sie „derelinquiert“. Die Bekl. habe demnach trotz der Vereinbarungen mit der Kl. die Warenzeichen Nr. 18 651 und 219 261 auf Grund der Verträge v. 25. Jan. 1935 rechtswirksam erworben. Die Kl. könne deshalb auf Grund ihrer jüngeren Zeichen weder Löschung noch Unterlassung des Gebrauchs von der Bekl. beanspruchen.

Der BerR. verneint auch eine Verpflichtung der Bekl. zur Löschung ihrer Regent-Warenzeichen gem. § 11 Ziff. 1 bis 3 i. Verb. m. § 38 WZG.

Sodann führt er weiter aus, die Verpflichtungen, die die Firma P. L. S. der Kl. gegenüber in bezug auf die alten Zeichen eingegangen sei, seien zwar schuldrechtlicher Art. An diese Verpflichtung sei aber auch die Bekl. gebunden ohne Rücksicht darauf, daß sie die Passiven von P. L. S. nicht übernommen habe und daß der Zeuge K. als Vertreter der Bekl. nur das Bestehen von Ansprüchen der Kl. an den Äxten gekannt haben sollte.

Wenn die Bekl. in Kenntnis dessen, daß der frühere Inhaber der Firma P. L. S. sich mit der Neubegründung der Zeichen für die Kl. einverstanden erklärt und auf die weitere Benutzung der Zeichen verzichtet hätte, die Regentzeichen von Dr. S. erworben und dann weiterbenutzt hätte, so würde die Löschiungs- und Unterlassungsklage gegen sie gem. § 1 UnfWG. begründet sein. Die Kl. habe aber den ihr für die Kenntnis des Zeugen K. obliegenden Nachweis nicht erbringen können.

Nach den Verträgen v. 25. Jan. 1935 habe Dr. S. der Firma K. & Co. unter anderem sämtliche in- und ausländischen Warenzeichen der Firma P. L. S. verkauft. Sie seien aber mit der Beschränkung „alles, soweit vorhanden“ verkauft. Damit habe Dr. S. dem K. gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er von den Warenzeichen nur das verkaufen wolle, was er selbst noch habe. K. habe deshalb damit rechnen müssen, auf Grund der Verträge nicht alle Warenzeichen von P. L. S. zu erhalten und auch die auf Grund des Kaufs übertragenen nur in dem Umfang benutzen zu können, in dem P. L. S. selbst noch dazu berechtigt gewesen sei. K. habe sich nicht darauf verlassen können, daß sich diese Einschränkung nur auf Axte beziehe, vielmehr habe sich diesem der Gedanke geradezu aufgedrängt, daß Dr. S. in der Zwischenzeit noch andere Warenzeichen abgestoßen habe. Er habe demnach bei Unterzeichnung des Kaufvertrags damit gerechnet, den Warenzeichenbestand von P. L. S. nicht uneingeschränkt zu erhalten, und sich damit einverstanden erklärt, die Warenzeichen mit den Einschränkungen zu übernehmen, die bei Abschluß des Kaufes vorhanden gewesen seien. Unter diese Beschränkung falle auch die von P. L. S. gegenüber der Kl. eingegangene Verpflichtung, die Zeichen „Regent“ nicht mehr zu benutzen und bei Ablauf der Schutzfrist löschen zu lassen. Dem stehe nicht entgegen, daß die Bekl. im Kaufvertrag die Passiven der Firma P. L. S. nicht übernommen habe; denn es handle sich bei den Verpflichtungen gegenüber

der Kl. nicht um Passiven im eigentlichen Sinn, sondern um Einschränkungen, mit denen ein Aktivum der Firma P. L. S. versehen sei. Auch einige andere näher bezeichnete Umstände könnten die Erwägungen, die zur Annahme der Übernahme der Verbindlichkeiten von P. L. S. gegenüber der Kl. geführt hätten, nicht ausräumen. Die Bekl. sei demnach auf Grund der auf sie übertragenen vertraglichen Verpflichtungen zur Einwilligung in die Löschung der Zeichen Nr. 18 651 und 219 261 und zur Unterlassung des Gebrauchs der Zeichen gehalten. Ferner sei der von der Kl. im zweiten Rechtszug gestellte weitere Hauptantrag auf Unterlassung des Gebrauchs des Regentzeichens in Ansehung der der Kl. für das Warenzeichen Nr. 470 460 geschützten Waren aus dem Vertrag begründet.

Die Bekl. hat in der mündlichen Verhandlung vor dem RevG. zunächst in der Frage aufgeworfen, ob die zwischen Dr. S. und der Kl. geschlossenen Verträge etwa nach § 134 BGB. nichtig seien, weil sie gegen § 7 des alten WZG. i. d. Fass. v. 7. Dez. 1923 und gegen § 8 des neuen WZG. v. 5. Mai 1936 verstießen oder doch zur Umgehung dieser Gesetzesbestimmungen geschlossen seien.

Dieses Bedenken ist jedoch unbegründet. Durch die auch vom BerR. gebrauchte Bezeichnung „Leerübertragungen“ wird die Rechtslage allerdings im vorliegenden Fall nicht treffend gekennzeichnet. Denn die alten Zeichen der Firma P. L. S. sind nicht auf die Kl. übertragen worden, sondern die Kl. hat in beiden Fällen im Jahre 1931 und im Jahre 1934 durch die für sie vorgenommenen Eintragungen in die Zeichenrolle neue Zeichen erworben. Die Firma P. L. S. ist daran nur insoweit beteiligt, als sie sich der Kl. gegenüber verpflichtet hat, von dem ihr nach § 5 alten WZG. zustehenden Widerspruch gegen die Eintragung der neuen Zeichen keinen Gebrauch zu machen, und als sie sich dem Patentamt gegenüber mit der Eintragung dieser neuen Zeichen einverstanden erklärt hat. Hierin liegt weder ein Verstoß gegen § 7 des alten WZG., der für die Frage eines Verstoßes gegen § 134 BGB. zunächst in Frage kommt, noch ein solcher gegen § 8 des neuen WZG. Allerdings kann nach diesen Bestimmungen das Warenzeichenrecht nur mit dem Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen; und in § 8 des neuen WZG. ist noch ausdrücklich hinzugefügt, eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand habe, sei unwirksam. Danach ist zwar die Übertragung des Warenzeichens ohne den Geschäftsbetrieb verboten. Daraus folgt aber nicht, daß der Inhaber eines Zeichens schlechthin auch keine Vereinbarung treffen könnte gegen die Neuanschaffung eines Zeichens, das mit dem seinigen gleich oder verwechslungsfähig ist, keinen Widerspruch zu erheben und nach Ablauf der Schutzfrist sein Zeichen löschen zu lassen. Vielmehr ist eine solche Vereinbarung nicht ohne weiteres unzulässig, da das Gesetz die Eintragung gleicher oder verwechslungsfähiger Zeichen auch für dieselben Waren zuläßt, wenn der Inhaber des älteren Zeichens keinen Widerspruch erhebt, und da es in dessen Belieben steht, ob er Widerspruch erheben will. Eine derartige Neubegründung eines Warenzeichens ist ganz verschieden von einer nur gleichzeitig mit dem Geschäftsbetrieb zulässigen Übertragung eines Warenzeichens; die Verschiedenheit zeigt sich insbesondere darin, daß bei der Übertragung eines Warenzeichens dieses seinen zeitlichen Rang — die Priorität — behält, während bei der Neueintragung eines Zeichens sich dessen Rang nach der Anmeldung richtet. Die Revision kann auch daraus nichts herleiten, daß durch das Nebeneinanderbestehen derselben Zeichen möglicherweise eine Verkehrsverwirrung entstehen kann. Denn wenn sich der frühere Inhaber der Firma P. L. S. der Kl. gegenüber rechtswirksam verpflichtet hat, gegen die Anmeldung derselben Zeichen für sie keinen Widerspruch zu erheben und selbst die Zeichen — bis auf einen Restbestand an Scheren — nicht mehr zu benutzen, so kann der Umstand, daß aus einer hiermit in Widerspruch stehenden Benutzung der Zeichen durch den früheren oder späteren Inhaber der Firma P. L. S. möglicherweise eine Verkehrsverwirrung entsteht, keinesfalls dazu führen, daß der neue Inhaber nicht die Löschung der alten Zeichen und die Unterlassung des Gebrauchs derselben durch die Firma P. L. S. verlangen kann.



Hiernach sind die Vereinbarungen zwischen Dr. S. und der Kl. v. 23. Dez. 1930 und v. 20. Juni/5. Juli 1934 rechtswirksam.

Der BerR. hat angenommen, daß auch die Kl. sich gegenüber der Bekl. auf die zwischen Dr. S. und der Firma K. & Co. geschlossenen Verträge v. 25. Jan. 1935 berufen kann.

Dies ist jedenfalls dann richtig, wenn die Firma K. & Co. für Rechnung der Frau Olga K., der heutigen Bekl., etwa im Wege der Schuldübernahme nach § 415 BGB. die Verpflichtungen der Firma P. L. S. aus den Verträgen v. 23. Dez. 1930 und v. 20. Juni/5. Juli 1934 übernommen und die Kl. als Gläubigerin eine solche Schuldübernahme spätestens durch die Klagerhebung genehmigt hat.

Aber auch wenn keine Schuldübernahme i. S. des § 415 BGB. vorliegt, ist der Klageanspruch jedenfalls nach § 1 WettbewerbsG. begründet, weil die Bekl. durch ihr Verhalten im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Die Revision meint an sich zutreffend, der jetzige Inhaber der Firma P. L. S. brauche für die schuldrechtlichen Verpflichtungen des früheren Inhabers, die er nicht übernommen habe, jedenfalls dann nicht aufzukommen, wenn er diese nicht einmal gekannt habe. Der BerR. hat aber angenommen, daß K. zwar möglicherweise nicht gerade das Bestehen der Ansprüche der Kl. gekannt habe, daß er aber damit einverstanden gewesen sei, den Warenzeichenbestand nur mit gewissen — ihm nicht näher bekannten — Einschränkungen zu übernehmen. Dann aber liegt darin kein sachlich-rechtlicher Fehler, daß der BerR. angenommen hat, bei dieser Sachlage könne die Bekl. sich nicht auf das noch formell für sie eingetragene Zeichenrecht berufen. Wenn sie es mit dieser allerdings nur schuldrechtlichen Verpflichtung des Dr. S. übernommen hat, so kann sie sich auch der Kl. gegenüber nicht auf ihr formales Recht berufen. Denn auch das Warenzeichenrecht ist ein Teil des Wettbewerbsrechtes und untersteht als solches insbesondere dem Grundsatz von Treu und Glauben. Diesen Grundsatz hat der Senat zunächst in solchen Fällen ausgesprochen, in denen er einem durch die Entwicklung des Verkehrs geschaffenen tatsächlichen Zustand Anspruch auf Schutz auch vor dem formalen Zeichenrecht zuerkannt hat, weil sich die Ausnutzung des durch die Eintragung erlangten Schutzes als ein unter § 1 UnlWG. fallender Mißbrauch des formalen Zeichenrechts darstellen würde (RGZ. 120, 325 [328]). In RGZ. 147, 332 (337) ist ausgesprochen, daß der Bekl. gegenüber der Klage eines Scheinerwerbers eines ohne Geschäftsbetrieb auf ihn übertragenen, auf ihn umgeschriebenen und bisher nicht gelöschten Warenzeichens nicht auf die Löschungsabwehr aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. beschränkt sei, sondern der Mißbrauch des formalen Zeichenrechts durch die Klage auch im Wege des Einwands aus § 1 UnlWG. (§ 826 BGB.) oder im Wege der Arglistenrede wegen mißbräuchlicher Rechtsausübung oder auch letzten Endes wegen Verstoßes gegen die Grundsätze von Treu und Glauben geltend gemacht werden könne. Das formale Recht dürfe nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden, die das Recht höherer Ordnung setze, insbesondere nur innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten. In diesem Falle handelt es sich allerdings nicht darum, daß der Inhaber eines Zeichenrechts sich nur schuldrechtlich zu dessen Löschung verpflichtet hat, sondern darum, daß sich jemand entweder auf ein Ausstattungsrecht oder auf ein Warenzeichen selbst beruft. Aber der Grundsatz, daß sich der Inhaber eines eingetragenen Zeichens nur innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten das Zeichenrecht ausüben darf, gilt auch insoweit, als er mit dem Geschäft das formale Zeichenrecht in dem Bewußtsein erworben hat, daß der frühere Firmeninhaber sich einem Dritten gegenüber verpflichtet hat, es nicht mehr zu gebrauchen, sondern löschen zu lassen. Das gilt jedenfalls dann, wenn dieser Dritte von dem Zeichen, das für ihn neu eingetragen worden ist, bereits Gebrauch gemacht hat, wie es im vorliegenden Falle unstreitig zutrifft. Dadurch wird nicht, wie die Revision meint, „aus der schuldrechtlichen Verpflichtung eine irgendwie als dinglich gedachte Einschränkung“, sondern es wird aus den sich

aus Treu und Glauben ergebenden Erwägungen für den Erwerber des Geschäfts die Verpflichtung hergeleitet, aus dem formalen Zeichenrecht keine Ansprüche mehr herzuleiten, sondern dieses löschen zu lassen. Hiernach verstößt die Bekl. gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf die für sie noch bestehende Eintragung der Warenzeichen beruft, obwohl sie bei Erwerb der Firma sich damit einverstanden erklärt hat, die für diese bestehenden Warenzeichen nur mit den Einschränkungen zu erwerben, die den bisherigen Firmeninhaber belasteten.

Die von der Revision bestrittene Klagebefugnis der Kl. kann weder bei der Annahme einer Schuldübernahme aus § 415 BGB. noch der eines Anspruchs aus § 1 UnlWG. begründeten Bedenken unterliegen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 3. Nov. 1941, II 61/41.) [L.]

\*

**14. RG. — Art. 4 des Unionsvertrags; § 5 PatG. a. F.; § 7 PatG. n. F. Zur Begründung eines Vorbenutzungsrechts genügen nicht Vorbereitungs-handlungen. Die Voraussetzungen für die Entstehung des Vorbenutzungsrechts sind im § 7 PatG. erschöpfend geregelt. Mit Billigkeitsrücksichten kann ein solches Recht nicht begründet werden.**

In seinem Urteil RGZ. 153, 321 hat das RG. dargelegt, daß sich die Entstehung des Vorbenutzungsrechts an einer vor Inkrafttreten des PatG. v. 5. Mai 1936 patentierten Erfindung nach bisherigem Recht richtet. Entgegen der Meinung des BerR., der rechtsirrig nur auf die Zeit der beanspruchten Unionspriorität (16. Mai 1927) abstellt, besteht somit nach Art. 4 des Unionsvertrags in der Washingtoner Fassung die rechtliche Möglichkeit, daß das Vorbenutzungsrecht noch durch Handlungen des Kl. im Prioritätsintervall entstanden sein könnte. Der maßgebende Zeitpunkt, vor dem das Vorbenutzungsrecht erworben sein muß, ist daher der Tag der Anmeldung in Deutschland (20. Juli 1927) und nicht der Tag der beanspruchten amerikanischen Priorität (RGZ. 99, 145; 114, 246).

Auf sich beruhen können die Ausführungen des BerR. darüber, daß der Kl. den Erfindungsgedanken des Streitpatents vor dem Anmeldetage erkannt habe. Es mangelt jedenfalls an den übrigen Voraussetzungen des Vorbenutzungsrechts. Nach der Darlegung des BerR. hat der Kl. die Erfindung nicht benutzt. In Betracht kommen als Vorbenutzung nur Veranstaltungen zur Benutzung der Erfindung, und zwar nach § 5 PatG. a. F. nur solche, die bis zum Anmeldetage nicht unterbrochen sein dürfen und den erstlichen Willen erkennen lassen, die fabrikmäßige Herstellung der nachträglich durch das Streitpatent geschützten Vorrichtung alsbald aufzunehmen (RGZ. 123, 252 [256]; 158, 291). Nicht genügend sind Vorbereitungs-handlungen zu einer für später geplanten Ausführung der Erfindung (RG.: WarnRspr. 1916 Nr. 177 S. 278).

Es kann in diesem Zusammenhang den Billigkeits-erwägungen des BerR. nicht zugestimmt werden. Wenn er davon spricht, der Kl. dürfe nicht um den Lohn für die gleiche Erfindungsleistung gebracht und nicht dafür gestraft werden, daß er unglücklicherweise an einen die praktische Benutzung verzögernden Vertragsgegner gebunden gewesen sei, so verkennt er wiederum die Rechtslage. Das Auffinden der Erfindung allein ist nicht die mit dem Vorbenutzungsrecht belohnte Leistung. Hinzu kommen muß zur Zeit der Anmeldung entweder die Benutzung der Erfindung oder das Treffen von Veranstaltungen mit der Absicht alsbaldiger Benutzung. An beiden fehlt es hier. Auf welchen Gründen dies beruht, ist belanglos. Insbesondere ist es unerheblich, ob vertragliche Bindungen an seinen Lizenzgeber den Kl. daran gehindert haben, die nötigen Veranstaltungen rechtzeitig zu treffen. Mögen auch Billigkeits-erwägungen den Gesetzgeber zur Schaffung des Vorbenutzungsrechts veranlaßt haben (RGZ. 75, 317), so darf doch nicht übersehen werden, daß § 5 PatG. a. F. und entsprechend § 7 PatG. n. F. die Voraussetzungen für die Entstehung des Vorbenutzungsrechts erschöpfend regelt. In Erwägungen der Billigkeit kann daher kein selbständiges Tatbestands-erfordernis, sondern nur ein Maßstab dafür gefunden werden, ob die Anforderungen an die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall



richtig bemessen und nicht überspannt worden sind. Soweit dem Urteil RGZ. 123, 58 (vgl. auch RG.: MuW. 1932, 194; 1933, 362) eine abweichende Rechtsansicht entnommen werden könnte, wird daran nicht festgehalten, da kein Bedürfnis besteht, Billigkeitsrücksichten als besonderes Tatbestandserfordernis des Vorbenutzungsrechts anzuerkennen. Damit soll nicht, wie ausdrücklich betont sei, dem Billigkeitsgefühl widersprechenden Entscheidungen ein Weg eröffnet werden. Solchen wird notfalls immer auf dem Wege der Einrede der unzulässigen Rechtsausübung begegnet werden können. Im übrigen kann, soweit nicht überhaupt z. B. bei Handlungen, die im Auftrage und nach Weisung des Anmelders erfolgen, eine eigene Benutzung oder Veranstaltung des angeblichen Vorbenutzers zu verneinen sein (Kisch, „Handbuch des Patentrechts“ S. 193 Anm. 21 und JW. 1929, 1190 Anm. zu Nr. 4) oder der besondere Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 PatG. n. F. vorliegen sollte, das Vorbenutzungsrecht jedenfalls auch in den Fällen nicht entstehen, in denen sich die Benutzung von Gedankengut des Anmelders als widerrechtliche Entnahme darstellt (Pietzcker, Anm. 6 zu § 5 PatG.; Kraube, 2. Aufl., S. 146 Anm. 2 IV c zu § 7 PatG.; Fischer: JW. 1932, 1827 Anm. zu Nr. 6).

(RG., I. ZivSen., U. v. 6. Sept. 1941, I 15/41.) [N.]

### Reichsfinanzhof

[X Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

**15. RFH.** — **Übernimmt ein Rechtsanwalt, ohne ausdrücklich ein festes Anstellungsverhältnis zu vereinbaren, die Kriegsververtretung eines Berufskameraden, so bleibt er grundsätzlich im freien Beruf und umsatzsteuerpflichtig für die ihm vom Vertretenen gezahlte Entschädigung.**

Der beschwerdeführende Rechtsanwalt hat unter Beibehaltung seiner eigenen Anwaltstätigkeit die Kriegsververtretung jeweils eines anderen zum Wehrdienst einberufenen Rechtsanwalts übernommen, und zwar gegen feste Monatsbezüge. Die Vorbehörden haben diese als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit im freien Beruf angesehen und zur Umsatzsteuer herangezogen.

RFH. hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Der Beschwerd. ist der Meinung, daß nach der Rspr. des RFH. zur Einkommen- (Lohn-) Steuer einerseits und zur Umsatzsteuer andererseits für seinen Fall die Vertretertätigkeit als eine, gegebenenfalls lohnsteuerpflichtige, unselbständige Tätigkeit anzusehen sei. Er hält es für unvereinbar, mit den Grundsätzen des Steuerrechts, wonach Doppelbesteuerungen vermieden werden sollen, daß sowohl bei dem Vertretenen die Einnahmen, die diesem dank der Tätigkeit des Vertreters von den Mandanten zufließen, zur Umsatzsteuer herangezogen würden als auch er, der Vertreter, für die Entschädigung, die er als solcher erhalte, Umsatzsteuer entrichten solle. Dieser Einwand geht jedoch fehl. Es handelt sich allerdings hier um einen Grenzfall, wo je nach der Regelung, die die Vertragsbeteiligten treffen, entweder ein Angestelltenverhältnis oder die Vertretung durch einen freiberuflich selbständig bleibenden Berufskameraden in Frage kommen kann. Es bestehen drei Möglichkeiten: Ein Anwalt z. B., der während einer Erkrankung einen Kollegen bittet, neueingehende Sachen aus seinem Mandantenkreis als eigene Sachen zu übernehmen und durchzuführen, der also seine Mandanten darauf verweist, während seiner Krankheit nicht ihn, sondern seinen Berufskameraden mit der Durchführung ihrer Rechtsangelegenheit zu betrauen, scheidet für diese Fälle und für

diese Zeit aus der anwaltlichen Betätigung aus. Hier besteht keinerlei Zweifel, daß der an sich vertretungsweise in Anspruch genommene andere Anwalt die Entgelte für die Behandlung dieser Sachen als seine eigenen Entgelte vereinnahmt, und daß nur er hierfür die Umsatzsteuer zu tragen hat. Anders liegt der Fall dagegen, wenn ein Anwalt seine Praxis nach außen aufrechterhält und in der Form für die Weiterbearbeitung der anfallenden Sachen vorsorgt, daß er einen jüngeren Kollegen oder einen Assessor oder einen Referendar fest als seinen Vertreter einstellt und ausschließlich diesen (unter Vorbehalt eigenen Eingreifens, soweit dies notwendig wird) mit der Wahrnehmung aller oder fast aller Sachen betraut. In diesem Fall ist der Vertreter, auch wenn er daneben selbständiger Anwalt ist, voll in das Unternehmen des Vertretenen eingegliedert und als festangestellt von der Umsatzsteuer freizulassen. Der dritte Fall liegt aber hier vor und erfordert eine andere Regelung: Der Vertreter ist selbständiger Rechtsanwalt und behält diese Eigenschaft sowohl in der Fortführung seiner eigenen Praxis als bezüglich der Vertretung des behinderten Kollegen bei.

Der Einwand, daß dann, wenn dieser freiberufliche Vertreter mit seinen Einnahmen auch zur Umsatzsteuer herangezogen werde, eine Doppelbesteuerung eintrete, geht fehl. Im Fall einer solchen Vertretung ist die alte Praxis des Vertretenen als solche aufrechterhalten worden. Der Vertreter übt, soweit er die Rechtssachen der Mandanten des Vertretenen erledigt, dessen Praxis aus, und für die Zahlungen der Mandanten an den Vertretenen bleibt dieser umsatzsteuerpflichtig (Leistungsaustausch zwischen Mandant und Vertretenen). Im Rahmen der gleichen Betätigung übt der Vertreter (in Fortführung seines freien Berufs) auf Grund der Abrede mit dem Vertretenen zugleich für diesen die Vertretertätigkeit aus, ohne in dessen Betrieb wie ein Angestellter eingegliedert zu sein (Leistungsaustausch zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen). Seine Tätigkeit für ihn ist unter diesen Umständen nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Rechtsanwalt zu Einzelfragen, deren Lösung Kenntnisse auf seltener erörterten Gebieten voraussetzt, einen hier als fachkundig bekannten Berufskameraden nicht nur einmal, sondern öfters um die Erstattung von Gutachten oder um die Gesamtbearbeitung des in dieser Sache anfallenden Materials bittet und hierfür eine besondere vereinbarte Entschädigung gewährt. Die geistige Arbeit, die mit der Erstattung solcher Gutachten oder mit der Bearbeitung derartiger Sonderfälle geleistet wird, ist (unbeschadet der Umsatzsteuerpflicht für die Zahlungen der Mandanten an den Auftraggeber, der das Gutachten auswertet) ein Teil der freiberuflichen Betätigung des in Anspruch genommenen. Dies hat grundsätzlich auch für die Gesamtvertretung durch einen anderen Rechtsanwalt zu gelten, gleichviel ob dieser seine bisher ausgeübte eigene Praxis weiterführt oder im Hinblick auf die übernommene Vertretung gänzlich stilllegte, soweit er nicht ausdrücklich als Angestellter eintritt.

Das von den Vorbehörden erwähnte Urteil des erk. Sen. v. 2. Juni 1933, V 646/32 (RFH. 33, 227, RStBl. 1933, 1295) steht nicht entgegen, weil es sich in jenem Fall gerade darum handelte, daß ein daneben noch freiberuflich tätig bleibender Anwalt sich für die Bearbeitung einzelner Arbeitsgebiete von einer größeren Anwaltsfirma als Mitarbeiter festanstellen ließ. Die grundsätzliche Regelung dagegen, daß ein freiberuflich tätiger Unternehmer diesen Charakter beibehält, auch wenn er, sei es neben oder an Stelle seiner bisherigen Tätigkeit, die Gesamtvertretung eines Berufskameraden übernimmt, entspricht zugleich den für die Einkommen- (Lohn-) Steuer vom RFH. entwickelten Grundsätzen; vgl. Urteil des RFH. IV 133/37 v. 18. Nov. 1937: RStBl. 1937, 1243.

(RFH., Ur. v. 9. Jan. 1942, V 196/41.)

[He.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



**STABILO-Cellomin**  
TINTENSTIFTE D. R. P.



Schwan mit klimafestem Schreibkern

SEIT 25 JAHREN

**Heumann**  
Leilmittel

VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG  
UND WIRKUNG

IN APOTHEKEN ERHÄLTlich

Traumaplast das heilende Wundpflaster



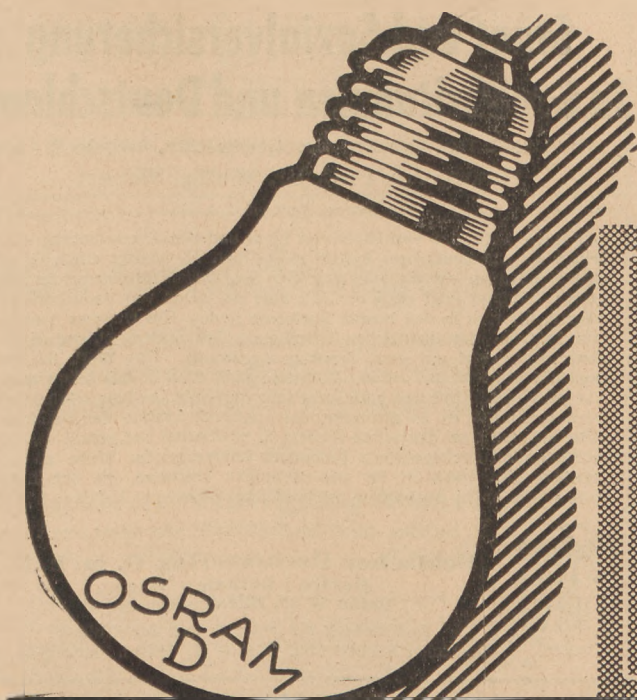
**Geschnitten?**

Mit gefährlichen Verletzungen sofort zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es sein Rat und - Traumaplast - Wunde nicht auswaschen, überhaupt nicht »behandeln« sondern ein Pflaster (mit Mullkissen) darauf. Nehmen Sie das straffe Traumaplast, weil es die Wundränder zusammenhält, so schließt sich die Wunde rasch und heilt bald.

**Traumaplast**

lässt wehe Wunden schnell gesunden!

T12-1 Traumaplast das heilende Wundpflaster



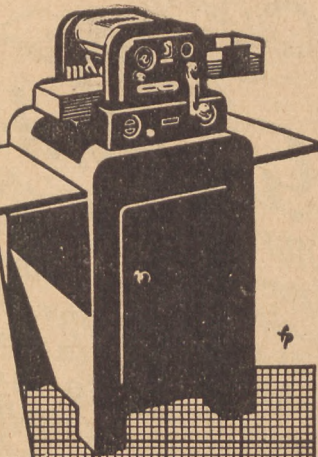
Zeitentsprechend  
**wirtschaftlich**  
und doch  
**lichtstark!**

05

**OSRAM-D**



1940  
1939  
1938  
1937  
1936  
1935  
1934  
1933  
1932



*28 Jahre alt-  
also  
sehr erfahren!*

1912 trat der erste Roto seinen Dienst im Büro an. Die tausend Roto-Dervielfältiger sind ihm gefolgt, verbessert von Modell zu Modell. Was heute den Namen Roto führt, ist an Zuverlässigkeit und Güte unübertroffen. Im technischen Streben ist er immer jung geblieben, dieser älteste deutsche Dervielfältiger seiner Art.

**Roto- Werke AG.**

Königsplatz



*Dervielfältigt mühelos!*

1912

## Beweismaterial für Wettbewerbs- und Markenstreitigkeiten

Wir übernehmen vertraulich und treuhänderisch unter Einsatz unserer eigenen, 800 Mitarbeiter im Reich umfassenden Korrespondenten-Organisation die Beschaffung von Angaben, Auskünften, Ansichten, Erfahrungen und Beobachtungen von Verbraucherefamilien aller Berufe in Stadt und Land bis 15000 Konsumenten (auch regional oder nach Berufen usw. begrenzt). Das umfangreiche Material fassen wir in exakten Berichten zusammen und werten die Ermittlungen in sachverständigen Gutachten aus. Durch unsere persönliche Verbraucherbefragungen können wir *eindeutiges und unwiderlegbares* Beweismaterial in Konkurrenz-, Wettbewerbs-, Marken-, Packungs-, Namen- und Warenstreitigkeiten liefern. Für Unterlagenbeschaffung aus dem einschlg. Ausland steht unsere eigene Vertreterorganisation zur Verfügung.

Wir erbitten die unverbindliche Anfrage der Herren Rechtsanwälte und geben erschöpfende Vorschläge. (Beratung jeweils nur einer Partei).

**Gesellschaft für Handels- und Industrieberatung m. b. H.**

München 2, Neuhauserstraße 21

Telefon 12576 Telegrammadresse: Interdienst

**Dr. jur. M. E. Krohn**

## Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

Band 3 der „Schriften zum Arbeitsrecht“, Ausgabe B

Herausgeber: Prof. Dr. Wolff. Siebert

160 Seiten, kart. RM 4.80

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es werden zunächst die Grundtendenzen der Entwicklung des Sozialversicherungsrechtes dargelegt. Sodann folgt ein Überblick über die Arten von Versicherungsträgern, die sich in den beiden Systemen finden. Ein weiterer Teil befaßt sich mit der finanziellen Beteiligung des Staates an der Sozialversicherung und mit dem Versicherungszwang. Das Werk hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktische sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchterner und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen bestimmt, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**

Berlin / Leipzig / Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



## Mietgesetze

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette

Umfang 197 Seiten

Preis RM. 5.40

Diese neue Sammlung enthält die das Mietrecht regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhältnisses.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35 - Leipzig C1 - Wien I**





**ALLIANZ**  
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT  
**ALLIANZ**  
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des  
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEGEN  
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-  
VERSICHERUNG**

### Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A,  
Hefte 7, 8, 40, 43, 49 und 51/52 von 1940, Hefte 4, 5, 9  
und 50 von 1941

Preis je Heft 75 Pfg. Zusendungen erbeten an:

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**  
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

## Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche  
Gnadenrecht sowie das Recht des Strafregisters  
und der polizeilichen Führungszeugnisse

3. Auflage

Von Min.-Rat **Wolfgang Menschell**

Umfang: 71 Seiten

Preis: RM. 2.10

„Das Büchlein, das auf über 70 Seiten alle Fragen der Praxis,  
wie ein Gnadengesuch anzulegen ist, anschaulich und zutreffend  
behandelt, hat dadurch, daß es alsbald in 1. Auflage vergriffen  
war und nun schon in 2. erweiterter und 3. Auflage vorliegt, be-  
wiesen, wie sehr es einem Bedürfnis entsprach.“

Min.-Rat Dr. Krug in „Deutsches Strafrecht“ Nr. 7/8 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Nur beim  
Fachhandel  
erhältlich!

**Tennis  
Slingen**

Für harten Bart  
und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rosierklingen-Fabrik

## „Welt-Detektiv“ Detektei - Auskunft PREISS

Berlin W 8, Tauentzienstraße 5  
Ruf 24 52 56 und 24 52 56.

Das seit 35 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen  
verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen  
hundertsten Rechtswahrern stellen wir entscheidendes **Material für Prozeß-  
zwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben,**  
Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

### Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht  
Vorbereitung auf Jur. Staats- und  
Universitätsexamen.  
Rechtsanwalt **Foth,**  
Berlin N 20, Behmstraße 1

### Hans Hackaraths Buchhandlung

(Dr. J. W. Weniger)  
Dresden A 1, Billniger Str. 46  
Sonderabteilung für Rechtswissenschaft

BERLIN NW 7

## HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:

Fernruf: 12 00 18

**EWALD KRETSCHMAR**

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

## Jugendgerichtsgesetz

vom 16. Februar 1923

Mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwal-  
tungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts

Zusammengestellt und erläutert von

Professor Dr. **Karl Peters**

183 Seiten. 1942. Kartoniert RM. 3.50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 224)

**ACHILLES - GREIFF**

## Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Jugendwohlfahrtsgesetz

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis. 15., neu  
bearbeitete und stark vermehrte Auflage mit neuem Ehe- und  
Testamentsrecht in eingehender Erläuterung

Herausgegeben von

**Josef Altstötter**, Reichsgerichtsrat in Leipzig, Dr. **Joachim  
Greiff**, Landgerichtsrat in Görlitz, Dr. **Joachim Kieckebusch**,  
Landgerichtsdirektor und Universitätsrat in Marburg a. L., Dr. **Otto  
Strecker**, Senatspräsident am Reichsgericht i. R., Leipzig

Oktav. XXIV, 1255 Seiten. 1939. Mit Nachtrag.  
In Ganzleinen gebunden RM. 18.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39)

**Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35**



# Efasit

## TINKTUR

Hühneraugen,  
Hornhaut,  
Schwielen!

Weg damit! Zur Beseitigung ist die hoch-  
wirksame Efasit-Hühneraugen-Tinktur  
richtig. Preis 75 Pfg.

Für müde und überan-  
strenzte Füße Efasit-Fuß-  
bad, Efasit-Creme und  
Efasit-Puder.



In Apotheken, Drogerien u. Fachgeschäften erhältl.

Ende Februar erscheint:

## Der Britenspiegel

### Britische Willkür in 15 Jahrhunderten

Von E. W. Krüger

Umfang: etwa 240 Seiten

Preis: RM. 7.50 kart.

Das Werk gibt eine kurzgefaßte vollständige Übersicht der englischen Geschichte vom Jahre 410 bis zum Beginn des Weltkrieges. Es zeigt die Entwicklung des Empires und seiner verschiedenen Herrscherge- schlechter sowie die weltumfassende Raubpolitik, die das Lebensrecht anderer Völker mißachtet und rücksichtslos auf die Verwirklichung der eigenen machtgierigen Pläne zielt. Der Verfasser hat es verstanden, die Tatsachen britischer Gewaltherrschaft in einem handlichen Band lücken- los aneinanderzureihen und damit jedem interessierten Volksgenossen das Verständnis englischer Politik zu erleichtern und dem Politiker ein zuverlässiges Nachschlagewerk in die Hand zu geben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.**

Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In 2. Auflage liegt vor:

## Die konkrete Ordnung des Betriebes

von

Dr. jur. W. Reuß und Prof. Dr. jur. Wolfgang Siebert  
Band 7 der Schriften zum Arbeitsrecht

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

128 Seiten

Kartonierte 4.50 RM.

Die stete Nachfrage zeigt, wie groß das Interesse der Wissenschaft an diesem Problem und wie stark das Bedürfnis der Praxis nach Klärung dieses Fragenbereiches ist.

In der jüngsten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ist mehrfach ausgesprochen worden, daß auf Grund einer „konkreten Ordnung“ im Sinne einer tatsächlichen Übung im Betrieb Rechtsansprüche der Ge- folgenschaftsmitglieder entstehen können, auch wenn entsprechende Ge- setzes-, Tarifordnungs- oder Betriebsordnungsbestimmungen oder ein- zelvertragliche Abreden fehlen. In zwei selbständigen Beiträgen bringen die Verfasser eine eingehende Untersuchung dieses umstrittenen und für die Praxis sehr bedeutsamen Fragenbereiches.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

## Arbeitsrecht

Von

**Amtsgerichtsrat Dr. Johannes Loschke**

Vorsitzender beim Arbeitsgericht Leipzig

Heft 15 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Umfang 83 Seiten

Preis kart. RM. 2.10

„Der vorgelegte Grundriß über das Arbeitsrecht macht es sich zur Aufgabe, einen Überblick über das Rechts- gebiet des Arbeitslebens zu vermitteln. Die Schrift wird dank ihrer kurzgefaßten und klaren Darstellung zu einem handlichen und brauchbaren Wegweiser für den Arbeits- praktiker in Behörde und Betrieb, zu einer nützlichen Informationsquelle für Anwälte, Wirtschaftsrechtswahrer und Rechtsberater, zu einem förderlichen Lehrmittel und Leitfaden für Rechtsstudenten, Referendare, Rechtspfleger- anwärter, für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichts- behörden, für Betriebsführer und Betriebsobmänner.“

In „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“ XVIII. 3/1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin · Leipzig · Wien**

Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

# Kennen Sie

## die besonderen Vorteile, die Ihnen die große Schutzgemeinschaft der Deutschen Beamten bietet?

Sie zählt mehr als 865 000 Versicherte — ausschließlich Beamte, Berufssoldaten, Erzieher und deren Familienangehörige.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

### Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19



ADOLF SCHÖNKE

# Kommentar zum Strafgesetzbuch

Die dritte Lieferung ist erschienen

umfassend §§ 210a—288. 192 Seiten gr. 8°. Geheftet RM 5,80

- 1. Lieferung (§§ 1—79). 224 Seiten. Geheftet RM 6,50
- 2. Lieferung (§§ 80—210). 207 Seiten. Geheftet RM 5,80

Die vierte (Schluß-)Lieferung erscheint im April 1942

„Hätte Schönes neues Werk nur das Verdienst, eine angelegentlich des Fehlens größerer neuer Kommentare fühlbare Lücke auszufüllen, wäre schon Anlaß genug, sein Unternehmen warm zu begrüßen. Besonders beeindruckt aber der Mut und das Geschick, mit der der Verfasser an die Aufgabe herangeht, den gegenwärtigen Stand von Rechtsprechung und Schrifttum eines Rechtsgebietes zu schildern, das in besonderem Maße im Zeichen der Erneuerung und Veränderung seiner Begriffe steht... Ihrem Gesamtcharakter nach eignen sich die Erläuterungen ebenso zum Studium des juristischen Nachwuchses wie auch zur schnellen Orientierung des fertigen Rechtswahrsers über die strafrechtlichen Grundsätze und ihre Ausgestaltung im neuen Rechtsdenken, über das einschlägige Schrifttum und das kommende Recht.“

„Das Deutsche Rechtschrifttum“ (Akademie für Deutsches Recht)

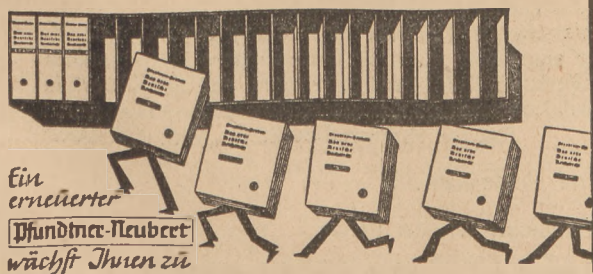
VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN UND BERLIN

## Eine Verordnung übersehen? Bestimmt nicht!

Ich habe das ganze neuere Reichsrecht berücksichtigt — ich habe im **Pfundtner-Neubert** nachgeschlagen! Welch wertvolles Gefühl der Sicherheit, alle Gesetze und Verordnungen wohlgeordnet und erläutert zur Hand zu haben! Das ist jetzt jedem wieder möglich: Die **Neudruck-Ausgabe des Pfundtner-Neubert**

„Das Neue Deutsche Reichsrecht“

kostet, bis jetzt 6500 Seiten stark, 40 RM, und die laufenden Ergänzungen monatlich 3 bis 4 RM (je Blatt 3 Rpt.). Sie bringt nicht nur das gesamte jeweils neu erscheinende Reichsrecht, sondern allmählich auch die Gesetze der Jahre 1933 bis 1939, die noch in Anwendung sind, alles von Sachkennern erläutert, die in den Ministerien an der Schaffung der Gesetze selbst mitgearbeitet haben. Verlangen Sie ausführliche Unterlagen von Ihrer Buchhandlung oder vom **Industrieverlag Späeth & Linde, Abt. 44, Berlin W 35.**



Anfang März erscheint

## Die Technik des Staates

von Reichsminister Dr. Hans Frank

Umfang: ca. 48 Seiten

Preis: etwa RM 3.— kart.

„Nachdem der Reichsleiter der NSDAP., Reichsminister Dr. Frank, auf den Jahrestagungen der Technischen Hochschule München 1940 und 41 zwei vielbeachtete Reden über die Technik des Staates gehalten hatte, ist an der genannten Hochschule auf seine Veranlassung jetzt ein Institut für die Technik des Staates gegründet worden, dem als erstem seiner Art die Aufgabe zugewiesen ist, die vielfältigen Beziehungen, die zwischen Staat und Technik bestehen, einer wissenschaftlichen und systematischen Untersuchung zu unterziehen, das technische Arbeiten der Staatsmaschine sowohl wie seine Fehlerquellen zu erforschen, geschichtliches und neuzeitliches Material auf diesem Gebiet zu sammeln, Anregungen und Vorschläge zu Verbesserungen auszuarbeiten und die innerhalb des Institutes angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten in einer Schriftenreihe zu veröffentlichen.“

Als Heft 1 dieser Schriftenreihe ist nun soeben im Deutschen Rechtsverlag eine Zusammenfassung der beiden von Reichsminister Dr. Frank über die Technik des Staates gehaltenen Reden erschienen, welche das Interesse der breitesten Öffentlichkeit beanspruchen darf. Sind doch die grundlegenden Ausführungen Dr. Franks, die er aus den Erfahrungen seiner eigenen, seit Oktober 1939 als Generalgouverneur geleisteten Aufbauarbeit im Osten geschöpft hat, geeignet, der Staatsführung unseres Reiches wertvolle Hinweise für ein zweckmäßiges und einfaches, rasches und zuverlässiges, sparsames und lebensnahes Arbeiten des Staatsapparates zu geben, wie es zu den wichtigen politischen Erfordernissen der Gegenwart gehört.“

Dr. Dresler, Reichshauptamtsleiter

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.

Berlin · Leipzig · Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Zwei Werke des stellvertretenden Leiters im Hauptamt für Gnadensachen der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Ministerialrat Wolfgang Menschell

## Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelschritten über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Straffreiheitsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der SS, der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich.“

(Aus „Reichsverwaltungsblatt“)

4. Auflage. 650 Seiten. Geb. RM 12,90 einschl. Nachtrag

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

## Verchieb' es nicht auf morgen,

für Deine Lieben zu sorgen!

Willst Du unbeeinflusst und in aller Muße eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfe die sparsame unmitttelbare „hannoversche Werbung“, die billigen „hannoverschen Tarife“ und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan“. Wende Dich — ehe es zu spät sein könnte — an die altbewährte



## Hannoversche Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit zu hannover vormalige Preußischer Beamten-Verein  
Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: \_\_\_\_\_

Stand: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Straße Nr.: \_\_\_\_\_



§ 134 BGB.; §§ 5, 8 WZG. (§§ 5, 7 WZG. a. F.); § 1 UnlWG.

Eine Vereinbarung, durch die sich der Inhaber eines Warenzeichens gegen Vergütung verpflichtet, keinen Widerspruch gegen die Anmeldung desselben Warenzeichens durch den anderen Vertragsteil zu erheben, ist nicht gemäß § 134 BGB. rechtsunwirksam.

Der Erwerber eines Geschäftsbetriebes mit den dazu gehörenden Warenzeichen verstößt unter Umständen gegen § 1 UnlWG.,

wenn er in Kenntnis dessen, daß der frühere Geschäftsinhaber einem Dritten gegenüber schuldrechtliche Bindungen wegen des Warenzeichens eingegangen ist, das Warenzeichen benutzt. RG.: DR. 1942, 285 Nr. 13

Art. 4 des Unionsvertrags; § 5 PatG. a. F.; § 7 PatG. n. F. Zur Begründung eines Vorbenutzungsrechts genügen nicht Vorbereitungshandlungen. Die Voraussetzungen für die Entstehung des Vorbenutzungsrechts sind im § 7 PatG. erschöpfend geregelt. Mit Billigkeitsrücksichten kann ein solches Recht

nicht begründet werden. RG.: DR. 1942, 287 Nr. 14

### Reichsfinanzhof

Übernimmt ein Rechtsanwalt, ohne ausdrücklich ein festes Anstellungsverhältnis zu vereinbaren, die Kriegsververtretung eines Berufskameraden, so bleibt er grundsätzlich im freien Beruf und umsatzsteuerpflichtig für die ihm vom Vertretenen gezahlte Entschädigung. RFH.: DR. 1942, 288 Nr. 15



## Tagungsbericht

der

### Internationalen Juristenbesprechung in Berlin vom 3. bis 5. April 1941

aus Anlaß der Gründung  
der Internationalen Rechtskammer

bearbeitet von

**Rechtsanwalt Dr. Helmut Pfeiffer**,

Generalsekretär der Internationalen Rechtskammer

Umfang: 126 Seiten Preis kartoniert RM. 3.—

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.**  
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

## Das Registergericht und seine Abteilungen

Band I und II

aus der Reihe „Deutsches Gerichtswesen“

von Rechtspfleger Paul Gilgan

**Band I: kart. RM. 2,40 · Band II: Halblw. RM. 16.—**

Umfang: 101 Seiten

Umfang: 496 Seiten

Wer aus der praktischen Erfahrung weiß, welche Fülle von Formalien im Registerwesen zu beachten sind, und welche Schwierigkeiten gerade hier den Volksgenossen erwachsen, muß dankbar sein für eine Darstellung des gesamten Registerwesens, wie sie jetzt aus der Feder des bekannten Autors vorliegt. Er hat in seiner zweibändigen Darstellung sowohl das allgemeine Verfahren wie den Wirkungskreis der einzelnen Registerabteilungen in gründlicher und gewissenhafter Darstellung entwickelt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Als „Standardwerke des Kostenrechts“

gelten die drei Werke des bekannten

Kammergerichtsrat **Dr. Paul Gaedeke**, Berlin

### Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung.

2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kart. mit Leinenrücken RM. 8.70.

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann, dafür bürgt schon der Name des als gründlicher Kenner des Stoffes bekannten Verfassers.“ AGR. Hornig im RJM. in „Deutsche Justiz“

### Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert, erschienen 1937.

Umfang 366 Seiten Oktav. Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. . . für den Anwalt unentbehrlich.“

RA. Dr. Erich Neumann, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift“

### Der Vergleich in Ehesachen

1941. Umfang 128 Seiten. Preis 3.90 RM.

„. . . Zusammenfassend ist festzustellen, daß das neueste Buch des Verf. sich würdig einreicht in die Reihe seiner bisherigen Veröffentlichungen. Konnte man schon seine Zusammenfassung der Kostenrechtsprechung des KG. in Zivilsachen und sein Armenanwaltskostengesetz als Standardwerke ansprechen, weil sie unschätzbare Hilfsmittel für die Rechtsfindung waren, so gilt dies auch für das vorliegende Werk. Mit Recht kann man sagen, daß dieses Werk in die Hand eines jeden Anwalts, aber auch jedes Gerichts- und Urkundsbeamten gehört, die mit Ehesachen befaßt sind.“

RA. Dr. H. Morell-Berlin in „Mitt. d. RRAK.“

Wichtig für alle Gerichte und Rechtsanwälte

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

**W. Moeser Buchhandlung · Leipzig C 1**



**Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-**

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

**„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.**

### Offene Stellen

**Sozietät.** Angesehene Anwaltssozietät in Berlin bietet tüchtigem Kollegen Aufnahme in die Sozietät. Kenntnisse auf dem Gebiet des Grundstücks- und Mietrechts erwünscht. Angebote unter **A. 1890** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Kriegsvertreter** für umfangreiches Berliner Anwaltsbüro, der schnell und zuverlässig arbeitet, bei angemessener Bezahlung **gesucht.** Angebote unter **A. 1891** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Vertreter** für Rechtsanwaltschaft und Notariat auf etwa 6 Wochen in der Zeit vom 1. 5. bis 1. 9. 1942 **gesucht.** Markfeldt, Rechtsanwalt und Notar, Tiegenhof bei Danzig.

**Vertreter oder Vertreterin** für gut eingearbeitetes Notariat in Posen für länger **gesucht.** Angeb. unter **A. 1895** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Jurist(in)** als Mitarbeiter zu möglichst baldigem, evtl. auch späterem Eintritt **gesucht.** Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge erforderlich. Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sowie Gehaltsforderungen erbeten an: Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3.

Jüngere oder ältere Rechtsanwalt als **Vertreter** für Anwalts- und Notariatspraxis in schön gelegener Harzstadt zunächst für die Dauer des Krieges **gesucht.** Spätere Beteiligung in der Praxis nicht ausgeschlossen. Angebote unter **A. 1901** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für Berliner Anwaltsbüro mit Nachlaß-Spezial-Praxis geeigneter **Vertreter** unter günstigen Bedingungen **gesucht,** spätere Assoziation evtl. möglich. Angebote unter **A. 1880** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Vertreter** für 2 Monate jetzt oder später **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Dr. Schumann u. Mock, Torgau (Elbe).

**Kriegsvertreter(in) gesucht.** Rechtsanwältin Dr. Mundt u. Dr. Hoffert, Stettin, Paradeplatz 16.

**Jurist(in)** (Assessorin od. ältere Referendarin) als Mitarbeiterin für die Rechtsabteilung eines der größten industriellen Werke des Rhein-Westfälischen Industriebezirkes **gesucht.** Ausführl. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins unter **F. G. 18091** an die A1a Anzeigen-Gesellschaft m. b. H., Dortmund, Brückstr. 33, erbeten.

**Stationsreferendar** für Berliner Anwaltsbüro **gesucht.** Erforderlich sind gute Rechtskenntnisse und wirkliche Mitarbeit bei entsprechender Bezahlung. Angebote unter **A. 1896** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für die Zentralverwaltung unseres Konzerns wird zur Bearbeitung der Rechts- und Hypothekenangelegenheiten bei Eigenheimsiedlungen sowie von Bauprozessen einfacherer Art ein **Jurist oder erfahrener Bürovorsteher gesucht.** Eintritt kann sofort erfolgen. Bewerbungen erbeten unter **A. 1894** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher** für Anwalt- und Notarpraxis in Weimar sofort **gesucht.** Bewerbung mit Gehaltsangabe unter **A. 1893** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Sachbearbeiter(in)** für Rechts- u. Verwaltungsangelegenheiten baldigst **gesucht.** Angebote möglichst von Volljuristen, auch älteren Bewerbern, werden erbeten an Reichsgruppe Industrie, Werkluftschutz-Zentralstelle, Berlin W 35, Tirpitzerufer 46.

**Wir suchen** für Aufbauarbeit im Warthegau (Heilbad) **Bürovorsteher, Stenotypistinnen, Kräfte für die Registratur** zu günst. Bedingungen. Eilangebote mit Gehaltsansprüchen unter **A. 1886** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher** für umfangreiches Berliner Anwaltsbüro, mit guten Kenntnissen im Kosten- und Vollstreckungsrecht, **gesucht.** Angebote unter **A. 1898** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Sekretär(in)** zum baldigen Eintritt **gesucht.** Bewerbungen mit Bild und Zeugnisabschriften erbittet Badedirektion Bad Liebenstein (Thür.).

**Perfekte Stenotypistin** bald od. später **gesucht.** Rechtsanwalt Helm, Posen, Königspl. 6a.

**Stenotypistin, perfekte,** für Berliner Anwaltsbüro bei entsprechender Bezahlung **gesucht.** Angebote unter **A. 1897** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Registrator(in),** firm in Notariat u. Anwaltschaft, perfekt in Stenotypie, **gesucht.** Selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an Rechtsanwältin Dr. Reier und Dr. Schwaniger, Hirschberg i. Riesengeb.

### Gesuchte Stellen

**Not.- u. Anw.-Bürovorsteher** mit guten Rechtskenntnissen und langjähriger kaufm. Tätigkeit **sucht** inoffizielle Stilllegung des Unternehmens anderw. Wirkungskreis in Industrie oder Bank. Angebote unter **A. 1885** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteherin,** 30 Jahre, beide Fächer, 10jährige Tätigkeit als Bürovorsteherin, vorzügliche Zeugnisse, **sucht** in Berlin per bald oder später passende Stellung. Gefl. Angebote unter **A. 1871** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Dr. jur. sucht Nebenbeschäftigung.** Erfahren im Haftpflichtrecht u. Fragen der RVO. Angebote unter **A. 1887** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Werdet Mitglied der NSV.**

**Volljurist,** Dr. jur., Steuerberater, 37 Jahre, 7 Jahre Anwaltspraxis, zuletzt 2 Jahre Verwaltungsjurist, selbständiger, schaffensfreudiger Arbeiter, **sucht** entwicklungsfähigen Wirkungskreis in Industrie oder Wirtschaft. Angeb. unter **A. 1884** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

**Volljurist sucht Nebenbeschäftigung.** Angebote unter **A. 1883** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt, Steuerber.,** außerh. Berlins, übern. geeign. schriftl. Arbeit. Angebote unter **A. 1881** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher** für beide Fächer, 42 Jahre, sehr arbeitsfreudige Kraft, bisher im Vorort tätig, sucht zum 1. März (evtl. früher) Stellung in Berlin; selbständiges Arbeiten gewöhnt. Angebote unter **A. 1889** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

### Bekanntmachungen verschiedener Art

**Assoziiierungsmöglichkeit** wird Rechtsanwalt oder Assessor in nordostdeutscher Großstadt geboten. Angebote unter **A. 1882** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anzeigenschluß** ist jeweils der **Donnerstag der Vorwoche!** Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35, Lützowufer 18, Telefon 2240 88.

### Antiquarisches Angebot:

5 Pfundner, Reichsrecht, vollständig bis jetzt.....	RM 190.—
Dasselbe, Ausgabe für Österreich.....	RM 90.—
Dasselbe, Ausgabe für Südtirolgeb.....	RM 20.—
Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. I/V. (Mitgl. II. Schuld. Sach. R. Fam. R. und Erbrecht) 9. Aufl. 1925/30 geb.	RM 75.—
Reichssteuerblatt 1920—1940 (geb. bis 1938).....	RM 200.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40.....	geb. RM 125.—
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphil. Bd. 1—32 (1908—1938) geb.	RM 600.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928) geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932).....	geb. RM 280.—
Jahrb. i. Entsch. d. Kammerger. R. Folge Bd. 1—23 (1900—1922) und Fortf. Jahrb. d. Entsch. in Angel. d. freiw. Gerichtsbt. Bd. 1—22 geb. (1924—1940).....	RM 320.—
Reichsgefäßblatt 1870—1939 (XI. J.).....	geb. RM 325.—

### Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerte.

**J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8**

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 87/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

## Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere Drucksachen, Vordrucke, Stempel Amtstrachten  
Spezialität: Neueinrichtungen



**Breske & Krüger-Hannover**





*Das griffige Kohlenpapier*

Wachs auf der Rückseite, wachshaltige Farbe auf der Vorderseite. Kein Rollen, kein Rutschen. Saubere Hände, klare Schrift.

Griffig und handlich, farbkräftig und ergiebig.

**Pelikan 1022 G**

Zu beziehen durch die Fachgeschäfte  
GÜNTHER WAGNER, HANNOVER



Haarausfall kann verhindert - schwacher, sich lichter Haarwuchs kann wieder zu neuem Leben erweckt werden.

**AUXOL**  
*rettet*  
**Ihr Haar**

★ Auxol ist ein neuartiges, nach besonderem Verfahren hergestelltes Haar-tonikum von universeller und ungewöhnlich intensiver Wirkung. Verwenden Sie es daher sparsam. Wenige Tropfen, mit den Fingern in die Kopfhaut einmassiert, genügen schon, um volle Wirkung zu erzielen.

**RM**  
1.90 u. 3.-

F. WOLFF & SOHN • KARLSRUHE

**Viele deutsche Rechtswahrer**

*sind bei der Vereinigten Krankenversicherungs-A.-G. versichert, denn*

**stündlich droht Schaden**

durch Krankheiten und kann sie wirtschaftlich vernichten

**Schützen Sie sich!**

Beachten Sie folgendes Angebot! Bei der Unfallversicherung niedrige Prämienätze! - **Lebensversicherungen** ebenfalls zu vorteilhaften Bedingungen und Beitragsätzen. Alle sonstigen Versicherungen!

Über  
600000  
Versicherte!

Die „Vereinigte“ gewährt auf die Versicherungen, welche während der Dauer eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schadenfrei verlaufen, eine Prämienrückvergütung. Auf die schadenfrei verlaufenen Versicherungen wurden in den letzten 9 Geschäftsjahren **stets je 4 1/2 Monatsprämien im Betrage von je über 2 Millionen Reichsmark als Dividende zur Ausschüttung gebracht.**

**Also Krankenversicherung? Heute erst recht!** Von RM 3.30 monatlich an Einzelversicherungen! Von RM 8.- monatlich an Familienversicherungen! Dafür erhalten Sie laut Tarif Ersatz der Kosten für: Ärztliche Behandlung, Operationen, Krankenhausbehandlung, Krankenbeförderung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Röntgen- und Zahnbehandlung, ferner Wochenhilfe usw. - Erlaß der dreimonatigen (allgemeinen) Wartezeit bei Unfällen und verschiedenen akuten Infektionskrankheiten - Anrechnung der Mitgliedschaft bei einer Pflichtkrankenkasse auf die Wartezeiten bei unmittelbarem Übertritt - Keine Krankmeldung, kein Krankenschein - Freie Arztwahl innerhalb Deutschlands - Behandlung als Privatpatient - Unbezahlte Rechnungen werden erstattet - Keine Nachschußpflicht - Hohe Prämienrückgewähr bei Nichterkrankung.

..... Hier abtrennen! .....

An die

**Versicherungsvermittlung Dr. jur. Schumann, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, Ruf 718909**

Sch bitte um kostenlose und unverbindliche Übermittlung der Unterlagen und Tarife für die Krankenversicherung:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Vor- und Zuname .....                      | 3. Alter (auch der Ehefrau und der Kinder)..... |
| 2. Verheiratet? Ja - nein. Kinder (Zahl)..... | 4. Wohnort.....                                 |
|   | Straße.....                                     |

Bitte deutliche Schrift